Germ. sp.
479h

Germ. sp.
479 h

Theuerle, P.

Die
Hagelversicherungs-Anstalt

für das

Königreich Württemberg,

seit ihrem Entstehen bis zum Jahre 1847.

Nach den Akten der Anstalt ausgearbeitet

von

Dr. P. Theuerle.

Rottweil a. N.
Verlag der J. P. Setzer'schen Buchhandlung.
1847.

4 69. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Unter vielen wohlthätigen Anstalten und Vereinen, welche ins Leben getreten sind, seit ein langjähriger Frieden unser gemeinsames deutsches Vaterland erfreut, ist die Hagelversicherungs=Anstalt gewiß eine der wohlthätigsten und segensvollsten. Wer bedenkt, wie viele Mühe sich der Landmann geben muß, bis er sein Feld bebaut hat, wie manchen Tropfen Schweiß er vergießt, bis der Halm aus dem Boden dringt, und wie einige Minuten all seine Mühe, all seinen Fleiß zu nichte machen können; wer bedenkt, daß er dadurch um den Erwerb eines ganzen Jahres kommt und nicht selten bitteren Mangel leiden muß; wer bedenkt, daß er an diesem Unglücke gänzlich schuldlos ist, daß es nicht in seinen Kräften stand, es von sich abzulenken, oder auch nur es zu schwächen: der muß es den Männern Dank wissen, die eine Anstalt ins Leben riefen, welche dem Unglücklichen, hart Getroffenen wenigstens einen großen Theil seines Verlustes wieder ersetzt, wenigstens dafür sorgt, daß er nicht zu darben braucht. Um aber das Gute, Wohlthätige, Segensreiche dieser Anstalt ganz einsehen zu können, muß man genau mit ihren Gesetzen, mit ihrer Einrichtung und mit ihren bisherigen Leistungen bekannt sein. Daß die Wenigsten eine solche genaue Bekanntschaft sich erworben haben, hat namentlich die neueste Zeit gezeigt. Bei dem großen, längst nicht mehr erlebten Schaden, den die Ungewitter im verflossenen Jahre angerichtet haben, wurde natürlich die öffentliche Aufmerksamkeit auch auf

unsere vaterländische Hagelversicherungs-Gesellschaft geleitet, und da konnte es nicht fehlen, daß Berufene und Unberufene in Versammlungen und in Zeitungen theils für die Anstalt, theils gegen dieselbe sich äußerten; leider zeigten aber die meisten Stimmen, welche sich hören ließen, mehr oder weniger Unkenntniß alles dessen, was zu einem Urtheile über einen derartigen Verein berechtigen konnte.

Ich wurde ohne mein Zuthun, fast möchte ich sagen durch Zufall, mit dem Geschäftsgange und der inneren Einrichtung dieser Gesellschaft genauer bekannt, und fand bald, daß hier mit der größten Rechtlichkeit die uneigennützigste Handlungsweise verbunden sei; ich fand, daß es sich hier nicht, wie leider bei so manchen Vereinen, darum handle, den zur Theilnahme Lusttragenden Versprechungen vorzuspiegeln, die unmöglich gehalten werden können; ich fand mit Einem Worte ein wohlberechnetes und innig ineinandergreifendes Ganzes, das beinahe nur einen einzigen Wunsch übrig ließ: größere Theilnahme!

Da ich mich aus diesen Gründen unwillkührlich für diese wohlthätige Anstalt interessirte, erbat ich mir von deren jetzigem Vorstande die Erlaubniß, die Acten derselben, seit ihrer Gründung bis auf den jetzigen Zeitpunkt, durchsehen zu dürfen, und erhielt sie nicht nur mit der größten Bereitwilligkeit, sondern sogar mit dem Wunsche, „daß es noch Mehreren gefallen möchte, sie zu durchblättern, und aus ihnen zu ersehen, wie das Directorium und der Ausschuß der Gesellschaft ihre schwierige Aufgabe bisher gelöst hätten.“

Diese kleine Schrift ist das Ergebniß meiner Untersuchungen. Möchten in ihr recht Viele Belehrung suchen; möchten namentlich alle jene, welche gemäß ihrer Stellung oder in Folge eines inneren Dranges sich über diese vaterländische Gesellschaft auszusprechen gedrungen fühlen, hier vorher die Verhältnisse genau kennen lernen, unter welchen die Anstalt bisher wirkte, sich von den mannigfaltigen Schwierigkeiten unterrichten, mit welchen sie zu kämpfen hatte, die mißlichen Umstände würdigen, in welche sie mehr als einmal hineingezogen wurde, und dann mit freiem, unparteiischem Auge betrachten, wie sie ihre wohlthätige Aufgabe seit ihrem Beginne bis auf die heutige Stunde zu lösen gesucht hatte, und warum sie eben so und nicht anders verfahren zu dürfen glaubte! Dann, ich bin

es fest überzeugt, wird manche Stimme schweigen, welche sich, vornehmlich im letzten Jahre, tadelnd vernehmen ließ; mancher wird seinen gutgemeinten Vorschlag als unzweckmäßig zurücknehmen; mancher Andere wird den seinigen als frommen, aber in der Wirklichkeit unausführbaren Wunsch ansehen lernen; wieder andere werden zu der Einsicht gelangen, daß gerade das, was sie tadelnswürdig fanden, eine wohlberechnete weise Einrichtung ist.

Da dieses Schriftchen theils bestimmt ist, dem Landmanne und dem größeren Güterbesitzer, welcher schon seit länger der Anstalt beigetreten ist, oder derselben erst beitreten will, gründliche Belehrung zu geben über die innere Einrichtung und die Wirksamkeit derselben, theils aber auch durch eine sachgetreue Darstellung die Angriffe zu widerlegen, welche besonders in neuester Zeit, oft ohne die mindeste Einsicht in den Geschäftsgang des Vereines, gegen diese Anstalt versucht wurden, so fand ich es für zweckmäßig, genau die Quellen anzugeben, aus denen ich geschöpft habe, d. h. die einzelnen Aktenstücke anzuführen, denen die nachstehenden Schilderungen entnommen sind, so daß jeder, welcher sich von der Wahrheit der nachstehenden Ergebnisse meiner Forschungen zu überzeugen wünscht, dieß mit leichter Mühe thun kann. Es wäre jedoch für manchen Leser dieses Schriftchens gewiß störend, wenn ich durch solche Anführungen den Text unterbrochen hätte; deßhalb habe ich es vorgezogen, durch Zahlen auf das am Schlusse beigefügte Verzeichniß der benützten Aktenstücke zu verweisen.

Vielfach wurde besonders in neuerer Zeit der Wunsch geäußert, die Grundsätze genau kennen zu lernen, nach denen die Anstalt bisher verfuhr, und auch für die Zukunft zu verfahren gedenkt, die Beweggründe zu erfahren, welche ihre Handlungsweise leiteten, das Ziel gezeigt zu erhalten, nach welchem sie hinstrebt. Diesen Wünschen sucht das gegenwärtige Schriftchen entgegenzukommen. Offen und klar spricht es sich über die seitherigen Triebfedern der Anstalt aus, ebenso über die Mittel, durch welche sie zu ihrem schönen Zwecke zu gelangen suchte. Dadurch, daß ich auch die Mißstände, welche sich im Laufe der Zeit zeigten, nicht verschwiegen und zugleich die Mittel angegeben habe, mit welchen man ihnen entgegenzuwirken suchte, glaube ich so viel als möglich auch dahin gewirkt zu haben,

daß noch mögliche Verbesserungen in einzelnen Bestimmungen vorbereitet werden können, indem erfahrungsreiche Landwirthe gerade dadurch, daß sie sehen, was bis jetzt versucht worden ist, und welche Gründe die dermaligen Bestimmungen hervorriefen, zu weiteren zweckmäßigen Vorschlägen veranlaßt werden könnten.

Stuttgart, im Februar 1847.

Der Verfasser.

Geschichtlicher Ueberblick.

Ein Feldbesitzer Oberschwabens, der Radwirth Staib zu Biberach, erließ im Jahre 1827 im schwäbischen Merkur einen Aufruf an die Landwirthe unsers Vaterlandes, gemeinsam eine Gesellschaft für Hagelversicherung zu gründen. Mit gleichen Planen hatten sich seit längerer Zeit auch mehrere Männer in Stuttgart beschäftigt, und jener Aufruf diente ihnen als neuer Sporn, das längst Ueberdachte so bald als möglich auszuführen. So bildete sich im Jahre 1828 eine Aktiengesellschaft, welche es mit vieler Mühe und Ueberwindung großer Schwierigkeiten dahin brachte, daß die Hagelversicherungs-Anstalt mit dem Frühjahre 1830 ins Leben treten konnte.

Sobald die ersten Gründer des Vereines zusammengetreten waren, luden sie in einem öffentlichen Aufrufe alle Güterbesitzer Württembergs ein, der zu gründenden Anstalt beizutreten, und als sich eine gehörige Anzahl Theilnehmer angemeldet hatten, wurden dieselben schriftlich eingeladen, einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. Bei der hierauf erfolgenden, gleichfalls schriftlichen Abstimmung erhielten der Rechtskonsulent Seeger 29, der Freiherr Ludwig von Ellrichshausen, Direktor des landwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim 27, Freiherr von Cotta, der jüngere, 24, Hofkameralverwalter Weckherlin (jetzt fürstlich Sigmaringischer Geheimerath), 21, der Finanzminister und Geheimer Rath von Varnbühler (nunmehr gestorben) 15, der Steuerkommissär Schnitzer (später Kameralverwalter,

jetzt gestorben) 15, der Assistent Siebold (nunmehr gestorben) 15, Oberfinanzrath Frisch 11, der Freiherr von Cotta, der ältere, 10, der Hofagent Pfeiffer 4, der Graf von Zeppelin 2 und Hoffaktor Kaulla 1 Stimme. Dieser Abstimmung zufolge traten in den Ausschuß:

Rechtskonsulent Seeger, der eigentliche Begründer der Anstalt.
Freiherr Ludwig von Ellrichshausen.
Freiherr von Cotta, der jüngere.
Hofkameralverwalter Weckherlin.
Finanz-Minister von Varnbühler.
Steuer-Kommissär Schnitzer.[1])

Des so zusammengesetzten Ausschusses erste Sorge war die Entwerfung geeigneter Statuten, eine Arbeit, welche zu den schwierigsten gehörte, weil man hiebei keinerlei Erfahrungen zum Anhaltspunkte nehmen konnte. Neben diesem schwierigen Geschäfte war es zugleich Sache der ernannten Kommission, die Zustimmung der obersten Landesbehörden zu dem Entwurfe der Statuten und für den Zusammentritt der Gesellschaft überhaupt zu erwerben. Kaum war daher der erstere vollendet, so wurde er dem Könige mit der Bitte vorgelegt, dem ins Leben zu rufenden Vereine, dessen Gemeinnützigkeit und wohlthätiger Zweck keinem Zweifel unterworfen war, seine Huld nicht zu versagen.

Schon den folgenden Tag ließ der König dem zur Gründung der Anstalt gebildeten Ausschusse eröffnen, „daß er diesem gemeinnützigen Unternehmen, dessen Zwecken er den vollkommensten Beifall schenke, den besten Erfolg wünsche und demselben zu jeder Zeit gerne seinen landesväterlichen Schutz angedeihen lassen werde,“ [2]) und gerne gewährte er die ihm später vorgetragene Bitte, daß die Behörden angewiesen werden möchten, alle Landwirthe über die wohlthätigen Bestrebungen dieser gemeinnützigen Anstalt zu belehren.[3]) Das Finanzministerium aber erklärte, daß es bei allen künftigen Verpachtungen von Staatsgütern den Pächtern zur Bedingung machen lassen werde, sich *wenigstens* mit dem anderthalbfachen Betrage des Pachtgeldes versichern zu *müssen*, sobald nur erst die Haltbarkeit der Anstalt

durch eine hinlängliche Anzahl von Theilnehmern als wahrscheinlich angenommen werden könne.[4])

Unterdessen waren auch dem Ministerium des Innern die von dem Ausschusse entworfenen Statuten zur Einsichtsnahme und Prüfung vorgelegt worden. Diese hohe Landesbehörde fand sich veranlaßt, vor Abgabe einer Entscheidung die Aeußerung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins über diesen für die Landwirthe des Königreichs so wichtigen Gegenstand einzuholen, und forderte deßhalb die Centralstelle in einer Note vom 16. Juli 1829 zu Abgabe eines Gutachtens auf. Dasselbe lautete im Allgemeinen folgendermaßen:

„Die Erfahrung, daß nur äußerst wenige von den vielen Hagelversicherungsanstalten in Deutschland sich über ungefähr 12 Jahre gehalten hätten, habe nothwendig darauf führen müssen, daß ein Zerstörungskeim in der Natur derselben selbst liege. So lange nämlich die Hagelschäden nur kleine Theile einzelner Markungen beträfen, habe es mit der Entschädigung keinen Anstand, und die dießfallsigen Versicherungen hätten guten Fortgang; so wie aber sehr viele Landestheile durch Hagel verheert würden, hätten stets die Versicherungsmittel oder die Einlagen nicht mehr hinreichen können, den Schaden zu vergüten, und diese Gesellschaften hätten sich dann gewöhnlich mit Unfriedenheit der bisherigen Theilnehmer auflösen müssen, ohne irgend eine wohlthätige Spur zu hinterlassen.

„Die vorliegenden Statuten der zu gründenden württembergischen Hagelversicherungs-Gesellschaft hätten aber manchem der bisherigen Gebrechen zu begegnen gesucht, und man müsse gestehen, daß sie sich durch mehrere eigenthümliche Bestimmungen vor ähnlichen Vereinen vortheilhaft auszeichneten. Die Anstalt könne gemäß der getroffenen Einrichtung bei größerer oder geringerer Theilnahme, ohne in Verlegenheit zu gerathen, fortbestehen und das größte Unglück aushalten, ohne dadurch gestört zu werden. Diesen innern Halt habe sie sich vornehmlich dadurch zu geben gewußt, daß sie immer nur so viel von dem Schaden vergüte, als die Summe der Einlagen zulasse, so wie auch

dadurch, daß man die ganze Einrichtung so vereinfacht habe, als es bei solchen Anstalten nur immer möglich sei; auch die Schätzung sei sehr erleichtert. Der Aufwand, welcher durch eine fortbestehende Kanzlei-Einrichtung, durch Aufstellung von Geschäftsführern auf dem Lande und durch die Belohnung der Schätzer herbeigeführt werde, habe nicht vermieden werden können.

„Ueberhaupt habe diese Anstalt von allen übrigen bis jetzt entstandenen Hagelversicherungs-Gesellschaften wesentliche Vorzüge, wenn sie auch vielleicht weniger Reiz darbiete, als andere, weil sie nicht volle Entschädigung verspreche, sondern nur eine theilweise, nach der Größe der eingegangenen Beiträge und des entstandenen Schadens zu berechnende Vergütung des erlittenen Verlustes.

„Aus diesen Gründen glaube die Centralstelle, daß der Anstalt die höchste Genehmigung ertheilt, und einestheils Privatleuten und ganzen Gemeinden freigestellt werden solle, an derselben Theil zu nehmen oder nicht, anderntheils aber die K. Finanzkammer zu ermächtigen sein dürfte, einen Theil der Staatsgüter an der Versicherung Theil nehmen zu lassen, und zwar solche, welche mehr, und solche, welche weniger dem Hagelschlag ausgesetzt seien; denn dadurch werde ohne Zweifel die Anstalt wirksamer unterstützt, als durch eine öffentliche allgemeine Empfehlung, welche doch, indem sie von der Regierung ausginge nur mit der größten Vorsicht verfaßt werden könnte, und daher für die Gesellschaft weniger befriedigend wäre." [5])

Nach diesem günstigen Urtheile der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, welcher in einer solchen, so tief in die Acker- und Weinbauverhältnisse unseres Vaterlandes eingreifenden Sache gewiß eine der hauptsächlichsten Stimmen gebührte, äußerte sich das Ministerium des Innern dahin, „daß die Gründung des bezweckten Vereines von Seite der Regierung um so weniger einem Anstand unterliege, als es von dem freien Willen eines jeden Landwirthes abhänge, Theil daran zu nehmen, und es sich von einem gemeinnützigen Zwecke handle, der versuchs-

weise auf dem hiefür einzig geeigneten Weg einer Privatanstalt verfolgt werden wolle.“ Zu gleicher Zeit sprach das Ministerium seine Geneigtheit aus, die demselben untergeordneten Verwaltungsbehörden auf den wohlthätigen Zweck der Anstalt aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, die Landwirthe hierüber zu belehren.[6])

Während so der neue Verein an der Zustimmung und vorläufigen mittelbaren Unterstützung der obersten Landesbehörden und des Königs selbst eine kräftige, sein zukünftiges Gedeihen versprechende Stütze erhielt, war der Ausschuß bemüht, den Anfang seiner Wirksamkeit möglichst zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke ernannte er vorerst 71 anerkannt tüchtige und redliche Männer, in den verschiedenen Oberämtern des Landes wohnend, zu Geschäftsführern oder Anwälten, beschloß für dieselben eigene Verhaltungsmaßregeln (Instruktionen) zu entwerfen, und ihnen zur Verbreitung der Grundsätze der Anstalt besonders gedruckte Auszüge aus den Statuten zu übersenden.[7]) Sodann wurde es für zweckmäßig gehalten, alle diejenigen, welche bereits ihre Theilnahme am Vereine zugesagt hatten, zu einer Generalversammlung einzuladen; die Zeit ihrer Abhaltung wurde auf den 28. Februar 1830 festgesetzt.

Die erste an dem genannten Tage abgehaltene Generalversammlung wurde im Verhältnisse der damals angemeldeten Theilnehmer am Vereine zahlreich besucht, beschloß einstimmig, daß die Anstalt nunmehr eröffnet werden solle, und sprach sodann folgende zwei Bestimmungen aus:

1) Daß auch die zwar auf fremdem Gebiete, aber nahe an der Gränze gelegenen Güter württembergischer Staatsbürger in die Versicherung aufgenommen werden sollen, wenn deren Besitzer dieses wünschen, und

2) daß man die Anstalt auch auf die Fürstenthümer Sigmaringen und Hechingen ausdehnen wolle, wenn die Genehmigung der dortigen Landesregierungen erfolge, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß für die Ansätze der Beiträge jenseitiger Unterthanen der nämliche sichere Anhaltspunkt gegeben

werde, wie er in Württemberg durch die Steuernachlässe gebildet sei.

Hierauf wurden der Versammlung die Statuten der Gesellschaft vorgetragen, und dieselben einstimmig angenommen. Nur die Größe der zu entrichtenden Beiträge wurde, jedoch unbedeutend, verändert. Sodann wurden die Belohnungen (Provision) der Anwälte und die Gehalte und Verrichtungen der Ausschuß-Mitglieder und der Beamten der Gesellschaft bestimmt. Außerdem wurde auf einen Antrag des Baron von Cotta beschlossen, daß allen Mitgliedern der Gesellschaft das Recht zukomme, den Sitzungen des Ausschusses anzuwohnen, jedoch ohne daß ihnen ein Stimmrecht eingeräumt wäre.[8])

Am Schlusse der Sitzung erklärte der bisherige provisorische Ausschuß seine Aufgabe für beendigt und trug darauf an, daß von der Versammlung eine neue Wahl vorgenommen werden möge. Bei der nun vorgenommenen Abstimmung wurde der neue Ausschuß auf folgende Weise zusammengesetzt:

Gesellschaftsvorstand:

Finanzminister Freiherr von Varnbühler mit 25 Stimmen.

Geschäftsvorstand:

Rechtskonsulent Seeger	" 23	"

Ausschußmitglieder:

Freiherr von Cotta, der jüngere,	" 24	"
Steuerkommissär Schnitzer	" 23	"
Assistent Siebold	" 22	"
Hofkammeralverwalter Weckherlin	" 21	"

Weitere Stimmen hatten noch erhalten: Baron von Ellrichshausen 6, Herr Landauer 2 und Herr Kassier Kirn 2.[8b])

Die Ausdehnung des Vereines auf die Fürstenthümer Sigmaringen und Hechingen unterlag von Seiten der dortigen Landesregierungen keinem Anstande. Die des Fürstenthums Sigmaringen erbot sich, ihre betreffenden Behörden zu beauftragen, Urkunden über frühere Steuernachlässe wegen Hagelschlags auszufertigen und abzugeben, und behielt sich einzig und allein vor, nach Umständen und Ermessen später vielleicht einen eigenen

Verein für Versicherung gegen Hagelschaden zu begründen, und in diesem Falle dasjenige, was dem Zwecke und der Beförderung jener Anstalt entsprechen würde, ohne Rücksicht auf die gegenwärtige Bewilligung zu verfügen. [9]) Die Regierung von Hechingen zeigte sich zwar gleichfalls bereitwillig, dem Vereine die Ausdehnung auf das Fürstenthum zu gestatten, bemerkte jedoch, daß hinsichtlich der Gefahr des Hagelschlags und der darnach zu ermessenden Ansätze die nämlichen Anhaltspunkte, wie in Würtemberg, nämlich frühere Steuernachlässe, nicht gegeben werden könnten, weil solche daselbst nicht stattgefunden hätten, sondern daß in Ermanglung derselben für das Fürstenthum gerichtliche, amtlich bestätigte Urkunden als maßgebend in dieser Beziehung anzunehmen wären. [10]) Unter diesen Umständen konnte es der Ausschuß für sich allein nicht auf sich nehmen, in der Sache ferner zu handeln, sondern glaubte es der nächsten Generalversammlung anheimstellen zu müssen, welche Auskunftsmittel für die nächsten Jahre in Hinsicht auf die Versicherung der dortigen Feldbesitzer getroffen werden sollen. Die ganze Angelegenheit, von den Landwirthen Hechingens nicht weiter betrieben, schlummerte ein. Es hoben sich jedoch, wie in der Folge zu sehen ist, die Anstände, welche einer Theilnahme Hechingens entgegenstanden, durch die Aufhebung der angeführten statutarischen Bestimmungen von selbst; und es konnten nunmehr die Bewohner dieses Fürstenthumes an der Anstalt Theil nehmen, bis dieselbe im Jahre 1842 einen Beitrag aus Staatsmitteln erhielt, und deßhalb veranlaßt wurde, die Grundbesitzer angrenzender fremder Staatsgebiete nur unter der Bedingung zur Versicherung zuzulassen, daß die Regierungen der betreffenden Staaten gleichfalls einen mit dem württembergischen Staatsbeitrage im Verhältniß stehenden Beitrag an die Anstalt bewilligten. Dieses geschah bis jetzt von Seiten der Hechingenschen Landesregierung nicht, und in Folge davon können sich vor der Hand die Feldbesitzer dieses Fürstenthumes auch nicht bei der Anstalt betheiligen.

* *
*

Das erste Jahr war der entstehenden Anstalt sehr ungünstig. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Verein dieser Art einen kleinen Anfang hat, und erst nach und nach an Ausdehnung und Festigkeit gewinnen kann. Dennoch hatte sich die Anstalt bei ihrem Beginne über keine zu geringe Theilnahme zu beklagen, da schon im ersten Jahre die für Württemberg verhältnißmäßig große Zahl von 5840 Versicherten beigetreten war. Aber das erste Entstehen der Hagelversicherungs-Gesellschaft fiel in ein Jahr, welches sich durch die Menge und die zerstörenden Wirkungen der Hagelgewitter so sehr ausgezeichnet hat, daß man sich seit längerer Zeit keines ähnlichen Jahres erinnerte. Auf die versicherte Gesammtsumme von 5,768,521 Gulden Rohertrag, welche einen Beitrag von 18,472 Gulden gegeben hatte, kam ein Hagelschaden von 220,711 Gulden 35 kr., und es konnte bei den damaligen, äußerst niedrig gestellten Beiträgen, die im Durchschnitte nur etwa 18 kr. von 100 Gulden versicherten Ertrags ausmachten, nur 6½ Prozent Entschädigung gereicht werden.

Die Erfahrung, welche dieses erste Jahr dargeboten hatte, zeigte nur zu gut, daß die Grundlagen der ganzen Einrichtung verändert werden mußten. Hauptsächlich hatte, wie sich jetzt herausstellte, hinsichtlich der Versicherungsbeiträge ein großer Irrthum obgewaltet, indem man glaubte, die Beiträge sollten sehr niedrig gestellt werden, um eine allgemeine Theilnahme herbeizuführen. Allein bei den so furchtbaren und häufig in so großer Ausdehnung auftretenden Hagelschlägen kann mit zu geringen Versicherungsbeiträgen der Zweck einer Hagelversicherungs-Gesellschaft nicht erreicht werden. Im übrigen war ja dieses erste Jahr gleichsam nur ein Versuch, da es bisher an allen genügenden Vorgängen und Mustern gefehlt hatte. Denn ähnliche andere Gesellschaften in Deutschland, welche von Zeit zu Zeit aufgetaucht und wieder verschwunden waren, konnten eben darum, weil sie selbst sich nicht zu halten vermocht hatten, nicht als Musterbilder dienen, vielmehr mußte man alle jene Umstände sorgfältig zu vermeiden suchen, an denen sie gescheitert waren; andere Vereine der Art, welche noch bestanden, wie z. B. der

preußische, der sächsische u. s. w. hatten bis jetzt noch keine Sicherheit für ihr dauerndes Fortbestehen geboten, weßhalb man ihren Einrichtungen nicht blindlings folgen konnte. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß jedes Land in seiner Lage, in seinen Erzeugnissen u. s. w. so viele Eigenthümlichkeiten darbietet, daß nicht leicht die Einrichtungen ähnlicher Vereine anderer Länder ganz für dasselbe passen werden, wenn diese für das eigene Gebiet auch noch so vortheilhaft sind.

Der Ausschuß beschloß, einer zu berufenden Generalversammlung die Erfahrungen dieses Versuchsjahres mitzutheilen, und, auf diese gestützt, die nöthigen Veränderungen in den Statuten durch dieselbe genehmigen zu lassen. Die Versammlung trat den 19. Dezember 1830 zusammen. Unter den von ihr getroffenen Bestimmungen verdienen vorzüglich herausgehoben zu werden:

1) Daß der Schaden, welchen ein Feldertrag schon vor dem Hagelschlag durch andere Unglücksfälle erlitten hat, durch Urkundspersonen eingeschätzt und vorher abgezogen werden müsse (§. 12 der Statuten), eine Bestimmung, welche höchst nothwendig war, wenn der auf Ersatz für erlittenen Hagelschaden gegründete Verein nicht auch für Unglücksfälle ganz anderer Art z. B. durch Ueberschwemmungen in Anspruch genommen werden wollte.

2) Daß bei Feldern, welche einen Wiedereinbau zulassen, nur die Hälfte des Schadens ersetzt werde, wenn der Hagelschlag vor dem 16. Mai erfolgte, nur drei Viertheile, wenn er vor dem 1. Juni gefallen sei, da es gewiß als billig anerkannt werden mußte, daß für ein Feld, welches im nämlichen Sommer noch einmal bepflanzt werden kann, nicht der volle Ertrag vergütet wird, indem ja sonst der Versicherte gewinnen würde, während die Anstalt nur auf Entschädigung berechnet ist.

3) Daß der jährliche Beitrag für den Weinertrag auf 36 Kreuzer, für alle übrigen Felderzeugnisse aber auf 30 kr. zu erhöhen sei, und

4) daß der Ertrag von einem Morgen Felde nicht höher als 150 fl. in Versicherung genommen werden dürfe.

Außerdem wurden mehrere statutarische Bestimmungen genauer erläutert und zum Theil vervollständigt. [11])

* *
*

Troß dem ungünstigen Erfolge des Jahres 1830 trat vermöge höchster Entschließung des Königs die Finanzverwaltung im Jahre 1831 mit ihren geschlossenen Domainen dem Vereine bei. Dagegen hatten sich durch die unglücklichen Ergebnisse des ersten Jahres viele Privatpersonen von einer weitern Theilnahme abhalten lassen, so daß sich der Beitritt im Jahre 1831 auf 3689 Personen verringerte, welche im Ganzen 2,701,151 fl. zur Versicherung brachten und einen Gesammtbeitrag von 13,948 fl. leisteten. Die Ergebnisse dieses Jahres waren erfreulicher: bei einem Hagelschaden von 44,737 fl. 16 kr. konnten 25¼ Prozente Entschädigung gereicht werden. Die rührendsten schriftlichen und öffentlichen Danksagungen zeigten, wie wohlthätig schon diese, wenn auch immer noch geringe Entschädigung wirkte, und der Ausschuß fand hierin nicht nur den schönsten Lohn für seine bisherige Mühe, sondern auch einen Sporn zu ferneren neuen Anstrengungen. Das Vertrauen zu der Anstalt erhöhte sich in bedeutendem Grade; die Zahl der Theilnehmer stieg im Jahre 1832 auf 11,506, die Summen des versicherten Geldertrages auf 6,988,072 fl., für welche 35,647 Gulden Beiträge entrichtet wurden. Durfte diese steigende Aufnahme des Vereines einestheils dem günstigeren Ergebnisse des verflossenen Jahres zugeschrieben werden, so war anderntheils nicht zu verkennen, daß man hiebei vieles auch einzelnen Bezirksbeamten zu verdanken hatte. Der Ausschuß hatte nämlich an die sämmtlichen Oberämter des Landes geschrieben, und dieselben um thätige Unterstützung seines wohlthätigen Zweckes gebeten; [12]) von den meisten wurde dieser Bitte auf das Zuvorkommendste gewillfahrt. Weniger Glück hatte er auf einer andern Seite.

Wohl erkennend, daß unter den Verwaltungskosten das Porto eine sehr erhebliche Summe ausmache, die sich in gleichem Grade mit der Theilnahme steigern mußte, wendete er sich an den Für-

sten von Thurn und Taxis mit der Bitte, der Anstalt die so wünschenswerthe Portofreiheit zu gestatten. Er stellte namentlich vor, daß die Gesellschaft zum großen Theile aus ärmeren Grundbesitzern bestehe, die kaum ein paar Morgen Land ihr Eigenthum nennen, und denen es schon sauer ankomme, den kleinen Versicherungsbeitrag zu leisten, welchen sie zu entrichten haben, um sich im Falle eines Hagelschlags gegen häuslichen Ruin zu sichern; daß es daher diesen Landleuten ungemein schwer fallen müsse, außerdem auch noch ein nicht unbedeutendes Porto zu tragen; daß es deßhalb eine wahre Handlung der Menschlichkeit und Wohlthätigkeit sein würde, wenn der Anstalt Portofreiheit zugestanden und damit ein Beitrag zu dem Fortgange eines so wohlthätig wirkenden Vereines gegeben werden wollte.[13]) Ein höchstes Reskript des Fürsten schlug jedoch diese Bitte aufs Bestimmteste ab. Eine noch beigefügte Erklärung, daß es bei dem festvorgesetzten Grundsatze, eine noch weitere Vermehrung der bereits bestehenden, für die Postanstalt so nachtheiligen Portofreithümern nicht zuzugeben, auch bei dem in Rede stehenden Gesuche des Verwaltungs-Ausschusses der Hagelversicherungs-Gesellschaft sein Verbleiben habe,[14]) schnitt jede weitere Hoffnung ab.

Dagegen fand die Gesellschaft an dem Finanzministerium eine bessere Stütze. Der Ausschuß zog nämlich in Zweifel, ob die bei der Anstalt eingelaufenen Versicherungsbeiträge, welche so bald als möglich und bis zur Zeit der Entschädigungsbezahlung nutzenbringend angelegt wurden, steuerpflichtig seien oder nicht, und bat, wenn das erstere nach dem Ermessen des K. Finanzministeriums der Fall sein sollte, um den Erlaß der Kapitalsteuer, die fast den dritten Theil des Zinses wegnehmen würde. welchen die Gesellschaft von den so niedergelegten Geldern beziehe. Hierauf entschied das K. Finanzministerium, daß von einer Steuerforderung abzustehen sei, da es sich hier nicht von wirklichen Kapitalien im Sinne des Abgabegesetzes, sondern nur von hinterlegten Geldern handle, die zu bestimmter Zeit wieder zurückgenommen werden.[15])

Schien sich so die Anstalt immer mehr nach innen und außen zu befestigen, so stand ihr dennoch ein weiterer harter Schlag bevor; es war das unheilvolle Jahr 1832. Noch im Juli ließ sich hoffen, daß eine Entschädigung von 50 bis 60 Prozenten gegeben werden könne; da erfolgten erst im Monate August so bedeutende Hagelschläge, daß dieselbe auf nur 10 Prozent herabgedrückt wurde. Die Wirkung hievon ließ sich leicht voraussehen. Im Jahre 1833 wurde die Theilnahme wieder bedeutend geringer, so daß die Zahl der Versicherten auf 5259 herabsank, die Versicherungssumme aber nur 3793079 Gulden betrug.

Bei diesem fortwährenden Schwanken konnte man es sich nicht bergen, daß troß den unendlichen Privatanstrengungen, mit denen die Anstalt gegründet und bis jetzt erhalten worden war, ihr Bestand immer noch zweifelhaft erschien, und daß sie ohne höhere Unterstützung ungeachtet ihres festen inneren Haltpunktes doch vielleicht in die Länge nicht bestehen könnte. Sehr mißlich blieb schon der leider nicht zu ändernde Umstand, daß die Anstalt jedes Jahr eigentlich neu begründet werden mußte, und nicht, wie dieß z. B. bei der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft der Fall ist, eine jährliche einfache Verlängerungsurkunde der einmal ertheilten Versicherung statt finden konnte. Dieß ist nämlich, wie später dahin abzweckende Versuche deutlich bewiesen, schon deßwegen nicht möglich, weil der Anbau der einzelnen Felder sich in jedem Jahre ändert, und somit auch die Versicherungs-Gegenstände immer wieder anderer Art sind. So kommt es, daß die Anwälte jedes Jahr neue Versicherungsanträge aufnehmen, und, um es dahin bringen zu können, die Feldbesitzer ihrer Bezirke zum Beitritte aufmuntern müssen. Hiebei scheiterte die Thätigkeit des Ausschusses und der aufgestellten Bezirksanwälte gar häufig nicht nur an der Sorglosigkeit und an den Vorurtheilen der Landleute, sondern auch an der großen Gleichgültigkeit mancher Bezirksbeamten, von denen einige sogar eher gegen als für die Anstalt zu wirken schienen.

Es wurde schon früher erwähnt, daß der Ausschuß in

eigenen Schreiben an die k. Oberämter dieselben gebeten habe, zu thätiger Beförderung des Vereines nach Kräften mitzuwirken; im Frühjahre 1833 erließ er sogar an alle Schultheißenämter des Landes in dem gleichen Sinne abgefaßte gedruckte Schreiben; aber solche Privataufforderungen haben immer nur geringe Wirkung, und man erkannte nur zu deutlich, daß die Landleute in manchen Gegenden Württembergs durch die Bezirks- und Ortsbehörden so wenig belehrt und ermuntert wurden, daß damals Viele noch nicht einmal etwas von dem Bestehen der Anstalt wußten.

Unter den geschilderten Umständen leuchtet ein, daß die Aufnahme von Versicherungsanträgen für den Ausschuß und die Anwälte sehr ermüdend war, und daß dieses Geschäft manche Kosten verursachen mußte. Auch war man zu der Ansicht gelangt, daß an Zeit- und Geldaufwand bedeutend erspart werden könnte, wenn, anstatt der einzelnen Feldbesitzer, ganze Gemeinden der Anstalt beitreten würden. Diesen Beitritt so viel als möglich zu erleichtern, beschloß die Generalversammlung vom 17. März 1833, daß Gemeinden, falls sie mit ihrer ganzen Markung sich versichern lassen, gestattet sein solle, die Versicherungsbeiträge erst an Martini zu bezahlen.[16]) Mehr konnte von dem Vereine seiner Stellung gemäß nicht geboten werden.

Indessen glaubte der Ausschuß mit Recht, daß der Beitritt von ganzen Gemeinden am besten dadurch herbeigeführt werden könne, daß die Regierung selbst darauf hinzuwirken suche, was aber bis jetzt nicht geschehen war; vielmehr kam die Nachricht ein, daß mehrere Gemeinden, namentlich des Oberamts Vaihingen, durch eine Verfügung der k. Kreisregierung von dem Beitritte abgehalten worden seien. Da äußerte das Ministerium zu eben gelegener Zeit den Wunsch, Aufschluß zu erhalten, welchen Erfolg die im Jahre 1829 geschehene Empfehlung der Anstalt durch die vier Kreisregierungen gehabt habe, und ob die Zahl der Theilnehmer in fortwährendem Steigen begriffen sei.[17])

Bei der Beantwortung dieser Frage glaubte der Ausschuß,

unter getreuer Darstellung der Sachlage, neben der Bitte um eine weitere Empfehlung der Anstalt auch vier andere Punkte in Anregung bringen zu können, die er für das Gedeihen der Anstalt von wesentlichem Nutzen hielt, nämlich:

1) Die Mitwirkung der Amtsversammlungen bei Aufstellung der Bezirksanwälte, da es für die Gesellschaft von äußerster Wichtigkeit sein mußte, daß diese Anwälte tüchtige und thätige Männer sind, während es unmöglich in der Kraft des Ausschusses lag, solche Männer überall aufzufinden und zu Uebernahme des Geschäftes zu vermögen.

2) Die Aufstellung stehender Schätzer für die Schadensaufnahmen in den einzelnen Bezirken, da bisher für eine richtige und gewissenhafte Vornahme der Schadenseinschätzung durchaus keine genügende Sicherheit gegeben war. Es war nämlich dem Verwaltungsausschusse seither nichts übrig geblieben, als die Aufnahme des Schadens den Anwälten und denjenigen Personen, welche dieselben nach Belieben zu Schätzern wählten, zu überlassen, und es unterlag bei diesen Umständen keinem Zweifel, daß manche Fälle vorkommen mochten, in welchen das Interesse der Anstalt und die Gerechtigkeit aus falschem, obwohl natürlichem Mitleiden, aus Leichtsinn oder Gewissenlosigkeit verletzt wurde. Eine Abhülfe dieses Mangels schien nur dann möglich, wenn durch Zusammenwirken der königl. Oberämter, des Ausschusses und der Anwälte in jedem Oberamtsbezirke mehrere tüchtige und rechtliche Männer, deren Anzahl sich nach der Lage und Ausdehnung des Oberamts richten müßte, zu Vornahme der Schadensschätzungen im Voraus und für immer aufgestellt und verpflichtet würden.

3) Die Aufhebung des eigentlichen Collectirens für nicht versicherte Hagelbeschädigte. Von vielen Seiten waren nämlich Nachrichten eingegangen, daß durch das Einsammeln von Geld- und andern Unterstützungen für die im vorigen Jahre vom Hagel getroffenen ärmeren Landleute viele frühere Mitglieder des Vereines von dem weiteren Beitritte abgehalten worden seien, die Einen, weil sie im Falle eines Unglücks durch

die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger wenigstens etwas zu erhalten hoffen, die Andern, weil sie nicht doppelt bezahlen wollten. Zwar erkannte in dieser Beziehung der Ausschuß an, daß man der freiwilligen Wohlthätigkeit nicht in den Weg treten könne und solle, machte aber namentlich darauf aufmerksam, daß in einzelnen Oberämtern und Ortschaften unter amtlicher Aufsicht und Mitwirkung eingesammelt werde, und glaubte mit Recht, daß sich der Beitritt zu der Anstalt sehr vermehren würde, sobald nur diese Einrichtung aufgehoben und deren Aufhebung öffentlich bekannt gemacht würde. — Endlich bat der Ausschuß

4) um Erleichterung der Versicherung ganzer Gemeinden als moralischer Personen, wodurch die Anstalt sehr an innerer Haltbarkeit gewinnen und die Verwaltung äußerst vereinfacht würde.[18])

Um den Erfolg dieser Eingabe, namentlich in der letzteren so äußerst wichtigen Beziehung verfolgen zu können, muß hier andern Ereignissen vorgegriffen werden. — Der Beitritt ganzer Gemeinden wurde zwar auf die oben angeführte Vorstellung in mehreren Beziehungen erleichtert; doch stand demselben, eingegangenen Nachrichten zufolge, noch immer besonders der Umstand entgegen, daß einzelne Regierungsbehörden die Ansicht hatten, den Gemeindeverwaltungen komme das Recht nicht zu, Versicherungsverträge im Namen der ganzen Gemeinde abzuschließen und den Beitrag auf die Gemeindekasse zu übernehmen. Der Ausschuß dagegen ging von der Ansicht aus, daß Gemeinderäthe bei der Versicherung der ganzen Markung im Grunde kein anderes Recht ausüben, als dasjenige, welches von ihnen ausgeübt wird, wenn sie mit der Finanzverwaltung auf eine Reihe von Jahren Verträge über Abkaufung von Zehenten errichten, was sehr häufig und in allen Theilen des Landes geschah, ohne daß die Regierungsbehörden Einwendungen dagegen erhoben hätten. Deßhalb wendete sich der Ausschuß wiederholt an das Ministerium des Innern, mit der Bitte, an die Regierungsbehörden hinsichtlich dieses Gegenstandes geeignete Weisung ergehen zu

lassen,[19]) worauf dasselbe, nach vorheriger Vernehmung der K. Kreisregierungen,[20]) folgendermaßen zu Gunsten des Vereines entschied:

„Die Vereinigung sämmtlicher Güterbesitzer einer Markung zu einer gemeinschaftlichen Versicherung habe theils ihrer Natur nach, theils je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen ihre Gründe für und wider sich, und es müsse daher bei einer solchen Vereinigung in jedem einzelnen Falle der näheren Beurtheilung überlassen bleiben, welche Gründe nach den hiebei zu Sprache kommenden verschiedenen Rücksichten als überwiegend angesehen werden müßten.

„Während nämlich eine gemeinschaftliche Versicherung schon in der Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit der zu versichernden Grundstücke, in der Bestimmung der Größe der Versicherungsbeiträge, so wie des Maßstabes bei der Vertheilung der Entschädigungssumme mehr oder minder erhebliche Schwierigkeiten finden könne, habe solche dagegen vor der Versicherung durch die einzelnen Güterbesitzer schon den Vorzug, daß die Behandlung der dabei vorkommenden Geschäfte, die Aufnahme der Versicherungsanschläge, die Schätzung der erlittenen Hagelbeschädigungen ꝛc. vereinfacht, und eben dadurch zum Vortheil der Theilnehmer der Kostenaufwand hiefür vermindert werde.

„Außerdem aber sei, wenn jene gemeinschaftliche Versicherung unter der freiwilligen Theilnahme der Gemeindemitglieder zu Stande komme, hiemit noch der weitere Vortheil verbunden, daß nach den Statuten die Versicherungsbeiträge, welche sonst von den einzelnen Versicherern mit der Uebergabe des dießfallsigen Antrags vorauszubezahlen seien, erst an Martini des laufenden Jahres ohne Zinsvergütung entrichtet werden dürften."

„Was die Mitwirkung der Gemeinde anbelange, so unterliege es keinem Zweifel, daß hiebei von einer gesetzlichen Verbindlichkeit der Gemeinde zu Uebernahme der Versicherungsbeiträge auf die Gemeindekasse ohne vollständige Schadloshaltung durch die Güterbesitzer überall die Rede nicht sein könne, woraus von selbst die Folge sich ergebe, daß in so ferne zwischen dem

Gemeinderath und dem Bürgerausschuß eine Meinungsverschiedenheit hierüber statt findet, nach §. 55 des Verwaltungs-Edikts eine solche Versicherung zu unterbleiben habe."

„Die Hagel-Versicherungsanstalt sei zwar eine bloße Privatunternehmung, sie bestehe nur zum Schutze des Privateigenthums, und so wie die Theilnahme an derselben von der freien Willkühr eines jeden Einzelnen abhänge, so seien es auch zunächst nur die Güterbesitzer, welche die Kosten der Versicherung ihrer Güter gegen Hagelschaden zu bezahlen hätten; auf der andern Seite aber sei es für sich klar, daß die Gemeinde bei der Sicherstellung der Felderzeugnisse ihrer Angehörigen wesentlich betheiligt sei."

„Wenn daher gleich die Gemeinde rechtlich nicht gehalten sei, die Versicherungsbeiträge aus Gemeindemitteln zu bestreiten, so liege doch die Beförderung der Theilnahme an der Hagelversicherung durch eine solche Unterstützung den Zwecken der Gemeinden sehr nahe; durch die Sicherung des Wohlstandes der Einzelnen gewinne offenbar die Gesammtheit; beiderlei Interessen ständen mithin in einer engen Wechselverbindung, und wenn hiernach die Gemeindebehörden aus Gründen des Gemeinwohls die Versicherung der Felderzeugnisse ihrer Markung für nothwendig erkennten, und die Unterstützung, welche sie bei einem Hagelschaden ihren Gemeindeangehörigen nach deren Bedürfniß und nach den Kräften der öffentlichen Kassen zu gewähren hätten, durch Einlagen in die Hagelversicherung vorsorglich sichern wollten, so frage es sich nur, ob dergleichen Beschlüsse gegen besondere gesetzliche Bestimmungen anstößen oder nicht?"

„Nach §. 21 des Verwaltungsedikts habe der Gemeinderath in Absicht auf die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens der Gemeinde im Allgemeinen zu erwägen und zu beschließen, was ihm im Interesse der Gemeinde nützlich und nothwendig scheine, und in Uebereinstimmung hiemit sei er nach den §§. 24, 25 und 26 berechtigt, über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde zum Besten derselben oder der einzelnen Bürger und im Falle der Unzulänglichkeit dieser Einkünfte über die Mittel zur

Deckung der Ausgaben zu erkennen, ja nöthigenfalls selbst das im Gemeindeverband begriffene Privatvermögen zu Bestreitung der der Gemeinde als solcher obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Ende das Fehlende in den Gemeindeeinkünften 2c. (Communschaden) nach dem Ortssteuerfuß umzulegen."

„Nun gehöre es nicht nothwendig zu dem Wesen eines Gemeindezwecks, daß alle Gemeindeangehörigen oder die Gesammtheit hiebei gleich betheiligt seien; es gäbe viele Gemeindeanstalten, welche nur Einzelnen oder einer Klasse derselben zum Vortheil gereichen oder von ihnen benützt werden könnten, wie denn z. B. unter den Gemeindeausgaben Kosten für Abwendung des Wildschadens, zum Schutze gegen Feldfrevel u. s. w. vorkämen, wobei nur die Güterbesitzer betheiligt seien."

„Die Erhaltung des ganzen Feldersegens oder wenigstens die Sicherung einer angemessenen Entschädigung für Verheerungen durch Hagelschaden sei aber für die Gemeinde ungleich wichtiger."

„Die von einzelnen Kreisregierungen aufgestellte Ansicht, daß die Gemeindebehörden zwar im Falle eines Einkünfte-Ueberschusses der Gemeindepflege die Hagelversicherungskosten der Gemeindemarkung auf die Gemeindepflege übernehmen könnten, daß sie aber, im Falle diese Kosten durch Umlage auf die Gemeindegenossen aufzubringen wären, nicht hiezu befugt seien, lasse sich nicht begründen, da es weder in Beziehung auf die Befugnisse der Gemeindebehörden, noch in Hinsicht auf die Frage, ob eine Ausgabe in den Umfang der Gemeindezwecke gezogen werden könne, gesetzlich einen Unterschied mache, ob eine Gemeinde alle ihre Ausgaben aus ihren Einkünften bestreiten könne, oder einen jährlichen Ausfall ihrer Kasse durch Umlage auf die Steuerpflichtigen decken müsse."

„Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß neben dem Erforderniß der Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem gemeinderäthlichen Beschlusse derselbe auch dem Erkenntnisse der Aufsichtsbehörden bei Prüfung des Gemeindeetats sowohl, als in

den in den §§. 65 und 66 des Verwaltungsedikts vorgesehenen Fällen unterworfen sei."

„Im Uebrigen hänge es von dem Ermessen der Gemeindebehörden ab, die Uebernahme der fraglichen Versicherungsbeiträge für den Fall einer Umlage an die Bedingung zu knüpfen, daß die Güterbesitzer sich zu der Umlage dieser Kosten nach dem alleinigen Grundsteuerkataster herbeizulassen hätten."

„Die Kreisregierungen hätten hiernach die bei ihnen eingekommenen Anfragen zu erledigen." [21]).

Da es für die Anstalt von großer Wichtigkeit sein mußte, daß dieser Erlaß überall bekannt werde, so bat der Ausschuß das Ministerium des Innern in einer eigenen Eingabe, den Inhalt dieser Entscheidung an die königlichen Oberämter auszuschreiben und denselben dessen Mittheilung an die ihnen untergeordneten einzelnen Schultheißenämter aufzugeben. [22]).

So waren endlich die Gemeinden ermächtigt, als solche der Gesellschaft beizutreten. Der gewünschte und gehoffte Erfolg stellte sich jedoch nicht heraus; denn nur zu selten wurde von der gegebenen Bewilligung Gebrauch gemacht, sei es nun daß Gemeinderath und Bürgerausschuß in den einzelnen Gemeinden sich über diesen Gegenstand nicht vereinigen konnten, oder daß die Vortheile einer derartigen allgemeinen Versicherung ganzer Markungen nicht eingesehen wurden. Nach dieser Bemerkung ist es jedoch nöthig, wieder auf das Jahr 1833 zurückzukehren, das in mehrfacher Beziehung für die Anstalt wichtig war.

In der am 17. März dieses Jahres abgehaltenen Generalversammlung wurden genauere Bestimmungen über die Zeit, in welcher das Recht einer Entschädigungsforderung für die Versicherten eintrete, gegeben, und zugleich die Befugnisse der Anwälte zum Theil beschränkt, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die in dieser Hinsicht getroffenen Einrichtungen nach Kurzem als unzweckmäßig wieder abgeändert werden mußten. Die Gründe hiezu werden an der gehörigen Stelle näher entwickelt werden. Sodann wurde beschlossen, daß Mitglieder der Gesellschaft auf eine Reihe von Jahren sollten beitreten können, und daß denselben

dann einige Vortheile zu gewähren seien; endlich wurde an die Stelle des verstorbenen Finanzministers von Varnbüler der Geheimerath, Finanzminister von Herdegen zum Gesellschaftsvorstand gewählt. [16])

Wichtiger schien die am 29. September desselben Jahres abgehalte Generalversammlung für die Gesellschaft werden zu können. In ihr beantragte nämlich der Ortsvorsteher Nefflen von Pleidelsheim, zugleich Anwalt der Gesellschaft und in jener Zeit eines der thätigsten Mitglieder derselben, eine Abänderung in der Einrichtung der Verwaltung und eine andere Vertheilung der Gehalte. Dieser Antrag stützte sich zugleich auf den Vorschlag, daß den Ausschußmitgliedern die Prüfung der einlaufenden Anträge abgenommen und einem besondern Gehülfen übertragen werden solle. Die hiedurch herbeigerufene Verhandlung, während welcher die sämmtlichen Ausschußmitglieder abgetreten waren, wurde äußerst lebhaft, indem sich die verschiedensten Ansichten geltend machten, bis man sich endlich dahin vereinigte, die Prüfung des ganzen Antrags einer besondern Commission zu übertragen. [23])

Hierauf kam der Gehalt des Kassiers der Anstalt zur Sprache. Schon die Generalversammlung vom 9. October 1831 erkannte, daß der Gehalt dieses Gesellschaftsbeamten mit seinen Leistungen in keinem Verhältnisse stehe, sobald die Versicherungssumme nur gering sei. Nachdem dieselbe für den Geschäftsvorstand einen Gehalt von mindestens 300 Gulden festgesetzt hatte, bewilligte sie dem Kassier, dessen Gehalt in dem damaligen Jahre nach den gegebenen Bestimmungen nur 125 Gulden betragen hätte, noch weitere 250 fl. als besondere Zulage. Dabei wurde aber unter Berücksichtigung der geringen Kräfte der Anstalt beschlossen, es bei den bereits gegebenen Bestimmungen zu lassen, eine Aufbesserung in einzelnen Jahren aber nach Umständen etwaigen späteren Beschlüssen vorzubehalten. [24]) Diesen Vorgängen gemäß mußte die Besoldung des Kassiers auf der diesmaligen Versammlung abermals zur Sprache kommen, und es ward von derselben beschlossen, die zu Prüfung des Nefflen'schen Vor-

schlags niedergesetzte Commission zugleich zu beauftragen, den Gehalt dieses Beamten zu bestimmen. Ihr Ausspruch sollte für das Jahr 1833 volle Gültigkeit haben, für die folgenden Jahre aber der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. [23]) Diese Commission beschloß eine Gehalterhöhung des Kassiers bis zu einer bestimmten Gränze, [25]) und ging hierauf genauer auf den Vorschlag des Anwaltes Nefflen ein. Nachdem dieser seine Anträge näher ausgeführt hatte und sie weiter besprochen waren, hielten die Commissionsmitglieder dieselben im Ganzen für angemessen, beschlossen jedoch vor der Hand noch keinen bestimmten Beschluß über diese Sache zu fassen, da die Mehrzahl der Ausschuß-Mitglieder dieser Sitzung aus persönlichen Gründen nicht angewohnt hatten. Dagegen kamen die Mitglieder der Commission darin überein, daß man dem Gesellschaftsausschusse Nefflen's Anträge zur Berücksichtigung empfehlen und denselben um Mittheilung seiner Ansichten darüber ersuchen wolle. [25]) Dieser konnte unter Anführung von triftigen Gründen die Vorschläge Nefflen's, in so weit sie sich auf die Geschäftsbehandlung bezogen, nicht für angemessen finden, so wie er, insofern dieselben auf die bisherigen Gehalte Bezug hatten, sich zu sehr als Partei in eigener Sache betrachtete, um nicht in dieser Beziehung den übrigen Commissionsmitgliedern allein die Entscheidung zu überlassen. [26])

* *
*

Wichtiger war der Beschluß des Ausschusses, eine Eingabe an die Kammer der Abgeordneten zu richten, und dieselbe zu bitten, daß sie sich nicht nur für thätige Unterstützung der Anstalt im Allgemeinen bei der Regierung verwenden, sondern namentlich auch in einigen besondern Beziehungen gesetzliche Bestimmungen herbeizuführen suchen möchte. [27]) In dieser Eingabe wurde vorerst bemerkt, daß die Anstalt bei weitem noch nicht die Ausdehnung genommen habe, welche man erwarten und wünschen sollte, so sehr es auch im eigenen Vortheile der Feldbesitzer gelegen sei, derselben beizutreten. Der Grund hievon liege freilich

theils in dem Umstande, daß in Folge der vielen und schweren Hagelgewitter, welche die letzten Jahre ausnahmsweise mit sich führten, nur eine geringe Entschädigung gegeben werden konnte, theils aber auch in der Neuheit der Sache und in dem Mißtrauen, welches allem Neuen häufig entgegenstehe, theils endlich in der Unbeweglichkeit vieler Gemüther, welche fortgesetzter Anregungen und eines beinahe gewaltsamen Anstoßes bedürfen, um zu einem Entschlusse gebracht zu werden. Obwohl von Seite des Ausschusses alles Mögliche gethan worden sei, die Anstalt zu heben, so habe man doch zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß sie nur alsdann schneller erstarken und eine größere Ausdehnung erhalten werde, wenn sie sich der Mitwirkung der Staats- und Gemeindebehörden zu erfreuen habe.

Aus diesem Grunde bat der Ausschuß die Kammer der Abgeordneten, der königlichen Regierung die besondere Unterstützung und Beförderung der Anstalt durch die Staatsbeamten zu empfehlen, und sprach zugleich die Ueberzeugung aus, daß sich die Theilnahme an der Anstalt ungemein vermehren werde, wenn alle Bezirksbeamte sich ernstlich angelegen sein lassen, ihre Amtsuntergebenen über das Wesen der Anstalt zu belehren, ungegründete Zweifel derselben zu zerstreuen, und sie überhaupt auf jede anständige Weise zur Theilnahme aufzumuntern, wie dieß bis jetzt schon einzelne, aber leider zu wenige Bezirks- und Ortsvorsteher thaten.

An diese allgemeine Bitte knüpfte der Ausschuß noch folgende, der guten Sache den größten Erfolg versprechende besondere Wünsche:

1) Die öffentlichen Behörden, besonders die Amtsversammlungen möchten bei Aufstellung neuer Anwälte in so fern mitwirken, als sie den Ausschuß durch Vorschlagung von geeigneten Männern unterstützen würden. — Wie wichtig die Wahl der Anwälte ist, leuchtet gewiß Jedem ein, der bedenkt, daß die Theilnahme an dem Vereine vorzüglich auch von der Thätigkeit der Bezirksanwälte abhängt, während doch der Ausschuß selbst, wie vielerlei Versuche gezeigt haben, nur in geringem Grade unmit-

telbar auf die Wahl dieser seiner Vertreter einwirken kann. Unter denselben befanden sich zwar stets viele treffliche und ausgezeichnete Männer, welche sich um die Entstehung und Ausbreitung der Anstalt große Verdienste erworben hatten, und täglich noch erwarben; aber es gab auch andere, deren Eifer und Thätigkeit Vieles zu wünschen übrig ließ. Der Ausschuß selbst war und ist nie in der Lage, in allen Bezirken des Landes die rechten Männer finden zu können, welche mit dem gehörigen Vertrauen beim Landvolke auch unermüdeten Eifer für die Sache der Anstalt verbinden würden, während es gewiß in keinem Bezirke an solchen Männern fehlen kann, und es den Amtsversammlungen leicht sein muß, sie zu finden und dem Ausschusse zu bezeichnen.

Mit diesem Wunsche verband der Ausschuß die Vorstellung, daß es für die Anstalt von sehr wohlthätiger Einwirkung sein würde, wenn die Behörden und namentlich die Amtsversammlungen etwa durch eine eigene Commission dem Gange der Versicherungs-Theilnahme auch in dem Laufe des Jahres nicht fremd blieben, und in Verbindung mit den Bezirksanwälten auf dieselbe hinzuwirken suchen würden, so wie auf der andern Seite die Versicherung gegeben wurde, daß sachgemäße Bemerkungen und Vorschläge über die Geschäftsbehandlung stets mit Dank aufgenommen werden würden.

2) Es möchte so viel als möglich darauf hingewirkt werden, daß ganze Gemeinden an der Versicherung Theil nähmen, weil hiedurch der Geschäftsgang außerordentlich vereinfacht und eben deshalb an den Verwaltungskosten eine namhafte Ersparniß gemacht werden könnte.

3) Es wäre wünschenswerth, daß in jedem Oberamte, und zwar aus verschiedenen Ortschaften desselben, mehrere der Landwirthschaft kundige Männer, auf deren Rechtlichkeit und Verständigkeit man rechnen könnte, unter Mitwirkung der öffentlichen Behörden oder der Amtsversammlungen für immer zu Vornahme der Einschätzungen aufgestellt und verpflichtet würden. Da die Erfahrung gezeigt habe, daß die bisherige Wahl der Schätzer nicht immer glücklich ausfiel, indem manche derselben keine andere

Sorge und Obliegenheit zu kennen schienen, als den Schaden recht hoch hinaufzuschrauben, in der Meinung, hiedurch den beschädigten Feldbesitzern zu nützen, und nicht bedenkend, daß durch ein solches Verfahren die Beschädigten anderer Bezirke, deren Schaden mit größerer Gewissenhaftigkeit abgeschätzt wurde, in großen Nachtheil kommen.

4) Es wäre sehr zu wünschen, daß künftig keine Steuernachlässe wegen Hagelschlags verwilligt würden, und die hiefür ausgeworfene Summe der Anstalt zuflöße, um den Versicherten eine höhere Entschädigung darbieten zu können, da nicht zu verkennen sei, daß die Erleichterung, welche den Beschädigten durch diese Steuernachlässe dargeboten würde, nachtheilig auf den Fortgang der Anstalt einwirke.

5) Endlich würde es sehr wohlthätig für die Anstalt wirken, wenn sie durch Vermittlung der Stände und des Staats, wenigstens bis zu ihrer kräftigeren Erstarkung, Postporto-Freiheit erlangen würde, welche ihr bis jetzt abgeschlagen worden sei [28]).

Diese Eingabe wurde von den Ständen der Commission für Forst- und Landwirthschaft zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen. Unterstützt wurde sie außerdem noch durch zwei Petitionen, deren eine von dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse von Jetkofen, Oberamts Saulgau, eingereicht wurde, während die andere von 21 Bürgern der Gemeinden Böttingen und Magolsheim, Oberamts Münsingen, unterzeichnet war. Beide Petitionen suchten sich aber namentlich dahin zu verwenden, daß der Verein zur Staatsanstalt erhoben werde, indem sie die Wahrung und Sicherstellung seines wohlthätigen Zweckes nur dann erreichbar finden wollten, wenn die bisherige freiwillige Theilnahme in eine gezwungene übergehe. In dem gleichen Sinne stellte auch der Abgeordnete Keller einen Antrag an die Kammer.

Hienach wurde von der Commission für Forst- und Landwirthschaft zuerst die Frage gestellt, ob es thunlich oder räthlich sei, die bisherige Privat-Hagelversicherungs-Gesellschaft zu einer Staats- und Zwangsanstalt zu erheben? Folgen wir dem

Gange ihrer Ansichten hierüber, so stellen sich folgende Ergebnisse heraus:

Sie erkannte an, daß unter den vielen unheilbringenden Naturereignissen, unter den mancherlei Unfällen, die des Landmannes Wohlstand, die Frucht seines Fleißes, das Mittel zum Betriebe seines Gewerbes bedrohen, nichts so zerstörend wirke, als der Hagel, der oft viele Stunden weit Saaten, Reben und Obstbäume zerschlägt, und selbst auf mehrere Jahre hinaus den Segen des Herbstes hinwegnimmt. Sie erkannten ferner an, daß es bis jetzt durch keine Vorsicht, durch keine Kunst möglich geworden ist, dieses Unheil abzuwenden, daß es durch keine menschliche Macht bekämpft werden kann, und daß Alles, was menschliche Kraft zur Linderung desselben vermag, bloß in einer gesellschaftlichen Verbindung liege, deren Zweck es ist, sich bei vorkommendem Unglücke gegenseitig zu unterstützen, und die in ihrer Größe und Ausdehnung nicht allein die Sicherheit ihrer Fortdauer, sondern mehr noch eine kräftigere Wirksamkeit ihrer Hülfe finde. Sie stellte hiemit die Gemeinnützigkeit und den wohlthätigen Zweck von Hagelversicherungs-Gesellschaften außer allen Zweifel, erkannte an, daß diejenige menschliche Hülfe für Alle am wohlthätigsten wirke, welche von Allen gemeinschaftlich geleistet wird, und sprach deutlich aus, daß im Vortheile unserer Regierung die unabweisliche ernste Forderung liege, die vaterländische Hagelversicherungs-Anstalt, die in den ungünstigsten, in durch außerordentliche Hagelschäden ausgezeichneten Jahren begonnen habe, die aber bei längerer Fortdauer dieser Ungunst ihr vorgestecktes Ziel als unerreichbar verlassen müßte, in ihren Schutz zu nehmen und ihr Bestehen zu sichern.

Dagegen behauptete sie, zu Befriedigung dieser Ansprüche bedürfe es keines Zwanges, nicht der eigenen Pflege des Staats; schon seine Unterstützung mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln reiche aus, die Erhaltung dieser Anstalt zu sichern, und die Verbreitung der freien Theilnahme zu fördern; eine solche Vorsorge gestatte es, das Gedeihen und Wachsthum dieser Anstalt vertrauensvoll der ewig schaffenden Zeit zu über-

lassen. Freier Wille habe sie ins Leben gerufen, und es würde als ein Rückschritt zu betrachten sein, wenn das Werk des freien Willens seine Rettung unter dem Schutze des Zwanges suchen würde. Das Vertrauen allein nähre und fördere diese Anstalt, Vertrauen aber werde nur durch Belehrung und Erfahrung geschaffen, werde nur durch würdige Anerkenntniß und durch Unterstützung dieser Anstalt von Seiten der Staatsgewalt hervorgerufen. Jeder Landwirth, der sein Gewerbe selbstständig betreibe, sei würdig, und bedürfe keines Zwanges, wo er die Wahl habe, zu unterstützen und einen Rechtsanspruch auf gleiche Unterstützung zu haben, oder sich dem Schicksale verderblicher Naturereignisse bloßzustellen, und zu erwarten, ob es damit auch auf ihn abgesehen sei. Man solle deshalb diese Anstalt ihrer freien Entwicklung überlassen, und ihr Gedeihen nur durch angemessene und kräftig wirkende Unterstützung sichern. In Frankreich und in der Schweiz, in Oesterreich und Preußen, in Sachsen und noch manchen andern Ländern beständen gleiche Anstalten fort, die durch freie Theilnahme entstanden seien und sich erhielten; selbst in absolut-monarchischen Staaten sei kein Zwang zu ihrem Gedeihen nöthig.

Das Zwangvolle der Brandversicherungs-Anstalt könne hier kein Vorbild abgeben. Diese Anstalt sei unter ganz andern Verhältnissen, unter ganz andern Gründen und Rücksichten zur Zwangsanstalt erhoben worden. Jeder könne das Haus eines Fremden durch Bosheit oder Nachläßigkeit in Flammen setzen, und sogar seinen gänzlichen Ruin herbeiführen. Durch die Gewißheit aber, daß jedes Gebände gegen Feuerschaden versichert sei, werde die Lust des Bösewichts geschwächt, seinem Nebenmenschen durch Feueranlegung zu schaden. Der Gebäudebesitzer schade durch Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit selten nur sich allein, öfters auch seinen Nachbarn, und schon in dieser, nach vielen Erfahrungen unbezweifelten Möglichkeit liege die Verpflichtung eines Beitrags zur Schadloshaltung oder eine Rechtfertigung der Zwangsanstalt. Anders sei dieß bei einer Hagelversicherungs-Gesellschaft. Den Hagel könne weder Bosheit noch

Nachlässigkeit auf den Acker eines Menschen führen; sein Lauf werde von einer mächtigeren Hand geleitet. Nur das Mitgefühl lasse den Nachbar bemitleiden, wenn er sich der Versicherung entzogen, und deßhalb den Schaden ganz auf eigene Rechnung erlitten habe; dieses Mitgefühl aber berechtige noch Niemand, ihn zur Versicherung zu nöthigen, so wenig, als ihn zu zwingen, daß er seine Fenster durch Läden vor Hagel schütze, oder die Plage der Kälte durch Heizung seines Zimmers abwende.

Bei der Brandversicherungs-Anstalt komme aber noch ein anderer wesentlicher Punkt in Betracht. Jedes Gebäude verschaffe seinem Besitzer einen gewissen Credit, welcher im Verhältnisse zu seinem Werthe stehe; dieser Credit werde und müsse fester sein, wenn das Gebäude versichert sei. Durch Blitzstrahl oder durch die Nachläßigkeit und Bosheit des Besitzers oder eines Dritten könne ein Gebäude in Flammen aufgehen, und mit ihm sei das ganze Pfand für eine Schuld verloren. Bei der Feuerversicherung würde also das Pfand, oder gleichsam das Kapital vor Verlust bewahrt. Bei der Hagelversicherung aber werde nur der Ertrag aus dem Kapital, welches auf einem gewissen Grundbesitz ruhe, versichert; der Grundbesitz selber bleibe dem Eigenthümer, und habe er Geld auf denselben genommen, so bleibe dem Darleiher das gegebene Faustpfand unversehrt.

Endlich lasse sich noch aus einem anderen Grunde die Hagelversicherungsanstalt zu keiner Zwangs- oder Staatsanstalt umschaffen. Eine Zwangsanstalt lasse nämlich keine freie Schätzung des Rohertrags und somit auch keine freie Bestimmung des Beitrags zu; die Beitragspflichtigkeit auszumitteln habe man aber gar keinen Maßstab. Eine Bestimmung der Höhe des Beitrags nach der Morgenzahl, welche versichert wird, scheitere an der Verschiedenheit der Ertragsfähigkeit und des Culturstandes der Felder; selbst dem Unerfahrensten müsse es in die Augen springen, daß man den Werth und die Größe des Rohertrags, der allein versicherungsfähig sei, nicht nach der Größe des Feldes bemessen könne. Wolle man einer Beitragsbestimmung das Steuercataster zu Grunde legen, so biete sich eine noch geringere

Sicherheit dar, da unser Steuercataster den Reinertrag der Felder darstellen wolle, einen Reinertrag, der nicht als Ueberschuß nach Abzug des Aufwandes für die Bebauung erscheine, sondern dem auch der Abzug der Grundabgaben, Gülten, Zehenten, Theilgebühren u. s. w. vorangegangen sei. Auch sei sogar das als Reinertrag bezeichnete Cataster oft mehr auf dem Papiere, als in der Wirklichkeit vorhanden. Stelle sich nämlich, besonders bei geringeren Feldern, nach Abzug des Aufwandes für Bebauung und Grundabgaben weniger als der achte Theil des Rohertrags oder gar nichts als wirklicher Reinertrag heraus, so habe man ohne weiters den achten Theil des Rohertrags als den der Steuer unterworfenen Reinertrag, d. h. als Cataster festgesetzt.

Nun würde nichts übrig bleiben, als eine Aufnahme des Rohertrags aller bebauten Grundstücke des Landes, um die Größe der Beitragspflichtigkeit jedes einzelnen Güterbesitzers bestimmen zu können. Vor dem hiedurch nothwendig hervorgerufenen Aufwande und vor den alljährlichen nicht unbedeutenden Kosten, welche die Erhaltung eines solchen Verzeichnisses wegen der vielfachen Besitz- und Bebauungsänderungen herbeiführen müßte, wolle die Commission Württemberg bewahren. — Nach diesen Ansichten und aus diesen Gründen stelle sie deshalb den Antrag:

„Es möge dem Wunsche einer Verwendung der Kammer in der Richtung, daß zur Sicherung der Hagelversicherungs-Anstalt diese zur Staats- oder Zwangsanstalt erhoben werde, keine Folge gegeben werden.“

Dagegen müsse die Commission in vollstem Sinne anerkennen, daß unsere Hagelversicherungs-Anstalt zur Sicherung des Wohlstands des Landmannes, zu Erhaltung seines Credits und seiner Zahlungsfähigkeit sowohl für den Staat als für jeden Einzelnen eine höchst wohlthätige, zweckmäßige, ja daß sie, weil der Wohlstand des Landmannes der Grundstein unseres National-Wohlstands sei, eine das Wohl des ganzen Staats fördernde Anstalt sei, und habe in dieser Anerkennung nicht unterlassen

können, die Frage über Unterstützung derselben mit aller Sorgfalt zu erwägen, und somit der Bitte des Gesellschafts-Ausschusses die verdiente Würdigung angedeihen zu lassen.

Die Commission sei mit dem ersten Punkte der Bitte des gesellschaftlichen Ausschusses einverstanden und erlaube sich an die Kammer den Antrag zu stellen:

„Die Regierung zu bitten, daß den Ober- und Kameralbeamten und den Ortsvorstehern die Vereinsstatuten mit dem Auftrage zur Belehrung und Aufmunterung der Güterbesitzer zugestellt und dieselben zur jährlichen Berichtserstattung über den Erfolg ihrer Bemühungen aufgefordert werden möchten,"

weil dieser Verein, wie jede gemeinnützige und in so hohem Grade wohlthätige Anstalt die kräftigste Hülfe von Seiten des Staats, die thätigste Theilnahme der Gemeindebehörden, die eifrigste Mitwirkung jedes Gutgesinnten verdiene; weil das Bestehen und Gedeihen dieser Anstalt nur im Wachsthum des öffentlichen Vertrauens gegründet, dieses Vertrauen aber nur durch gründliche Belehrung der Zweifler und der mit Vorurtheilen Befangenen geschaffen, erweitert und genährt werden könne; weil die geringe Theilnahme, welche diese Anstalt bis jetzt gefunden, ihren Grund weniger in einer wirklich bestehenden Abneigung gegen dieselbe, als in der Unerkenntniß, in religiösen Vorurtheilen und oft auch in einem unverständigen Glauben an beständige Sicherheit habe, und weil endlich die Beseitigung dieser Hindernisse nur durch Belehrung und Widerlegung unrichtiger Ansichten geschehen könne, wozu sich den Bezirks- und Gemeindebeamten die meiste Gelegenheit darbiete, und diese auch mit Recht verpflichtet werden könnten, indem ja das Wohl der Amtsangehörigen ihre erste Sorge, der wichtigste Gegenstand ihres Berufes sein solle.

Auch die zweite Bitte des Gesellschafts-Ausschusses fand die Commission begründet, und sah sich deßhalb zu dem Antrage veranlaßt:

„die Regierung weiter zu bitten, daß die Amtsversammlungen aufgefordert werden möchten, die Hagel-Versicherungs-An-

stalt da, wo sie es wünsche, mit Vorschlägen sachkundiger, gewissenhafter und im öffentlichen Vertrauen stehender Männer zu Agenten und Schätzern nach Kräften zu unterstützen;"
denn der Gesellschafts-Ausschuß sei in den Oberamtsbezirken nicht so vertreten, wie es der Credit und die Sicherheit der Anstalt erfordere, und bei den Gebrechen, welche sie bei mehreren ihrer Anwälte und bei den meisten ihrer Schätzer habe entdecken müssen, sei es kein Wunder, daß durch diese ihre Bevollmächtigte mehr das Mißtrauen und ein nicht ungegründeter Tadel gegen sie hervorgerufen worden sei, statt daß sie an Credit gewonnen habe.

Bei der dritten Bitte des Ausschusses äußerte die Commission; daß sie dieselbe in so ferne nicht unterstützen könne, als in ihr der Wunsch liege, der Beschluß des Gemeinde- und Bürgerausschusses, an der Versicherung Theil zu nehmen, möchte für alle feld- und weinbautreibenden Gemeindemitglieder verbindend sein; denn durch einen solchen Machtspruch würde in den einzelnen Gemeinden eine Zwangsanstalt geschaffen, und was im Großen, im Allgemeinen unrecht sei, bleibe es auch im Kleinen, im Einzelnen. Habe die Anstalt nur erst einmal in einer Gemeinde Wurzel gefaßt, so stehe zu hoffen, daß sich die einzelnen Gemeindemitglieder von selbst zu einer Versicherung heranlassen, um sich die nicht unbedeutenden Kosten für viele einzelne Anträge und Versicherungsurkunden und Postportoersatz zu ersparen. — Der arme Güterbesitzer, der auf dem Felde keinen Gewinn, als seine tägliche Nahrung suche, verdiene allerdings Berücksichtigung und Erleichterung, und es wäre in hohem Grade wünschenswerth, wenn die Hindernisse beseitigt würden, welche bisher demselben die Thüre zu dieser Zufluchtsstätte verschlossen hätten. Eine Erleichterung des Beitritts für diese arme Volksklasse dürfte aber die Anstalt selbst zu gewähren im Stande sein, wenn sie nämlich unbemittelten Feldbesitzern, wie den Gemeinden, unter Garantie der Gemeinderäthe Borgfrist bis Martini gestatten würde. Denn um diese Zeit könnte auch der Arme sein versprochenes kleines Opfer der Mildthätigkeit zuwenden,

und würde es, wenn er selbst Hagelschaden erlitten hat, mit einem Theile seiner Entschädigung darbringen, ohne sich dabei wehe zu thun.

Die weitere Bitte des Gesellschafts-Ausschusses, daß Steuernachlässe wegen Hagelschadens, welche nachtheilig auf den Fortgang der Anstalt wirken, künftighin aufhören möchten, und die bisher zu diesem Zwecke ausgeworfene Summe der Anstalt als Nachhilfe zugewiesen werden möchte, habe manche Gründe für sich. Wer die Unbedeutenheit der Steuernachlässe für Hagelbeschädigte, wer das Mißverhältniß der Einschätzungskosten zu der Größe der Steuernachlässe in einzelnen Fällen schon kennen gelernt habe, könne zwar leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Steuernachlässe, wenn sie aufhören und in ihrer bisherigen Größe als Unterstützung einer Anstalt zugewendet würden, die das Hagelunglück kräftiger bekämpft, mehr Hülfe schaffen würden, als auf dem bisherigen kostspieligen Wege. Diese Wohlthat würde so den Grundsteuerpflichtigen nicht entzogen, sie würde so vielmehr ungetheilt gerade denen zugewendet, für die sie bestimmt sei. Denn in den meisten Fällen bleibe der Steuernachlaß in den Gemeindekassen liegen, weil seine Unbedeutenheit nicht einmal die Kosten seiner Umlage, viel weniger die Ausmittlung der wirklichen Nachlaßansprüche austrage. So komme es oft, daß Gebäudebesitzer, Gewerbetreibende, ja sogar Güterbesitzer, die keinen Hagelschaden erlitten haben, am Steuernachlasse Theil haben. Die Unterstützung, die der Staat bisher den Hagelbeschädigten durch Steuernachlässe habe zukommen lassen, würde demnach allerdings ihrem Zwecke mehr entsprechen und von größerem Nutzen sein, auch wären die zeitraubenden und kostspieligen Schadenseinschätzungen und Berechnungen erspart, wenn der bisherige Durchschnittsbetrag der den Hagelbeschädigten verwilligten Nachlässe dem Vereine als Nachhilfe überlassen würde, und diese Gründe unterstützten die Bitte des Ausschusses. Allein ein überwiegender Grund spreche dagegen. Wenn nämlich zu Gunsten einer Privatanstalt ein Recht, auf das alle Grundsteuerpflichtige gesetzlichen Anspruch hätten, nur einem Theile derselben eingeräumt werde,

so werde an allen denen ein Unrecht begangen, die wegen der Seltenheit der Hagelschäden sich in der Regel der Versicherung entzögen und dann im eintretenden Unglücksfalle einen Steuernachlaß entbehren müßten. Diese Rechtsungleichheit bestimme die Commission zu dem Antrage, daß eine Verwendung in diesem Sinne abzulehnen sein möchte.

Dagegen müsse die Commission die letzte Bitte des Ausschusses unterstützen, nämlich das Gesuch um Verwendung, daß der Gesellschaft durch Vermittlung der Regierung Portofreiheit gestattet werde, weil eine Postportofreiheit für diese Anstalt allerdings wohlthätig wirken werde, weil sie diese Begünstigung so sehr verdiene, als manche vaterländische Anstalt, die sich die Linderung der Noth und des Unglücks und überhaupt Wohlthätigkeit zum Ziele gesteckt habe, ja weil es diese Anstalt um so mehr verdiene, als ihre Wohlthätigkeit nur unverschuldetes und unabwendbares Unglück zu bekämpfen suche. [29])

Auf diese Verwendung der Kammer befahl der König, in Anerkennung der wohlthätigen Zwecke der Anstalt und ihrer bisherigen Leistungen, zum Behufe der Beförderung der öffentlichen Theilnahme an derselben vermöge höchster Entschließung vom 12. April 1835, daß

1) den Ober- und Kameralbeamten und den Ortsvorstehern die Statuten der Gesellschaft mit dem Auftrage zur Belehrung und Aufmunterung der Gutsbesitzer zugestellt, und

2) die Orts-Versammlungen aufgefordert werden sollen, diese Anstalt da, wo sie es wünsche, mit Vorschlägen sachkundiger, gewissenhafter und im öffentlichen Vertrauen stehender Männer zu Agenten und Schätzern nach Kräften zu unterstützen. [30])

* * *

Dadurch, daß im Jahre 1833 eine volle Entschädigung gereicht werden konnte, hob sich die Theilnahme so beträchtlich, daß man 1834 schon wieder 9146 Versicherte mit einer Versicherungssumme von 6,116,000 fl. zählte, welche eine Einlage

von 31,403 fl. machten. Ja obwohl in diesem Jahre bei einem Hagelschaden von 151,651 fl. nur 18½ Prozente Entschädigung gereicht werden konnten, stieg die Theilnahme dennoch fortwährend, und man zählte 1835 sogar 11,379 Versicherte, welche für eine Versicherungssumme von 7,628,624 fl. an Beiträgen 40,079 fl. einzahlten.

Die in diesem Jahre zusammenberufene Generalversammlung beschloß auf den Grund der bisherigen, besonders aber der im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen, die Beiträge für Wein von 36 kr. auf 48 kr. vom hundert zu erhöhen, suchte durch einen eigenen Zusatz zu den Statuten zu verhüten, daß die leider durch manche Thatsache herausgestellten bisherigen Ueberschätzungen des Schadens noch ferner in diesem Maßstabe fort stattfinden können, setzte die höchste zu reichende Schadenvergütung auf 75 Prozente fest, und überwies an den Ausschuß einen Vorschlag des Anwaltes Refflen über Vereinfachung der Geschäfte, welche angeblich dadurch herbeigeführt werden könnte, daß nicht jedes Jahr neue Anträge aufgenommen und neue Urkunden ausgefertigt werden müßten. [89])

Das Jahr 1836 gestaltete sich wieder ungünstiger für die Anstalt, indem die Zahl der Theilnehmer auf 6131, die Beitragssumme aber, trotz der Erhöhung der Beiträge für den Wein, auf 35,373 fl. sank, die Versicherungssumme selbst aber bloß 5,024,493 fl., also mehr als 2½ Millionen weniger betrug, als im verflossenen Jahre. Fragen wir um die Ursachen dieser verminderten Theilnahme, so ist sie wohl verschiedenen zusammentreffenden Umständen zuzuschreiben. Im vorigen Jahre konnten, da der Hagelschlag für 203,536 fl. versicherten Feldertrag vernichtet hatte, nur 18 Prozente Entschädigung gegeben werden; sodann verband sich mit der, wenn auch nicht bedeutenden Erhöhung der Beiträge für den Wein im Frühjahr und Sommer eine geringe Aussicht auf Weinertrag, weßhalb fast sämmtliche Weingärtner außer der Versicherung blieben; endlich trat der vaterländischen Anstalt in der immer mehr wachsenden Ausbrei-

tung der sogenannten „Gothaer Hagelversicherungs-Gesellschaft für ganz Deutschland" eine gefährliche Gegnerin in den Weg.

* * *

Von einigen speculativen Gothaer Kaufleuten war zu Gotha eine Hagelversicherungs-Bank für ganz Deutschland gegründet worden. Obwohl es nun bei näherer Beleuchtung augenscheinlich war, daß diese Anstalt nur für die Unternehmer gewinnreich sei, und daß man, wenn diese ihre Obliegenheiten nicht erfüllen würden, keinen weiteren Anhaltspunkt habe, so fand diese fremde Anstalt dennoch Eingang in Württemberg. Selbst der Umstand, daß die Gothaer Bank weit höhere Einlagen forderte, als die vaterländische Anstalt, hielt nicht von einer steigenden Theilnahme an der ersteren ab, denn sie versprach ja volle Entschädigung des erlittenen Schadens, während die vaterländische Anstalt nur so viel zu geben verhieß, als nach den Beiträgen möglich sei. Es ist eine traurige, aber leider durch die Erfahrung unumstößlich bewiesene Wahrheit, daß sich die Meisten durch den Prunk, mit dem sich das Fremde zu umgeben weiß, ohne nähere Prüfung anziehen lassen, und das Eigene, Einheimische zurücksetzen, selbst wenn dieses bei näherer Betrachtung und Prüfung tüchtiger, solider erscheint, als das Ausländische.

Im Jahre 1835 hatte die Gothaer Gesellschaft bloß zwei Agenten im Lande, zu Heilbronn und zu Ellwangen; im Jahre 1836 dagegen waren bereits fast in allen Oberamtsbezirken Württembergs solche zu finden. Von Seiten des Ausschusses unserer vaterländischen Anstalt geschahen schon im September 1835 Schritte, um von dem Ministerium des Innern eine Beseitigung dieser Concurrenz zu erzielen, jedoch ohne Erfolg.

Im Jahre 1835 zeigte es sich immer deutlicher, wie gefahrdrohend diese fremde Gesellschaft dem vaterländischen Vereine werde. Die Ansätze der Gothaer Gesellschaft erschienen im Vergleich mit denen der württembergischen folgendermaßen:

Erzeugnisse.	Gothaische,	Württemb. Gesellschaft.
Halmfrüchte	1 fl. —	30 kr. für 100 fl.
Hülsenfrüchte	1 fl. —	30 kr. = = =
Oelgewächse	1 fl. 30 kr.	48 kr. = = =
Wein	2 fl. 30 kr.	48 kr. = = =
Obst	2 fl. 30 kr.	30 kr. = = =
Hopfen und Tabak .	4 fl. —	48 kr. = = = [31])

Außer diesen hohen Einlagen wurde von Gotha noch an Ausfertigungs-Gebühren eingezogen:

a) wenn die Versicherungssumme 875 fl. und weniger beträgt . . . . 17 kr.

b) von 875 bis 1750 fl. . 35 kr.

c) von 1750 bis 5250 fl. . 52 kr.

d) von 5250 bis 10500 fl. . 1 fl. 10 kr.

e) von 10500 fl. und darüber 1 fl. 45 kr. [32])

Ja hiemit noch nicht zufrieden wurden Jedem, der sich versichern lassen wollte, für 2 Antragebogen 8 kr. und für ein Exemplar der Statuten 9 kr. abgefordert. Außerdem waren alle Theilnehmer verbindlich, bei eintretendem großen Hagelschlage noch eine weitere Nachzahlung zu leisten. [33]) Die württembergische Gesellschaft, welche keinerlei Ausfertigungsgebühren ansetzte und Antragbogen, so wie die Statuten unentgeldlich abgab, konnte deßhalb voraussichtlich keine so hohe Entschädigung geben, als die Gothaer Bank. Die Versicherten erinnern sich aber, wenn die Zeit der Entschädigung herbeikommt, nicht mehr, wie viel sie an Beiträgen geben mußten, sie denken nicht daran, daß sie an den vaterländischen Verein weit weniger einzulegen hatten, als sie an den ausländischen hätten bezahlen müssen, sondern sie vergleichen nur die Verschiedenheit der Entschädigung selbst, und lassen sich dadurch im kommenden nächsten Jahre zur fremden Gesellschaft hinziehen. Dieß lehrte die Erfahrung.

Unter solchen Umständen mußte der Ausschuß des württembergischen Vereines der Ansicht bleiben, daß die Concurrenz mit der Gothaer Gesellschaft die einheimische auf das Nachtheiligste berühren müsse, und da er nur in der Einschreitung der Staats-

regierung eine Beseitigung dieser mißlichen Lage erkennen konnte, glaubte er, die Regierung in einer wiederholten Eingabe bitten zu müssen, jener fremden Anstalt zu untersagen, eigene Anwälte in Württemberg aufzustellen. Hiebei waltete die Ansicht vor, daß der vaterländische Verein, welchen die Regierung bisher ausdrücklich in ihren Schutz genommen, eine solche Rücksicht wohl verdiene, und demselben auch gewährt werden würde. Als jedoch der Gesellschaftsvorstand, Finanzminister von Herdegen, dagegen äußerte, daß die Regierung zwar allerdings die Thätigkeit von Anwälten einer fremden Gesellschaft hemmen könne, so lange dieselbe keine ausdrückliche Erlaubniß erhalten habe, Versicherungen innerhalb des Landes zu ertheilen, daß aber jener Gesellschaft die Genehmigung nicht leicht zu verweigern sei, wenn sie unter Vorlegung ihrer Statuten um dieselbe nachsuche, wie ja auch fremde Mobiliar-Versicherungen neben der vaterländischen unter Genehmigung der Regierung beständen, hielt man es für angemessen, das Ministerium des Innern vor der Hand nur auf die Lage der Sache aufmerksam zu machen, demselben die Gründe zu entwickeln, aus welchen die Beseitigung der Gothaer Gesellschaft wünschenswerth wäre, demselben aber anheimzustellen, welche Vorkehrungen etwa zu treffen und ob namentlich die im Lande befindlichen Anwaltschaften der Gothaer Gesellschaft nicht zu unterdrücken seien. [34]) Dieß geschah nun in wiederholten Eingaben.

Außer dem bisher Angeführten wurde in diesen Eingaben namentlich auch darauf aufmerksam gemacht, daß Württemberg für das Bestehen einer einzigen Hagelversicherung kaum groß genug sei. Wenn zwei Gesellschaften neben einander bestehen, so werde es wohl kaum der Fall sein, daß sich beide in den einzelnen Gegenden gleichmäßig in die Versicherungen theilen, sondern die eine werde in diesem, die andere in jenem Bezirke ausschließend oder doch vorzugsweise ihre Versicherungen haben. Wolle nun der Zufall, daß gerade jene Gegenden, in welchen die vaterländische Anstalt die Oberhand habe, stark von Hagel getroffen werden, und daß die verschont gebliebenen Landstriche bei Gotha

versichert seien, so fehle es dem heimischen Vereine an Mitteln, um die getroffenen Bezirke hinlänglich zu entschädigen, weil die Beiträge aus den nicht beschädigten Gegenden nach Gotha geflossen seien. Komme aber die Gothaer Gesellschaft in den gleichen Fall, so habe diese die aus den übrigen Theilen von Deutschland bezogenen Gelder zur Verwendung.

Die vaterländische Gesellschaft sei mit unendlicher Mühe und Aufopferung gegründet worden. Ihr Wesen bestehe darin, daß den Versicherten, wenn nicht ganz günstige Jahre eintreten, nicht volle Entschädigung, sondern vielmehr eine solche Unterstützung gesichert werden soll, welche geeignet sei, namentlich den Aermeren aus der größten Noth zu retten, ihn in den Stand zu setzen, sich wieder Saatfrucht anzuschaffen und sich und die Seinigen zu erhalten. Ueberhaupt sei sie so eingerichtet, daß sie mehr auf den ärmeren Theil des Landvolks, als auf die reichen Gutsbesitzer wohlthätig einwirke. Die verwaltenden Personen hätten in den ersten Jahren beinahe ganz unentgeldlich gearbeitet und stünden in dem Bezuge sehr mäßiger, ja geringer Belohnungen. Die Kanzleiarbeiter erhielten eine so schwache Besoldung, als es die Nothwendigkeit zu leben nur immer gestatte. Ganz anders verhalte sich alles dieß bei der Gothaer Anstalt. Die Höhe ihrer Beiträge schlößen den armen Landmann von der Wohlthat der Versicherung beinahe ganz aus, und es stehe zu erwarten, daß noch ansehnlichere Beiträge verlangt würden, wenn die vaterländische Gesellschaft nicht mehr bestehe. Die Anstalt selbst sei aber nicht auf das Wohl der Versicherten berechnet, sondern solle augenscheinlich nur dazu dienen, den rührigen Bewohnern einer kleinen Stadt große Besoldungen zu verschaffen. Nach den Statuten jener Gesellschaft [35]) sei z. B. der erstmalige Vorstand lebenslänglich ernannt, und beziehe sämmtliche Ausfertigungsgebühren unter der Verpflichtung, gewisse Kanzleikosten zu bestreiten, für sich, so daß er, wenn die Anstalt über einen großen Theil von Deutschland verbreitet sei, auf ein Einkommen von vielleicht 8000—10000 fl. rechnen könne. In gleicher Zeit gewähre jene Gesellschaft keine Garantie

irgend einer Art, und sei schon aus diesem Gesichtspunkte verwerflich.

Es müßte daher doppelt schmerzen, wenn die Früchte einer völlig uneigennützigen, jahrelangen Arbeit für das Vaterland verloren gehen sollten, und zwar in einer Zeit, wo die Anstalt einen Standpunkt erreicht habe, welcher die sichere Aussicht auf fernere Fortdauer und Ausbreitung gewähren würde, wo sie allmälig im ganzen Lande bekannt geworden sei, die Empfehlungen von Seiten der Regierung Vertrauen zu ihr erweckt hätten, das Bedürfniß der Versicherung in den meisten Gegenden des Landes Wurzel gefaßt, und die Offenheit und Redlichkeit der Verwaltung allgemeine Anerkennung gefunden habe. 36)

Zwar könne es keinem Württemberger verwehrt werden, sich bei der Gothaer Gesellschaft versichern zu lassen, so lange hierüber kein Gesetz erlassen worden sei, und selbst auf ein solches Gesetz könne mit Recht nicht angetragen werden, weil es die persönliche Freiheit zu sehr beschränken würde; dagegen scheine es dem Ausschusse, daß diese fremde Gesellschaft nicht befugt sei, im Lande Agenten zu bestellen und durch dieselben ihre Geschäfte zu betreiben, ohne hiezu die Ermächtigung der K. Staatsregierung zu haben, die aber bis jetzt noch nicht eingeholt worden wäre, daß also vor der Hand das Treiben dieser Gesellschaft verboten werden könne. Sollte dieselbe aber um die nöthige Ermächtigung einkommen, so müsse es gewiß von der Staatsregierung abhängen, ob sie eine solche ertheilen wolle, oder ob sie sich nicht veranlaßt sähe, dieselbe zu verweigern, weil bereits eine gleiche Anstalt in dem Lande bestehe, welche von der Staatsregierung theils aus eigener Entschließung in Schutz genommen, theils auf den Antrag der Stände wiederholt empfohlen worden sei, und welche bei einer solchen Concurrenz nicht mehr bestehen könnte.

Hiernach würde sich das Eingreifen des Staats darauf beschränken, daß die Regierung die Thätigkeit der Gothaer Agenten unterdrücke, so lange diese Gesellschaft nicht um Zulassung einkäme, und daß sie ein derartiges Gesuch, wenn es hierauf

eingebracht würde, abwiese. In dieser Richtung habe bereits die K. bairische Regierung gehandelt, welche zwar das Forterhalten der auf einige Jahre abgeschlossenen Versicherungsverträge der von Gotha aufgestellten Agenten gestattet [109]), die Abschließung neuer Verträge aber niedergelegt habe. [37 und 110])

Dennoch glaubte das Ministerium keinen Grund zu haben, die Bitte um Abwendung dieser Concurrenz zu erfüllen, da es eine Maßregel gegen die Gothaer Versicherungs-Gesellschaft zu Gunsten der vaterländischen Anstalt in der bestehenden Gesetzgebung nicht zu finden vermochte. [38])

Gerne bot man daher dem K. bairischen Appellationsgerichtsrathe J. B. Welsch, Direktor des Hagelversicherungs-Vereins für den Isarkreis, welcher seine Wirksamkeit im Jahre 1833 begonnen hatte, die Hand, als er bei einem Besuche in Stuttgart vorläufig Anträge über eine Vereinigung der württembergischen und der bairischen Gesellschaft machte, wobei im Plane lag, den Verein auch auf Baden und Hessen, mithin auf ganz Süddeutschland auszudehnen. Denn es schien gewiß zu sein, daß die württembergische Anstalt die Concurrenz der Gothaer Gesellschaft nicht in die Länge mehr werde bestehen können, und allein in einer größeren Ausdehnung des vaterländischen Vereins schien noch einiges Heil zu finden und die Möglichkeit gegeben zu sein, die Unterthanen der süddeutschen Staaten aus der Zinsbarkeit einiger speculativen Gothaer Kaufleute zu befreien.

Die Grundbestimmungen, unter welchen nach dem Vorschlage des Direktors Welsch die württembergische Hagelversicherungs-Gesellschaft sich mit der bairischen vereinigen und zugleich auch auf die übrigen Staaten Süddeutschlands ausdehnen sollte, waren in folgenden vier Sätzen ausgesprochen:

1) Die Vereinigung sei vollkommen; die Mitglieder der sich zu dieser Anstalt vereinigenden Staaten haben ganz gleiche Verpflichtungen, aber auch ganz gleiche Rechte.

2) Nur die Verwaltung des Vermögens in jedem Vereinsstaate wird von einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Direktorium geleitet, und neben den Vereinsbevollmächtigten von

einem eigens aufgestellten Commissär der übrigen Vereine überwacht.

3) Die sämmtlichen Einnahmen aller Vereinsstaaten bilden eine ungetheilte Vereinskasse, aus welcher ohne allen Unterschied die sich ergebenden Hagelschäden vergütet, somit das Unvermögen des einen Vereinsstaates aus den Ueberschüssen der Uebrigen nach Bedarf und so weit thunlich im Verhältnisse der Einnahmen gedeckt werden, so wie

4) die Ueberschüsse aller Vereinskassen, sie mögen nun mehr oder minder betragen, ein gemeinschaftliches Reservekapital bilden. [39])

Es war nicht zu verkennen, daß diese Grundbestimmungen auf strenges Recht und vollkommene Gleichheit begründet waren, und es lag deshalb auch in dieser Beziehung kein Grund vor, welcher einer Vereinigung entgegengestanden wäre. Dennoch zogen sich die Verhandlungen in die Länge, und schliefen endlich ein, ohne zu einem Erfolge geführt zu haben.

Die Gothaer Gesellschaft hatte indessen rasche Fortschritte gemacht. Im Jahre 1838 zählte sie in Württemberg 1356 Theilnehmer mit einem Versicherungskapital von 814,848 fl. und einer Einbezahlung von 10,670 fl.; [40]) sie hatte jedoch, während sie im Jahre 1837 durch einen glücklichen Zufall nur einen ganz geringen Schaden erlitten und denselben wirklich voll ersetzt hatte, in dem Jahre 1838 einen Hagelschaden von 57,546 fl. zu vergüten. Nun sollte sich die längst vorausgesagte Tendenz dieser auf Speculation gegründeten Gesellschaft bewähren. Die Direktion derselben wies die meisten Betheiligten mit ihren Ansprüchen auf Ersatz zurück, weil ihre Abschätzungen zur Berücksichtigung nicht geeignet seien, indem sie behauptete, daß zur Zeit des Hagelschlags die nöthigen Papiere und die Beiträge sich noch nicht in Gotha befunden hätten, und daher von diesen Beschädigten kein Anspruch auf Schadensersatz an die Anstalt gemacht werden könne; ferner sei der Hauptagent nicht ermächtigt gewesen, Versicherungen abzuschließen, sondern nur Anträge anzunehmen und dieselben nebst den Beiträgen einzusenden.

Nach den von dem Direktorium ausgestellten Bescheinigungen aller geschehenen Versicherungen waren aber sowohl die erforderlichen Papiere als auch die Beiträge schon vor dem Hagelschaden in Gotha eingekommen; auch unterlag es keinem Zweifel, daß nach den Statuten dieser Gesellschaft der Generalagent in Württemberg berechtigt war, Versicherungen im Namen der Anstalt wirklich abzuschließen. [41])

In andern Fällen behauptete die Direction dieser Gesellschaft, es seien die Beschädigten ihrer Ansprüche deßhalb verlustig, weil die Schätzungsprotokolle zu spät in Gotha eingetroffen seien, als ob es je hierauf hätte ankommen können. Wo alles dieß nicht angehen wollte, behauptete sie, die Beschädigten hätten 5 Prozente aus der ganzen von ihnen versicherten Ertragssumme, auch von den nicht verhagelten Feldern zu entrichten, und bekämen deßhalb nichts, da der Betrag dieser Nachzahlung die Schätzung ihres Schadens übersteige. In Wirklichkeit hatten sich aber die Betheiligten die genannten 5 Prozente bloß von denjenigen Feldern abziehen zu lassen, die von Hagel getroffen worden waren. [42])

So viel Treulosigkeit öffnete den Betheiligten endlich die Augen; sie konnten sich nicht mehr verhehlen, daß sie betrogen worden seien, und der Credit der ausländischen Anstalt war plötzlich verschwunden. Selbst das Ministerium des Innern fand sich veranlaßt, nach solchen Erfahrungen öffentlich bekannt zu machen, daß nach eingekommenen amtlichen Anzeigen die Gothaer Gesellschaft die Entschädigungs-Forderungen einer großen Zahl ihrer Theilnehmer nicht befriedigt, vielen andern Theilnehmern nur einen sehr geringen Theil ihres durch Hagelschaden erlittenen Verlustes vergütet und weitere ihnen durch einen Bevollmächtigten der Gesellschaft besonders zugesicherte Zahlungen nach einem Zeitraum von 1½ Jahren noch nicht entrichtet habe. Es werde dieses veröffentlicht, um die württembergischen Grundbesitzer von fernerer Theilnahme an einer Gesellschaft abzuhalten, die in Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeiten sich unzuverläßig und säumig gezeigt, und weder den württembergischen

Theilnehmern irgend eine Sicherheit geleistet habe, noch überhaupt vor den Gerichten des Königreichs belangt werden könne.

Hiemit hatte das Wirken dieser fremden Gesellschaft in unserem Vaterlande aufgehört; es war im Ganzen mehr nachtheilbringend als segensreich gewesen. Ganz das Gegentheil von ihr erblicken wir in dem württembergischen Vereine. Denn während die Gothaer Gesellschaft sich zurückziehen mußte, weil sie ihre Versprechungen nicht erfüllt hat und nicht erfüllen konnte, da sie auf Schwindeleien beruhten, ist die Verwaltung der vaterländischen Anstalt ihren statutenmäßig übernommenen Verbindlichkeiten stets getreu nachgekommen, und hat, wenn sie auch keine so glänzende Versprechungen gab, weil sie solche mit gutem Gewissen nicht zu geben vermochte, durch möglichst sparsame, gewissenhafte und redliche Geschäftsführung das Vertrauen zu dem Vereine und dadurch den Verein selbst immer mehr gehoben.

* *
*

Zugleich war der Ausschuß fortwährend bedacht, sachgemäße Verbesserungen einzuführen. So bedenklich es zwar erscheinen mußte, die Grundzüge einer Anstalt wiederholten Abänderungen zu entwerfen, so hatte sich dieß bis jetzt doch nicht vermeiden lassen, weil die Gesellschaft ohne vorausgegangene hinreichende Erfahrungen gegründet worden war, und es hauptsächlich Erfahrungen sind, an deren Hand allein sich ein gewisser Grad von Vervollkommnung erreichen läßt. Auch im Jahre 1836 legte der Ausschuß der Generalversammlung einen Entwurf zweckmäßiger Abänderungen zur Prüfung und Beschlußnahme vor. Durch die Entscheidung derselben wurde nun auch beschlossen:

1) die bisher auf höchstens 150 fl. beschränkte Versicherungssumme für den Rohertrag eines Morgens bebauten Feldes aufzuheben, und es für die Zukunft den Güterbesitzern freizustellen, ihre Erzeugnisse, so hoch sie wollen, zu versichern;

2) die bisherigen neben den ordentlichen Beiträgen bestehenden

besondern Anrechnungen für Porto und Ausfertigungsgebühren aufzuheben, dagegen aber die Beiträge für Wein, Flachs, Hanf, Obst, Oelgewächse und Hopfen auf 1 fl., für die übrigen Feldfrüchte auf 40 kr. von 100 fl. Versicherungswerth zu erhöhen;

3) das Recht der Versicherung in der Art auf die Anwälte selbst zu übertragen, daß durch Entrichtung des Beitrags an die Bezirksanwälte die Versicherung von dem Tage nach geschehener Bezahlung erworben werde, falls der Antrag nur vorschriftmäßig ausgefertigt ist. Die Anwälte dagegen sollten diese Anträge nach längstens 30 Tagen auf die Kanzlei der Gesellschaft einzusenden haben, wenn nicht die Versicherten ihres Entschädigungsrechts verlustig gehen sollten;

4) wurde der Ausschuß ermächtigt, daß er sowohl zu Vornahme der ersten Abschätzung eines Hagelschadens, als zu Nachschätzungen Generalschätzer aufstellen und absenden könne, von deren Ausspruch keine weitere Berufung zuläßig sei.

Die der vorigen Generalversammlung vorgelegten, indeß durch eine Commission geprüften Vorschläge des Anwaltes Nefflen hinsichtlich einer mehrjährigen Versicherung wurden als unausführbar erkannt, dagegen beschloß man die Antragebogen so einzurichten, daß sie mehrere Jahre hintereinander benützt werden könnten. [44])

Die folgende Generalversammlung glaubte das Ergebniß der oben angeführten, mit der bairischen Gesellschaft angeknüpften Verhandlungen erst abwarten zu müssen, ehe die württembergische Anstalt für sich allein andere Einrichtungen treffe, obwohl allgemein anerkannt war, daß namentlich durch die eingetretene Concurrenz mit der Gothaer Gesellschaft eine durchgreifende Umgestaltung des Vereines nothwendig geworden sei. [45]) Namentlich war von vielen Seiten aus geäußert worden, daß ein dauerndes Fortbestehen der Anstalt nur dann möglich werde, wenn sie eine derartige Einrichtung treffe, daß sie volle Entschädigung geben könne. Allein einerseits wurde bei diesen vielfachen Vorschlägen vergessen, daß die Bestimmung der Anstalt, besonders glückliche Jahre ausgenommen, nicht darin

bestehe, ganze oder nur annähernd vollständige Entschädigung zu reichen, sondern mehr darin, eine nach den Umständen und den Kräften der Kasse zu bemessende Unterstützung zu geben; andernseits daß eine solche Bestimmung gar nicht ausführbar wäre, wenn nicht die Beiträge um das sechs- bis zehnfache erhöht werden wollten. Wenn dieß letztere aber geschehen würde, dann könnte es den Minderbemittelten nicht mehr möglich werden, Theil an dem Vereine zu nehmen, und gerade die kleineren Güterbesitzer bildeten stets die Mehrzahl der Versicherten, besonders in den gesegneten Gegenden des Unterlandes, wo das Grundeigenthum in Folge der Auflösung des Lehenverbandes in äußerst geringe Parzellen unter dem Landvolke vertheilt ist.

Die Verbreitung des Vereines schien indessen immer mehr zu sinken. Zwar zählte derselbe im Jahr 1837 noch 6604 Mitglieder, welche eine Summe von 5,087,720 fl. zur Versicherung brachten und hiefür 36,097 fl. an Beiträgen einzahlten; da aber bei dem starken Hagelschaden von 166,759 fl. nur 18 Prozente Entschädigung gereicht werden konnten, sank im Jahr 1838 die Zahl der Theilnehmer auf 3505 (184 weniger als im Jahre 1831), die Versicherungssumme auf 2,643,952 fl. Zudem ereigneten sich im Monat Juni so verheerende Hagelschläge, daß abermals nur eine sehr geringe Entschädigung in Aussicht stand, und es sich hiedurch wieder zeigte, daß die Anstalt sich ohne einige zweckmäßige Abänderungen der Statuten nicht mit Erfolg erhalten könne. Der Ausschuß beschloß deßhalb, sie so frühzeitig als möglich vorzunehmen, damit nach erfolgter Genehmigung derselben durch die Generalversammlung noch hinlänglich Zeit übrig bleibe, sie in Wirksamkeit zu setzen. Deßhalb wurde bereits auf den 4. November 1838 eine allgemeine Versammlung einberufen, und die thätigsten Anwälte durch eigene Schreiben eingeladen, dieselbe zu besuchen, oder im Verhinderungsfalle schriftlich ihre Ansicht über die einzelnen Punkte abzugeben, welche zur Berathung kommen sollten. Es waren dieß folgende:

1) Ob es nicht angemessen wäre, die Beiträge von 40 kr. und 1 fl. auf 1 fl. und 1 fl. 30 kr. zu erhöhen.

2) Wie bisher ganzen Gemeinden, so künftig auch einzelnen Feldbesitzern, jedoch nur unter Haftung der Gemeinden, eine Borgfrist bis Martini zu gewähren; endlich:

3) Ob nicht die Bestimmung zu treffen sei, daß in Fällen, in welchen die Mittel der Kasse dennoch nicht zu gewissen Prozenten der Entschädigung reichen würden, ein Nachschuß eingezogen werden solle. [46]

Diesen letzteren Punkt ließ der Ausschuß wieder fallen, weil von den meisten tüchtigen Anwälten dagegen geäußert worden war, daß hieraus eine Reihe von Unannehmlichkeiten, ja oft selbst gerichtlichen Klagefällen entstehen müßte. Der Vorstand trug deßhalb diese Sache der Generalversammlung zwar vor, bemerkte aber zugleich, daß der Ausschuß aus dem angeführten Grunde dieselbe nicht für angemessen gefunden habe. Diese Ansicht wurde auch von der Versammlung getheilt und die Frage durch Zuruf verneint. Die beiden ersten Punkte wurden fast einstimmig angenommen, und zu statutarischen Beschlüssen erhoben. [47]. Die Regierung aber genehmigte die Uebernahme der Garantie von Gemeinden für solche ihrer Angehörigen, welche erst an Martini ihre Beiträge entrichten wollten oder konnten. [48]

Im Jahre 1839 hatte sich die Theilnahme an der Anstalt, wenn auch unbedeutend, doch wieder etwas gehoben, denn man zählte 4006 Versicherte, mit einer Versicherungssumme von 2,710,922 fl. und einer Beitragleistung von 28,712 fl., aber auch in diesem Jahre konnte nur geringe Entschädigung gereicht werden; sie berechnete sich bei einem Hagelschaden von 139,295 fl. auf nur 17¼ Prozente. So war es mehr als je zweifelhaft, ob die Anstalt noch länger fortgeführt werden könnte. Indessen wurde es von dem Ausschusse nicht für angemessen gehalten, sich über die Fortführung oder Auflösung der Gesellschaft zu berathen, ehe man Gewißheit erhalten habe, ob nicht vielleicht die in Folge eines ständischen Beschlusses von der Staatsregierung wieder aufgenommenen Berathungen über die Frage der Unterstützung zu einem günstigen Resultate führen würden. Es wurde daher

beschlossen, bei den betreffenden Ministerien eine Anfrage zu machen und um Beschleunigung einer Entscheidung zu bitten.

* *
*

Als im Jahre 1839 die Steuernachlässe in unserer Ständekammer zur Sprache kamen, und zu diesem Zwecke nach dem Antrage der Commission jährlich, wie früher, 15,000 fl. ausgeworfen werden sollten, trug der Abgeordnete Neuffer darauf an, der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft eine Summe von etwa 10,000 fl. zuzuwenden, um dieser Anstalt mehr Theilnahme zu verschaffen. Wenn der Hagelversicherungs-Anstalt, sagte der genannte Abgeordnete, eine namhafte Summe zugewiesen würde, so könnte sie voraussichtlich 30 bis 40 Prozente garantiren und die Landwirthe würden sich gerne an diese vaterländische Anstalt anschließen. Es würde dieß auch verhindern, daß so große Summen, wie in den letzten Jahren geschehen sei, außer Landes gehen, nämlich der Gothaer Anstalt zufließen. Durch Verwirklichung seines Antrags würde gewiß dem Wunsche eines großen Theils der Landwirthe, besonders in Oberschwaben entsprochen, wo das allgemeine Verlangen herrsche, daß die Anstalt zur Staatsanstalt erhoben werden möchte. Aus Gründen aber, die schon auf dem vorigen Landtage dagegen angeführt worden seien, enthalte er sich, einen solchen Antrag zu stellen und beschränke sich auf die Bitte, die Kammer möchte seinen gegenwärtigen Antrag unterstützen.

Hierauf entgegnete der Finanzminister Herdegen, daß erst in neuerer Zeit zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Verhandlungen gepflogen worden seien, ob sich der Staat bei der Hagelversicherungs-Anstalt betheiligen solle, und zwar aus Veranlassung einer Eingabe des Ausschusses dieser Gesellschaft. Die Ministerien aber hätten sich überzeugt, daß es nicht angemessen und thunlich sei, die Staatskasse hiebei einstehen zu lassen. Die Sache sei gründlich erörtert worden, und wenn man hinreichende Gründe hätte finden können, sich der Anstalt von Seiten des Staates durch Geldunterstützung

anzunehmen, so würde sich das Ministerium selbst veranlaßt gesehen haben, dießfalls einen besonderen Antrag an die Kammer zu bringen. Man habe sich nicht dazu entschließen können, und darum werde auch dem vorliegenden Antrage, besonders da er so nebenbei gemacht werde, für den Augenblick keine Folge gegeben werden können.

Nach einer kurzen Besprechung der Sache wurde sie auf den Antrag des Freiherrn von Sturmfeder an die Finanzkommission verwiesen. [49])

Der Antrag der Commission ging auch wirklich dahin:

„Die Kammer wolle an die hohe Staatsregierung die „Bitte richten, daß diese von den zur Erleichterung der „Hagelbeschädigten ausgeworfenen 15,000 fl. zwei Drittheile „der vaterländischen Anstalt zuschieße, und so dieser gemeinnützigen Anstalt unter angemessener Controle die erforderliche moralische und materielle Beihilfe gewähre."

Der Abgeordnete von Mosthaf allein widersetzte sich diesem Antrage, wurde aber von den Abgeordneten Goppelt und von Werner, Reuffer und Freiherrn von Cotta siegreich widerlegt, während sich noch Rau, von Probst, Freiherr von Sturmfeder, Deffner, Keller und Andere lebhaft für die Sache der Anstalt verwendeten. An sie schloß sich auch der Abgeordnete Rümelin von Weinsberg an, obwohl er glaubte, manche Bedenklichkeiten haben zu müssen, und deßhalb wünschte, daß wenigstens der Beisatz gemacht werden solle, die Regierung möchte vorher eine genaue Prüfung und Untersuchung aller Verhältnisse anstellen.

So hatte sich diese Angelegenheit aufs günstigste für den Verein gestaltet, als der Präsident die gegründete Bemerkung machte, daß die Abgeordnetenkammer in Vereinigung mit der der Kammer der Standesherren beschlossen habe, das Finanzministerium zu ermächtigen, bis auf 15,000 fl. den Hagelbeschädigten an Steuern nachzulassen. Nun würde aber dieser Position nach dem Antrage eine ganz andere Bestimmung gegeben, nämlich dem Finanzministerium das Recht entzogen, Jenes zu thun, und

ganz andere Personen d. h. nicht den Hagelbeschädigten sondern der Hagelversicherungs-Gesellschaft diese Summen zugewendet. Das wäre eine reine Abänderung des Finanzgesetzes.

Auf die Bemerkung Deffners, daß es bestimmt nicht gegen den Geist der früheren Bewilligung streite, wenn man die Regierung bitte, die ausgeworfene Summe theilweise auch auf die fragliche Art zu verwenden, was gewiß nicht gegen das Finanzgesetz sei, entgegnete der Präsident, zu bedenken, daß es nicht mehr Zeit sei, sich mit der Kammer der Standesherren zu vereinbaren, die Abgeordnetenkammer aber für sich allein doch nicht bitten könne, etwas zu thun, wozu die andere Kammer nothwendig auch beistimmen sollte . . . Allein es könnte eine allgemeine Empfehlung der Hagelversicherungs-Gesellschaft gegen die Regierung ausgesprochen werden, so daß das Finanzministerium darauf zählen könne, daß die Abgeordnetenkammer später eine Ausgabe in dieser Beziehung gerechtfertigt finden werde.

Nach diesen Erörterungen glaubte Goppelt, die Kammer sollte an die Regierung eine Adresse stellen, in welcher namentlich ausgedrückt sei, es sei in der Kammer der Antrag gestellt worden, von den für die Hagelbeschädigten ausgeworfenen Steuernachläßen der Hagelversicherungs-Anstalt 10,000 fl. zu überweisen, die Kammer habe hierauf die Finanzcommission mit einem Berichte beauftragt, und die gepflogene Untersuchung derselben habe sie zu der Ueberzeugung geführt, es liege in der Anstalt selbst die Garantie ihres Gedeihens, das in dem Augenblick nur durch ein zufälliges Zusammentreffen ungünstiger Verhältnisse benachtheiligt worden sei. Die Commission würde daher gerne darauf angetragen haben, die Regierung um eine Unterstützung dieser Anstalt zu bitten, allein es ständen dieser Bitte die hier besprochenen formellen Bedenklichkeiten entgegen, und es bleibe sonach der Kammer nur übrig, die Regierung zu bitten, sie möge in Erwägung ziehen, ob nicht dieser Anstalt eine Unterstützung zu leisten sei, deren Genehmigung von Seiten dieser Kammer nicht werde widersprochen werden.

Der Präsident der Kammer entgegnete hierauf, daß auch eine solche Bitte immer nur einseitig wäre, weil die Kammer der Standesherren nicht mehr aufgefordert werden könne, ihr beizutreten; einseitig d. h. ohne die Kammer der Standesherren könne man die Regierung nur bitten, Etwas an die Kammer zu bringen. Es entstehe nun die Frage: ob die Regierung gebeten werden solle, in Erwägung zu ziehen, wie diese Anstalt zu kräftigen und zu erhalten sei, und nöthigenfalls das Geeignete an die Ständeversammlung zu bringen. Die Regierung werde allerdings in den nächsten drei Jahren Manches zu thun vermögen, auch ohne die Legitimation der Stände, welche diese nicht geben könnten.

Freiherr von Sturmfeder sprach die Ueberzeugung aus, daß die Regierung aus eigenem Gefühle für Recht und die Wohlfahrt des Landmannes, so wie auf den Grund der Gesinnungen der Mehrheit der Kammer dieß thun werde, und Freiherr von Cotta glaubte, es werde schon sehr nützliche Folgen haben, wenn die Sache in der fraglichen Weise an die Regierung komme. Der Fürst von Taxis habe in andern Ländern, wo er die Posten zu Lehen besitze, solchen Gesellschaften schon Postfreiheit gestattet, was auch ganz gut bei uns geschehen könnte, wenn das Ministerium ihn dazu veranlaßte, und so wie eine Unterstützung dieser Art in der Macht des Ministeriums liege, so ließen sich noch manche andere denken.

Die Kammer bejahte nun durch Zuruf die Frage des Präsidenten:

„Ob sie damit einverstanden sei, daß in einer Adresse an die „Regierung nach der Weise des Abgeordneten Goppelt der „der Hergang der Sache erzählt und motivirt, und mit der „Bitte geschlossen werde, die Regierung möchte erwägen, „wie die Hagelversicherungs-Anstalt erhalten und gekräftigt „werden könne, und, wenn Etwas an die Ständeversammlung dießfalls zu bringen sei, es seiner Zeit zu thun?“ [50])

* *
*

War auf diese Weise auch für die Anstalt keine wirkliche Unterstützung aus Staatsmitteln genehmigt, so stand doch in Aussicht, daß dieß in der nächsten Kammersitzung geschehen werde. Außerdem stand zu erwarten, daß sich die Regierung, welche den Verein stets unterstützt hatte, dessen nun noch kräftiger annehmen werde. Hiezu gesellte sich noch der für die Anstalt günstige Umstand, daß die Gothaer Gesellschaft sich durch ihr eigenes Verfahren gänzlich um das Vertrauen der württembergischen Gutsbesitzer gebracht hatte, und deshalb diese nachtheilige Concurrenz aufhörte. Mit besseren Hoffnungen, als seit lange her wurde daher im Jahre 1840 die Versicherung eröffnet, nachdem die vorher zusammenberufene Generalversammlung zu §. 8 der Statuten einen Zusatz beschlossen hatte, durch welchen für Gemeinden, deren Markungen einem öftern Hagelschlag ausgesetzt sind, etwas höhere Beiträge festgesetzt wurden. [51]) Die Zahl der Theilnehmer stieg auf 4410, die Versicherungssumme betrug aber bloß 2,530,171 fl., also fast 200,000 fl. weniger als im verflossenen Jahre, obwohl die Zahl der Versicherten um etwas mehr als 400 gewachsen war.

Mit den bisher angeführten günstigen Umständen vereinigte sich nun noch ein günstiger Jahrgang. Die Größe des Hagelschadens belief sich nur auf 12,493 fl., so daß bei den eingelaufenen Beiträgen von 27,112 fl. die statutenmäßig höchste Entschädigung mit 75 Prozenten, im Betrage von 9369 fl. gereicht werden konnte, und noch ein ansehnlicher Ueberschuß blieb.

Die Theilnahme an der Anstalt stieg nun wieder rasch. Schon im Jahre 1841 zählte sie 5217 Versicherte, mit einer Versicherungssumme von 2,963,216 fl. und einer Einlage von 31,426 fl., so daß bei einem Hagelschaden von 55,655 fl. eine Entschädigung von 50 Prozenten gereicht werden konnte. Dieser günstige Stand sollte im Jahre 1842 noch übertroffen werden. Die Zahl der Theilnehmer hob sich auf 7459, die Größe der Versicherungssumme auf 4,121,598, die der Beiträge auf 44,517 fl., und da der Hagelschlag bloß für 43,677 fl. Felderzeugnisse verheert hatte, konnte abermals die statutenmäßig höchste Entschädi-

gung von 75 Prozenten, im Betrage von 32,755 fl. an die Versicherten ausgetheilt werden.

Indessen konnte der Geschäftsvorstand gemäß eingelaufener Mittheilungen [52]) des Ministeriums des Innern schon im Jahre 1841 den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern eröffnen, daß eine Staatsunterstützung in Aussicht gestellt sei. [53]) Im Hinblicke hierauf hielt es auch die allgemeine Versammlung des nächsten Jahres für angemessen, keine Abänderung der Statuten zu beantragen, sondern vorerst das Ergebniß der Kammersitzungen abzuwarten, in welchen die Sache der Anstalt wiederholt vorkommen sollte. [54]) Dieß geschah in der Sitzung vom 13. Mai 1842.

Die über diesen Gegenstand berichtende Finanzcommission entwickelte in Kürzem Folgendes:

„An dem letzten Tage ihrer Wirksamkeit auf dem vorigen Landtage und nach bereits geschlossenem Hauptfinanzetat habe die Kammer der Abgeordneten einen in ihrer Mitte gestellten Antrag auf Unterstützung der inländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft berathen und bei der Unmöglichkeit, an jenem Tage noch eine Verständigung mit der Kammer der Standesherrn einzuleiten, in einseitiger Eingabe die Regierung gebeten, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die bestehende Hagelversicherungs-Gesellschaft in ihrem Bestande unterstützt und gekräftigt werden könnte, und falls dazu Mittel, welche von der Ständeversammlung zu verwilligen wären, nöthig sein sollten, seiner Zeit das Geeignete zu diesem Zwecke einzuleiten."

„Diesem Antrage entspreche das Ministerium durch die Aufnahme einer jährlichen Summe von 15,000 fl. für die genannte Anstalt in seinen Etat."

„Nachdem die Kammer der Abgeordneten die Nützlichkeit der Hagelversicherungs-Gesellschaft bereits anerkannt habe, und im Interesse des Staates zu wünschen sei, daß zur Linderung der oft ganze Distrikte heimsuchenden Unglücksfälle nach und nach alle Güterbesitzer, dem Beispiele der Staatsdomainenverwaltung

folgend, ihren Felderträg versichern lassen, eine solche allgemeinere Theilnahme an der Anstalt aber zunächst dadurch geweckt werde, wenn gegen mäßige Versicherungseinlagen die höchst mögliche Entschädigung gewährt werden könne, und durch den allmähligen Beitritt recht vieler Landwirthe aus den verschiedensten Gegenden des Landes am Ende die Anstalt selbst so erstarke, um gegen Weniges Vieles zu leisten, demnach die Möglichkeit in Aussicht stehe, ohne Nachtheil für die Sache die Beiträge des Staats zu mindern oder ganz einzustellen, so würde wohl der Verwilligung der angesonnenen Summe kein besonderes Bedenken entgegenstehen. Indessen werde bemerkt, daß im Lande nicht bloß Eine Hagelversicherungs-Gesellschaft bestehe, sondern deren mehrere sich gebildet haben, deren Statuten zu prüfen und zu würdigen nicht die Aufgabe der Commission gewesen sein konnte."

„Vielmehr werde die Verwendung der zu verwilligenden Summe im Einzelnen der nähern Erwägung der Regierung anheimzugeben sein, und die Commission trage deswegen darauf an:

„„überhaupt zur Förderung der Versicherung „„gegen Hagelschaden jährlich 15,000 fl. zu ver„„willigen."" 55)

Der Abgeordnete Mosthaf fühlte sich durch seine Pflicht aufgefordert, die nunmehr in der Kammersitzung sich entspinnenden Verhandlungen mit einer Erklärung gegen diese Staatsausgabe zu eröffnen. Einmal glaubte er, daß die vorliegende Exigenz eine dauernde und anwachsende Last der Steuerpflichtigen sei, und hielt sie deshalb für sehr bedenklich; dann behauptete er, gegenwärtig sei nicht der hundertste, in manchen Gegenden nicht der tausendste Theil des Grundeigenthums versichert, und die große Masse werde sich nie an diese Anstalt anschließen. Es seien innere von der Direction der Anstalt unabhängige Gründe vorhanden, welche ein solches Institut hindern, allgemeinen Zugang zu gewinnen: zuerst der Grund, daß man keine unparteiischen Schätzer habe. Die Schätzer, welche den Schaden abschätzen müssen, seien meistens den Beschä-

digten gewogen, und schätzen den Schaden so, daß der Beschädigte eher dabei gewinne als verliere. Sodann sei der Schaden in einem Jahre oft enorm — er wisse, daß ein Oberamt einmal 400,000 fl. Schaden gehabt habe — und dann habe man außerordentlich wenig Prozente gegeben; in einem andern Jahre sei er außerordentlich klein, und dann könne man 100 Prozente geben *), weit mehr, als der Schaden betrage. Ferner finde eine große Ungleichheit zwischen den Gegenden statt; die eine Gegend habe oft Hagelschaden, die andere selten, und diese Ungleichheit gleiche sich schwer aus. Diese inneren Gründe seien es, welche den Zugang zu solchen Anstalten verhinderten. Wenn es nun aber eine kleine Privatgesellschaft von begüterten Leuten sei, welche es für gut finden, sich unter einander zu versichern, warum denn die unversicherten Häuserbesitzer, Weingärtner und Gewerbsleute, die sich nicht anschließen, dazu Beiträge geben sollten, daß die Gesellschaft denjenigen, welche ihr beigetreten seien, höhere Entschädigung geben könne, ohne die Beiträge zu erhöhen? Warum man denn der Mobiliarversicherungs-Gesellschaft, die doch auch ein gemeinnütziges Institut sei, keinen jährlichen Beitrag von 30—40,000 fl. aus dem Beutel der Steuerpflichtigen gebe, damit sie geringere Beiträge von ihren Mitgliedern einzufordern habe? Warum man der Häuserversicherungs-Gesellschaft keinen jährlichen Beitrag von 50—60,000 fl. zukommen lasse, damit sie statt 4 kr. bloß 3 kr. vom Hundert einzufordern brauche? Warum man der Sparkasse keinen jährlichen Beitrag gebe, damit sie 5 Prozente statt 4 Prozenten geben könne, was sich noch eher rechtfertigen ließe, da der Staat in dieser Beziehung ein Interesse bei der Sparkasse hätte, weil die Classe der Armen hiedurch vermindert würde? Mit der im Jahre 1839

---

*) Der Herr Abgeordnete schien, wie so manches Andere, auch nicht zu wissen, daß seit dem Jahre 1835 nie mehr als 75 Prozente Entschädigung gegeben wurden, und aus welchen Gründen diese statutarische Bestimmung beschlossen worden war.

Th.

gestellten Bitte, die Regierung möge in Erwägung ziehen, ob man nicht die Gesellschaft kräftigen solle, wie man sich ausgedrückt habe, habe er sich leicht vereinigen können. Nun aber werde man im Laufe weniger Jahre, wie er voraussehe, mehrere Hunderttausende aus dem Beutel der Steuerpflichtigen genommen und in den Beutel der größeren Landwirthe gegeben haben, die es für gut fanden, einander wechselseitig zu versichern. Er frage nun, ob dieß ein allgemeiner Staatszweck sei? Der Zweck der allgemeinen Theilnahme, den man erreichen wolle, werde gewiß nicht erreicht, das sage er voraus. Dieser Zweck könne aus den inneren Gründen, die er angeführt habe, nicht erreicht werden. Die Gesellschaft werde immer eine kleine Privatgesellschaft bleiben, und er sehe nicht ein, warum man sie aus dem Beutel der Steuerpflichtigen bereichern wolle *).

Mit den Ansichten des Abgeordneten von Mosthaf erklärte sich Barchet vollkommen einverstanden. Auch von Gmelin erklärte sich gegen die beantragte Staatsunterstützung, weil er nicht das mindeste Vertrauen zu der gemeinnützigen und segensreichen Wirksamkeit einer solchen Anstalt haben könne. Da dieselbe nach dem jetzigen Stand unserer Verhältnisse nur eine freiwillige sein könne, so werden immer nur diejenigen in sie eintreten, die es ihrem Vortheil für angemessen halten, sich versichern zu lassen. Man müßte die Denkungsart der Menschen sehr wenig kennen, wenn man nicht annehmen wollte, daß hauptsächlich nur diejenigen an der Anstalt Theil nehmen werden, die, wie man sprichwörtlich sagt, durch Schaden klug geworden seien. Diejenigen, die vielleicht ein ganzes oder ein halbes Menschenalter oder noch länger nicht beschädigt worden seien, werden nimmermehr an der Anstalt Theil nehmen, und so werde diese also immerhin

---

*) Wie sehr sich der ehrenwerthe Abgeordnete getäuscht habe, geht schon aus der Thatsache hervor, daß sich die Zahl der Theilnehmer, welche 1841 nur 5217 betrug, im Jahre 1846, also nach 5 Jahren des gewährten Staatsbeitrags, auf 24,710 gehoben hatte.
Th.

eine solche sein, welcher sich verhältnißmäßig nur wenige Personen anschlössen. Diejenigen, die in die Anstalt getreten seien, weil sie im letztvergangenen Jahre ein- oder mehrmals beschädigt worden, werden, wenn einige Jahre lang kein neuer Schaden entstehe, wieder aus der Anstalt treten, und dabei noch bedauern, daß sie längere Zeit vergeblich bezahlt haben. Das sei die gewöhnliche Denkungsart der Menschen, und es lasse sich gewiß nicht widersprechen, daß eine solche Anstalt nie eine allgemein wirkende werden könne. Es lägen aber auch noch besondere Gründe vor, warum wenigstens eine, und gerade diejenige Classe von Staatsbürgern, die in Beziehung auf den Hagelschaden am meisten zu berücksichtigen wäre, nicht in eine solche Anstalt träten. Es seien dieß die Weingärtner. Wenn die Weingärtner eines Ortes beschädigt seien, so suchten sie dieß vor der Oeffentlichkeit zu verbergen, denn sie wollten es nicht vor das ganze Publikum gebracht wissen, daß ihre Weinberge zerschlagen worden sein, weil hierdurch die Käufer abgehalten würden. Gerade für diese Classe werde also die fragliche Anstalt in der Regel unzugänglich sein.

Auch der Abgeordnete Rümelin sprach mehr gegen als für die Anstalt. Er theilte die Ansicht von Mosthaf, daß der Zweck, den man erreichen wolle, nicht erreicht werden könne. Der Zweck werde zunächst der sein, die unbemittelten Güterbesitzer zu unterstützen; allein es sei Thatsache, daß gerade die kleineren Gutsbesitzer bei der Hagelversicherungs-Gesellschaft nicht betheiligt seien, und daß diese, wenn ein Hagelschaden eintrete, gerade noch so hilfsbedürftig seien, als vorher, so daß die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen werden müsse. Mit 15,000 fl. Beitrag von Seiten des Staates könnte auch der Hagelversicherungs-Gesellschaft kein solcher Vorschub geleistet werden, daß hinreichende, er wolle nicht sagen, ganz volle Entschädigung gegeben werden könne. Er glaube überhaupt, daß die Hagelversicherungs-Gesellschaft sich nicht zu halten vermöge. Wie in der Natur der Sache liege, seien die Kosten dabei viel

zu groß. (Der Redner war der irrigen Meinung, der Aufwand betrage mehr als ein Drittel der Einnahme) *).

Für die Anstalt erhob sich zuerst der Abgeordnete Hiller. Es werde geltend gemacht, sagte er, daß besonders die Armen an solchen Anstalten nicht Theil nehmen. Das bestreite er aber sehr. Bis jetzt habe man von Seiten der kleinen Landwirthe nur darum nicht größeren Antheil genommen, weil diese durch gemachte Erfahrungen überzeugt waren, daß sie nur sehr wenig erhalten können. Wenn sie aber einmal sähen, daß auch die Regierung ihnen die Hände biete und zu Hilfe komme, so werden sich auch die kleineren Landwirthe entschließen, der Anstalt beizutreten.

Freiherr von Wöllwarth sagte in dieser Beziehung, daß die Versicherten im Jartkreise fast lauter geringere Gutsbesitzer seien. Er selbst sei vielleicht der einzige größere Güterbesitzer, der dort versichere. Allerdings hätten die Versicherer abgenommen, weil die Entschädigung zu gering ausgefallen sei, allein wenn die Regierung hier Beiträge leiste, wodurch es möglich sei, auch nur eine verhältnißmäßige Entschädigung abzureichen, so sei er überzeugt, daß die Theilnahme größer werde, und jedenfalls sei die Sache eines Versuches werth. Uebrigens, führte er noch ferner an, seien bereits drei Millionen versichert, und man könne daher nicht sagen, daß die Theilnahme so gering sei. Sodann müsse er auch widersprechen, daß bloß diejenigen versichern, die jedes Jahr durch Hagel beschädigt werden. Man könne dieß nicht wissen, und es können dreißig Jahre verstreichen, bis dieß Unglück einmal eintrete. Er selbst sei in diesem Falle, versichere

---

*) Wer den Gang und die Einrichtung der Gesellschaft nach den früher angeführten aktenmäßigen Darstellungen verfolgt hat, der wird die Ueberzeugung von selbst gewonnen haben, daß die von den Gegnern der Staatsunterstützung geltend gemachten Einwürfe alles Haltpunktes entbehren, und wahrscheinlich gar nicht gemacht worden wären, wenn die Redner einer genaueren Kenntniß der Anstalt nicht entbehrt hätten. Th.

aber doch, und gerade der Umstand, daß man lange keinen Hagelschaden gehabt, dürfte einen Grund abgeben, zu versichern.

Teufel stellte als bestimmt wahr auf, daß gegenwärtig meist die Mittelclasse sich bei dieser Anstalt betheilige, und daß es sehr zu wünschen wäre, daß die Kammer den Antrag bewillige, denn das Volk sei auf den Ausgang dieser Frage sehr gespannt, und es würde darin einigermaßen etwas Trost im Hinblick auf die großen Ausgaben für das Militär finden. — Neuffer dagegen bemerkte, daß schon auf die Kunde von einer in Aussicht gestellten Unterstützung die Theilnahme an der vaterländischen Hagelversicherungs-Anstalt sich sehr vermehrt habe, daß, wenn einmal die Unterstützung wirklich flüssig sei, diese Theilnahme sich noch mehr steigern, und so die Gesellschaft in die Lage kommen werde, im Falle der Noth gehörig unter die Arme zu greifen.

Idler äußerte, daß er, namentlich was die Weingärtner betreffe, die Besorgnisse des Abgeordneten von Gmelin nicht theile. Sie hätten bis jetzt den Hagelschlag nur darum verschwiegen, weil der Steuernachlaß sehr gering sei und die dießfallsigen Kosten oft mehr betragen haben. Wenn es sich aber um einigen Ersatz des Schadens handle, so werden sich nicht nur ganze Gemeinden, sondern auch Einzelne melden.

Der Abgeordnete Goppelt war der Meinung, der Staat solle manchmal kaufmännisch handeln, und eine mäßige Ausgabe nicht scheuen, wenn es sich um einen zwar ungewissen, aber wünschenswerthen Erfolg handle. Bekanntlich habe schon vor drei Jahren die Kammer ihre Theilnahme an den Zwecken der Hagelversicherungs-Gesellschaft durch einen vermittelst Zuruf gefaßten Beschluß ausgesprochen. Es könne auch wohl darüber kein Streit sein, daß das Institut der Hagelversicherung, einmal ausgebildet und erweitert, ein sehr gemeinnütziges sein würde. Darüber seien aber die Ansichten getheilt, ob die Ausgabe, welche der Staat machen soll, zu diesem Ziele beitragen werde, ob nicht vielleicht die Unterstützung, welche man hier reichen solle, nur einer kleinen Classe von Ackerbautreibenden zu gut kommen werde,

gerade solchen vielleicht, die am wenigsten im Falle seien, daß eine Hagelbeschädigung ihnen die Mittel zur Existenz, den Muth und die Kraft zur ferneren Arbeit raube, und das sei ja gerade das staatswirthschaftliche Moment bei der Sache. Wäre er nun überzeugt, daß die Theilnahme an der Versicherung gegen Hagelschaden so klein bliebe, wie sie bisher gewesen sei, dann würde er gegen die Ausgabe sprechen; es sei aber zu früh, um an einer solchen Ausdehnung des Instituts zu verzweifeln. Zwei Umstände seien es hauptsächlich, welche bisher der Ausbildung im Wege gestanden seien. Der erste sei die bekannte Abneigung gegen alle Neuerungen, und hier werde ihm wohl erlaubt sein, daran zu erinnern, daß vor einer nicht gar zu langen Reihe von Jahren auch die jetzt sehr häufig benützte Mobiliarversicherung in Württemberg nicht einheimisch gewesen sei. Der zweite Grund sei der, daß bisher meistens die Entschädigung nur in einem sehr ungenügenden Maße gereicht werden konnte. Hier werde man aber wohl den Zweifel hegen können, ob nicht vielleicht durch eine zufällige Fügung während der erst kurzen Dauer dieses Instituts ein größerer Theil unserer Felder vom Hagel getroffen worden sei, als im Durchschnitt während eines längeren Zeitraumes der Fall sein würde; seien ja doch auch einzelne Jahre vorgekommen, wo die Stuttgarter Gesellschaft sehr befriedigende Entschädigung geleistet habe. Sie habe, wie er aus den Zeitungen ersehen, in dem letzten Jahre ihres Bestandes (1841) den Betrag von drei Millionen versichert. Der Abgeordnete von Mosthaf habe behauptet, es sei nicht einmal der hundertste Theil des württembergischen Felderträgs versichert worden. Hier scheine es ihm um das Zehnfache gefehlt zu sein, denn man werde den württembergischen Felderträg näher an 30 Millionen als zu 300 Millionen berechnen können. Die Stuttgarter Gesellschaft habe im letzten Jahre 29,000 fl. an Beiträgen eingenommen und daran hätten die Kosten 2500 fl. betragen. Ein Beitrag des Staates von 15,000 fl. würde also der Gesellschaft möglich gemacht haben, ihre Leistungen um mehr als 50 Prozente zu erhöhen, und eine solche Leistung, mehrere Jahre fortgesetzt, werde dem

Publikum gewiß mehr Geschmack an der Hagelversicherung beibringen. Die Gegner der fraglichen Ausgabe sollten für dieselbe durch die Betrachtung geneigter werden, daß diese Ausgabe der Natur der Sache nach nur eine vorübergehende sein könne. Von zwei Dingen werde eines geschehen. Entweder das Institut der Hagelversicherung werde sich beträchtlich ausdehnen, und in diesem Falle würde er nicht einsehen, warum der Staat einen Beitrag von 15,000 fl. länger leisten sollte; denn ob der Staat einen ansehnlichen Beitrag leiste oder nicht, werde alsdann in der Ergiebigkeit der Austheilung keinen erheblichen Unterschied machen. Erweitere sich also das Institut auf eine wünschenswerthe Weise, so werde der Beitrag des Staates wegfallen. Machen wir aber — und dieß sei der andere Fall — durch eine mäßige Reihe von Jahren die Erfahrung, daß es in seiner jetzigen beschränkten Wirksamkeit bleibe, so sei der Beweis hergestellt, daß andere Hindernisse, als solche, welche durch Beiträge des Staates gehoben werden können, dem Gedeihen der Anstalt entgegenstehen. Dieser Versuch aber sollte eine mäßige Reihe von Jahren hindurch gemacht werden.

Der Abgeordnete von Zwergern hielt es einer nähern Erwägung wohl werth, ob allgemeine staatswirthschaftliche Grundsätze dafür sprechen, daß eine Hagelversicherungs-Gesellschaft, welche bis jetzt eine Privatgesellschaft war, auch von dem Staate unterstützt werde. Er halte es allerdings für staatswirthschaftlich, wenn man die Befürchtung vermindern könnte, daß durch das Unglück des Hagels der größte Theil des Erzeugnisses eines Jahres zu Grunde gehen und dadurch eine allgemeine Verarmung entstehen könne. Da aber dieß nicht der Fall sei, so könne man eine solche Gesellschaft nur als im Interesse der Vermöglicheren gelegen ansehen, und in Beziehung auf die Aermern die Frage aufwerfen, ob es nicht angemessen wäre, daß die Staatsgesellschaft für die Aermeren eintrete, oder ihnen wenigstens den Anschluß an eine solche Gesellschaft erleichtere. Für den Reicheren zu sorgen, und zu diesem Zwecke etwas auszugeben, dazu habe seines Erachtens der Staat keine Ursache, wohl aber könne

es sich, wie er glaube, davon handeln, daß der Staat es auch den Aermeren möglich mache, in eine solche Gesellschaft zu treten. Dieß könne entweder durch unmittelbare Unterstützung der Gesellschaft oder durch unmittelbare Unterstützung der Aermeren geschehen. Wolle man die Gesellschaft unterstützen, so müsse man vorher doch auch wissen, wie die Gesellschaft beschaffen, wie sie gebildet sei, und welches ihre Statuten seien. Durch Verwilligung eines solchen Beitrages würde man ohne Weiteres anerkennen, daß die Gesellschaft zu Recht bestehe, und daß durch ihre Statuten die Betheiligten gehörig gesichert würden. Einen solchen Ausspruch könne die Kammer aber unmöglich thun; sie wisse ja nicht einmal, ob die Staatsregierung ihre Statuten im Einzelnen und so geprüft habe, daß man beruhigt sein könne; wenigstens sei im Berichte hievon nicht die Rede. Der allgemeine Aufwand der Gesellschaft mache eine ziemliche Summe aus, und es würde die Frage entstehen, ob sich dieser Aufwand nicht vermindern ließe, und ob nicht durch diesen Beitrag die Folge eintrete, daß nur Einzelne sich um so eher dadurch eine Einnahme verschaffen. In der Richtung, daß die Gesellschaft unterstützt werde, könnte er für die Ausgabe nicht sprechen, weil er die Personen und auch die Statuten der Gesellschaft nicht kenne. Wenn man aber die Aermeren unterstützen wolle, so fürchte er, daß die Summe bei Weitem nicht dazu hinreiche. Wenn man ärmere Gutsbesitzer im Lande im Auge habe und diese veranlassen wolle, in die Hagelversicherungs-Gesellschaft einzutreten, so müßte man eine weit größere Summe auswerfen, wozu er aber nicht rathen könne. Es bestehe gegen den Eintritt in die Hagelversicherungs-Gesellschaft allerdings große Abneigung, es seien sogar religiöse Vorurtheile, welche die Aermeren abhielten, in diese Gesellschaft einzutreten. Woher es komme, wisse er nicht, aber das wisse er, daß solche Vorurtheile beständen. Sodann sei allerdings die geringe Entschädigung, welche man erhalte, der Abhaltungsgrund Vieler, in diese Gesellschaft wieder einzutreten weil das, was man erhalten habe, kaum der Mühe werth gewesen sei.

Auch Dörtenbach bemerkte, es wäre jedenfalls zu wünschen, daß die Regierung die Statuten einforderе und einsehe.

In dieser Beziehung erwiederte der Minister des Innern, wenn die Ausgabe verwilligt werde, so werde dieß Veranlassung geben, daß die Regierung, indem sie einen nicht unbedeutenden Beitrag an die Gesellschaft gebe, ihre Statuten näher prüfe und sich überhaupt der Verwaltung und Einrichtung der Anstalt thätiger annehmen werde, als sie bisher derselben sich anzunehmen im Falle gewesen sei. Bisher hätte sie die Gesellschaft durchaus nur als Privatgesellschaft anzusehen gehabt; wenn aber in Zukunft der Zweck, weshalb diese 15,000 fl. ausgesetzt seien, erreicht werden solle, müsse sich die Regierung überzeugen, daß die Gesellschaft so organisirt und verwaltet werde, wie es nach Ansicht der Regierung sein solle. Wenn man eine Beruhigung in dieser Hinsicht wünsche, so könne diese ohne Anstand gegeben werden. So wie die Gesellschaft einmal von dem Staate unterstützt werde, werde der Staat seine Unterstützung an Bedingungen knüpfen, welche darauf berechnet seien, die Wirksamkeit der Gesellschaft, so weit es sein könne, sicherzustellen.

Im Allgemeinen sprach sich der Minister dahin aus, daß er nicht besorgt hätte, die vorliegende Ausgabe würde so mannichfaltigen Widerspruch und so viele Einwendungen finden, indem die Regierung hiebei lediglich einem Beschlusse der Kammer entgegenkomme, der, wenn er nicht irre, durch Zuruf gefaßt worden sei. Was die Sache selbst betreffe, so gebe er vollkommen zu, daß es sich hier von einem Versuche handle, und daß allerdings in der Sache große innere Schwierigkeiten lägen, mit welchen jede Hagelversicherungs-Gesellschaft zu kämpfen habe. Bei den Feldern, welche versichert werden, sei ein großer Unterschied in der natürlichen Lage. Es sei eine bekannte Sache, daß viele Gegenden dem Hagel vorzugsweise ausgesetzt seien, und andere durchaus nicht, so daß in manchen Gegenden beinahe jedes Jahr Hagelschaden vorkomme, während in andern es oft 30 Jahre anstehen könne, bis man von Hagelschaden etwas wisse. Die natürliche Folge davon sei, daß diejenigen Gegenden, in welchen

der Hagelschaden nur ausnahmsweise vorkomme, an keiner Assekuranz Theil nehmen, daß aber auf der andern Seite diejenigen Gegenden, in welchen der Hagelschaden beinahe jedes Jahr vorkomme, recht gerne geneigt seien, an der Versicherung Theil zu nehmen. Dadurch bilde sich dann eine Gesellschaft vorzugsweise nur von solchen, welche dem Hagelschaden ausgesetzt seien, und in Beziehung auf die Reichungen und den finanziellen Zustand der Gesellschaft sei dann die Folge davon, daß, wenn nicht Viele beitragen, die Gesellschaft auch nicht viel auszutheilen habe. Es sei hier nicht, wie bei einer anderen Versicherungsgesellschaft, wie z. B. bei der Mobiliar- oder Gebäudeversicherungs-Gesellschaft, wo zwischen denjenigen, die nur Einlagen gegeben und keinen Verlust, der von der Gesellschaft zu decken wäre, erlitten hätten, und zwischen denjenigen, deren Verlust gedeckt werden soll, ungeheure Verhältnisse lägen. Hier sei es fast dieselbe Gesellschaft, welche die activen und passiven Theilnehmer in sich fasse. Schon seit dem Jahre 1770 seien viele Versuche mit Hagelversicherungs-Gesellschaften in Deutschland gemacht worden, nirgends aber hätten sie recht gelingen wollen. Eine andere Schwierigkeit liege in den Verwaltungskosten. Diese seien, möge die Anstalt auch noch so zweckmäßig eingerichtet sein, der Natur des Gegenstandes gemäß von großer Bedeutung. In dieser Beziehung könne er nur sagen, daß die Regierung bis jetzt auf diese Verwaltungskosten keinen Einfluß gehabt habe, denn es habe sich ja bei der bestehenden Hagelversicherungs-Gesellschaft in Stuttgart nur von einer Privatgesellschaft gehandelt; ihre Statuten seien übrigens von der Regierung anerkannt worden.

Außer diesem allgemeinen Gesichtspunkte dehnte sich die Verhandlung namentlich auch darauf aus, ob die Staatsunterstützung, wenn sie genehmigt werden sollte, allein der Stuttgarter Gesellschaft zu gut kommen solle, oder ob auch andere Gesellschaften daran Theil nehmen würden. Es hatte nämlich im Jahre 1839 der Commissionär Oehler zu Heilbronn gleichfalls eine Hagel-Versicherungs-Gesellschaft gegründet, die zunächst nur für den Neckarkreis bestimmt war, sich aber auch durch Aufstellung von

Anwälten, durch öffentliche Anzeigen u. s. w. in dem ganzen Lande zu verbreiten suchte. Die Königliche Regierung ertheilte dem Verein zwar die Erlaubniß, sich zu bilden und in Wirksamkeit zu treten, jedoch mit dem besonderen Bemerken, daß der zu gründende Verein sich weder mittelbar noch unmittelbar auf eine öffentliche Anerkennung stütze, [56]) theils weil die Regierung das Unternehmen überhaupt als verfehlt ansah, theils weil sie einzelne Bestimmungen der vorgelegten Statuten nicht gutzuheißen vermochte. Aus den gleichen Gründen wurde eine Bitte des Ausschusses dieses Vereines um Unterstützung von Seiten des Staats durch das Finanzministerium abgewiesen. [57]) Dagegen hatte die bestehende Gesetzgebung keine Ermächtigung an die Hand gegeben, einer solchen Gesellschaft das Aufstellen von Geschäftsführern und das öffentliche Einladen zum Beitritt zu untersagen, so lange das Treiben derselben sich innerhalb der Schranken der Gesetze und der Ordnung bewegte. [52])

Hinsichtlich der Ausbreitung und Thätigkeit dieser neuen Gesellschaft wird es genügen, die nachstehende Uebersicht zu geben:

Jahr.	Zahl der Mitglieder.	Versicherungs-Summe.	Beiträge.		Schaden.		Entschädigung.		
							Prozente.	Summe.	
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1839	42	32562	355	30	626	53	$53^3/_4$	321	42
1840	235	141890	1475	20	989	54	100	989	54 *)
1841	249	131648	1362	13	3807	33	32	1218	24

In dieser Beziehung stellte zuerst der Abgeordnete Rümelin die Frage, ob die Regierung im Allgemeinen von der Ansicht ausgehe, daß nur eine Gesellschaft bestehen solle, oder ob sie besondere Gründe gehabt habe, der Gesellschaft in Heilbronn die

*) Außerdem wurden den Beschädigten vom Jahre 1839 die zu voller Entschädigung noch fehlenden $42^1/_4$ Prozente nachbezahlt, weil die Gesellschaft das Versprechen gegeben hatte, in der Art voll zu entschädigen, daß das zu gänzlicher Entschädigung in unglücklichen Jahren noch Fehlende in günstigen Jahren nachbezahlt werden solle.

Erlaubniß zu versagen? In letzterem Falle bestehe er auf keiner näheren Erklärung, allein er glaube, daß eine einzige große Gesellschaft nicht zweckmäßig sei, und kleinere Gesellschaften in einem kleineren Kreise viel mehr leisten würden und könnten, namentlich sich auch besser gegenseitig beaufsichtigen könnten, als Gesellschaften, deren Concurrenz sehr groß sei.

Goppelt gestand, daß er die Concurrenz mehrerer solcher Gesellschaften bei dem ersten Anblick als eine bedauerliche Zersplitterung der Kräfte, die zu diesem Zwecke dienen sollen, betrachtet habe, und es möge sein, daß dieser Gesichtspunkt auch bei einer fortgesetzten reiflichen Prüfung sich als der vorherrschende erweise. Gleichwohl aber glaube er, daß die Commission nicht Unrecht gehabt habe, es der Erwägung der Staatsregierung anheimzustellen, ob sie nicht eine, freilich jedenfalls beschränkte, Concurrenz zulassen wolle. Habe doch die Concurrenz fast überall die Folge, daß sich das zweckmäßigste Verfahren herausstelle, und so könne es auch geschehen, daß bei der Abweichung, welche die Grundsätze der verschiedenen Gesellschaften von einander hätten, das Publikum für den einen oder den andern Grundsatz mit entschiedener Vorliebe sich erkläre, und dadurch die Ausdehnung der Versicherung überhaupt begünstigt werde. Es seien zwei Ursachen, welche, so viel ihm bekannt seien, die Bildung einer neuen Gesellschaft hervorgerufen haben; die Gutsbesitzer, welche sich der neuen Gesellschaft angeschlossen hätten, fänden die Bestimmungen der alten Gesellschaft besonders in zwei Beziehungen nicht genügend. Die erste sei die, daß die Stuttgarter Gesellschaft nur bis zu einem gewissen Maße den Schaden vergüte, die andere Beziehung sei die, daß man wahrgenommen zu haben glaube, es sei das Eintreten von Hagelschaden in einigen Kreisen des Landes häufiger, als in andern. Er wisse nicht, ob diese Ansicht eine irrige sei. Es werde die Sache fortgesetzter Beobachtungen sein, hierin ein reifliches, begründetes Urtheil herbeizuführen. Jedenfalls werde man noch nicht als eine ausgemachte Sache betrachten können, daß nicht vielleicht der Grundsatz zugegeben werden müsse, es sei dieser oder jener

Kreis mit einem mäßigeren Prämien-Ansatze zu belegen, als ein anderer. Die Bedingungen der neueren Gesellschaft gingen nämlich dahin, daß für den Neckarkreis und Jaxtkreis ³/₄ Prozent Prämien von Halmfrüchten angesetzt werden, während für die andern Kreise 1 Prozent angesetzt werde. Es sei klar, daß, wenn eine Theilung des Staatsbeitrags zugelassen werde, hiebei ohne Zweifel die Ausdehnung der beiderseitigen Operationen zum Maßstab genommen werden würde, und jedenfalls dieser neuen Gesellschaft nur ein sehr kleiner Antheil an dem Beitrage des Staats zuerkannt werden könnte. Würde bei dieser kleineren Unterstützung die Gesellschaft in dem bisherigen Verhältnisse ihrer Operationen zu denen der älteren Gesellschaft bleiben, so wäre dieß wohl ein Beweis, daß ihr Institut von keinem allgemeinen Interesse werden könne und auch keiner weiteren Unterstützung würdig sei; würde im Gegentheil bei einer so kleinen Unterstützung ihr Wirkungskreis sich bedeutend vermehren, so wäre es ein Beweis, daß ihre Grundsätze von dem Publikum beifälliger aufgenommen seien, und in dieser Beziehung sollte also, wie ihm scheine, dieser neuen Concurrenz eine angemessene Probezeit und während derselben gleiche Gunst des Staats, wie der andern Gesellschaft, gegönnt werden: es sei ja nur um die Sache, und nicht um Personen oder Vereine, so weit sie speculative Absichten haben, zu thun. Uebrigens müsse er mit der Bemerkung schließen, daß er es für das Wünschenswertheste halten würde, daß diese Gesellschaften sich über ihre abweichenden Grundsätze verständigen und gemeinschaftlich wirken würden. Vielleicht hätte die Regierung Gelegenheit durch ihre Organe auf eine solche Verständigung hinwirken zu lassen. Uebrigens sei es ihm bloß um die Sache selbst zu thun, und er wolle keineswegs den bestimmten Vorschlag machen, an die Regierung die Bitte zu stellen, der neuen Gesellschaft einen Theil der Unterstützung zukommen zu lassen, sondern er halte es bloß für zweckmäßig, daß die Regierung in Erwägung ziehe, ob sie die Concurrenz für nützlich halte. Wenn man aber in dem geringen Geschäftskreis der neuen Gesellschaft den Beweis finden wolle, daß dieselbe wenig

Vertrauen genieße, so bemerke er dagegen, daß dieser Beweis damit nicht geführt sei. Ein neues Unternehmen, das mit einem älteren zu concurriren habe, werde auch, ohne daß Gründe zu einem Mißtrauen gegen dasselbe vorhanden seien, anfangs einen geringen Wirkungskreis haben.

Dörtenbach war der Ansicht, daß Eine Gesellschaft für das ganze Land kräftiger sei, als eine getheilte, und die Abtheilung nach Kreisen sei ganz unstatthaft, da nicht anzunehmen sei, daß sich der Hagel nach einer politischen Kreiseintheilung richte.

Herr von Zwergern entwickelte in seinem Vortrage, daß mehrere Gesellschaften um so weniger im Stande sein werden, irgend etwas Erkleckliches zu leisten. Insofern sei er also mit der Regierung einverstanden, daß sie die Heilbronner Gesellschaft nicht geradezu öffentlich anerkannt habe. Dieß sei in der Richtung geschehen, daß nur Eine Gesellschaft den ganzen Flächenraum Würtembergs umfasse, denn, wenn Zersplitterung der Kräfte eintrete, werde gar nichts erreicht.

Deffner erscheint der Commissionsantrag zweckmäßig, denn er beschränke die Regierung durchaus nicht, bloß der Stuttgarter Anstalt Unterstützung zuzuwenden, sondern auch andere Gesellschaften zu unterstützen, wenn sie es für zweckdienlich halte.

Der Minister des Innern entgegnete in dieser Beziehung: Die neue Anstalt in Heilbronn habe um öffentliche Anerkennung von Seiten der Regierung gebeten, sie habe gleichsam beim Publikum hinsichtlich ihrer Vorzüge autorisirt sein wollen, und in dieser Hinsicht habe sich die Regierung geweigert, beizustimmen; es liege aber der Wirksamkeit der Anstalt kein Hinderniß im Wege. Wenn ein Beitrag bewilligt werde, so liege es in der Natur der Sache, daß er nur für württembergische Theilnehmer bewilligt sein, sich also nicht auf Gesellschaften ausdehnen könne, die nicht bloß Württemberger, sondern auch Ausländer zuließen. Wenn aber die Regierung mit den 15000 fl. einen Zweck erreichen wolle, so müsse sie nothwendig dahin zu wirken suchen, daß eine einzige Gesellschaft sich über das ganze

Land verbreite. Wenn man zehn Gesellschaften mit diesen 15000 fl. unterstützen wollte, so würde der Zweck nicht erreicht werden. Die Regierung habe sich bis jetzt in keiner Weise verbindlich ausgesprochen, und auch noch keinen verbindenden Entschluß gefaßt, so daß sie also noch freie Hand habe. Das liege aber in der Natur der Sache, daß die Regierung nur in der Weise handeln könne, durch die Unterstützung die Errichtung einer einzigen Gesellschaft zu bewirken. Davon könnte allerdings die Rede werden, daß, wenn neben der Stuttgarter Gesellschaft eine andere bloß auf Württemberg sich beschränkende Gesellschaft bestehe, beide vereinigt würden. Zunächst könne er nur daran erinnern, daß diese Versammlung selbst ihre Bitte nur um Unterstützung der bestehenden Hagelversicherungs-Gesellschaft, worunter keine andere, als die Stuttgarter, gemeint sei, eingelegt habe. Abgesehen aber hievon, und so sehr er sonst auch die Ueberzeugung habe, daß die Concurrenz in vielen Dingen von gemeinnützigem Erfolge sei, glaube er doch nicht, daß sie hier am rechten Orte wäre. Der ganze Zweck der Unterstützung könne kein anderer sein, als die Aufgabe, wie eine Hagelversicherungs-Gesellschaft zu gründen und nachhaltig sicher zu stellen sei, zu lösen. Diese würde aber durch sich selbst gefährdet, wenn man zwei Anstalten unterstützen wollte. Zwei Anstalten neben einander würden nie gedeihen. Die Verschiedenheiten der Statuten beider Gesellschaften könne er im Augenblick nicht übersehen, und könne auch darüber nicht urtheilen, in wiefern es begründet sei, nach Verschiedenheit der Kreise verschiedene Einlagesätze festzustellen. An und für sich aber scheine es ihm wohl begründet, daß man auf diejenigen Felder, welche erfahrungsmäßig dem Hagelschaden mehr ausgesetzt seien, als andere, eine höhere Einlage setze. Im Uebrigen sollte die Regierung nicht gehindert sein, wenn zwei Gesellschaften beständen, solche zu vereinigen, wenn es ihr gelänge. Die Regierung solle seines Erachtens die 15000 fl. erhalten, um für den Zweck einer bleibenden Hagelversicherungs-Gesellschaft nachhaltig damit zu sorgen, außerdem aber keine weitere Beschränkung hineingelegt werden.

Schließlich wurde auf die Frage des Präsidiums die Verausgabung in der Art, wie sie der Commissions-Antrag in Vorschlag gebracht hatte, angenommen. [58])

Die Kammer der Standesherren war mit diesem Beschlusse einverstanden, erklärte jedoch die von der Kammer der Abgeordneten beigefügte Bestimmung nicht anerkennen zu können, daß die ausgeworfene Summe von der Regierung überhaupt zu Förderung der Versicherung gegen Hagelschaden zu verwenden sei, weil, wie aus den Akten des K. Ministeriums des Innern hervorgehe, die Staatsregierung auf den Grund der jenseitigen Bitte vom Jahre 1839 die Verausgabung nur für die Stuttgarter Anstalt gestellt zu haben scheine, und weil hauptsächlich die Zersplitterung unter verschiedene Vereine den Zweck des Beitrags vereiteln würde. [59])

Wenn man die Erfolge, welche diese Beschlußnahme seither herbeiführte, mit unparteiischem Blicke prüft, dann muß man gestehen, daß sie ganz geeignet sind, die Ansichten jener Redner zu widerlegen, welche sich gegen die Staatsunterstützung erhoben hatten.

Während im Jahre 1841 die Versicherungssumme bloß 2,963,216 fl. betragen hatte, hob sie sich im Jahre 1842 schon auf die Kunde, daß der Anstalt eine öffentliche Unterstützung zu Theil werden werde, auf 4,121,598 fl., stieg sodann im Jahre 1843 auf 5,679,186 fl., im Jahre 1844 auf 8,648,989 fl., im Jahre 1845 auf 9,471,698, im letztverflossenen Jahre sogar auf 11,322,678 fl.

In gleichem Betrage hoben sich auch die aus den Beiträgen entspringenden Einnahmen der Gesellschaft, die im Jahre 1841 nur 31,426 fl. betrugen, im Jahre 1842 sich auf 44,517 fl., im Jahre 1843 auf 62,496 fl., im Jahre 1844 auf 82,897 fl., im Jahre 1845 auf 104,609 fl., im Jahre 1846 endlich auf 123,854 fl. hoben.

Fragt man endlich nach der Zahl der Versicherten, so hatte diese im Jahre 1841 nur 5217 Theilnehmer betragen; diese Anzahl stieg bereits im Jahre 1842 auf 7459, im Jahre 1843 auf

11,185, im Jahre 1844 auf 16,713, im Jahre 1845 auf 22,074, und erlangte im Jahre 1846 die noch nicht erreichte Höhe von 24,706.

Sowohl in Beziehung auf die Versicherungssumme, als in Hinsicht auf die Zahl der Versicherten und die Summe der Beiträge hatte sich die Gesellschaft also, seit sie Staatsunterstützung erhält, vervierfacht, und wenn man bedenkt, daß dieß in dem kurzen Zeitraume von nur 5 Jahren geschah, so muß jeder Unbefangene gestehen, daß allen billigen Erwartungen entsprochen worden sei.

Bei der vermehrten Theilnahme stellte sich auch das Ergebniß des erlittenen Schadens zu den eingekommenen Beiträgen weit günstiger, als früher. In den Jahren 1842 und 1844 konnten 75 Prozente Entschädigung gereicht werden, da im ersten Jahre bei 44,517 fl. Beiträgen nur ein Schaden von 43,677 fl., im letzteren Jahre bei 82,897 fl. Beiträgen ein Schaden von 97,269 fl. sich herausgestellt hatte. Im Jahre 1843 konnten bei einem Schaden von 138,990 fl. und einer Einlage von 62,496 fl. wenigstens 38 Prozente gewährt werden, während im Jahr 1845 bei einer Einnahme von 104,609 fl. ein Schaden von 262,591 fl. zu decken war, und demgemäß 34 Prozente gegeben werden konnten.

Nach den Bestimmungen, unter welchen der Staatsbeitrag gegeben wurde, ward derselbe in den genannten 4 Jahren nicht angegriffen, sondern wurde als zinsentragendes Reservekapital zurückgelegt, um in einem ganz unglücklichen Jahre jedenfalls eine Entschädigung von 25 Prozenten möglich zu machen. Diese Vorsicht war nicht umsonst. Der ungeheure Schaden, welchen die weit verbreiteten und zahlreichen Hagelgewitter des Jahres 1846 anrichteten, belief sich auf die Summe von 718,597 fl. 25 kr. Obwohl in diesem Jahre gerade die höchste Theilnahme an der Gesellschaft sich kund gegeben hatte, man möge nun auf die Zahl der Versicherten oder auf die Versicherungssumme sehen, so wäre es der Gesellschaft doch nicht möglich gewesen, die kleinste festgesetzte Entschädigung zu reichen, wenn sie nicht durch den ansehnlichen Reservefond unterstützt worden wäre, der indessen

beim Schlusse des Jahres 1845 auf 78,900 fl. angewachsen war. Denn während die sämmtlichen Einlagen sich auf 123,854 fl. beliefen, betrug die zu reichende kleinste Entschädigung von 25 Prozenten die Summe von 180,229 fl. 8 kr., wobei ferner noch in Betracht kommt, daß gerade in diesem Jahre die Schätzungskosten bedeutend mehr, als in jedem früheren, betragen mußten.

Werfen wir hier einen kurzen Blick auf das verflossene unglückliche Jahr, um die Größe des Schadens völlig übersehen zu können. Im Ganzen wurden 408 Gemeindemarkungen beschädigt, hievon 71 zwei- und dreimal, und eine, nämlich Pappelau, sogar viermal. Die Zahl der beschädigten Grundbesitzer belief sich auf 3859, die der beschädigten einzelnen Felder aber auf 33,928.

In Beziehung auf die Größe des Schadens in den einzelnen Anwaltschaftsbezirken steht obenan der Bezirk Ehingen mit 115,529 fl. 15 kr. Schaden; hierauf folgen die Bezirke Unterbalzheim mit 64,201 fl. 46 kr., Scheer mit 58,016 fl. 27 kr., Hayingen mit 57,109 fl. 22 kr., Geißlingen mit 39,873 fl. 22 kr., Laupheim mit 38,697 fl. 40 kr., Schelklingen mit 27,279 fl. 49 kr., Ulm mit 26,527 fl. 4 kr., Horb mit 25,222 fl. 5 kr. und Balingen mit 21,122 fl. 12 kr.

Zieht man eine Vergleichung mit den Hagelschlägen des Jahres 1845, so waren in diesem Jahre die höchstbeschädigten Anwaltschaften Rottweil mit 38,311 fl. 28 kr. (das im letzten Jahre nur 11,255 fl. 30 kr. Schaden hatte), Rosenfeld mit 28,813 fl. 43 kr. (das 1846 nur einen Schaden von 8 fl. 20 kr. erlitt), Balingen mit 23,705 fl. 11 kr., Hailtingen mit 20,202 fl. 22 kr. (wurde 1846 gar nicht verhagelt), Oberndorf mit 22,649 fl. 32 kr. (hatte 1846 nur 192 fl. Schaden), Horb mit 18,708 fl. 8 kr. und Hayingen mit 11,842 fl. Ehingen dagegen hatte 1845 nur 5,122 fl. 42 kr., Laupheim nur 1279 fl., Unterbalzheim nur 1103 fl. 30 kr. und Geißlingen nur 91 fl. 6 kr. Schaden.

Der Ausschuß hatte indessen die Statuten insofern ausgearbeitet, als in denselben 25 Prozente des erlittenen Schadens

als kleinste Entschädigung für die Zukunft festgestellt wurde, und alle jene Sätze in dieselben aufzunehmen waren, welche die Wirksamkeit des der Gesellschaft zu genauer Controllirung beigegebenen Regierungscommissärs betrafen. Zur Berathung und Beschlußnahme über diese neuen Statuten wurden hierauf die Theilnehmer an der Anstalt zu einer allgemeinen Versammlung berufen, von der die einzelnen Sätze ohne Abänderung angenommen wurden. [60]) Auch die Regierung erklärte sich einverstanden mit denselben.

Auf einen Wunsch der Direction des land- und forstwissenschaftlichen Instituts zu Hohenheim konnte der Ausschuß nicht eingehen. Die genannte Direction hatte nämlich das Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausmittlung des durchschnittlichen jährlichen Hagelschadens in Württemberg mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit möglich sein würde, wenn die Gesellschaft bei den ihr zugehenden Versicherungsanträgen auch die Morgenzahl zusammenstellen würde. [61]) Eine solche Zusammenstellung wäre aber jedenfalls mit so großem Zeit- und Kostenaufwand verbunden gewesen, daß der bezweckte Nutzen hiedurch überwogen worden wäre. Zudem hätten derartige Berechnungen schon deßhalb keine genügende Sicherheit bieten können, weil der größere Theil der Landesfläche nicht in der Versicherung begriffen ist.

Dagegen nahm der Ausschuß keinen Anstand, die Mitglieder der zu Heilbronn bestehenden Gesellschaft einzuladen, sich der allgemeinen Anstalt anzuschließen, [62]) nachdem ihm eine Aeußerung des Ministeriums des Innern zugekommen war, welche das Zustandekommen einer solchen Vereinigung als sehr wünschenswerth bezeichnete. Im Jahre 1844 kam auch diese Vereinigung wirklich zu Stande, und seitdem besteht nur eine einzige Gesellschaft zur Versicherung gegen Hagelschaden in Württemberg.

Die Generalversammlung des Jahres 1845 stellte die Beiträge für Hopfen und Reps auf 3 fl. vom Hundert und für den in §. 8 Satz 2 der Statuten vorgesehenen Fall auf 4 fl. fest, ging aber auf eine vom Ausschuß beabsichtigte Erhöhung des

Versicherungsbeitrages für Obst und Wein vornämlich deßhalb nicht ein, weil die Weingärtner nach mehreren Fehljahren ohnedieß in ziemlich gedrückter Lage sich befänden, und es ihnen deßhalb sehr schwer fallen müßte, eine höhere Einlage zu entrichten. [102])

Die im Jahre 1846 abgehaltene Generalversammlung hatte über mehrere Vorlagen Beschlüsse zu fassen.

Die Wanderversammlung der Landwirthe hatte der Gesellschaft mitgetheilt, bei der bevorstehenden Generalversammlung darauf anzutragen, daß der Beitrag von Hopfen und Reps wieder auf 2 fl. herabgesetzt, und daß die Generalversammlungen der Anstalt nicht, wie bisher, immer in Stuttgart, sondern alle Jahre in einem andern Bezirke des Landes abgehalten werden sollen. Der Ausschuß konnte auf keinen von diesen beiden Wünsche eingehen. Die Herabsetzung des Beitrages von Hopfen und Reps wurde für ganz ungeeignet gehalten, weil nach den seitherigen Erfahrungen und angestellten Berechnungen, die bei der erst im vorigen Jahre geschehenen Erhöhung zu Grunde gelegt worden waren, inzwischen sich nichts geändert hatte, im Gegentheile die jetzigen Beträge dem Verhältnisse des Schadens an diesen Erzeugnissen gegenüber von anderen Früchten vollkommen angemessen befunden wurden. Uebrigens waren bereits Berechnungen begonnen, die in diesem Winter zu Ende geführt wurden, und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der eingeführten Erhöhung deutlich darthun mußten. Die Generalversammlung beschloß deßhalb auch auf den Antrag des Ausschusses, bis zu Beendigung dieser Berechnungen die Sache auf dem jetzigen Standpunkte zu belassen. Der am 11. April 1847 zusammengetretenen allgemeinen Versammlung wurden die nunmehr vollendeten Berechnungen vorgelegt, und nach den Resultaten, welche sie zeigten, wurden die künftigen Beiträge für Hopfen und Oelgewächse wieder auf zwei Gulden ermäßigt, die für Wein und Obst auf den gleichen Betrag erhöht. [196])

Ueber den zweiten Punkt, den die Wanderversammlung beantragte, war schon früher verhandelt worden, und bereits da-

mals hatte es sich gezeigt, daß die Sache nicht ausführbar sei. Die Gründe hiefür liegen in der Natur der Sache selbst, ändern sich also nicht mit der Zeit, und so konnte auch auf den gestellten Wunsch nicht eingegangen werden. [66])

Da in dem verflossenen Jahre der außergewöhnlich milden Witterung wegen alle Felderzeugnisse viel weiter vorangeschritten waren, als gewöhnlich, so überließ es die Generalversammlung dem Ausschusse, die Zeit der Versicherung auf einige Wochen früher, als die Statuten vorschreiben, festzusetzen. Um dieß mit Sicherheit thun zu können, beschloß derselbe, zwei tüchtige Landwirthe (den Oeconomen Reinhard auf dem Bergheimer Hof und den Rentamtmann Seeger zu Steinbach) um eine Aeußerung darüber zu ersuchen, ob wirklich, nachdem der Monat März nicht mehr so günstig für das Wachsthum der Früchte war, als man vermuthet hatte, dennoch die Felderzeugnisse so weit vorgeschritten seien, daß es von Werth sein könne, noch vor dem ersten Mai versichert zu sein. [63])

Das Gutachten der genannten beiden Landwirthe ging dahin, daß zwar sämmtliche Feldfrüchte gegen sonstige Jahre etwas vorangeschritten seien, jedoch eine frühere Versicherung nicht nothwendig machen; nur der Reps stehe in voller Blüthe, und könne deshalb auch vor dem 1. Mai durch Hagel einen beträchtlichen Schaden erleiden. [64])

Unterdessen war der Antrag über diesen Gegenstand gleich nach Abhaltung der Generalversammlung der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden; dieselbe wurde jedoch diesem Beschlusse versagt, weil einestheils die Hoffnungen auf eine außerordentlich günstige und frühzeitige Entwicklung des Pflanzenlebens, wie solche beim Beschlusse der Generalversammlung vorausgesetzt wurde, sich nicht verwirklicht habe, anderntheils aber Statuten-Aenderungen im eigenen Interesse der Gesellschaft, wenn auch nur vorübergehend, bloß in höchst dringenden Fällen zugelassen werden sollen. [65])

Dagegen erinnerte die Regierung gegen zwei weitere Beschlüsse dieser Generalversammlung nichts. Der erste bestimmte,

daß alle Anträge, welche von Seiten eines oder mehrerer Theilnehmer der Anstalt der allgemeinen Versammlung zur Beschlußnahme vorgetragen werden wollen, mindestens einige Wochen früher dem Ausschusse mitgetheilt werden müßten; im Unterlassungsfalle könnten sie zwar anführungsweise vorgebracht, aber nicht über sie beschlossen werden. Der zweite Beschluß setzte fest, daß inskünftig alle Beschlüsse der Generalversammlung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden sollten, sobald sie die Genehmigung der königlichen Regierung und mit derselben Gültigkeit erlangt hätten, damit die Theilnehmer sich darnach richten könnten. — Hinsichtlich der höheren Beitragsansätze von Ortschaften, welche innerhalb 3 Jahren zweimal vom Hagel getroffen worden sind, wie sie der früher beschlossene Zusatz zu §. 8 der Statuten bestimmte, wurde wegen der noch immer statt habenden Geringfügigkeit beschlossen, dieselben vorerst noch nicht in Anwendung bringen zu wollen; jedoch wurde die statutarische Bestimmung als solche beibehalten, und einer kommenden Generalversammlung überlassen, hierüber weiteren Beschluß zu fassen. [66])

Bei der letzten, am 11. April 1847 abgehaltenen Generalversammlung wurde auf den Antrag des Ausschusses der einstimmige Beschluß gefaßt, die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins aufzufordern, die alljährlichen allgemeinen Versammlungen mit einigen ihrer Mitglieder zu beschicken, damit dieselben die von der genannten Stelle gemachten Erfahrungen bei den Berathungen in die Wagschaale legen könnten. Ebenso beschloß man eine gleiche Einladung an die Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe in Sigmaringen ergehen zu lassen, da es nicht mehr als billig war, auch dieses Fürstenthum bei einem Vereine vertreten zu sehen, dem es seit seiner Gründung beigetreten war und an den es gleich Württemberg einen verhältnißmäßigen Staatsbeitrag entrichtet. [196]) — Auf diese Weise wurde den Wünschen derjenigen entgegengekommen, welche schon seit längerer Zeit die Ansicht geäußert hatten, daß die Landwirthschaft an und für sich selbst im Grunde bei den Generalversammlungen zu wenig vertreten sei,

da sich auf ihnen wenig Landleute einfänden, ein Theil derselben sich vielmehr durch Stuttgarter, der Landwirthschaft fremde Männer vertreten ließen, der bei weitem größte Theil aber ganz theilnahmlos bei diesen für den Verein so wichtigen Versammlungen bleibe, und daß es deßhalb zu befürchten stehe, daß die Interessen der Landwirthschaft nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern aus Unkenntniß des eigentlichen Wesens desselben gefährdet werden könnten.

Dieß ist der geschichtliche Gang der vaterländischen Anstalt für Hagelschaden. Siegreich ging sie bis jetzt aus den mancherlei Kämpfen hervor, welche sie zu bestehen hatte; glücklich überwand sie die nicht geringen Schwierigkeiten, welche sich ihr entgegenstemmten, und berechtigt zu der Hoffnung, daß sie von Jahr zu Jahr sich noch mehr heben werde und eben dadurch ihre segenvolle Wirksamkeit noch weiter ausdehnen könne. Es bleibt nun nur noch übrig, auf die Einzelnheiten genauer einzugehen, welche sich uns darbieten, was in den nun folgenden Abschnitten geschehen soll.

Von der Versicherung.

Zum Gegenstand der Versicherung eignet sich jeder Ertrag eines Grundstückes, welcher je nach der Ertragsfähigkeit des zu versichernden Feldes angeschlagen werden kann. Der Ausschuß suchte jedoch bei der ersten Abfassung der Statuten möglichst zu verhüten, daß der Ertrag von Güterstücken überschätzt werde. Zu diesem Zwecke setzte man nach dem Vorschlage der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines vier Felderclassen fest, nach denen der Rohertrag versichert werden konnte, und schlug den Rohertrag eines Feldes

der 1. Classe zu 60 fl. per Morgen
der 2. " " 50 " " "
der 3. " " 40 " " "
der 4. " " 30 " " "

an, wobei es dem Feldeigenthümer frei stand, die Erzeugnisse eines jeden einzelnen Feldes in einer dieser Classen versichern zu lassen. [67]) Durch diese Behandlungsart glaubte man auch das Versicherungsgeschäft sehr vereinfacht zu haben, weil man bei einer solchen Eintheilung sich nicht bekümmern durfte, womit einzelne Grundstücke bebaut worden seien.

Der Rahmen dieser Werthsbestimmung mußte jedoch bald zu eng gefunden werden, da es offenbar Erzeugnisse gab, die in Wirklichkeit einen weit höheren Rohertrag lieferten, und man setzte nun, indem die bisherige Classeneintheilung als unzweckmäßig ganz aufgehoben worden war, als höchsten Versicherungs-

werth 150 fl. für den Morgen fest. Aber auch bei dieser Beschränkung der Versicherungssumme stellte sich, namentlich beim Weine, heraus, daß in vielen Fällen 150 fl. per Morgen zu niedrig sei, [68]) da der Ertrag eines Weinberges, so wie der eines Hopfenlandes oft mit 300 fl., [69]) ja selbst mit 400 fl. [70]) auf den Morgen nicht zu hoch angenommen ist. Ueberhaupt war man nach und nach durch Erfahrung zur Ansicht gekommen, daß der Ertrag eines Feldstückes sich unmöglich nach der Größe desselben nur annähernd genau bestimmen lasse, da z. B. unter zwei gleich großen und mit den nämlichen Erzeugnissen angebauten Grundstücken das eine nur einen Ertragswerth von 60 fl. liefern, das andere dagegen, welches besseren Boden hat, sich in einem besseren Culturzustande befindet und schon durch seine günstigere Lage sich auszeichnet, dreimal so viel ertragen kann.

So viel war gewiß, daß bei einer Beschränkung der Versicherungssumme auf 150 fl. für den Morgen in vielen Fällen eine vollständige Versicherung nicht stattfinden konnte, während doch jeder, der sich versichert, das Recht haben mußte, auf eine vollständige Versicherung Anspruch zu machen. Die deßhalb so wünschenswerthe Aufhebung dieser Beschränkung konnte übrigens um so weniger einem Anstand unterliegen, als Jeder nach dem Verhältniß des angegebenen Ertrags die Einlage zu bezahlen hatte, während auf der andern Seite für die Gesellschaft keine Art von Betrug zu befürchten stand, da ja Niemand einen Hagelschlag herbeizuführen vermag. Demnach wurde in der Generalversammlung vom Jahre 1836 von dem Ausschusse darauf angetragen, es Jedem zu überlassen, den wahren Werth seines Felderzeugnisses pflichtmäßig anzugeben, und dieser Antrag von der Versammlung einstimmig genehmigt. [44])

Die Aufstellung dieser Bestimmung gab einzelnen Feldbesitzern zugleich ein Mittel an die Hand, durch Erhöhung der Antragssumme für den Fall eines Hagelschlags eine bessere Entschädigung zu erhalten, was besonders in sofern wünschenswerth erschien, als die Entschädigung in der Regel nur einen Theil des erlittenen Verlustes decken konnte. Bald mußte man jedoch einsehen,

daß die uneingeschränkte Freiheit, den Rohertrag von Feldgütern ganz nach Belieben anzuschlagen, gleichfalls zu Mißbräuchen führen könne, denn es lag nun in der Willkühr einzelner Güterbesitzer, hiebei Speculationen zu machen und z. B. einen wirklichen Ertrag von 100 fl. zu 1000 fl. anzuschlagen. Dieß hätte besonders deßhalb nachtheilig auf die Anstalt einwirken können, weil es unbestreitbar Gegenden gibt, welche sehr häufig von Hagelschlag heimgesucht werden. Eine spätere Generalversammlung drückte deßhalb den Wunsch aus, hier in der Art eine Aenderung eintreten zu lassen, daß der Ertrag der Feldgüter nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des versicherten Grundstückes angeschlagen, daß aber dabei der Versichernde nicht unbillig in der Schätzung des Werthes seiner Felderzeugnisse eingeschränkt werden solle. [60])

In diesem Sinne änderte man nun die betreffende Stelle auf folgende, das Recht des Versichernden und den Vortheil der Gesellschaft gleich berücksichtigende Weise ab: Der Aufschlag bleibt dem Ermessen des Antragstellers überlassen, wobei jedoch offenbare Ueberschätzung unzulässig und unwirksam ist. [71])

Bei Gründung der Anstalt und dem Entwurfe der ersten Statuten mußte namentlich auch deutlich ausgedrückt werden, welche Art von Schaden eine Entschädigung anzusprechen habe, und es war dieß gerade nicht die leichteste Aufgabe, welche zu lösen blieb, denn die Erfahrung lehrt, daß mit Hagelschlag sehr häufig, ja beinahe immer starke Regengüsse oder verheerende Sturmwinde, oft sogar beide verbunden sind, in welchem Falle dann nicht immer genau zu entscheiden ist, ob der erlittene Schaden dem Hagelschlag allein angehört, oder ob er auch durch heftigen Platzregen, durch einen eingetretenen Sturm u. s. w. ganz oder wenigstens zum Theil herbeigeführt wurde. In dieser Beziehung sprach man zuerst aus: die Versicherung beziehe sich nur auf Verluste, welche entweder durch Hagelschlag allein, oder durch Hagelschlag mit Sturm verbunden entstanden seien, wogegen jedoch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines vorschlug, den Schaden durch Regengüsse eher als den durch Sturm, mit

dem durch Hagelschlag herbeigeführten zu verbinden. [72]) In dem Begriffe und Worte eines Hagelversicherungs-Vereins lag jedoch schon ausgedrückt, daß er keine Versicherung gegen Verluste darbiete, welche durch Sturmwind oder Regengüsse verursacht werden, und man sprach deßwegen in den neuen Statuten bestimmt aus: daß sich die Versicherung nur auf Verluste beziehe, welche durch Hagelschlag entstehen.

Um den Schwierigkeiten auszuweichen, welche die Anstalt durch die Zerstücklung der Grundstücke zu bekämpfen haben mußte, wurde bestimmt, daß der zu versichernde Ertrag mindestens einen Werth von 500 fl. haben müsse, [73]) geringere Ertragssummen jedoch dadurch zur Versicherung gebracht werden könnten, daß mehrere Einzelne zusammenständen, und einen gemeinschaftlichen Träger aufstellten d. h. unter dem Namen Eines von ihnen ihre Felderzeugnisse mit einander versicherten. [74])

Diese Bestimmung war in sofern wohl sehr passend, als die Mehrzahl der Versichernden nur einen kleinen Feldertrag haben, der zwischen 25 fl. und 200 fl. inne steht, auf der Kanzlei aber ein Ertrag von 25 fl. oder 50 fl. die nämliche Arbeit und den nämlichen Zeitaufwand verursacht, als ein Antrag von 500 fl. oder 1000 fl. und darüber. Da es sich aber leicht treffen konnte, daß aus einer Markung nur ein einziger Landmann der Gesellschaft beitreten wollte, und dieser mithin keine Gelegenheit haben könnte, mit andern zusammenzustehen, bis der gemeinschaftliche Feldertrag die Summe von 500 fl. erreichen würde, so schlug schon vor der Eröffnung des ersten Versicherungsjahres der Freiherr von Cotta vor, hiezu folgenden Zusatz zu machen: „Mit Ausnahme jedoch des Falles, in welchem der Versichernde der einzige Antragsteller seiner Markung ist, als in welchem auch ein geringerer Ertrag zur Versicherung gebracht werden kann." [75])

Aber auch jetzt noch blieb diese Bestimmung für den ärmeren Theil des Landvolkes, für den die Gesellschaft ja eben berechnet war, drückend. Deßhalb beschloß schon die im Jahre 1830 abgehaltene Generalversammlung, daß jede Ertragssumme, wenn

sie auch noch so klein sei, in Versicherung genommen werden solle.[76])

Auch die Bestimmung, daß die Anmeldung zur Versicherung nur bis zum 1. Mai jeden Jahres geschehen, und nachher in der Regel nicht mehr angenommen werden könne,[77]) welche in die ersten Statuten aufgenommen worden war, fiel schon früher als eine unzweckmäßige Beschränkung weg.

Um der Anstalt einen festeren Bestand zu geben, schlug der Ausschuß im Jahre 1833 als zweckmäßig vor, solchen Mitgliedern, welche sich für eine längere Reihe von Jahren zur Theilnahme verbindlich machen, nicht nur gewisse Vortheile darzubieten, sondern auch festzusetzen, daß bei Stellung eines Antrags auf mehrere Jahre eine Angabe der Erzeugnisse nicht erfordert werde, sondern nur eine bestimmte und genaue Angabe der zu versichernden Feldfläche. Ueber diesen Grundsatz war auch die Generalversammlung im Allgemeinen einverstanden, und nur darüber sprachen sich verschiedene Ansichten aus, auf wie viele Jahre eine solche Versicherung geschehen und wie viele Prozente des regelmäßigen Beitrags als darzubietender Vortheil erlassen werden sollten. Endlich vereinigte man sich dahin, daß man vorerst versuchsweise eine Versicherung von 3 Jahren zu Grunde legen, und den sich auf diesen Zeitraum Betheiligenden 5 Prozente aus ihrem Beitrage nachlassen wolle. Hienach bildete sich der folgende, zu einer statutarischen Bestimmung erhobene Beschluß:

„Wenn Jemand der Anstalt auf längere Zeit beitreten will so kann ein auf mehrere Jahre gültiger Antrag von ihm ausgefertigt werden, in welchem die Angabe der einzelnen Jahreserzeugnisse nicht gefordert wird, dagegen aber eine ganz genaue und bestimmte Bezeichnung der zu versichernden Fläche und die Aufnahme eines für die ganze Zeit gültigen Ertragswerthes nöthig ist. Wer der Anstalt auf drei Jahre beitritt, darf an dem jährlich zu bezahlenden Beitrag 5 Prozente abziehen."

Die Frage, wie die Versicherung auf längere Zeit bei der Dreifelderwirthschaft rücksichtlich der Brache einzurichten sei, wurde

dem Ausschusse unter Zuziehung einiger sachkundiger Mitglieder zur Bestimmung überlassen. [16])

Nach mehrjähriger Erfahrung gelangte man jedoch zu der Ueberzeugung, daß eine dreijährige Versicherung weniger Vortheil gewähre, als sie Nachtheile und Mißstände herbeiführte, und nahm daher diesen Punkt in die neu entworfenen Statuten nicht mehr auf.

Als Mitglieder der Gesellschaft können eintreten:

1) Alle Eigenthümer von Grundstücken, welche auf württembergischem oder sigmaringischem Gebiete liegen, gleichviel ob sie ihr Feld selbst bewirthschaften oder verpachtet haben. Ausnahmsweise können jedoch auch solche Güter württembergischer Unterthanen versichert werden, welche in andern Ländern liegen, wenn sie nahe an der württembergischen Landesgränze gelegen sind:

2) Alle Pächter von Grundstücken der bezeichneten Art.

3) Bezieher von Theilgebühren und Zehenten, wenn diese nicht wieder in mehrere Theile zerfallen, und nur ein solcher einzelner Theil versichert werden wollte, endlich: [78])

4) Ganze Gemeinden, welche mit ihrer Markung der Gesellschaft beitreten wollen, wenn sie mit dem Antrage den betreffenden Beitrag erlegen, oder das schriftliche Versprechen von sich geben, denselben bis Martini zu bezahlen. [79]) — Wenn ganze Gemeinden mit ihren Markungen beitreten, ist es nöthig, daß die Felder, deren Ertrag Versicherungsgegenstand sein soll, in den Anträgen einzeln aufgeführt werden, weil eine bloß allgemeine Fassung der Anträge nach Zellgen oder nach Oeschen und Gewanden in Fällen von Hagelschlag gar leicht und nach der Erfahrung sogar fast immer zum Nachtheil der Anstalt ungenaue und unrichtige Schätzungen herbeiführt. [80]) Die gleichen Bedingungen treten ein, wenn Rentämter, oder Privatleute, welche größere Güter besitzen, sich versichern lassen wollen.

Da durch die Versäumniß einzelner Anwälte in Einsendung der Anträge großer Schaden für die Antragsteller entstehen könnte, so war in §. 33 der ursprünglichen Statuten bestimmt, daß die Anwälte zur Sicherheit eine Caution zu stellen hätten. Bald

überzeugte sich jedoch der Ausschuß von der Unmöglichkeit, eine solche Caution zu erhalten, ja gerade viele der besseren Anwälte hatten erklärt, daß sie sich eher entschließen würden, abzutreten, als Caution zu leisten. Da überdieß die Caution nur in geringem Betrage gefordert werden, etwaige durch Versäumniß der Anwälte herbeigeführte Schadensansprüche aber sich in einem einzigen Falle auf viele tausend Gulden belaufen konnten, so lag es am Tage, daß durch Cautionsstellung nicht einmal geholfen werden konnte. *) Deßhalb wünschte der Ausschuß, von einer dießfallsigen Verantwortung in jeder Beziehung befreit zu werden und brachte zu dem obigen §. folgende Zusätze in Vorschlag:

a) weder der Ausschuß noch die Gesellschaft haften für die richtige Einsendung der Anträge und Gelder durch die Anwälte;

b) es steht den Antragstellern frei, ihre Anträge und Gelder entweder durch die Anwälte oder unmittelbar an den Ausschuß einzusenden.

Die Gründe, welche diesen Vorschlag hervorriefen, wurden zwar von der Generalversammlung allgemein anerkannt, dagegen aber auch mit Recht bemerkt, daß hiedurch das Ehrgefühl der Anwälte verletzt und das Vertrauen zu denselben geschwächt werden könnte. Nach kurzen gegenseitigen Meinungsäußerungen mehrerer Gesellschaftmitglieder wurde nun folgende noch bestehende Bestimmung zum Beschlusse erhoben:

„Die Anwälte sind bei Aufnahme und Einsendung der Anträge nebst Beiträgen bloß als Mandatare der Antragsteller zu betrachten, welche übrigens ihre Anträge auch unmittelbar an den Ausschuß einsenden können." [16])

Durch betrügliches Einverständniß gewissenloser Anwälte mit bereits verhagelten Feldbesitzern ließ sich eine Benachtheiligung der Gesellschaft denken: doch schien diese Gefahr nicht so

*) Zur hohen Befriedigung der Theilnehmer kann es gereichen, daß seit der siebenzehnjährigen Dauer der Gesellschaft noch kein einziger namhafter Fall vorkam, in welchem Jemand durch Sorglosigkeit eines Anwaltes verkürzt worden wäre. Th.

groß, um Maßregeln zu veranlassen, welche das Vertrauen der Landleute zu den Anwälten schwächen könnte, und deßhalb auch die Theilnahme an der Anstalt benachtheiligen würde. Vor diesen Nachtheilen durften kleinere Mißbräuche, denen man sich aussetzen konnte, verschwinden, größere mußten bei der Aufmerksamkeit anderer Versicherten beinahe nothwendig zu Tage kommen. Zu gleicher Zeit lag eine Beruhigung auch darin, daß man bei Aufstellung der Anwälte mit möglichster Vorsicht zu Werk gegangen, und diese stets nur auf Empfehlung zuverlässiger Männer oder der königlichen Bezirksbehörden erfolgt war. Dazu kam auch die Thatsache, daß ähnliche Anstalten, welche Geschäftsträger in fremden Ländern haben, diesen das Recht der Versicherung gleichfalls unbeschränkt einräumen müssen, ohne daß man bis jetzt etwas von derartigen Mißbräuchen erfahren hätte.

Von Einzelnen wurde dennoch die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht möglich wäre, durch besondere Vorsichtsmaßregeln die Gefahr eines Betruges unmöglich zu machen. So wurde unter anderm vorgeschlagen, zu jedem nach dem 1. Mai aufgenommenen Antrage ein Zeugniß des Ortsvorstehers oder zweier Gemeinderäthe zu verlangen, daß die zu versichernden Felder noch nicht von Hagel getroffen worden seien. Nicht ohne Grund wurde jedoch auf diesen Vorschlag eingewendet, daß weitere Weitläuftigkeiten und Geschäftsvermehrungen nicht angemessen seien, und es schwer wäre, diese Maßregel durchzusetzen, da sich Schultheißen und Gemeinderäthe einer solchen Mühe nicht unterziehen oder wenigstens eine Belohnung dafür ansprechen würden. [44])

Um die Theilnahme an der Versicherung zu vermehren wurde auch vorgeschlagen, den Schultheißen und anderen einflußreichen Personen, die durch ihre Bemühungen ganze Gemeinden oder wenigstens eine namhafte Anzahl von Landleuten zur Versicherung bewegen würden, eine kleine Belohnung als Aufmunterung zu geben, so etwa, daß solchen Männern für 5000 fl. durch sie zur Versicherung gebrachter Felderzeugnisse 2 fl., für jede weitere 5000 fl. aber 1 fl. weiter ausgesetzt würde. [81]).

Die Anstalt konnte auf eine solche Vergrößerung des Kostenpunktes jedoch nicht eingehen; dagegen ist es Thatsache, daß Männer, welche die Anwälte in ihrem Aufnahmegeschäften unterstützen, von diesen selbst eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen erhalten. In dieser Beziehung wurde den Anwälten von der Anstalt ein deutlicher Wink gegeben, indem der Ausschuß aussprach, daß es nur in ihrem eigenen Interesse, so wie im Interesse der Anstalt liegen werde, für Hilfeleistungen, welche ihnen durch Ortsvorsteher u. s. w. gereicht werden, einen Theil der Provision abzutreten. [82])

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß der landwirthschaftliche Bezirksverein von Saulgau sich in einer besondern Eingabe bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins dahin verwendete, daß künftig die Hagelversicherungs-Aufnahme durch Vermittlung der Ortsvorsteher vor sich gehen möchte, [83]) worauf jedoch der Ausschuß gleichfalls nicht eingehen konnte. Denn so angenehm und erwünscht es für die Anstalt wäre, wenn die Bezirksanwälte bei Aufnahme der Versicherungsanträge allenthalben von den Ortsvorstehern unterstützt würden, so müßte man doch in hohem Grade Bedenken tragen, den Ortsvorstehern das Recht der Aufnahme von Anträgen in der Art einzuräumen, daß hiedurch für die Antragsteller sogleich das Recht der Versicherung erworben würde, weil dadurch bei der großen Anzahl von Ortsvorstehern nur zu leicht Mißbräuche vorkommen könnten, die der Anstalt zum großen Nachtheile gereichen würden. Hiebei bemerkte der Ausschuß noch, daß die Anwälte im Uebrigen schon längst angewiesen seien, sich so viel wie möglich an die Ortsvorsteher zu halten, und manche derselben schon jetzt die Einrichtung getroffen hätten, daß die vorläufige Aufnahme von Anträgen gegen Ueberlassung eines Theils ihrer Gebühren von den Ortsvorstehern besorgt werde. [84])

Von den Beiträgen.

Der Grundsatz, welcher die Ausschußmitglieder der Gesellschaft bei Festsetzung der Beiträge leitete, bestand wesentlich darin, daß namentlich auch dem ärmeren Theile der Landwirthe der Beitritt möglichst erleichtert, und daß ein möglichst gerechter Maßstab hiebei angelegt werde. Demgemäß wurde bestimmt, daß die Einlage nach dem Geldwerthe des Feldertrages berechnet, und daß sie so nieder als möglich gestellt werden solle, daß man aber Rücksicht darauf nehmen wolle, ob eine Gegend mehr oder weniger häufig vom Hagelschlage heimgesucht werde. Die in Würtemberg bei vorkommenden Hagelbeschädigungen eingeführten Steuernachlässe sollten hier als Maßstab dienen, und man muß anerkennen, daß diese Behandlungsart, wenn es je eine genaue und richtige geben konnte, am sichersten zum Ziele führen mußte.

Auf diesen Grund wurden die Beiträge im ersten Jahre der Gesellschaft (1830) nach sechs Classen berechnet. Wenn ein Antragsteller durch Beurkundung höherer öffentlicher Stellen nachweisen konnte, daß die Markung oder das Gewand, worin die Güter lagen, die er zur Versicherung bringen wollte, in den letztvorhergegangenen 21 Jahren keinen so starken Hagelschlag erlitten hatte, daß ein Steuernachlaß eingetreten wäre, so betrug die Einlage nur 12 kr. von hundert Gulden Rohertrag. War

in diesem Zeitraume nur einmal Steuernachlaß eingetreten, so sollte der Beitrag 24 kr. betragen; bei zweimaligem Steuernachlaß 48 kr., bei dreimaligem 1 fl., bei viermaligem 1 fl. 12 kr. und wenn der Fälle noch mehrere vorkamen 1 fl. 30 kr. [85]) Diese Bestimmungen erhielten durch die erste zusammengetretene Generalversammlung insofern einige Abänderungen, als dieselbe festsetzte, daß bei ein- und zweimaligem Steuernachlasse 24 kr., bei dreimaligem 36 kr., bei viermaligem 48 kr., bei fünfmaligem 1 fl., bei sechsmaligem 1 fl. 12 kr., bei öfterem aber 1 fl. 30 kr. Beitrag für 100 fl. Rohertrag geleistet werden solle. [*])

Gleich Anfangs stellte sich aber eine Schwierigkeit ganz eigener Art heraus. Mehrere Gegenden des Landes waren erst später an die Krone Württembergs gekommen, und von diesen konnte die Zahl der Steuernachlässe seit 21 Jahren nicht erhoben werden. Auf den Antrag des Freiherrn von Cotta wurde deshalb beschlossen, von der früheren Zeit, ehe in diesen Gegenden Steuernachlässe eingetreten waren, allemal das dritte Jahr als das eines solchen Nachlasses anzunehmen, wenn der Versichernde nicht nachweisen könne, daß kein Hagelschlag stattgefunden habe. Wenn nur ein oder zwei Jahre vorhanden wären, von denen in Ungewißheit sei, ob ein Steuernachlaß nach württembergischen Gesetzen eingetreten wäre, glaubte man keinen solchen annehmen zu sollen. [86])

Obwohl die Bestimmung, nach der Größe der Gefahr, welche in verschiedenen Gegenden verschieden ist, die Ansätze höher oder niedriger zu stellen, an sich vollkommen natürlich und gerecht war, so fand man doch, daß man sie, wenigstens vor der Hand nicht durchführen könne. In der Ausführung fehlte es an den genügenden, genauen Anhaltspunkten, indem man sich auf persönliche Zeugnisse unmöglich verlassen konnte, urkundliche Notizen aber sich in den Kanzleien der Oberämter häufig gar nicht oder nur mangelhaft vorfanden, die beste Urkunde endlich, nämlich die Zusammenstellung der Steuerbehörde über die wegen Hagelschlags bewilligten Steuernachlässe, auch nicht immer vollständig war, und im besten Falle nur darüber Aufschluß gab, ob eine Markung

überhaupt von Hagel getroffen worden sei, nicht aber, ob alle Theile derselben betroffen wurden, oder nur einige, und in letzterem Falle, welche diese waren. Gerade an dem letzteren aber mußte der Gesellschaft, wenn sie gerecht sein wollte, das meiste liegen. Hiezu kam der von sehr vielen, ja fast allen Gegenden des Landes geäußerte Wunsch, daß die Ansätze gleichgestellt werden möchten und die ergriffene Maßregel selbst bei unparteiisch denkenden Landwirthen, welche durch diesen Verein gerne die Noth ihrer bedrängten Mitbürger zu lindern beabsichtigten, keine günstige Aufnahme gefunden hatte. Außerdem mußte eine Ungleichheit in der Beitragspflichtigkeit nothwendig den Beitritt höher angesetzter Gemeinden erschweren, und war deshalb geeignet, der Gesellschaft sehr viele Theilnehmer zu entziehen. [87])

Da sich überdieß herausgestellt hatte, daß die bisherigen Beiträge, welche durchschnittlich auf 18 kr. von 100 fl. versicherten Rohertrags beliefen, viel zu gering seien, wurde in der zweiten Generalversammlung beschlossen, vor der Hand für das ganze Land die Beiträge von den Halmfrüchten auf 30 kr., von Wein und Obst aber auf 36 kr. für 100 fl. Versicherungssumme zu stellen. [24])

In der Generalversammlung des Jahres 1832 wurde der Beitrag für Hopfen und Oelgewächse auf 48 kr. erhöht, weil diese Erzeugnisse durch Hagel am meisten leiden. Starker Regen mit etwas Kiesel, sogenannte Kugelbohnen, schlagen den reifen Reps aus, und bringen dem Hopfen einen namentlichen Schaden bei, während die Halmfrüchte nicht im mindesten dadurch leiden und es stellte sich daher eine solche Erhöhung der Beiträge als vollkommen gerechtfertigt heraus.

Im Jahre 1835 trug, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, der Ausschuß darauf an, die Beiträge für Wein und Obst auf 1 fl. zu erhöhen, und rechtfertigte seine Ansichten durch die Nachweisung, daß nach den Ergebnissen des vorigen Jahres die Versicherung des Weines gerade mit einer doppelten Gefahr verbunden gewesen sei, als die der übrigen Feldfrüchte. Nach einer genauen Berechnung der Versicherung und des Schadens an den

Weinbergen des Neckarkreises im Jahre 1834 würde nämlich zu vollständiger Entschädigung der Weinbergbesitzer ein Beitrag von 4 fl., zu der von den übrigen Feldfrüchten aber nur ein Beitrag von 2 fl. nöthig gewesen sein. [88]) Hiebei bemerkte der Ausschuß ferner, daß auch bei allen andern Anstalten der Art der Weinertrag noch einmal so hoch angesetzt sei, als andere Erzeugnisse.

Diese Bemerkungen wurden von der Generalversammlung einestheils zwar im Allgemeinen als richtig anerkannt, doch wurde anderntheils von verschiedenen Seiten die Einwendung erhoben, eine Erhöhung der Beiträge für den Wein müßte den Weingärtnern so hart fallen, daß voraussichtlich viele derselben sich dadurch von der Versicherung abhalten lassen würden. — Dennoch schien der gemachte Vorschlag so sehr in der Billigkeit begründet, ja im Hinblicke auf die nicht Weinbau treibenden Mitglieder der Gesellschaft so sehr vom Rechte gefordert, daß von Seiten des Ausschusses geäußert wurde: wenn die Generalversammlung aus Gründen nicht auf die beabsichtigte Erhöhung eingehen könne, so bleibe nichts anderes übrig, als daß man die Weinbergsbesitzer als eine besondere Gesellschaft behandle, und darnach am Schlusse eines jeden Jahres eine eigene Berechnung für dieselbe stelle. Die Gegner einer Erhöhung des Beitrags für den Wein sahen aber nur zu gut ein, daß die Weinbergsbesitzer auf diese Weise nicht bestehen könnten, und in Rücksicht hierauf wurde der vermittelnde Antrag des Gesellschaftsvorstandes, Herrn Ministers von Herdegen, mit Freuden aufgenommen, den Beitrag von Wein auf 48 kr. von 100 fl. zu stellen. Bei der nun folgenden Abstimmnng sprach sich nur eine einzige Stimme gegen denselben aus. [89]) Auf diese Weise hatten die Ackerbau treibenden Mitglieder der Gesellschaft eine Ausgleichung erhalten, die sie mit Recht fordern konnten, und die bisher durch die bloße Erhöhung des Beitrags der Weinbergbesitzer von 6, für 100 fl. versicherten Rohertrags nicht erreicht war.

Die unglücklichen Jahre 1834 und 1835 hatten jedoch gelehrt, daß eine allgemeine Erhöhung der Einlagen allein es möglich machen konnte, auch in unglücklichen Fällen eine so hohe

Entschädigung zu geben, daß die Theilnahme an der Anstalt nicht eher ab-, als zunehmen würde. Zwar wurde nicht übersehen, die Gesellschaft habe ihr Fortbestehen hauptsächlich darin zu finden, daß eine möglichst allgemeine Theilnahme herbeigeführt werde, und man verhehlte sich nicht, daß ein geringer Jahresbeitrag hiezu hauptsächlich beitragen werde. Wog man aber beide Verhältnisse gegeneinander ab, so konnte eine Erhöhung der Beiträge voraussichtlich der Gesellschaft mehr nützen, als schaden, und wenn auch zu erwarten stand, daß in Folge einer solchen Maßregel manche veranlaßt werden konnten, aus der Anstalt zu treten, [90]) so stand auf der andern Seite zu hoffen, daß alle diese später wieder beitreten würden, wenn die Erfahrung dargethan haben würde, daß es gerade hiedurch möglich würde, höhere Entschädigung zu gewähren.

Daß bei einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge die Nebenkosten wegfallen mußten, schien schon die Billigkeit vorzuschlagen, wenn nicht auch andere wichtige Gründe gleichfalls hiefür gesprochen hätten. Neben den ordentlichen Versicherungsbeiträgen waren nämlich bis jetzt besondere Anrechnungen für Porto, Ausfertigungsgebühren ꝛc. von 12 kr. bis auf 1 fl. in der Art eingeführt, daß für Anträge

unter 1000 fl.	—	fl.	12 kr.
von 1000 fl. bis 2999 fl. . . .	—	„	24 „
von 3000 fl. bis 4999 fl. . . .	—	„	48 „
von 5000 fl. und darüber . .	1	„	— „

entrichtet werden mußte. [91])

Diese Nebenanrechnungen hatten aber manche Mißverständnisse erzeugt, waren dem bemittelten, wie dem unbemittelten Landmann von jeher ein Stein des Anstoßes, veranlaßten meistens die irrige Meinung, als ob dieselben dem Anwalte als Lohn für seine Bemühungen gereicht werden müßten, [92]) und man hielt dann, namentlich, wenn Viele in einem Orte versicherten, eine solche Belohnung für zu hoch. [68]) Allerdings waren Andere der Meinung, die Versicherten rechneten diese geringen Beiträge nicht so genau, [90]) und der Landmann bezahle gern eine kleine Gebühr

für den Antrag selbst, wenn er nur gehörig belehrt sei, daß auch diese Nebenkosten, wie die Versicherungsbeiträge selbst, der Hauptcasse zu gut kommen, der Anwalt aber durchaus nichts beziehen dürfe, als was öffentlich festgesetzt und bekannt gemacht worden sei; es sei also besser, die Nebenkosten zu lassen und die Versicherungsbeiträge nicht zu erhöhen. [93])

Der größere Theil der Anwälte, welche von dem Ausschusse zu schriftlicher Meinungsäußerung über die beabsichtigte Erhöhung der Ansätze und Aufhebung der Nebenkosten aufgefordert worden waren, hatte sich gegen eine bedeutende Erhöhung der Beiträge ausgesprochen. Da nach jenen Berichten der Fortbestand der Anstalt durch eine namhafte Erhöhung gefährdet zu werden, und vorzüglich weil der Beitritt ganzer Gemeinden, welcher erst neuerdings durch eine Entscheidung des Ministeriums des Innern sehr erleichtert worden war, dadurch großentheils zu unterbleiben schien, beschloß der Ausschuß bei der Generalversammlung den Antrag dahin zu stellen, daß, unter Aufhebung von den bisherigen Nebenkosten, zwei Classen von Ansätzen gemacht werden sollten, von denen die erstere 1 fl. betragen und Oelgewächse, Hopfen, Hanf, Flachs, Wein und Obst umfassen sollte, die zweite aber für alle übrigen Felderzeugnisse nur 40 kr. aus 100 fl. Versicherungswerth zu entrichten hätte. [94])

Hinsichtlich der Nebenkosten führte der Ausschuß außer dem oben Gesagten noch besonders an, daß durch die Verrechnung derselben das Geschäft und somit auch der Kostenaufwand nicht unbedeutend vermehrt werde, indem sie für jede einzelne Versicherung in allen Büchern besonders aufgeführt werden mußten, und daß es schon deshalb höchst zweckmäßig sein werde, sie zu den Beiträgen zu schlagen. [44]).

In Beziehung auf die in Vorschlag gebrachte Eintheilung der Felderzeugnisse in zwei Classen stand dem Ausschusse die Erfahrung zur Seite. Diese hatte bewiesen, daß einige Pflanzen beim Hagelschlage viel größeren Schaden leiden, als die gewöhnlichen Getreidearten. So ergab sich z. B., daß in Fällen, wo der Schaden an Dinkel $^{2}/_{10}$—$^{3}/_{10}$ betrug, der Hanf, Flachs und

Reps auf ⁸/₁₀ Schadenersatz Anspruch zu machen hatte, ein Umstand, welcher auch den Güterbesitzern gar wohl bekannt war, weshalb sie solchen Pflanzen in der Regel einen sehr hohen Anschlag gaben. [95]) Daß Hopfen die zarteste, am leichtesten verletzte Pflanze sei, war ohnedieß erwiesen. Deßhalb lag es nicht nur im Interesse der Gesellschaft, sondern war auch durch die Anforderungen der Billigkeit geboten, solche für Hagelschlag empfänglichere Fruchtgattungen mit höheren Versicherungsbeiträgen zu belasten, wie auf der andern Seite Wein und Obst auf gleiche Stufe mit diesen empfindlicheren Gewächsen zu setzen waren, weil sie viel länger der Gefahr des Hagelschlages ausgesetzt bleiben, als die sonstigen Felderzeugnisse. Ueberhaupt glaubte der Ackerbau treibende Oberländer, daß die Entschädigungen für Wein und Obst viel zu viel hinwegnähmen, und daß dadurch der Unterländer in einen unverhältnißmäßigen Vortheil gesetzt sei, wenn der Wein keine höhere Einlage als 48 kr. vom Hundert bezahle [96]) *). Dagegen äußerte sich auch die Ansicht, daß Reps, Hanf und Flachs der Gefahr des Hagelschadens nur kürzere Zeit ausgesetzt seien als andere Felderzeugnisse, namentlich als Wein und Obst, ja daß sie selbst vor dem Getreide eingeheimst werden, und deshalb wohl in eine Classe mit dem letzteren zu setzen sein dürften. [68]). Letztere Ansicht, hinlänglich durch die Erfahrung widerlegt, konnte aber keine weitere Beachtung ansprechen. Die Generalversammlung ging auf den Vorschlag des Ausschusses ein und erhöhete die bisherigen Beiträge von 30 kr. und 48 kr. auf 40 kr. und 1 fl. [44])

---

*) Die Ansätze für Wein äußerten jedoch keinen merklichen Einfluß, da im Allgemeinen die Weinversicherung nur gering war. Während in den drei Jahren 1834, 1835 und 1836 im Ganzen 18,769,117 fl. Feldertrag überhaupt versichert waren, betrug die Weinversicherung nur 1,119,392 fl., es blieben also für die übrigen Felderzeugnisse noch 17,649,725 fl., und die Versicherungssumme des Weins verhielt sich zu der der übrigen Felderzeugnisse, wie 1 zu 16¾.

Zwar betrug diese Erhöhung bei nicht ganz geringer Versicherungssumme etwas mehr, als die bisherigen Beiträge nebst den Nebenkosten gemacht haben würden; dagegen wurde eben dadurch dem gerechten Wunsche entgegen gekommen, daß künftig bei diesen, wenn auch nicht sehr vermehrten, Mitteln die Entschädigung einigermaßen günstiger ausfallen werde. Jedenfalls waren die neuen Beiträge nicht übermäßig hoch, ja sie erschienen noch äußerst gering, wenn man bedenkt, daß sie bei andern Anstalten der Art bis auf 4 fl., ja bis auf 6 fl. stiegen.

Baumschulen wurden zugleich von der Versicherung ganz ausgeschlossen, weil sie streng genommen kein Feldertrag sind, und etwaiger Hagelschaden daran kaum abzuschätzen ist. [44]).

In dem geschichtlichen Ueberblicke wurde bereits erwähnt, daß die vaterländische Anstalt durch die Gothaer Versicherungs-Gesellschaft in eine äußerst mißliche Lage versetzt worden war, und deßhalb gezwungen wurde, die Beiträge abermals zu erhöhen, um wo möglich die Reichung einer höhern Entschädigung zu sichern. Die Generalversammlung, welche im Herbst 1838 gehalten wurde, beschloß mit 16 gegen 4 Stimmen, die Ansätze auf 1 fl. 30 kr. und 1 fl. zu erhöhen, ja manche der anwesenden Mitglieder waren der Meinung, um sich der Möglichkeit einer größeren Entschädigung ganz gewiß zu versichern, solle eine noch bedeutendere Erhöhung eintreten. Hierauf wurde jedoch entgegnet, daß zu gewisser Sicherung einer Entschädigung von auch nur der Hälfte des erlittenen Schadens die Beiträge allzu hoch gestellt werden müßten, und daß man jedenfalls die Beiträge der Gothaer Gesellschaft, welche für das Getreide, den bei weitem vorherrschenden Versicherungsgegenstand, nur 1 fl. 15 kr. ansetze, nicht überschreiten dürfe. [97])

Indessen erhoben sich öfters und von mehreren Seiten Stimmen dafür, daß diejenigen Gegenden, welche öfters durch Hagelschlag heimgesucht werden, auch höhere Beiträge leisten sollten. Dieser Wunsch war um so mehr innerhalb der Grenzen strenger Gerechtigkeit, als es eine anerkannte, durch vieljährige Erfahrung bestätigte Thatsache ist, daß manche Gegenden des Landes das

Unglück haben, sehr oft von Hagelschlag heimgesucht zu werden, während andere Gegenden mehr oder weniger selten darunter leiden. Nach den Aufzeichnungen des statistisch-topographischen Bureau's wurden in dem 15jährigen Zeitraum von 1828 bis 1843 nur 1024 Gemeinden des Landes beschädigt und zwar:

1 mal	627	Gemeinden	
2 „	252	„	
3 „	111	„	
4 „	29	„	
5 „	2	„	*)
6 „	2	„	**)
8 „	1	„	***) [98].

Die gerechte Anforderung, von jenen Gegenden, welche die Casse der Anstalt häufiger und in höherem Maße in Anspruch nehmen, auch höhere Versicherungsbeiträge zu erheben, war bisher, wie schon oben angedeutet, hauptsächlich nur aus dem Grunde unterblieben, weil man keinen genügenden Anhaltspunkt für die Durchführung einer solchen Maßregel zu finden wußte. Nachdem aber zehnjährige Erfahrungen vorlagen, beschloß die Generalversammlung im Jahre 1840, bei dem §. 10 (§. 8 der neueren Statuten) den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung noch folgenden Zusatz beizufügen:

„Eine Erhöhung der Prämie von 1 fl. auf 1 fl. 30 kr. und von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. 12 kr. auf die nächsten drei Jahre für eine Markung tritt alsdann ein, wenn dieselbe in den vorhergegangenen drei Jahren zweimal, d. h. in zwei verschiedenen Jahren so stark vom Hagel getroffen worden ist, daß der Schaden mindestens drei Zehenttheile des gesammten auf einer Markung versicherten Ertrages umfaßt. Diese Norm findet erstmals im Jahre 1841 nach den Ergebnissen der Jahre 1838—1840 Anwendung.“ [51])

---

*) Kleinsachsenheim, Oberamts Vaihingen, und Hengen, Oberamts Urach.
**) Donstetten, Oberamts Urach, und Aulendorf, Oberamts Waldsee.
***) Böhringen, Oberamts Urach.

Für die Jahre 1841 und 1842 wären jedoch nur drei Gemeinden: Altheim, Staig und Weinstetten in diese Classe zu setzen gewesen, denen man für das Jahr 1843 noch Iptingen beigesellen mußte. Für das Jahr 1844 wären Freudenstadt und Hochdorf, für 1845 Seedorf und Randeck in diese Classe gekommen, während die drei erstgenannten Ortschaften wieder aus derselben getreten wären. Wegen der Geringfügigkeit der hierdurch der Gesellschaft erwachsenden Vortheile und in Betracht, daß es für diese Orte selbst sehr drückend gewesen wäre, die erhöheten Beiträge zu bezahlen, wurden sie durch die Generalversammlungen der betreffenden einzelnen Jahre hievon frei gelassen; die gesetzliche Bestimmung aber blieb vor der Hand immer aufrecht, und ging in folgender Fassung in die neuen Statuten über:

„Wenn eine Markung in einem Zeitraum von drei Jahren zweimal, und zwar in zwei verschiedenen Jahren, so stark vom Hagel getroffen wird, daß der Schaden je mindestens zwei Zehenttheile des auf dieser Markung versichert gewesenen Ertragwerthes beträgt, so erhöht sich der Beitrag für die nächstfolgenden drei Jahre von Einem Gulden auf Einen Gulden und dreißig Kreuzer, von Einem Gulden und dreißig Kreuzer auf zwei Gulden und zwölf Kreuzer, und von zwei Gulden auf drei Gulden."

Im Jahre 1843 wurde nämlich der Beitrag für den Reps auf zwei Gulden erhöht. [60]) Eine aus den vorhandenen Akten der Anstalt gefertigte Zusammenstellung der in den Jahren 1837—1843 versicherten Felderzeugnisse an Früchten und Wein und des vorgekommenen Hagelschadens lieferte für den Wein gleichfalls kein günstiges Ergebniß, da in diesen sieben Jahren im Durchschnitte für den Wein über drei Prozente mehr Entschädigung in Anspruch genommen worden waren, als für die Halmfrüchte. Doch glaubte man deshalb nicht schon jetzt auf eine Erhöhung des Beitrags für Weinbergbesitzer dringen zu müssen, besonders da der Schaden in den Weinbergen immer noch im Ganzen keinen erheblichen Einfluß auf den Betrag der Entschädigung gehabt hatte. Doch sollte dieser Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Sprache gebracht werden. [99]) Diese

fand jedoch unter Berücksichtigung der gedrängten Lage der Weingärtner nicht für nothwendig, die Ansätze in dieser Beziehung zu erhöhen. Da aber hinsichtlich dieses Gegenstandes immer noch Klagen einliefen, so beschloß der Ausschuß, bei der nächsten Generalversammlung auf eine Erhöhung der Beiträge von Wein und Obst von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. anzutragen. [100]) Wirklich war auch wohl zu berücksichtigen, daß der Weinstock in der Regel durch Hagelschlag mehr leidet, als das Fruchtfeld, auf einem kleineren Raum ein größerer Werth zu Grunde geht und bei frühem Hagelschlag keine andere Bebauung des mit Reben bepflanzten Grundstückes mehr zulässig ist. [101]) Theilweise aus Rücksicht auf die immer mehr bedrängte Lage der Weingärtner, und weil der Nachtheil, in welchem der Fruchtbauer dem Weingärtner gegenüber zu stehen schien, deswegen als unerheblich betrachtet werden konnte, weil der Schaden an Weinbergen auf den Betrag der jährlichen Entschädigung bisher von keinem erheblichen Einflusse war, theilweise aber auch, weil es nicht rathsam erschien, in der Einrichtung der Anstalt, welche erst vor einem Jahre unter Mitwirkung der königlichen Regierung neu gestaltet worden war, schon jetzt wieder mehrere tief eingreifende Veränderungen zu treffen, wurde der Vorschlag von der Generalversammlung vor der Hand nicht genehmigt, bis weitere Erfahrungen eine genügendere Aufklärung geben würden.

Dagegen wurde der Antrag des Ausschusses angenommen, Versicherungsbeiträge für Hopfen und Oelgewächse von 2 fl. auf 3 fl. zu erhöhen, da nach der Erfahrung der Schaden bei diesen Erzeugnissen ganz unverhältnißmäßig groß war, und mindestens auf 5 Prozente des Rohertrags gestellt werden sollte, wenn nicht zu fürchten wäre, daß die Feldbesitzer dadurch von der Theilnahme an der Anstalt ganz abgeschreckt werden könnten. [102])

Hinsichtlich dieses Beschlusses stellte die Wandergesellschaft der württembergischen Landwirthe in ihrer zweiten Sitzung zu Rottenburg am 28. Mai 1845 die Bitte an den Verwaltungsausschuß des Vereins, bereits bei der nächsten Generalversammlung der Gesellschaft den Antrag zu stellen, den Beitrag für

Hopfen und Reps wieder, wie früher, auf 2 fl. herabzusetzen, wenigstens für solche Landwirthe, welche auch noch andere Felderzeugnisse zur Versicherung bringen. [103]) Dem Ausschusse mußte es jedoch bedenklich erscheinen, einen statutarischen Beschluß schon wieder nach einem Jahre abzuändern, und er wünsche überhaupt vorher eine sichere Grundlage über diese Sache zu gewinnen. Eine solche konnten jedoch nur wenigstens zehnjährige Berechnungen darüber geben, wie viel jedes Jahr 1) an Früchten, 2) an Wein und Obst, 3) an Hopfen und 4) an Oelgewächsen versichert wurde, und wie viele Prozente Schaden auf jeden der versicherten Beiträge komme. Mit dieser Ansicht stimmte auch die Generalversammlung vollkommen überein. Die sehr weitläufige und zeitraubende Arbeit, welche von dem Directorium sogleich nach dem Einlaufe der obigen Bitte anbefohlen worden war, konnte aber erst nach dem Abschlusse des Entschädigungsgeschäftes begonnen werden, wenn man nicht die Verwaltungskosten durch Bezahlung eigens dazu aufgestellter Hülfsarbeiter vermehren wollte, wozu kein Grund vorlag, und deßhalb konnten die erforderlichen Berechnungen der Generalversammlung des Jahres 1846 noch nicht vorgelegt werden. [104]) Je nach ihren Ergebnissen sollte die kommende allgemeine Versammlung, welcher sie vollendet übergeben werden könne, über diesen Gegenstand beschließen.

Da endlich namentlich im Jahre 1845 von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden war, die Zusatzbestimmung zu §. 8. der Statuten abzuändern, weil die mehrmals beschädigten Gemeinden ohnedieß übel daran und größtentheils so verarmt seien, daß sie auch, wenn sie keine erhöhten Beiträge zu bezahlen hätten, der Anstalt beinahe nicht mehr beitreten könnten; so beschloß der Ausschuß, die Anwendung des zweiten Abschnitts des §. 8. der Statuten vorläufig nicht mehr in Anwendung zu bringen, in einigen Jahren jedoch erst zu entscheiden, ob derselbe ganz beseitigt werden solle, und hierauf einen Antrag bei der bevorstehenden Generalversammlung zu stellen. Er glaubte dieß um so mehr thun zu können, als der Mehrbetrag, den die wenigen Markungen dieser Klasse bezahlen würden, äußerst gering und für die Anstalt nicht von Belang wäre, während er

den einzelnen Versicherten sehr schwer fallen, ja manche von der Versicherung ganz abhalten mußte. [105])

Die Generalversammlung ging auf den deßhalb gestellten Antrag des Ausschusses ein, und die Regierung billigte die vorläufige Aufhebung der fraglichen Bestimmung, während sie sich dahin aussprach, daß sie eine wirkliche Aufhebung derselben nicht genehmigt haben würde, weil sie eine solche noch nicht genügend vorbereitet gefunden hätte. Uebrigens gab sie es dem Ausschusse anheim, auf den Grund der gewonnenen und noch zu gewinnenden Erfahrungen seiner Zeit die gänzliche Aufhebung dieser Bestimmung wieder in Anregung zu bringen. [106])

Bei der am 11. April 1847 stattgefundenen Generalversammlung wurden auf den Grund der nunmehr vollendeten zehnjährigen Durchschnittsberechnungen die Beiträge für Flachs, Hanf und Oelgewächse von 3 fl. auf 2 fl. für 100 fl. Rohertrag herabgesetzt. Dagegen wurde vom Ausschusse beantragt, die Beiträge für den Wein von 1 fl. 30 kr. auf 2 fl. zu erhöhen, weil aus den gleichen Berechnungen hervorgegangen war, daß der Schaden am Weine etwas mehr als zwei pCt. vom Gesammtschaden betrage, und dem zu Folge diese Erhöhung den ackerbautreibenden Mitgliedern der Gesellschaft gegenüber geboten sei. Zwar sei die Entschädigung, welche für die Weinversicherung bisher habe gereicht werden müssen, keineswegs von Belang, wenn man sie mit den gereichten Gesammtentschädigungen vergleiche, denn es habe betragen

1837	die Entschädigung im Ganzen	30015 fl.	für Wein		2545 fl.
1838	„ „ „ „	14232 fl.	„	„	389 fl.
1839	„ „ „ „	24027 fl.	„	„	200 fl.
1840	„ „ „ „	9369 fl.	„	„	986 fl.
1841	„ „ „ „	27963 fl.	„	„	4375 fl.
1842	„ „ „ „	32755 fl.	„	„	8229 fl.
1843	„ „ „ „	52800 fl.	„	„	1251 fl.
1844	„ „ „ „	72944 fl.	„	„	21107 fl.
1845	„ „ „ „	89275 fl.	„	„	5257 fl.
1846	„ „ „ „	180229 fl.	„	„	4163 fl.
mithin in zehn Jahren	—— :	533609 fl.	„	„	48902 fl. [107])

d. h. der Wein hat nur den 11. Theil der Gesammtentschädigung in Anspruch genommen; dennoch glaube der Ausschuß seinen Antrag um so mehr festhalten zu müssen, als derselbe rein auf das Gebot der Gerechtigkeit beschränkt sei, und als viele rein ackerbautreibende Mitglieder der Gesellschaft der irrigen Meinung seien, die Weinversicherung sei bedeutend stärker, nehme einen weit größeren Theil der Entschädigunssumme in Anspruch, und der Fruchtproduzent müsse so zu sagen den Weinproduzenten bezahlen.

Dieser Antrag rief eine lebhafte Debatte hervor. Auf der einen Seite wurde geltend gemacht, daß man mit einer Erhöhung der Beiträge im jetzigen Zeitpunkte um so mehr zurückhalten sollte, als bei der herrschenden Allgemeinnoth schon die bestehenden Einzahlungen manchem schwer fallen dürften, und wie aus den mitgetheilten Zahlenverhältnissen hervorgehe, die Entschädigung der Weinproduzenten im Ganzen doch nicht von einigem erheblichen Einflusse sei; auf der andern dagegen wurde mit Grund darauf hingewiesen, daß den gerechten Forderungen der Ackerbautreibenden nach den vorliegenden Zahlenergebnissen nicht entgegengetreten werden könne. Der Ansicht des Hrn. Stadtschultheiß Gutbrod von Stuttgart, daß die Gesellschaft mehr als eine Wohlthätigkeitsanstalt, denn als ein Ertrag gebender Verein betrachtet, und daß deßhalb nicht jede kleine Verschiedenheit der Ergebnisse abgewogen werden sollte, trat eine andere entgegen, welche die Lebenskraft des Vereines nur in der strengsten Gerechtigkeit und Unparteilichkeit finden konnte, und die beantragte Erhöhung gerade in der letzteren begründet fand. Nachdem viele Redner für und gegen den Antrag des Ausschusses sich erhoben hatten, ohne daß sich eine entschiedene Mehrheit für die eine oder die andere Ansicht geltend gemacht hatte, wurde endlich zur persönlichen Abstimmung geschritten, bei welcher sich 24 Stimmen für den gestellten Antrag des Ausschusses ergaben, während 15 dagegen waren. — Mehrere Anwesende äußerten hierauf, daß das Obst wohl einen geringeren Schaden haben möchte, und deßhalb von dem Weine zu trennen sei. Da

jedoch seit dem Bestehen der Gesellschaft Obst und Wein stets miteinander behandelt worden waren, weil beide gleich lange dem Hagelschlag ausgesetzt sind, so lagen über die Schadensverhältnisse des Obstertrages keine maßgebenden Berechnungen vor, es konnte also vor der Hand noch nicht darüber entschieden werden. Von dem Gesellschaftsvorstande wurde jedoch die Versicherung gegeben, daß für die Zukunft das Obst für sich allein berechnet und hiernach seiner Zeit das Ergebniß vorgetragen werden solle. [196])

Es ist jetzt nur noch übrig, die nöthigen Aufklärungen über die Borgfrist für die Beiträge auf Martini zu geben.

Der Generalversammlung vom 17. März 1833 wurde durch den Anwalt von Unterbalzheim der Vorschlag gemacht, zu bestimmen, daß ganze Gemeinden, wenn sie sich als solche versichern, berechtigt sein sollen, den Versicherungsbeitrag erst an Martini zu bezahlen, indem zu der letztern Zeit die Gemeinden mehr, als im Frühjahr, mit Geld versehen seien und diese Bestimmung einen zahlreicheren Beitritt von ganzen Gemeinden herbeiführen werde. Dieser Antrag fand allgemeinen Beifall und es wurde beschlossen:

„Ganze Gemeinden, welche als solche der Anstalt beitreten, könnten das Recht der Versicherung auch ohne Vorausbezahlung mit dem Tag nach der Uebergabe des Antrags auf die Post gegen Postschein und gegen die ausdrückliche Verpflichtung erwerben, den Beitrag an Martini zu entrichten.“ [16])

Später lief von mehreren Seiten die Nachricht ein, daß die Gesellschaft viel größere Theilnahme finden würde, wenn auch einzelne die Versicherungsbeiträge erst im Herbste bezahlen dürften. Da die Beiträge gerade im Frühjahre, also zu einer Zeit bezahlt werden mußten, in welcher der Landmann überhaupt, besonders aber der ärmere Theil des Landvolkes am wenigsten zahlungsfähig ist, so scheute sich auch wirklich mancher vor dieser, wenn auch an sich noch so kleinen Ausgabe, während er bei einer Borgfrist bis auf Martini denkt, er könne diesen kleinen Beitrag nach dem Verkaufe seiner Felderzeugnisse recht wohl geben, wenn seine Felder verschont blieben, im entgegen-

gesetzten Falle werde ihm die Unterstützung, welche die Gesellschaft reiche, sehr zu statten kommen. [95]) Dagegen stand vorzüglich die Besorgniß entgegen, daß, da eine solche Borgfrist nur auf Gemeindebürgschaft gegeben werden könne, die Ortsbehörden wohl öfters hemmend in den Weg treten, und die erforderliche Bürgschaft ganz oder theilweise verweigern würden, da nach der Erfahrung der Landmann schon öfter seine Einlage in einzelnen Jahren bedauerte, wenn er im Spätjahr sein Feld unverhagelt sah, und somit seiner Meinung nach eine vergebliche Auslage gemacht hatte, bei diesen Ansichten des Landvolkes aber die Zahlung der Beiträge im Spätjahre voraussichtlich nur äußerst schwer gehen würde. [107])

Auch in der Generalversammlung, in welcher von dem Ausschusse der Antrag auf Borgfrist für einzelne Gutsbesitzer gegen Gemeindebürgschaft gestellt wurde, erhoben sich einige Zweifel über die Ausführbarkeit desselben. Da er jedoch im Grunde nichts enthielt, als eine Erweiterung der früher schon genehmigten Gemeindeversicherungen auf Martiniborgfrist, so wurde weiter keine Einwendung dagegen erhoben. Es wurde sogar der weitere Vorschlag gemacht, daß den Antragstellern auch gegen Bürgschaft der Anwälte geborgt werden solle. Derselbe blieb jedoch ohne Unterstützung, weil hiedurch nicht nur der Ausschuß, sondern die Anwälte selbst in mannigfache Verlegenheit gesetzt werden könnten. [97]) Das Ministerium genehmigte diese Martiniborgfrist unter Gemeindebürgschaft ausdrücklich; [108]) dennoch fand sie bei manchen Gemeinderäthen lange keinen Anklang, und selbst noch im verflossenen Jahre kamen Fälle vor, in welchen diese Verwaltungsstellen ihren Gemeindeangehörigen die erforderliche Bürgschaft versagten. In den wenigen Fällen, in denen dieses geschah, traten jedoch die Anwälte der Anstalt insofern ins Mittel, als sie die Versicherungsanträge der Betheiligten in der Art ausstellten, als hätten sie baar bezahlt, und die betreffenden Beträge aus eigenen Mitteln an die Kasse einlieferten, so daß die Versicherten nunmehr die Privatschuldner der Anwälte waren.

Von der Schadensabschätzung.

Ein Hauptaugenmerk mußte der Ausschuß der Gesellschaft von jeher auf eine richtige und gewissenhafte Abschätzung von vorkommenden Hagelschäden richten, und gerade in dieser Beziehung hatte er seit dem Bestehen der Anstalt am meisten zu kämpfen, ohne daß es ihm bisher gelungen wäre, alle Uebelstände aufheben zu können, obwohl kein Mittel unversucht blieb, das geeignet schien, diesen Theil der Geschäftsführung möglichst zu vervollkommnen.

Die Anwälte der Gesellschaft haben die Vorschrift, so oft sich in ihrem Bezirke ein Hagelschlag ereignet, ungesäumt an den Ausschuß der Gesellschaft hievon Nachricht zu geben, und zugleich zu berichten, wie stark ungefähr der Schaden auf den bei der Anstalt versicherten Güterstücken sei. [111]) Nach der ursprünglichen Weise, den Schaden der Versicherung einzuschätzen, begaben sie sich hierauf mit einigen Feldverständigen, die in der Regel nicht aus der Gemeinde des vom Hagel Getroffenen zu wählen waren, auf die beschädigten Grundstücke, ließen den Schaden von denselben, unter Zuziehung der Betheiligten, nach Zehenttheilen anschlagen und nahmen hierüber ein Protoll auf. [112]) Um diesen zugezogenen Schätzern wenigstens einige Anhaltspunkte zu geben, war für dieselbe eine eigene Instruktion entworfen worden, welche sich so viel als möglich darüber verbreitete, auf welche Weise die einzelnen Pflanzen, z. B. der Weinstock, der Hanf, der Reps ꝛc. beschädigt werden können, wie im Allgemeinen

bei der Abschätzung verfahren werden solle u. s. w. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß eine solche Belehrung nur ganz allgemein gehalten und nicht erschöpfend sein konnte, und daß Vieles den eigenen Erfahrungen der Schätzer, der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle und dem gesunden Menschenverstande überlassen werden mußte.

Eine ununterbrochene Reihe von trüben Erfahrungen zeigte aber nur zu deutlich, daß die Beschädigungen durch Hagel auf eine höchst auffallende Weise überschätzt wurden und daß es daher sehr dringend sei, einer solchen Handlungsweise so viel als möglich entgegen zu wirken. Ein der Gesellschaft zugekommener Vorschlag war nicht ausführbar, da nach demselben die Schätzung des erlittenen Hagelschlags dadurch vorgenommen würde, daß einige benachbarte Güterbesitzer mit den K. Kameral- oder den standesherrlichen Beamten, welche wegen des Zehentverlusts ohnedieß den Schaden abschätzen, die Felder begehen, und auf den Grund des hiebei in Vorschein kommenden Ergebnisses den zu leistenden Ersatz ausmitteln würden, welcher sich dann nach dem gleichen Vorschlage lediglich nach dem reinen Verluste an den beschädigten Felderzeugnissen nach ihrem wahren derzeitigen Preise zu richten hätte. [123]) Denn abgesehen von den Willführlichkeiten, welche die letztere Behandlungsweise erlauben würde, von der Unmöglichkeit, zu bestimmen, welches der Preis der Felderzeugnisse nach der Ernte sein werde, von der Ungleichheit des Verhältnisses, welche sich hiedurch oft zwischen der Entschädigung und den Beiträgen herausstellen müßte, war der gedachte Vorschlag schon deßhalb unausführbar, weil man bei jedem einzelnen Hagelschlage sich mit den zugleich betheiligten königlichen und standesherrlichen Beamtungen wegen der Schadensaufnahme würde verständigen müssen, was wohl manchmal, aber gewiß nicht immer gelingen dürfte.

Dagegen beschloß die Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses im Jahre 1835, um den die Gesellschaft so sehr gefährdenden Uebelstand der Ueberschätzung möglichst abzuwenden, folgende Bestimmung zu statutarischer Kraft zu erheben:

„Der Ausschuß kann einen unparteiischen Sachverständigen zu Vornahme einer Nachschätzung vor Einheimsung der Feldfrüchte unmittelbar bestellen, bei dessen Ausspruch es dann sein Verbleiben hat. Wenn derselbe eine Ueberschätzung des Schadens um mehr als ein Zehenttheil findet, so wird dem Beschädigten eben so viel an seinem wirklichen Schaden abgezogen. Wenn z. B. bei der früheren Schätzung der Schaden zu 7/10 angegeben ist, der unmittelbar angeordnete Schätzer aber nur einen Schaden von 5/10 erkennt, so werden die zu viel geschätzten 2/10 von dem wirklichen Schaden von 7/10 abgezogen und nur 3/10 als Entschädigungsforderung berechnet; wenn aber die frühere Schätzung nur auf 6/10 ging, also nur 1/10 zu hoch war, so wird an den nachgeschätzten 5/10 nichts abgezogen. Wenn vor dem Abgange des unmittelbar abgeordneten Schätzers noch eine Anzeige bei dem Ausschusse einkommt, daß und um wie viel Zehenttheile der bisher geschätzte Schaden sich (etwa durch Wiedererholung des Feldes) vermindert habe, so wird diese letztere Angabe in Beziehung auf das Ergebniß und die Wirkung der Nachschätzung zu Grunde gelegt. Die Kosten dieser unmittelbar angeordneten Nachschätzung trägt die Gesellschaft."

Zwar fand diese Bestimmung, welcher im Allgemeinen ungetheilter Beifall gezollt wurde, im Einzelnen Anstand, und es äußerten einige Mitglieder ihre Bedenklichkeit darüber, daß den Versicherten von dem Urtheile des besonders abgeordneten Schätzers nicht noch eine Berufung übrig bleiben sollte. Hierauf ward jedoch nicht ohne Grund entgegnet, daß eine abermalige Schätzung schon der Zeit nach nicht mehr möglich wäre, weil der vom Ausschuß abgesendete Schätzer dieses Geschäft kurz vor der Ernte vorzunehmen habe, daß derselbe ferner stets die früheren Schätzungsprotokolle zur Vergleichung benützen werde, und daß immer auch bei diesem Schätzer eher eine Theilnahme an dem Unglück der Versicherten, als eine Parteilichkeit gegen dieselben eintreten werde. Bei der Abstimmung sprachen sich daher auch 27 Stimmen gegen eine einzige für die Annahme des Antrags aus. [89])

Um jedoch das Uebel von Grund aus zu heben, beschloß

die nächste Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses, die in einzelnen Bezirken vorkommenden Hagelbeschädigungen durch erfahrene Landwirthe aus andern Bezirken aufnehmen zu lassen. [44]) Sie sollten unter dem Namen Generalschätzer in Wirksamkeit treten.

Es lag nun Alles daran, Männer zu finden, welche sich durch landwirthschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen eben so sehr, als durch anerkannte Redlichkeit auszeichneten, und dieselben zu Uebernahme des Einschätzungsgeschäftes bei vorkommenden Hagelschäden zu vermögen. Diesen Zweck zu erreichen wendete sich der Ausschuß an mehrere der Gesellschaft bekannte Landwirthe, an die landwirthschaftlichen Bezirksvereine, an manche Oberämter und an verschiedene Amtsversammlungen, und so gelang es demselben endlich, eine gehörige Anzahl von Männern zu gewinnen, welche für das schwierige Geschäft, dem sie vorstehen sollten, geeignet waren.

Man legte ihnen in einer besondern Instruktion vornehmlich aus Herz, weder den Vortheil der Gesellschaft noch den der Beschädigten vorzugsweise zu berücksichtigen; denn wenn man bei Abschätzung eines Hagelschadens auf das Interesse der Gesellschaft eine besondere Rücksicht nehmen wollte, so würde den Beschädigten leicht Unrecht geschehen, und wenn man im entgegengesetzen Falle diese letzteren aus falschem Mitleiden begünstigen wollte, so würde hieraus für alle andern Beschädigten, unter welche am Schlusse des Jahres nach Maßgabe ihres Schadens die verfügbaren Gelder der Gesellschaft vertheilt werden, Nachtheil entstehen. Beides solle nicht geschehen; die Anstalt wolle sich vielmehr gleich ferne von einer ungegründeten Härte als von einer falsch verstandenen Menschlichkeit halten, sie wolle durch alle Zweige hindurch eine streng gerechte Verwaltung gehandhabt wissen. [114])

Bereits im Jahre 1836 konnte man jedoch die Erfahrung machen, daß die Aufstellung von Generalschätzern nur von theilweiser Wirksamkeit sei, wenn das Ersuchen an dieselben, einen vorgekommenen Hagelschlag einzuschätzen, immer nur von dem

Ausschusse der Gesellschaft auszugehen hätte, wie dieß bei deren Aufstellung bestimmt worden war; denn in Fällen, wo der Hagelschlag ganz kurz vor der Erndte oder gar im Laufe derselben eintritt, reicht die Zeit für die Anwälte nicht mehr hin, den Ausschuß hievon in Kenntniß zu setzen, und ihm die weiteren Anordnungen zu überlassen. Man konnte deshalb nicht verkennen, daß bei solchen dringenden Umständen nothwendig die Anwälte befugt sein mußten, die Schadensaufnahme unmittelbar einzuleiten, wenn nicht Nachtheile für die Beschädigten eintreten sollten. Es wurden also für den Fall, daß ein Hagelschlag kurz vor der Erndte oder während derselben erfolge, so daß vor der Abschätzung nicht mehr Bericht erstattet werden kann, die Anwälte ermächtigt, sich unmittelbar an einen benachbarten Generalschätzer zu wenden, diesen aber mitgetheilt, sie könnten in so dringenden Fällen auf das alleinige Ersuchen der Anwälte, ohne vorherige Ermächtigung des Ausschusses, die Abschätzung vornehmen, wobei es ihnen erlaubt sei, einen weitern Sachverständigen aus ihrer Umgebung beizuziehen, wenn sie dieses angemessen finden sollten. [115])

Weitere Erfahrungen zeigten übrigens, daß die Verwendung von Generalschätzern zu der ersten Abschätzung des Hagelschadens manche Mißstände mit sich bringe, deren Beseitigung höchst wünschenswerth sein mußte, weshalb man es vom Jahre 1839 an den Anwälten wieder, wie früher, überließ, für die erste Abschätzung unter Beiziehung gewissenhafter und sachverständiger Männer selbst zu sorgen. Zu diesem Zwecke werden jedes Jahr vor dem ersten Mai für jeden Oberamtsbezirk durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein, oder wo ein solcher nicht bestehen sollte, durch die Amtsversammlung sechs sachverständige Schätzer bezeichnet, von welchen der Bezirksanwalt bei vorkommendem Hagelschlag allemal zwei zu den vorzunehmenden Schätzungen beizuziehen hat. Hiebei ist jedoch stets darauf zu sehen, daß keiner dieser beiden Schätzer bei dem Schaden selbst betheiligt ist. Wären jedoch bei einem einzelnen Falle einmal alle für den Oberamtsbezirk ernannten sechs Schätzer selbst beschädigt, und also bei der vorzunehmenden Abschätzung betheiligt, so wird das

königliche Oberamt auf das Ansuchen des Bezirksanwalts die nöthige Anzahl von Ersatzmännern ernennen, deren sich dieser nun zu bedienen hat. [116]) Uebrigens behielt sich der Ausschuß vor, nach Umständen die Verwendung der Generalschätzer zu Nachschätzungen unmittelbar vor der Erndte anzuordnen.

In ganz unbedeutenden Fällen, wo der Schaden auf einer Markung so gering ist, daß die Kosten der Beiziehung auswärtiger Schätzer mit demselben gar nicht im Verhältnisse ständen, können die Anwälte die Schadensprotokolle bloß unter Mitwirkung einiger nicht betheiligten Ortsvorsteher oder Gemeinderäthe aufnehmen; doch darf dieß auch im Falle eines geringen Schadens nicht geschehen, wenn die Gemeinde selbst versichert ist, und deßhalb als solche eine Entschädigung anzusprechen hat. [117])

Nach beendigtem Feldumgange, an welchem außer den Schätzern der Anwalt, oder bei dessen Verhinderung an seiner Stelle ein von ihm beauftragter tüchtiger und vertrauter Mann Theil zu nehmen hat, [118]) legt der Anwalt, auf den Grund der während der Begehung der beschädigten Felder gemachten Notizen der Schätzer über deren Zustand und den Schadenserfund überhaupt [119]) ein förmliches Protokoll an, für welches er, da es stets tabellarisch zu führen ist, eigene Formulare in seinen Händen hat. [120]) Die Schätzer haben hiebei anzugeben, wie viele Zehenttheile des Feldertrags durch den Hagelschlag vernichtet worden sind, ohne sich im geringsten um die Summe des Ertrags, mit welcher das Feld versichert worden ist, zu bekümmern. [121]) In Fällen, wo sie sich nicht vereinigen können, hat jeder sein Urtheil besonders zu Protokoll zu geben, und der Anwalt zieht sodann eine Durchschnittssumme. Wenn z. B. der eine Schätzer erklärt, es seien $\frac{6}{10}$ des Ertrags verhagelt worden, der andere aber nur $\frac{5}{10}$ als vernichtet annimmt, so wird der Anwalt $\frac{11}{20}$ als die mittlere Durchschnittssumme in das Protokoll eintragen. [122])

Der Beschädigte, welcher der Begehung seiner durch Hagel getroffenen Grundstücke anwohnen darf, [123]) soll bei der Aufnahme des Protokolls nicht anwesend sein, er wird aber, wenn die Schätzungsangaben aufgenommen sind, gerufen, damit ihm

dieselben eröffnet, und seine Erklärung darüber zu Protokoll genommen werden kann. Das letztere hat er sodann zu unterschreiben. [124])

Wenn der Beschädigte mit der Einschätzung nicht zufrieden ist, so hat der Anwalt vorerst einen Versuch zu machen, die Meinungsverschiedenheit durch eine gütliche Uebereinkunft zu beseitigen, deren Genehmigung jedoch von dem Beschlusse des Ausschusses abhängt. [125]) Uebrigens steht es jedem Beschädigten frei, wenn er sich benachtheiligt glaubt, eine nochmalige Schätzung durch andere Sachverständige zu verlangen; er hat dieß aber während der ersten zwei Tage nach Eröffnung der Schätzung zu erklären. Bei dem Ergebnisse dieser Nachschätzung hat es sodann sein Verbleiben. Nur dem Gesellschaftsausschusse bleibt es auch in diesem Falle unbenommen, kurz vor der Erndte noch eine weitere Schätzung anzuordnen, welche dann für die Größe der Entschädigung entscheidend ist. [126])

Für die gehabte Mühe, den Zeitaufwand und die nothwendigen Auslagen erhält der Anwalt bei Abschätzungen, wenn dieselben in seinem Wohnorte vorzunehmen sind, 1 fl. 30 kr., wenn er in auswärtige Orte muß, 4 fl. für den Tag; die Schätzer erhalten im erstern Falle 1 fl., im letztern 2 fl. für den Tag. [127]) Diese Kosten trägt bei der ersten Schätzung immer die Gesellschaft, mit Ausnahme des einzigen Falles, daß ein Versicherter die Abschätzung des erlittenen Schadens ausdrücklich verlangt hat, und dieser nicht den zehnten Theil des versicherten Ertrages beträgt. Die Kosten der zweiten Schätzung dagegen hat für den Fall, daß die erste dadurch bestätigt wird, derjenige Theil zu tragen, welcher sie verlangt hat; liefert die zweite Schätzung aber ein anderes Ergebniß, als die erste, so tragen die Kosten derselben beide Parteien zu gleichen Theilen. Ordnet der Ausschuß noch eine dritte Schätzung unmittelbar vor der Erndte an, so bestreitet die Kosten derselben jedenfalls die Gesellschaft. [128])

Wer mit vorurtheilslosem Blicke überschaut, was nach dem Bisherigen geschehen ist, um die bei der Schadensaufnahme vorkommenden Mißbräuche zu beseitigen, der wird eingestehen müs-

sen, daß nichts verabsäumt wurde, was eine Privatgesellschaft thun kann, diesen so wichtigen Zweig ihrer Verwaltung zu vervollkommnen. Wenn auch hier und da noch Ueberschätzungen vorkommen sollten, so liegt der Fehler gewiß nicht an den gegebenen Vorschriften, sondern in der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen. Vielleicht wäre es möglich, dadurch eine noch regelmäßigere, gewissenhaftere und der Wahrheit näher kommende Abschätzung herbeizuführen, daß die Staatsregierung selbst in verschiedenen größeren Bezirken mehrere ausgezeichnete Landwirthe im Voraus als Schätzer bestellen und ihnen das Ansehen und die Macht öffentlicher Beamten geben würde, damit sie in vorkommenden Fällen die Aufnahme des Schadens, jedoch nicht gerade in der Gegend ihres Wohnortes, sondern immer nur in den ihnen etwas entfernter liegenden Gegenden besorgen würden. Es ist aber noch die Frage, ob es selbst auf diese Weise gelingen würde, den Einfluß von falschem, in der menschlichen Schwäche gegründetem, aber oft zu Parteilichkeit führendem Mitleiden ganz zu beseitigen. Auch in dieser Beziehung sprach sich der Ausschuß bereits gegen die Regierung aus, [129] und that somit, was in seinen Kräften stand, einen noch möglichen höheren Grad der Vollkommenheit in diesem Geschäftszweige herbeizuführen.

Von der Entschädigung.

Wenn eine Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden von den Grundsätzen voller Entschädigung ausgeht, so wird sie niemals bestehen können; denn der Schaden, den ein einziges Gewitter auf seinem Zuge über ganze Landstriche hin anrichtet, ist oft ungeheuer, und wenn man den ganzen Schaden, welchen mehrere solcher Gewitter in einem unglücklichen Jahre verbreiten, durch Versicherungsbeiträge decken wollte, so müßten diese in einer Höhe angesetzt werden, wie sie der Landmann nicht zu erschwingen im Stande wäre. Dieß erkannte die vaterländische Gesellschaft auch vollkommen, während schon manche andere Vereine dieser Art wieder zu Grunde gegangen waren, weil sie — wahrscheinlich um zu größerem Beitritte zu reizen — gleich anfangs den Grundsatz aufgestellt hatten, den Beschädigten vollen Ersatz ihres Verlustes zu gewähren, aber nun das gegebene Versprechen nicht halten konnten, und dadurch sich mehr schadeten, als wenn sie weniger, aber in der Möglichkeit Gelegenes versprochen hätten.

In dem angegebenen Sinne sprach die vaterländische Anstalt gleich Anfangs aus, daß in allen jenen Fällen, in welchen die ganze Summe der Jahreseinlagen nicht hinreiche, um sämmtliche Entschädigungen zu bestreiten, diese Summe unter die sämmtlichen Beschädigten nach einer durchaus gleichen Verhältniß=Berechnung ausgetheilt werden solle. [130])

Das Recht, auf Entschädigung Anspruch zu machen, tritt alsdann ein, wenn der Schaden durch Hagelschlag auf einem Felde wenigstens den zehenten Theil des versicherten Ertragwerthes umfaßt. [131]). In dieser Hinsicht war unter Anderem vorgeschlagen worden, es solle keine Entschädigung stattfinden, wenn der Schaden nicht drei Zehenttheile des Felderträges erreiche, weil ein Schaden unter diesem Betrage dem Güterbesitzer nicht besonders empfindlich sei, dagegen durch diese Beschränkung sowohl an Entschädigungsgeldern als an Abschätzungskosten eine nicht unbedeutende Summe gewonnen werden dürfte, die dann in unglücklichen Jahren den härter Getroffenen zu Gute kommen würde, in günstigen Jahren aber als Reservefond zurückgelegt werden könnte. [132]) Mehrere vortheilhaft ausgezeichnete Landwirthe stimmten zwar mit dieser Ansicht überein, doch konnte sie der Ausschuß nicht zu der seinigen machen, weil gerade für den armen Landmann ein Verlust von 3/10 seines Feldertrags schon hart erscheint, wenn er hiefür gar keine Entschädigung erhalten sollte, obwohl er seinen jährlichen Beitrag an die Anstalt entrichtet.

Dagegen gingen sowohl der Ausschuß als die Generalversammlung auf den Vorschlag ein, den Grundsatz aufzustellen, daß die Schadensvergütung, welche Anfangs sich in den möglichen Fällen, wie z. B. im Jahre 1833, auf den vollen Ersatz des erlittenen Schadens ausdehnte, nie mehr über 75 Prozente betragen, und der etwaige Ueberschuß im Reservefond behalten werden solle, um im nächsten Jahre zu Aufbesserung der Vergütung bis auf zwei Drittheile dessen, was die Beschädigten anzusprechen haben, verwendet werden zu können. [89]) Hiebei ging man von der richtigen Ansicht aus, es dürfe als unzweifelhaft betrachtet werden, daß eine Vergütung von 75 Prozenten des eingeschätzten Schadens immer einer vollen, ja in der Regel mehr als einer vollen Entschädigung gleich komme; denn, abgesehen davon, daß auch bei den gleichzeitig verbesserten Einrichtungen der Schadensaufnahme geringe Ueberschätzungen nicht zu vermeiden sein dürften, bildet der baare Ersatz von 75 Prozenten für

den Versicherten eine ungeschmälerte Einnahme, welche er in den Früchten, die er erst einheimsen, verzehnten, dreschen oder keltern und verkaufen muß, nicht findet. Zudem mußte in der hiedurch vermöglichten Zurücklegung eines Reservefonds in günstigen Zeiten ein weiterer Reiz für die Mitglieder zu fortgesetzter Theilnahme liegen. [133])

Außerdem war schon in der Generalversammlung des Jahres 1830 bestimmt worden, daß für Schaden, den Felder vor oder nach einem Hagelschlage durch andere Umstände z. B. Ueberschwemmungen erlitten hatten, keine Vergütung angesprochen werden könne, so wie, daß bei Feldern, die einen Wiedereinbau zulassen, und deshalb nach dem Hagelschlage umgeackert werden, nur die Hälfte des Schadens ersetzt werden solle, wenn das Gewitter vor dem 16. Mai, und drei Viertheile aber, wenn dasselbe vor dem 1. Juni stattgefunden habe. [11]) Hinsichtlich der letzteren Bestimmung trug der Ausschuß später darauf an, daß die Worte: „und deßhalb nach dem Hagelschlag ausgeackert werden," gestrichen werden sollen, weil durch die in diesen Worten liegende Nebenbestimmung mancher Beschädigte veranlaßt werden könnte, sein zwar nicht ganz, doch zum größten Theile durch Hagel zerstörtes Feld nicht umzuackern und frisch anzubauen. Die Generalversammlung erklärte einstimmig ihre Zufriedenheit mit dieser Abänderung. [23])

In der gleichen Generalversammlung wurde beschlossen, daß die Versicherten, welchen bis dahin zu Anzeige eines eingetretenen Hagelschadens bei Verlust ihres Entschädigungsrechtes nur drei Tage Zeit gelassen war, [134]) dem Anwalte ihres Bezirkes binnen sechs Tagen davon Anzeige machen müssen, wenn sie nicht ihrer Ansprüche auf Entschädigung verlustig gehen wollen.

Die Zeit, in welcher die Entschädigungen auszubezahlen sind, wurde anfänglich auf die Monate November oder Dezember jeden Jahres festgesetzt. [135]) Als jedoch die vermehrte Theilnahme die Geschäfte auf der Kanzlei sehr vervielfacht hatte, so daß besonders in hagelreichen Jahren, selbst mit einiger Aushülfe, vor dem Jahresschluß die Geschäfte kaum zu beendigen sind, besonders

aber als der Beschluß gefaßt worden war, daß auch einzelnen Feldbesitzern gegen Gemeindebürgschaft Borgfrist bis auf Martini gegeben werden solle, fand man es für nothwendig, den Termin zur Ausbezahlung der Entschädigungsgelder etwas weiter hinauszurücken, indem zu befürchten stand, daß troß der gegebenen Gemeindebürgschaft von manchen einzelnen Feldbesitzern die Beiträge nicht so pünktlich einlaufen möchten, als nothwendig wäre, um vor dem Jahresschlusse die Entschädigungen auszubezahlen. Es wurde demgemäß festgestellt, daß die zu leistenden Entschädigungen spätestens im Januar des nächsten Jahres an die Beschädigten abgehen sollten. [136]) Sollten es die mit der Entschädigungsberechnung nothwendig verbundenen Geschäfte und die eingegangenen Martinizahlungen möglich machen, den Beschädigten die ihnen zukommenden Beträge schon früher leisten zu können, so wird dieß stets ohne Säumniß geschehen.

Nach einer statutarischen Bestimmung wird, sobald alles zur Ausbezahlung der Entschädigung bereit ist, von Seiten des Ausschusses eine öffentliche Einladung an sämmliche Entschädigungsberechtigte erlassen, den jedem von ihnen zukommenden Betrag binnen vierzehn Tagen bei der Kasse der Anstalt zu erheben. Nach Verfluß dieses Termins werden die Gelder auf Gefahr der Beschädigten den Anwälten zur Ausbezahlung portofrei durch die Post übersendet. [137])

Diese Bestimmung wurde von der Generalversammlung des Jahres 1833 auf den Antrag des Ausschusses zum gesetzlichen Beschlusse erhoben, weil der letztere glaubte, bei dem Mangel aller Caution von Seiten der Anwälte einige Besorgnisse hegen zu müssen, wenn die Entschädigungsgelder noch ferner, wie in den beiden ersten Jahren, ohne weiteres den Anwälten zur Ausbezahlung an die Beschädigten übersendet würden. [16])

Was endlich die Größe der Entschädigung betrifft, so war sie bis zum Jahre 1835 ganz unbestimmt, und hing lediglich von der Geringfügigkeit oder Größe des Hagelschadens in den einzelnen Jahren ab. Auf solche Weise konnte es nicht fehlen, daß sich sehr namhafte Schwankungen zeigen mußten. Während z. B.

in dem Jahre 1832 nur 10 Prozente gegeben werden konnten, wurden im folgenden Jahre 100 Prozente verabreicht. Die oben schon angeführte statutarische Bestimmung, daß in den günstigsten Jahren nie mehr als 75 Prozente gereicht werden sollten, war zwar ganz zweckmäßig, doch schien sie noch nicht auszureichen; denn so war zwar eine bestimmte größte Entschädigung festgesetzt, nicht aber eine bestimmte kleinste, und gerade das Letztere war ein schon oft ausgesprochener Wunsch aller Theilnehmer und Freunde der Anstalt. Von vielen Seiten wurde geäußert, daß die Gesellschaft an Theilnahme unendlich gewinnen würde, wenn sie jedem Versicherten gleich bei seinem Beitritte im Falle eines ihn betreffenden Hagelschlags fest und unbedingt eine Entschädigung von wenigstens 20 bis 30 Prozenten zusichern könnte und würde. Der Ausschuß selbst war überzeugt, daß es hinreichend wäre, die größte Noth und das drückendste Elend eines unglücklichen Jahres von dem Landmanne abzuwenden, wenn nur eine Entschädigung von 25 Prozenten gegeben werden könnte; aber er sah kein Mittel vor sich, eine derartige Verbindlichkeit übernehmen zu können. Denn die Erfahrung hatte leider gezeigt, der Schaden sei in manchen Jahren so groß, daß ohne ein ansehnliches Reservekapital nicht daran gedacht werden konnte, auch nur 20 Prozente zuzusichern. Auf der andern Seite war der Ausschuß stets zu gewissenhaft, als daß er es über sich vermocht hätte, den Theilnehmern Versprechungen zu machen, die er voraussichtlich nicht stets zu halten im Stande sein konnte.

Als Auskunftsmittel wurde bei dem Fehlen jedes Reservekapitals von mehreren Seiten vorgeschlagen, die Theilnehmer bei ihrem Beitritte zu der Anstalt zu verpflichten, Nachschüsse zu bezahlen, die bis auf den vierfachen Betrag ihrer dießfallsigen Einlagen steigen könnten. Aehnliche Einrichtungen bestanden bei mehreren anderen Gesellschaften der Art, z. B. bei der Gesellschaft zu gegenseitiger Entschädigung für Hagelschaden, gestiftet durch die ökonomische Gesellschaft des Cantons Bern; [139]) bei der schweizerischen Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden; [140]) bei der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft im Königreich

Sachsen [141]) u. s. w. Dennoch konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, vor der Hand zu diesem Auskunftsmittel zu greifen. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß man gewöhnlich lieber Opfer bringt, wenn man die Gefahr befürchtet, als wenn dieselbe bereits vorüber ist, und es wäre zu befürchten gestanden, daß bei Einführung von Nachzahlungen der Anstalt eine Menge unangenehmer Streitigkeiten zugewachsen wäre.

Zwar tauchte dieser Vorschlag im Jahre 1838 wieder auf, und es schien, als ob man kein anderes Rettungsmittel mehr vor sich sehe, wenn die Anstalt noch länger fortbestehen sollte; [142]) doch fand er abermals so großen Widerspruch, daß er nicht durchgeführt werden konnte.

Dagegen gab sich der Ausschuß alle Mühe, vom Staate eine Unterstützung zu erlangen, die es möglich machen würde, den Beschädigten auch in den ungünstigsten Fällen eine Entschädigung von mindestens 25 Prozenten zufließen lassen zu können. Wie lange diese Bemühungen umsonst waren, wie sie aber endlich doch mit einem günstigen Erfolge gekrönt wurden, soll in dem nächsten Abschnitte näher entwickelt werden.

Von der Staatsunterstützung.

Von dem ersten Entstehen an hatte sich die Gesellschaft in so ferne einer kräftigen Unterstützung des Staats zu erfreuen, als die Regierung gerne alles that, durch Aufmunterung und Belehrung eine rege Theilnahme an der Anstalt im ganzen Lande hervorzurufen. In dem geschichtlichen Ueberblicke des seitherigen Bestehens der Gesellschaft wurden bereits die hieher gehörigen einzelnen Thatsachen aufgeführt, so daß eine Wiederholung derselben nicht nöthig ist. Auch wie die Kammern sich in den Jahren 1833, 1839 und 1842 für die vaterländische Anstalt verwendeten, wurde dort näher angegeben; ebenso die Erfolge, welche die einzelnen Schritte des Ausschusses in der gedachten Beziehung hatten. Es bleibt daher nur übrig, hier näher in das Einzelne einzugehen.

Es wurde schon frühzeitig erkannt, daß es für die Anstalt sehr förderlich sein würde, wenn es gelänge, einen Credit zu bekommen, durch dessen Benützung man jährlich wenigstens 25 Prozente Entschädigung reichen könnte, wogegen sich die Gesellschaft verpflichten würde, in bessern Jahren die aufgenommenen Summen jedesmal wieder zurückzuerstatten. Die preußische Gesellschaft hatte zu diesem Zwecke einen Fond von einer Million Thaler, welcher durch Aktien aufgebracht worden war, [143]) die bairische hatte durch Kapitalisten das hiezu erforderliche Anlehen erhalten; keines dieser Hülfsmittel stand unserer vaterländischen Anstalt zu Gebot. Die erste Ansicht des Ausschusses ging deßhalb dahin, ob man nicht vielleicht den hiezu nöthigen Kredit

von der Staatsregierung erlangen könne, und er beschloß eine geeignete Eingabe wegen dieses Gegenstandes zu machen, [144]) was die nächste Generalversammlung billigte, indem sie zugleich aussprach, daß die allenfalls angeliehene Summe von jenen Ueberschüssen sogleich wieder zurückerstattet werden solle, welche im nächsten glücklicheren Jahre nach Reichung von ebenfalls 25 Prozenten übrig bleiben würden. [44])

Schon früher hatte der Ausschuß die ihm mehrfach zugekommene Ansicht, daß die bisher eingeführten gesetzlichen Steuernachlässe wegfallen, und die hiezu verabschiedete Summe der Hagelversicherungs-Gesellschaft zugewendet werden sollte, der Würdigung des Ministeriums unterstellt. Hierauf war ihm jedoch erwiedert worden, daß dieß nur im Gesetzeswege geschehen könnte und hiezu kein hinreichender Grund vorliege, besonders wenn man die hierüber in der Ständeversammlung vom Jahre 1833 geäußerten Ansichten (welche in der Geschichte der Anstalt mitgetheilt wurden) erwäge. [145])

Nach diesen Vorgängen und der ausdrücklichen Ermächtigung der Generalversammlung wendete sich deßhalb der Ausschuß mit der Bitte an den König, der Anstalt durch Unterstützung aus Staatsmitteln einen größeren Schwung zu verschaffen, und bemerkte, daß diese Unterstützung entweder in Ueberlassung eines Kapitals oder Kredits an die Gesellschaft bestehen könnte, welcher dann theilweise zu Aufbesserung der Entschädigung benützt werden dürfte, wenn dieselbe aus den eigenen Mitteln der Anstalt zu gering ausfiele, oder auch zweitens durch eine jährliche Zuschußsumme, welche in ungünstigen Jahren verwendet, in günstigen Jahren aber für kommende Unfälle vorbehalten würde. [146])

Hiebei entwickelte der Ausschuß noch näher, daß bei dem geringen Betrage der Ansätze nur dann eine etwas namhafte Entschädigung gereicht werden könne, wenn sich nicht viele und nicht bedeutende Hagelschläge ereignen, eine beträchtliche Erhöhung der Ansätze aber nicht ausführbar sei, wovon man sich erst zu Anfang dieses Jahres wiederholt habe überzeugen müssen. Denn als man eine bedeutende Erhöhung der Ansätze beabsichtigt und

darüber die Anwälte der einzelnen Bezirke des Landes zum Gutachten aufgefordert habe, hätte sich die große Mehrzahl derselben dahin ausgesprochen, daß im Falle einer solchen Erhöhung der Beitritt sehr verringert werden, wo nicht ganz aufhören würde. Man müsse daher einsehen, daß unter solchen Umständen eine gewisse Gleichmäßigkeit der Entschädigung nur dann zu erreichen sei, wenn es gelänge, der Anstalt ein Reservekapital zuzuwenden, welches je nach dem glücklichen oder unglücklichen Ergebnisse der einzelnen Jahre bald angegriffen, bald wieder ergänzt werden könnte. Da sich nun die württembergische Gesellschaft eine solche Unterstützung durch Privatleute nicht zu verschaffen wisse, so sehe sie sich gezwungen, den Staat um seine Vermittlung zu bitten.

Als hierauf die Gothaer Gesellschaft unsere vaterländische Anstalt fast an den Rand des Verderbens brachte, und mehrere Eingaben des Ausschusses in dieser Beziehung unwirksam blieben, weil nach der Ansicht des Ministeriums vor der Hand keine gesetzlichen Gründe vorlagen, gegen die ausländische Gesellschaft einzuschreiten, geschahen auf der andern Seite wieder Schritte, die württembergische Anstalt dadurch vor der fremden zu begünstigen, daß man sie durch Staatsmittel zu heben suchte. Das Ministerium verlangte zu diesem Zwecke eine nähere Entwicklung und Darlegung der Pläne und Absichten der Anstalt darüber, wie sie durch eine Unterstützung der Staatskasse ihren Zweck besser als bisher erreichen, und ihren Bestand nachhaltig begründen und sicher stellen wolle, da vorauszusetzen sei, daß sie nur für Verwirklichung eines fortdauernd wirksamen Bestandes die Unterstützung des Staats in Anspruch nehmen wolle, nicht bloß zu Erhöhung der jährlichen Schadensvergütungen um einige Prozente. Einer derartigen Unterstützung und der hiezu nöthigen Einleitung seien die Zahlenverhältnisse, von welchen ausgegangen werde, sowie die Ergebnisse der seit dem Bestande der Anstalt verflossenen Jahre, nach den nunmehrigen statutarischen Bestimmungen berechnet, zu Grunde zu legen; endlich müsse man wissen, ob und welche Verbesserungen der Ausschuß in der ganzen

Einrichtung der Gesellschaft und in den Statuten derselben zu einer immer mehr gesicherten Erreichung des Zweckes der Anstalt etwa beabsichtige. [147])

Die Inaussichtstellung einer Vereinigung der württembergischen mit der baierischen Gesellschaft und die beabsichtigte Ausdehnung dieser Anstalten auf alle süddeutschen Staaten verzögerte die Erwiederung auf den eben angeführten Erlaß. Als jedoch die Verhandlungen mit Baiern ins Stocken kamen, beeilte sich der Ausschuß, dem Ministerium die gewünschten Aufschlüsse zu geben.

Nachdem er entwickelt hatte, wie hoch die Entschädigung seither in den einzelnen Jahren ausgefallen sei, zeigte er, daß nach den nunmehr beschlossenen Erhöhungen der Beiträge nur in zwei Jahren ein Zufluß aus Staatsmitteln nöthig gewesen wäre, um stets wenigstens 25 Prozente Entschädigung zuzusichern, und zwar im Jahre 1832 und im Jahre 1838. In ersterem hätte man 5, in letzterem 5½ Prozente des erlittenen Schadens nöthig gehabt. Für den Fall, daß die Staatscasse der Anstalt in solchen unglücklichen Jahren die zu Leistung von 25 Prozenten Entschädigung nöthige Summe vorstrecken würde, sollte derselben eine gewisse Ersatzleistung dadurch geboten werden, daß sich die Gesellschaft verbindlich machen würde, auch in glücklichen Jahren nicht über 50 Prozente Entschädigung zu geben, um den Ueberschuß zu Erstattung der ihr gemachten Zuschüsse zu verwenden. [148]).

Hierauf entgegnete das Ministerium des Innern, daß die Beschränkung des höchsten Betrages der Entschädigung auf 50 Prozente, neben der in diesem Jahre festgesetzten Erhöhung der Beiträge, die Theilnahme an der Anstalt noch mehr vermindern dürfte, wenn auch die geringste Entschädigung auf 25 Prozente festgesetzt werde, wie dieß die Gesellschaft für den Fall der Zusicherung eines Staatsbeitrages zu Bewerkstelligung jener Garantie beabsichtige, indem durch die Beschränkung des höchsten Schadensersatzes auf fünfzig vom Hundert die Landwirthe wohl schwerlich den vollen Ersatz finden werden, wie solchen die

Gesellschaft annehme, die Theilnehmer aber gegen die bisherigen Bedingungen doppelt benachtheiligt würden, weil ihnen die Möglichkeit genommen wäre, vollen Ersatz zu erhalten, zugleich aber auch die Versicherungs-Beiträge um den dritten Theil ihrer bisherigen Größe erhöht, also in der Wirklichkeit um zwei Drittel mehr als früher betragen würden.

Die beantragte Unterstützung aus Staatsmitteln könnte der Gesellschaft jedenfalls nur anlehensweise gereicht werden, da eine schenkungsweise Verwilligung ebensowohl dem reichen und dem hinreichend bemittelten, als dem armen Grundbesitzer zu Statten kommen würde, der Staat aber weder eine Verpflichtung noch einen sonstigen Bestimmungsgrund haben könne, zu Entschädigung jener einen Beitrag zu leisten, vielmehr die Unterstützung der durch Hagel beschädigten Armen oder minder Bemittelten auf eine viel einfachere und sicherere Weise unmittelbar zu bewerkstelligen vermöge. Die Zusicherung anlehensweiser Zuschüsse oder eines Credits auf Rechnung der Staatskasse würde übrigens nicht nur die Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß dadurch das Bestehen der Anstalt gesichert werde, sondern auch eine zureichende Garantie für die Heimzahlung der geliehenen Summe erfordern, an welcher es voraussichtlich fehlen werde, da nicht abzusehen sei, wie nach den bisherigen Erfahrungen, selbst bei größtmöglicher Theilnahme an der Anstalt, ein Jahr in das andere gerechnet, sich ein den Entschädigungsbetrag von 50 Prozent übersteigender Ueberschuß ergeben werde, welcher hinreichend wäre, die in ungünstigen Jahren zu gewährende Unterstützung aus Staatsmitteln auszugleichen.

Ueberdieß würde ein Antrag auf Verwilligung eines Ergänzungs-Kapitals oder eines Kredits aus der Staatskasse bei den Ständen jedenfalls die Angabe einer bestimmten Summe erfordern. Es würde daher neben dem Nachweis zureichender Sicherheit für die Heimzahlung der zu gewährenden baaren Zuschüsse eine auf documentirten Notizen gegründete Berechnung darüber vorzulegen sein, welche Zuschüsse je nach der Größe der Versicherungsbeiträge unter der Voraussetzung verschiedener be-

stimmter Versicherunswerthe und bestimmter Schadensgrößen neben dem Aufwande für die Verwaltung erforderlich und welche verhältnißmäßige Schadensgrößen innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren je nach Verhältniß des Betrags der Versicherungswerthe durchschnittlich anzunehmen seien. [149])

In Folge dieses Erlasses sprach sich der Ausschuß in einer weiteren Eingabe in der Art aus, daß er, aufgemuntert durch den Inhalt des Erlasses vom 15. Juni 1837, gerade deßhalb um Unterstützung der Anstalt aus Staatsmitteln gebeten habe, weil dieselbe nicht im Stande sei, diejenige volle Sicherheit für die Heimzahlung empfangener Vorschüsse zu gewähren, gegen welche sie auch von Privaten zur Zeit des Bedürfnisses Anlehen erhalten würde, und weil Hoffnung vorhanden gewesen sei, daß es, bei dem blühenden Zustande der Finanzen und den großen Etatsüberschüssen, mit den Pflichten der öffentlichen Verwaltung nicht unvereinbar gefunden werden würde, zu Erhaltung und Beförderung einer gemeinnützigen Anstalt einen verhältnißmäßig geringen Beitrag, auch bei geringerer Sicherheit und auf die Gefahr eines nicht wahrscheinlichen, aber doch möglichen Verlustes hin, zu verwilligen, wie auch die für so manche gewerbliche Unternehmungen bewilligten Unterstützungen nicht immer von einer vollkommenen Sicherstellung für die Wiedererstattung abhängig gemacht worden seien.

Zudem wäre bei der Anstalt eine große Wahrscheinlichkeit des Wiederersatzes der gemachten Vorschüsse vorhanden, denn bei den nun stattfindenden Versicherungsbeiträgen wäre selbst in dem ganz unglücklichen Jahre 1838 eine Entschädigung von 19½ Prozenten möglich gewesen, während dieselbe nach den damaligen Beiträgen allerdings nur 13 Prozente betragen habe. Zu Erreichung einer Entschädigung von 25 Prozenten würde daher bei den jetzt festgesetzten Beiträgen in einem gleich hagelreichen Jahre nur ein Zuschuß von 5½ Prozenten nöthig sein, während bei der nunmehrigen Größe der Beiträge und einer höchsten Entschädigung von 50 Prozenten in dem Jahre 1833 ein Ueberschuß von 100 Prozenten und im Jahre 1836 ein solcher von

17½ Prozenten zu Deckung oder Erstattung empfangener Vorschüsse hätte verwendet werden können.

Die benöthigte Summe im Voraus genauer anzugeben sei unmöglich, weil sich die Größe der Hagelschäden nicht gerade nach der versicherten Gesammtsumme richte, und auch keine anderen Anhaltspunkte aufzufinden seien, als die bereits schon angeführten. Uebrigens wären diese Anhaltspunkte gewiß nicht ganz ungenügend, und gerade aus den Verhältnissen des verflossenen, so unglücklichen Jahres gehe hervor, daß zu Bezweckung einer Entschädigung von 25 Prozenten keine sehr große Zuschußsumme erforderlich sei, indem unter den bereits angegebenen Voraussetzungen die Summe von 5749 fl. genügt hätte, die erwähnte Entschädigung zu reichen. Wenn man daher selbst annehmen wollte, daß drei aufeinanderfolgende Jahre gleich unglücklich wären, d. h. wenn man voraussetzte, daß in drei sich folgenden Jahren ineinander gerechnet für jedes Jahr das gleiche Bedürfniß erforderlich wäre, so würden doch in runder Summe 18000 Gulden zu Reichung der bezeichneten geringsten Entschädigung genügen. [150])

In einer weiteren Eingabe machte der Ausschuß besonders darauf aufmerksam, daß die materielle Sicherheit des Staats für zu bewilligende Zuschüsse in einem Durchschnitte der Einnahmen und der geleisteten Entschädigungen läge, welcher von den acht Jahren gezogen würde, seit denen die Gesellschaft bestehe. Dieser Durchschnitt aber würde weit günstiger ausfallen, als er sich in Wirklichkeit darstelle, wenn die Versicherungssummen sich gleich geblieben wären, und in günstigen Jahren sich so hoch belaufen hätten, als in ungünstigen. Aber leider hätte bis jetzt jedes ungünstige Jahre eine doppelt nachtheilige Wirkung geäußert, indem es nicht nur an sich die Entschädigung herabgedrückt, sondern auch die Theilnahme für das nächste Jahr geschwächt habe. So habe das Ergebniß des unglücklichen Jahres 1832 die Folge gehabt, daß in dem Jahre 1833 die Versicherungssumme von beinahe 7 Millionen auf 3,793,000 herabsank. Dieser geringeren Versicherungssumme habe natürlich auch die

Einnahme entsprochen, und so sei es gekommen, daß die Wirkungen des günstigen Jahres 1833 weit hinter dem Erfolge zurückgeblieben seien, welchen sie bei größerer Versicherungssumme hätten herbeiführen müssen. Das Jahr 1833 erscheine daher in einer Durchschnittsberechnung bei weitem nicht mit dem Gewichte, welches ihm an und für sich genommen zukommen sollte. Ein ähnliches Verhältniß habe sich im Jahre 1836 wiederholt, in welchem in Folge der geringen Entschädigung von 1835 die Versicherungssumme um dritthalb Millionen gesunken sei.

Diese Schwankungen würden sich voraussichtlich ausgleichen, wenn es der Anstalt durch Unterstützung von Seiten der Staatscasse möglich werde, eine bestimmte Entschädigung selbst in den ungünstigsten Jahren zu reichen, während aus den Ueberschüssen glücklicher Jahre diese Vorschüsse wiedererstattet werden könnten. Dieses sei um so sicherer anzunehmen, als noch ein anderer Umstand in Betracht komme. Wenn die Anstalt es einmal so weit gebracht habe, daß sie eine bestimmte Entschädigung versprechen und geben könne, dann würden sich gerade nach einem unglücklichen Jahre immer mehr Feldbesitzer aufgefordert finden, sich versichern zu lassen, weil nach der Erfahrung die meisten Menschen erst durch Schaden klug würden. Da aber in der Regel auf ein ungünstiges Jahr ein günstiges zu folgen pflege, so werde die Theilnahme gerade in günstigen Jahren größer sein, und die Casse der Anstalt dadurch einen Vortheil erhalten, welcher bisher nur aus dem Grunde ausgeblieben sei, weil die Entschädigungen in ungünstigen Jahren gar zu gering ausgefallen wären. Dieß Verhältniß stelle sich noch günstiger heraus, wenn man erwäge, daß bei gesicherten Entschädigungsprozenten die Versicherungssumme nicht bei 5 Millionen stehen bleiben, sondern sich auf 6—8 Millionen und noch weiter erhöhen werde.

Noch verdiene bemerkt zu werden, daß die Anstalt durch die Bemühung weniger Männer, welche sich nicht einmal eines besonderen Einflusses in der bürgerlichen Gesellschaft zu erfreuen gehabt hätten, aus Nichts erschaffen und bisher erhalten worden

sei. Wie viel leichter und sicherer müsse die Erhaltung und Erhebung derselben sein, wenn die mächtige Hand der Staatsregierung unterstützend eingreife! [151])

Um dem Staate noch größere Sicherheit für zu leistende Vorschüsse zu gewähren, schlug der Ausschuß endlich noch vor, jeden Feldbesitzer, welcher der Anstalt beiträte, eben damit zu einer fünfjährigen Theilnahme an derselben verbindlich zu machen. [152]) Diese Einrichtung besteht bei der Gothaer Anstalt [153]) und bei der baierischen Versicherungsgesellschaft, ja letztere enthält namentlich die Bestimmung, daß die durch ihren einmal geschehenen Beitritt auf fünf Jahre verbindlich gewordenen Mitglieder in den vier folgenden Jahren den Beitrag des frühern Jahres selbst dann bezahlen müssen, wenn sie auch in den folgenden vier Jahren keinen Antrag mehr übergeben. [154])

Durch diese Bestimmung glaubte der Ausschuß den Umstand vermeiden zu können, daß die Gesellschaft sich jedes Jahr neu bilden müßte, dem Staate gegenüber aber einen Anhaltspunkt für seine Vorschüsse im strengsten Sinne geschaffen zu haben. Auf der andern Seite war er der Meinung, wenn man den Feldbesitzern eine bestimmte Entschädigung in Aussicht stellen könne, lasse sich auch die Bedingung einer fünfjährigen Verpflichtung damit verbinden, wodurch man außer der Sicherheit, welche der Staat für etwaige Vorschüsse erhielte, noch den großen Vortheil erlangt hätte, daß der Gesellschaft eine eigentliche Dauer gegeben wäre.

Die Verhandlungen, welche hinsichtlich der Anstalt in der Ständekammer geführt wurden, haben wir schon bei dem geschichtlichen Theile dieses Schriftchens angegeben. Es fehlte der Kammer der Abgeordneten nur an der noch erforderlichen Zeit, um günstige Beschlüsse für die Anstalt in Beziehung auf Staatsunterstützung zu fassen, und sie mußte sich deshalb trotz ihrer günstigen Stimmung für den Verein begnügen, die Sache desselben der Regierung zu möglichster Berücksichtigung und Unterstützung zu empfehlen. Hiemit war freilich nicht geholfen, doch stand eine baldige Hilfe mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in Aus-

sicht. Der Ausschuß mußte nun einestheils die Thatsache erkennen, daß gerade das Jahr 1839, in welchem abermals nur 17½ Prozente Entschädigung gegeben werden konnten, um so nachtheiliger auf die Gesellschaft einwirkte, als bereits mehrere ungünstige Jahre vorausgegangen waren, und daß ferner nicht zu läugnen war, die Gothaer Gesellschaft habe im Allgemeinen ein großes Mißtrauen gegen alle Vereine zu Versicherung für Hagelschaden hervorgerufen, weil sie ihren eingegangenen Verbindlichkeiten völlig untreu geworden war, und vielen württembergischen Staatsbürgern deßhalb große Verluste verursacht hatte. Anderntheils war keine Gewißheit, sondern nur eine sehr wahrscheinliche Hoffnung auf künftige Staatsunterstützung vorhanden.

Unter solchen Umständen mußte der Ausschuß, wenn er anders rechtlich und gewissenhaft handeln wollte, in ernste Erwägung ziehen, ob es ferner möglich sei, den Verein fortzuführen, oder ob dessen Auflösung unabwendbar eintreten müsse. Mit Recht schloß er: wenn sich in dem nächsten Jahre nur wenige Theilnehmer finden sollten, und wenn der Schaden nur einigermaßen beträchtlich würde, so könnte man bei dem Mangel eines Gründungsfonds, über den man nöthigenfalls zu verfügen hätte, das Vertrauen dieser Wenigen nicht rechtfertigen, sondern sie würden mit vermeintlicher Sicherheit getäuscht und gefährdet, und der Ausschuß würde in diesem Falle eben so untreu an ihnen handeln, wie die Gothaer Gesellschaft an ihren Theilnehmern gehandelt hatte.

Auf der andern Seite erkannte es der Ausschuß als heilige Pflicht, Allem aufzubieten, was eine so wohlthätige Anstalt zu erhalten im Stande wäre, und die Hoffnung des Gedeihens einer so edlen Sache nicht eher aufzugeben, als bis alle menschlichen Mittel erschöpft wären. Er wendete sich daher nochmals an die königliche Regierung, und bat um Belehrung darüber, „ob sich die Gesellschaft im Hinblicke auf die Bevorwortung ihres Zweckes und ihres Wirkens von Seiten der Abgeordnetenkammer mit der Hoffnung schmeicheln dürfe, eine Unterstützung aus

Staatsmitteln zu erhalten, und so ihr Fortbestehen gesichert zu sehen." Er verhehlte dabei den höchsten Staatsbehörden keineswegs die dermalige kritische Lage der Gesellschaft, und gestand denselben offen, daß er die Frage über die Auflösung der Gesellschaft ernstlich in Berathung ziehen müsse, wenn der Staat dem Vereine nicht eine Unterstützung zukommen lasse. Zugleich zeigte er nochmals klar, daß eine verhältnißmäßig nur kleine Unterstützung hinreichen würde, die Fortdauer der Gesellschaft zu sichern. [155])

Auf diese Eingabe kam, jedoch erst nach Verfluß von länger als einem Jahre, vom Ministerium des Innern die Nachricht ein, daß in Folge der Petition der Kammer der Abgeordneten vom 9. Juli 1839 beabsichtigt sei, vorläufig für die nächsten drei Jahre einen jährlichen Staatsbeitrag zur Unterstützung der Anstalt zu bestimmen, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß eine Prüfung der Statuten und die Einrichtung einer angemessenen Beaufsichtigung vorangehen hätte. [156])

Da traten 1842 die Stände des Landes wieder zusammen und bewilligten, wie bereits genauer angeführt ist, eine jährliche Summe von 15,000 fl. für Unterstützung der Anstalt, die nach den vorhandenen Berechnungen hinlänglich war, um selbst in den unglücklichsten Jahren den Theilnehmern 25 Prozente Entschädigung zu sichern.

Der Ausschuß hatte nämlich zu wiederholtenmalen dargethan, daß die Gesellschaft unter der Bedingung, daß seit dem Jahre 1831 die nämlichen Versicherungsbeiträge festgestellt gewesen wären, wie sie im Jahre 1842 bestimmt waren, folgende Entschädigungen hätten geben können:

im	Jahre	1831	50⅓	Prozente.
"	"	1832	20	"
"	"	1833	100	" (nebst namhaftem Ueberschuß.)
"	"	1834	36¾	"
"	"	1835	36	"
"	"	1836	70	"
"	"	1837	27	"

im Jahre 1838 19½ Prozente.
„ „ 1839 17¼ „
„ „ 1840 75 „
„ „ 1841 50 „

Wenn sie in diesen Jahren schon einen jährlichen Staatsbeitrag von 15,000 fl. gehabt hätte, so würde derselbe also bei den genannten Beitragsansätzen nur in den Jahren 1832, 1838 und 1839 zu verwenden gewesen sein, und zwar hätte von demselben im Jahre 1832 die Summe von 15,428 fl., im Jahre 1838 die von 6026 fl., endlich im Jahre 1839 die von 10,795 fl. genommen werden müssen, um 25 Prozente auszubezahlen zu können. In allen übrigen Jahren wäre der Staatsbeitrag als Reservefond zurückgelegt worden, und dieser dadurch, abgesehen von den noch weiteren Zuschüssen, die das äußerst günstige Jahr 1833 gegeben haben würde, bis zum Jahre 1842 auf 132,751 fl. angewachsen.

Aus diesen, auf nachgewiesenen Grundlagen beruhenden Berechnungen ergebe sich also, daß bei den festgesetzten Beiträgen nicht nur stets mindestens 25 Prozente Entschädigung gereicht werden können, sondern auch ein bedeutender Reservefonds sich ansammeln müsse, der im Verlaufe von einer kurzen Reihe von Jahren sich so hoch belaufen werde, daß die Möglichkeit dargeboten sei, als geringste Entschädigung 30 Prozente zu geben.

Möchte man einwenden, daß sich durch eine vermehrte Theilnahme an der Anstalt das Verhältniß zwischen dem Versicherungskapitale und der Entschädigung anders gestalten würde, so sei darauf zu entgegnen, daß allerdings eine solche Veränderung eintreten würde, aber nur zum Vortheile der Sache. Es sei nämlich bemerkenswerth, daß in den letzten 5—6 Jahren diejenigen Gegenden des Landes, welche selten durch Hagelschlag leiden, mehr zurückgeblieben seien, wogegen sich die Theilnahme in den von Hagel häufig heimgesuchten Gegenden ziemlich unverändert erhalten habe. Diese Erscheinung erkläre sich daraus, daß die dem Hagel weniger ausgesetzten Landestheile es wegen der Unsicherheit und des haltlosen Schwankens der Entschädigung nicht

in ihrem Vortheile fänden, jährliche Versicherungsbeiträge zu bezahlen, während der sie selten treffende Hagelschaden vielleicht gerade in einem Jahrgange eintrete, in welchem die Entschädigung gering ausfalle, wogegen die häufig durch Hagel leidenden Feldbesitzer darauf rechnen könnten, alle 3—4 Jahre mehr oder weniger getroffen zu werden, und also nicht lange umsonst bezahlten. Dieses Verhältniß würde sich ohne Zweifel zu Gunsten der Anstalt ändern, wenn für alle Fälle eine annehmbare Entschädigung mit Sicherheit dargeboten werden könnte. Alsdann würden auch die mehr verschonten Gegenden wieder herbeikommen, weil sie sich für die Jahre, in denen sie getroffen werden, auf eine bestimmte Einnahme Rechnung machen könnten, und weil überhaupt eine Unterstützung von Seiten des Staates allgemeines Vertrauen und mit demselben allgemeine Theilnahme zu wecken geeignet wäre. Dieß hätte dann nicht nur zur Folge, daß die Gefahr mehr vertheilt, sondern daß die Anstalt auch in Gegenden verbreitet würde, welche dem Hagelschlag weniger ausgesetzt sind. Beides müßte nothwendig eine weit günstigere Aussicht herbeiführen, so daß nicht zu bezweifeln stehe, die der Anstalt zugedachte Unterstützung werde die doppelte Wirkung haben; erstlich dieselbe zu erhalten, und dann: sie zu einer für den Landmann höchst erfreulichen Blüthe zu erheben.

Gesetzt aber auch, es läge in dieser Annahme möglicher Weise eine Täuschung, und der Erfolg entspräche den gehegten, durch alle diese Gründe unterstützten Erwartungen dennoch nicht, so wäre selbst in diesem Falle der große Zweck, um dessen Erreichung es sich handle, eines Versuches werth, und es wäre alsdann immer noch eine Frage, ob nicht die hierbei gemachten Erfahrungen lehren würden, welcher Weg dann als der rechte einzuschlagen wäre. Auf der andern Seite sei es gewiß, daß die Anstalt so, wie sie jetzt bestehe, bei dem Mangel an einem Gründungskapital, welches Private in der erforderlichen Größe nicht herbeischaffen könnten, nie eine rechte Blüthe erreichen, und daß es ihr nicht leicht gelingen werde, ihren schönen Zweck nachhaltig zu erfüllen. [157])

Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins stellte in ihrem Gutachten an das Ministerium des Innern folgende Ansichten über diesen Gegenstand auf:

Die Centralstelle müsse von der Ansicht ausgehen, daß die Theilnahme an der Anstalt nicht allein durch die Größe der Entschädigung an sich, sondern hauptsächlich durch einen gewissen Grad von Gleichförmigkeit und Beständigkeit der letzteren gefördert würde. Denn das bisherige Schwanken in den Leistungen der Gesellschaft, bei dem in dem einen Jahre nur zehn, in dem andern hundert Prozente vergütet wurden, sei für die Theilnehmer überhaupt, besonders aber für die Bewohner derjenigen Gegenden, in denen Hagelschaden nur in größeren Zwischenräumen vorzukommen pflege, deren Theilnahme aber für die Gesellschaft vorzugsweise erwünscht wäre, abschreckend, indem sie befürchten müßten, daß, nachdem sie eine Reihe von Jahren hindurch versichert hätten, ohne in den Fall gekommen zu sein, eine Entschädigung anzusprechen, dieser Fall gerade in einem Jahre sich ereignen könnte, in welchem die Vergütung sehr gering ausfalle, so daß sie, wenn sie alle von ihnen bezahlten Beiträge zusammenrechneten, am Ende einen bemerkenswerthen Nutzen von der Versicherung nicht gehabt hätten.

Diesem wäre zwar am besten abgeholfen, wenn die Gesellschaft einen alljährlich gleichen Durchschnittsbetrag der Vergütung garantiren könnte. Hiezu wäre aber einestheils ein bedeutendes Grundvermögen nöthig, mittelst dessen die Ausfälle ungünstiger Jahre, wenn solche früher eintreten, ehe durch vorhergegangene günstige ein Ueberschuß herbeigeschafft worden, vorschußweise gedeckt werden könnten, und anderntheils müßten sich die Erfahrungen und die Durchschnittsberechnungen der Gesellschaft auf einen größeren als den jetzt vorliegenden Zeitraum von zehn Jahren erstrecken. Denn obgleich diese zehn Jahre sehr verschiedene Ergebnisse zeigten, so könnte doch nur ein um vieles größerer Zeitraum einem an Gewißheit gränzenden Grad von Wahrscheinlichkeit für die Ausgleichung glücklicher und unglücklicher Jahre,

also einen Maßstab für die Regulirung eines alljährlich gleichen Vergütungsbetrags geben.

Da also unter diesen Umständen die Abreichung eines solchen jährlichen Durchschnittsbetrages der Gesellschaft nicht möglich sei, so müsse das Bestreben dahin gehen, den Vortheil möglichster Gleichförmigkeit der Vergütungen wenigstens annähernd dadurch zu erreichen, daß, gleichwie eine größte Entschädigung voraus bestimmt sei, ebenso eine kleinste bestimmt würde, und eben in diesem Zwecke scheine der Staatsbeitrag die nützlichste Verwendung finden zu können, indem er zu einem, die Bewerkstelligung dieser kleinsten Entschädigung bedingenden Reservefond verwendet würde. Freilich könnte auch hiebei von einer förmlichen Gewährleistung für diese kleinste Entschädigung die Rede nicht sein, weil, selbst wenn die Erfahrungen der Gesellschaft ausgedehnter wären, als sie es sind, Niemand im Stande sei, Gewißheit dafür zu geben, wie groß oder klein in einem gegebenen Landstriche künftig der Hagelschlag sein werde.

Allein die Erfahrungen der Gesellschaft gäben doch in so weit einen Anhalt, daß unter Beobachtung einer gewissen Vorsicht, mit welcher stets auf Zurücklegung eines gewissen Fonds Bedacht zu nehmen wäre, die wohlbegründete Aussicht auf die Möglichkeit eröffnet werden könne, auch im schlimmsten Falle eine Vergütung von vorausbestimmter, immer noch ansehnlicher Größe zu geben.

Wenn man darauf eingehe, wie sich die Ergebnisse der Gesellschaft in den 10 Jahren 1831—1840 gestaltet hätten, wenn einestheils die Einlagen von Anfang an so hoch gestellt gewesen wären, und wenn anderntheils jährlich ein Staatsbeitrag von 15000 fl. zu Gebot gestanden hätte, würde sich bei verschiedenen Annahmen von kleinsten und größten Entschädigungen folgendes ergeben:

	Größte Entschädigung.	Kleinste Entschädigung.	Größe des Reservefonds nach 10 Jahren 1831—40.
I.	50 Prozente.	25 Prozente. . . .	166,670 fl.
II.	50 „	30 „	133,925 fl.
III.	60 „	30 „	124,835 fl.
IV.	50 „	33⅓ „	109,620 fl.
V.	60 „	33⅓ „	100,630 fl.
VI.	66⅔ „	33⅓ „	94,777 fl.

Die Centralstelle halte, indem sie den **II.** Fall dieser Berechnung zu Grunde lege, die Hoffnung für gerechtfertigt, daß auch künftig bei größerer Theilnahme an der Gesellschaft im günstigen Falle 50, im ungünstigen aber 30 Prozente als Entschädigung nachhaltig und fest würden gewährt werden können, und daß eine solche Entschädigung die Versicherten um so mehr befriedigen würde, als die Größe des Schadens in der Regel überschätzt werde.

Wenn anzunehmen sei, daß jene Befriedigung das beste Mittel zur Steigerung der Theilnahme an der Gesellschaft sei, und daß hinwiederum durch eine ausgedehntere Theilnahme es der Gesellschaft möglich werde, ihrer gemeinnützigen Aufgabe mehr und mehr Genüge zu leisten, so glaube die Centralstelle, es werde durch diese Art der Verwendung des Staatsbeitrages die wohlthätige Absicht der Regierung am Besten erreicht werden.

Zwar sei bei dieser Berathung auch die Ansicht zur Sprache gekommen, daß, anstatt der Beschränkung der Entschädigung auf einen kleinsten Betrag, Gutschreibung der in einem Jahre unvergütet gebliebenen Entschädigungen auf künftige glücklichere Jahre zur Theilnahme vorzüglich reizen würde; allein die Mehrheit habe die Ausführung dieses Vorschlages für zu schwierig gehalten, als daß man hätte gerathen finden können, einen Antrag hierauf an das K. Ministerium zu richten. Jedoch könne der Ausschuß der Gesellschaft, wenn er um seine Ansicht überhaupt befragt werden sollte, insbesondere auch über diesen Punkt noch gehört werden. [158])

Auch der Bericht, welchen später das Finanzministerium von dem K. statistisch-topographischen Bureau einforderte, gab die Ueberzeugung, daß die zu Grunde gelegten Berechnungen voraussichtlich nicht trügen werden. Dieser Bericht gibt uns eine nähere Kenntniß von der Zahl, Zeit, Größe und Verbreitung der Hagelbeschädigungen aus allen Theilen des Landes, und ist daher von solchem Interesse, daß wir hier einen gedrängten Auszug aus demselben geben wollen. Er ist auf die Behufs der Steuernachlässe stattfindenden Einschätzungen gegründet und umfaßt den fünfzehnjährigen Zeitraum von 1828 bis 1843.

Im Ganzen sind während dieses Zeitraumes durch Hagel zu Grunde gerichtet worden

im Neckarkreis	im Schwarzwaldkreis	im Jaxtkreis	im Donaukreis	Summe.
Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen
123,871	97,633	59,923	173,427	454,854
mithin in einem Jahre durchschnittlich				
8258	6509	3995	11,562	30,324

Die bebaute Fläche im Königreiche an Aeckern, Wiesen, Gärten und Weinbergen, also mit Ausschluß der dem Hagelschaden weniger ausgesetzten Waldungen beträgt aber

647,204	710,784	892,710	1,154,626	3,405,324

Von 100 Morgen gebauten Feldes sind also durchschnittlich verhagelt worden

$12^{76}/_{100}$	$9^{16}/_{100}$	$4^{48}/_{100}$	$10^{1}/_{100}$	$8^{95}/_{100}$

mithin sind im Durchschnitt jährlich von 1000 Morgen nicht völlig 9 Morgen zu Grunde gerichtet worden. Hiebei ist noch zu bemerken, daß bei dieser Berechnung die nur theilweise beschädigten Felder auf den Betrag der gänzlich verdorbenen Fläche zurückgeführt wurden, so daß z. B. 100 Morgen, die zu ¼ beschädigt waren, als 25 Morgen aufgeführt sind.

Wird, um den jährlichen Verlust in Geld zu berechnen, der Rohertrag der ganzen bebauten Fläche nach der neuesten Beschreibung von Württemberg (Stuttgart 1841; Seite 507) in folgendem Schätzungswerthe angenommen:

Aecker . .	51,500,000	fl.
Wiesen .	11,620,000	fl.
Weinberge .	3,704,000	fl.
Gärten ꝛc. .	2,800,000	fl.
Obstertrag .	1,765,000	fl.
Zusammen	71,389,000	fl.

so kommt durchschnittlich auf einen Morgen 20 fl. 58 kr., mithin beliefe sich der durch den Hagel alljährlich verursachte Schaden im Durchschnitt auf 635,719 fl.

Fragt man um das Verhältniß der Beschädigungen in den einzelnen Jahren dieser fünfzehnjährigen Zeitperiode, so betrug die vernichtete Morgenzahl

im Jahre	1828 —	29280	Morgen.
	1829 —	27484	"
	1830 —	55148	"
	1831 —	46833	"
	1832 —	50012	"
	1833 —	5572	"
	1834 —	24053	"
	1835 —	39249	"
	1836 —	12685	"
	1837 —	17359	"
	1838 —	40870	"
	1839 —	47907	"
	1840 —	14983	"
	1841 —	29156	"
	1842 —	14262	"

wobei sich die oben angeführte jährliche Durchschnittszahl von 30324 verhagelten Morgen ergiebt.

Betrachtet man die vorstehenden Zahlen näher, so findet sich, daß neun Jahrgänge unter dem fünfzehnjährigen Durchschnitte blieben, während nur sechs Jahrgänge, diese aber um so stärker, über denselben sich erheben. Die guten und die ungünstigen Jahre wechselten so gleichmäßig unter einander ab, daß nur ein einzigesmal drei Jahre unmittelbar nach einander

folgten, welche sämmtlich über den Durchschnitt kamen; ebenso blieben nur ein einzigesmal drei aufeinander folgende Jahre unter demselben. Kein Jahr erreichte das Doppelte des Durchschnitts; um die Hälfte überstiegen denselben vier Jahre, nämlich 1830, 1831, 1832 und 1839; dagegen blieben vier andere Jahre um die Hälfte oder mehr unter demselben, und zwar die Jahre 1833, 1836, 1840 und 1842. Hinsichtlich der verhagelten Fläche verhielt sich der Schaden des niedrigsten Jahres dieses fünfzehnjährigen Zeitraums (1833) zum höchsten (1830) wie 1 zu 10; dem Geldbetrage nach belief sich nach der oben erwähnten Grundlage (20 fl. 58 kr. für den Rohertrag eines Morgens) der geringste Schaden im Jahre 1833 auf 116,811 fl., der höchste Schaden im Jahre 1830 aber auf 1,156,119 fl.

Der wirkliche Schaden an den bei der Hagelversicherungs-Gesellschaft versicherten Feldern betrug in den Jahren 1831 — 1843, also in dreizehn Jahren, durchschnittlich 111,589 fl. für das Jahr, die versicherte Summe aber betrug im Durchschnitte 4,460,635 fl. jährlich, mithin von den oben angegebenen 71,389,000 fl. Rohertrag der gesammten bebauten Fläche des Königreiches nur den 16. Theil, und zwar in beträchtlich schwankenden Beträgen. Nimmt man an, daß vom Morgen versicherten Feldes seit 1831 stets 1 fl., beziehungsweise 1 fl. 30 kr. Beitrag geleistet worden wäre, wie dieß seit Erhöhung der Ansätze im Jahre 1838 der Fall ist, so hätte die Gesellschaft im Jahre durchschnittlich eine Einnahme von 47722½ fl. gehabt. Der sechzehnfache Betrag dieser jährlichen Durchschnittseinnahme aber würde sich auf 763560½ fl. belaufen, so daß hiedurch der jährliche Durchschnittsbetrag der Hagelschäden mit 635719 fl. mehr als vollständig gedeckt worden wäre, und für die Verwaltungskosten noch ein Ueberschuß von 127841 fl. übrig geblieben sein würde.

Der Verlust durch Hagelschaden für ganz Württemberg stellt sich, wie oben angegeben, nach den Aufnahmen Behufs der Steuernachlässe auf fast $^{9}/_{10}$ Prozente heraus; wenn dagegen nach den Ergebnissen der Hagel-Versicherung der Schaden, gegen-

über von versicherten 4,460,636 fl. zu 111,590 fl. angegeben ist, mithin auf $2^1/_2$ Prozente sich berechnet, so dürfte sich dieß hauptsächlich dadurch erklären, daß wahrscheinlich vorzugsweise die wohlhabenderen Besitzer werthvollerer Culturen und die Bewohner derjenigen Gemeinden, welche dem Hagel am meisten ausgesetzt sind, ihren Ertrag versichert, auch daß sie denselben vermuthlich höher angeschlagen hatten, als bei der oben angeführten im Allgemeinen nieder gehaltenen Durchschnittsschätzung in der Beschreibung von Württemberg geschehen ist. [159])

Die Regierung nahm indessen in Folge der Aeußerungen der Stände vom Jahre 1839 in den Finanz-Etat von 1842—1845 eine Summe von 15000 fl. zur Beförderung und Ausbreitung der Versicherung gegen Hagelschaden auf, und bedeutete hiebei dem Ausschuß: „Die nothwendige Folge dieser der Hagelversicherungsanstalt zu gewährenden Unterstützung, welche bei den Ständen wohl keinem Anstande unterliegen werde, müsse in einem näheren Aufsichtsverhältniß der Regierung zu der Anstalt, welche unterstützt werde, bestehen. Dieses werde sich bei der Gesellschaft in Stuttgart theils in einer Revision der Statuten, theils in der fortwährenden Beaufsichtigung durch die Regierung äußern. Um nun die Sache möglichst zu befördern, habe das Ministerium zunächst die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines veranlaßt, ihre Bemerkungen hinsichtlich der in den Statuten der Anstalt etwa erforderlich scheinenden Abänderungen mitzutheilen. Nachdem dieses nun geschehen sei, werde der Verwaltungsausschuß aufgefordert, mit Berücksichtigung der den Staatsbehörden künftig gebührenden Stellung und der in der Arbeit der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines enthaltenen Vorschläge den Entwurf angemessen abgeänderter Statuten dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, wobei auf folgende, bei der Revision der Statuten zu beachtenden Punkte vorläufig aufmerksam gemacht werde:

1) Die bisherigen Statuten sprächen von einer Hagelversicherungs-Gesellschaft und legten daher ohne Zweifel den rechtlichen Begriff der Gesellschaft zu Grunde. Die Meinung der

Gründer des Vereines sei jedoch nicht, nur einzelne Jahresgesellschaften zu ermitteln, sondern es solle ein dauernder Zweck in der Form einer rechtlichen Person erreicht werden, so daß der Ueberschuß des einen Jahres dem Abmangel des anderen zu Hülfe komme, und bei allem Wechsel der Theilnehmer der gemeinnützige Zweck fortwährend ein Organ finde. Dieser Charakter der Anstalt solle in den Statuten bestimmt ausgesprochen und durchgeführt werden.

2) Die Statuten müßten die Stellung eines beizugebenden Regierungs-Commissärs zu den Behörden der Anstalt festsetzen. Die Aufgabe des Regierungs-Commissärs müsse sein, die Beobachtung der Statuten zu überwachen, die jährlichen Rechnungen zu prüfen und den Verkehr der Anstalt mit der Regierung zu vermitteln. Die Statuten müßten daher dafür sorgen, daß ihm die Mittel, dieser Aufgabe zu genügen, gegeben werden. Er müsse den Sitzungen des Ausschusses und der Versammlungen beiwohnen, die Ausführung statutenwidrig scheinender Beschlüsse verhindern, von den Akten Einsicht nehmen, die Kasse visitiren können; die jährlichen Rechnungen müssen ihm rechtzeitig vorgelegt werden u. s. f.

3) Die Anstalt werde zunächst unter die Aufsicht der Regierung des Neckarkreises gestellt werden, an welche der Regierungs-Commissär jährlich über den Zustand der Anstalt Bericht zu erstatten habe, und welche im Falle einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen den Geschäftsführern der Anstalt und dem Regierungs-Commissär in erster Instanz zu entscheiden habe. Abänderungen der Statuten unterlägen der Genehmigung des Ministeriums.

4) Hinsichtlich der Art der Verwendung des Staatsbeitrags läge es in der Aufgabe des Verwaltungs-Ausschusses, solche Vorschläge zu machen, welche eine möglichst allgemeine Benützung der Anstalt und zugleich einen möglichst festen Gang derselben sichern. Eine richtige Vereinigung dieser beiden sich bekämpfenden Rücksichten auf den Grund der bisherigen Erfahrungen dürfe von dem Ausschusse zunächst erwartet werden, und es werde

demselben in dieser Beziehung die reifliche Erwägung des von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines gemachten Vorschlags empfohlen. Von großem Einfluß auf eine richtige Lösung der bezeichneten Aufgabe würde es sein, wenn eine strengere Methode der Schätzung des Schadens festgestellt werden könnte, als dieses bisher der Fall gewesen sei. Die Mitwirkung der Polizeibehörden, welche bei der künftigen Stellung der Anstalt in Anspruch genommen werden könne, dürfte zu Erreichung dieses Zweckes einer richtigen Schätzung Einiges beitragen. Auch möchte sich fragen, ob die Bestimmungen der Statuten des in Heilbronn bestehenden Hagelversicherungs-Vereines, Abschnitt VI., nicht in manchen Beziehungen Nachahmung verdienten. *)

Indem man nun dem Verwaltungs-Ausschusse anheimgebe, nach diesen Andeutungen das Weitere einzuleiten, finde man sich zu der Bemerkung veranlaßt, daß es wünschenswerth erscheinen würde, wenn der Heilbronner Verein sich mit dem in Stuttgart bestehenden vereinigen könnte, und so die Erfahrung und Thätigkeit der Vorsteher jenes Vereines für das gemeine Beste gewonnen würde." 160)

In Gemäßheit dieses Ministerial-Erlasses wurde nunmehr statutarisch festgestellt, daß die nach Abzug der Verwaltungskosten noch vorhandene Summe der Jahresbeiträge in so weit verwendet werden sollen, als nöthig ist, um den Beschädigten 75 Prozente zu vergüten. Ueberschüsse, welche nach dieser Leistung noch bleiben sollten, sollen als Sicherheits-Kapital (Reserve-Fond) angelegt werden. In Fällen aber, wo die

*) Dieser Abschnitt handelt von der Abschätzung der Hagelschäden und von der Entschädigung. Ich erlaube mir hiebei die Bemerkung, ob es nicht zweckmäßig wäre den §. 104 der Heilbronner Statuten sich für die Zukunft anzueignen. Derselbe lautet: „Verhagelt ein bereits abgeschätztes Feld zum zweitenmale, so wird eine anderweitige Taxation vorgenommen, und dadurch die Erste aufgehoben." Diese Bestimmung scheint mir einfacher zu sein, als die bei der vaterländischen Anstalt gegenwärtig in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften, welche nicht selten zu Mißverständnissen führen. Th.

Summe der Jahreseinlagen nicht hinreiche, eine Entschädigung von 75 Prozenten zu geben, soll dieselbe unter die Beschädigten nach dem Verhältnisse ihres Schadens vollständig vertheilt werden, wobei es stets sein Bewenden habe, wenn die auf diese Weise gegebene Vergütung mindestens 25 Prozente des Schadens betrage. Wenn aber die Jahresbeiträge selbst zu dieser Entschädigung nicht hinreichen sollten, so solle der Staatsbeitrag des laufenden Jahres, und wenn man dann noch nicht ausreiche, der aus den Staatsbeiträgen und Ueberschüssen früherer Jahre gebildete Reservefond, nöthigenfalls in seinem ganzen Betrage, verwendet werden, um die Entschädigung auf 25 Prozente aufzubessern. Sollte endlich einmal ein so unglücklicher Fall eintreten, daß die Mittel auch mit Zuziehung des Staatsbeitrags und des Reservefonds zu einer Entschädigung von 25 Prozenten nicht hinreichen, dann soll den Beschädigten der zu dieser Größe von Entschädigung noch fehlende Betrag gutgeschrieben werden. In dem nächsten Jahre, in welchem sich dann Ueberschüsse ergeben, wenn die geringste Entschädigung von 25 Prozenten gereicht worden sei, soll dieses Guthaben hiervon nachbezahlt werden. Sollten endlich wieder alles Erwarten selbst mehrere Jahre nacheinander nicht 25 Prozente gegeben werden können, so sollen die Nachzahlungen aus spätern Ueberschüssen nach der Zeitordnung erfolgen, so daß der gutgeschriebene Schaden früherer Jahre stets zuerst nachbezahlt wird. [161])

Der Reservefond, welcher nach diesen Bestimmungen aus dem Ueberschuß in den Jahreseinnahmen und aus den Staatsbeiträgen der laufenden Jahre gebildet wird, und nur in den unglücklichsten Fällen zu Verwendung kommt, hat namentlich die Bestimmung, der Anstalt nachhaltige Dauer und Wirksamkeit dadurch zu verschaffen, daß die Versicherten auch für die unheilvollsten Jahre, wo der Hagelschlag große und weitverbreitete Verheerungen anrichtet, wenigstens auf eine gewisse Größe der Entschädigung mit Hülfe der angesammelten Mittel rechnen können. Sollte er zu einer bedeutenden Höhe anwachsen, so bleibt die Bestimmung einer ausgedehntern Verwendung und namentlich

die Festsetzung einer bedeutenderen kleinsten Entschädigung den Beschlüssen der Generalversammlung unter Genehmigung des K. Ministeriums vorbehalten. [162])

Die Anstalt wird zunächst unter die Aufsicht der K. Regierung des Neckarkreises gestellt. Der von dem Ministerium ernannte Regierungscommissär, welcher die Beobachtung der Statuten zu überwachen, die jährlichen Rechnungen zu prüfen, den Verkehr der Anstalt mit der K. Regierung zu vermitteln und dieser jährlich über den Zustand der Anstalt Bericht zu erstatten hat, ist berechtigt, den Sitzungen der allgemeinen Versammlung und denen des Ausschusses anzuwohnen, und wird dazu regelmäßig eingeladen. Er kann von den Büchern und Akten der Verwaltung zu jeder Zeit Einsicht nehmen und die Casse untersuchen. Die jährlichen Rechnungen müssen ihm zu rechter Zeit vorgelegt werden. Es sind ihm jedenfalls die Protokolle der Generalversammlung und des Verwaltungsausschusses vor dem Vollzug der Beschlüsse mitzutheilen, und es kommt ihm zu, die Ausführung von Beschlüssen, welche ihm als statutenwidrig erscheinen, zu verhindern; im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und den Geschäftsführern der Anstalt berichtet er an die K. Regierung für den Neckarkreis, welche darüber in erster Instanz zu entscheiden hat. Abänderungen der Statuten unterliegen der Genehmigung des K. Ministeriums des Innern. [163])

Diese dem Ministerium vorgelegten statutarischen Bestimmungen erhielten auch sofort die Genehmigung und dienen seither in den von ihnen berührten Gegenständen als Gesetze der Anstalt. Die in der Ständekammer vom Jahre 1842 hinsichtlich der Anstalt gepflogenen Verhandlungen haben schon im geschichtlichen Theile ihre Stelle gefunden, und es verdient hier nur noch angemerkt zu werden, daß die von den Ständen bewilligte Staatsunterstützung von 15,000 fl. Jahresbeitrag, vorläufig für die Finanzperiode $18^{42}/_{45}$ von Seiner Majestät dem Könige vermöge höchster Entschließung vom 11. Januar 1843 gleichfalls bewilligt wurde. Nach Ablauf dieser Finanzperiode wurde der Anstalt

für die Etatsjahre 18⁴⁶/₄₈ die gleiche jährliche Unterstützung ertheilt.

* *
*

Aus Rücksicht auf den Staatsbeitrag hatte den Fürstenthümern Sigmaringen und Hechingen die fernere Theilnahme an der Anstalt, welche ihnen bisher offen gestanden war, entzogen werden müssen. In kurzer Zeit ließ jedoch die fürstlich sigmaringische Regierung den Wunsch an das K. Ministerium gelangen, daß den dortigen Grundbesitzern die Möglichkeit gegeben werden möchte, an der Anstalt auch ferner Theil nehmen zu können. Der Ausschuß war der Ansicht, daß jenem Wunsche kein Hinderniß im Wege stehe, sobald die fürstlich sigmaringische Landescasse gleichfalls einen Beitrag an die Anstalt gebe, der mit dem württembergischen Staatsbeitrage im Verhältnisse stehe, und entweder nach dem Flächenraum oder nach der Bevölkerung des Fürstenthums berechnet werden könne. Sobald dieses geschehen sei, könnten die dortigen Grundbesitzer wie bisher, durch Vermittlung der in den württembergischen Grenzämtern aufgestellten Anwälte ihre Versicherungen erwerben, wie denn auch von diesen Anwälten vorkommenden Falls die Schadensaufnahme unter Verwendung der für Württemberg aufgestellten Schätzer zu besorgen wäre. [164])

Die sigmaringische Regierung schlug hierauf vor, statt eines mit dem württembergischen Staatsbeitrage im Verhältniß stehenden sich gleichbleibenden Zuschusses diesen nach der Versicherungssumme jeden Jahres zu berechnen, und wollte die Schätzer durch die in Sigmaringen bestehenden drei landwirthschaftlichen Bezirksvereine gewählt wissen. —

In Beziehung auf den ersten dieser Vorschläge war der Ausschuß einstimmig darüber einverstanden, daß hiedurch keine Gleichheit zwischen Württemberg und Sigmaringen hergestellt wäre, da der württembergische Staatsbeitrag zunächst und vorzugsweise zu Bildung eines Reservefonds verwendet werden solle, und daher die Wirkung desselben nicht mit der Versiche-

rungssumme in Verhältniß gesetzt werden könne, und daß man aus diesem Grunde auf den gemachten Vorschlag nicht eingehen könne, sondern auf dem früheren Antrag beharren müsse. — Die K. Regierung hatte als Auskunftsweg vorgeschlagen, die Beiträge für Versicherungen aus Sigmaringen zu erhöhen. Diesem Vorschlage stand aber vornämlich der Umstand entgegen, daß ein veränderter Ansatz für das Fürstenthum bei den Berechnungen der Bezirksanwälte und auf der Kanzlei selbst gar leicht zu Irrungen führen könnte, das Geschäft überhaupt aber erschweren und vervielfachen würde. — Hinsichtlich des zweiten die Schätzer betreffenden Punktes schlug der Ausschuß als Mittelweg vor, daß bei Hagelabschätzungen im Fürstenthume, ein von den drei landwirthschaftlichen Vereinen in Sigmaringen gewählter Schätzer, so wie ein württembergischer Schätzer zu Vornahme dieses Geschäfts unter Leitung des Anwaltes verwendet werden solle. [165])

Indessen hatte auch die Regierung des Fürstenthums Hechingen angefragt, ob und unter welchen Bedingungen den dortigen Unterthanen, jedoch ohne den Beitritt des gesammten Fürstenthums, Theilnahme an der Anstalt gestattet werden wolle, worauf von Seite des Ausschusses die nämlichen Bedingungen, wie bei Sigmaringen gestellt wurden. [166]) Die Verhandlungen mit diesem Fürstenthume führten jedoch zu keinem Ergebnisse. Desto eifriger ließ es sich die sigmaringische Landesregierung daran gelegen sein, ihren Unterthanen den Zutritt zu der Anstalt zu eröffnen.

Das K. Ministerium des Innern stand einer Ausdehnung des Vereines auf dieses Fürstenthum nicht entgegen, jedoch verlangte es ausdrücklich, daß sowohl die Anstalt, als auch die sigmaringische Regierung jederzeit den Vertrag sollten wieder auflösen können, und daß in einem solchen Falle der vorhandene Reservefond nach den Verhältnissen der beiderseitigen Staatsbeiträge zu theilen sei. Hiedurch wollte das Ministerium spätere leicht zu Streitigkeiten Anlaß gebende Mißverständnisse beseitigen. [167])

Im Hinblicke daß Württemberg 3,620,000 Morgen bebau-

tes Land habe, Sigmaringen aber 142,910 Morgen, wurde der jährliche Staatsbeitrag des Fürstenthums auf 592 fl. festgesetzt; weil aber in Sigmaringen eine genaue Landesvermessung noch nicht stattgefunden hatte, so behielt man sich für den Fall eines abweichenden Ergebnisses einer künftigen Landesvermessung des Fürstenthums auch eine entsprechende Aenderung dieses Beitrages vor. Als Einzahlung zu dem Reservekapital der Gesellschaft, welches am Schlusse des Jahres 1843 die Summe von 46,119 fl. betrug, wurden ein für allemal 1820 fl. 42 kr. festgestellt. [168]).

Auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen wurde nunmehr eine feste Uebereinkunft mit dem Fürstenthum Sigmaringen abgeschlossen, welche die nachfolgenden Bedingungen enthielt:

1) Die fürstliche Landescasse bezahlt eine dem Verhältnisse der angebauten Fläche des Fürstenthums zu der angebauten Fläche im Königreiche Württemberg entsprechende Summe ein für allemal zu dem bestehenden Reservekapital der Hagelversicherungs-Gesellschaft.

2) Im gleichen Verhältnisse leistet die fürstliche Landescasse einen dem K. württembergischen Staatsbeitrag von 15,000 fl. entsprechenden jährlichen Beitrag zur Casse der Hagelversicherungs-Gesellschaft.

3) Die Vermittlung der Versicherung durch Aufnahme der Versicherungsbeiträge findet durch die Anwälte der an das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen grenzenden K. württembergischen Bezirke statt.

4) Bei Schadensaufnahme wird je einer der nach §. 15 der Statuten zu bestellenden württembergischen Schätzer und einer der Schätzer, welche von den im Fürstenthum bestehenden drei landwirthschaftlichen Vereinen im Voraus ernannt werden, verwendet. Das gleiche Verfahren tritt im Falle des §. 16 der Statuten ein.

5) Beiden Theilen steht das Recht der jährlichen Kündigung in der Art zu, daß, wenn je auf den 1. Januar eine Kündigung von der einen oder andern Seite nicht erfolgt, der Vertrag auf das nächste Jahr fortdauernd angesehen wird.

6) Im Falle einer Aufhebung des Vertragsverhältnisses erhält die fürstliche Landescasse in Sigmaringen den ihr nach dem unter 1. angegebenen Verhältnisse zu berechnenden Antheil an dem Reservekapital zurück.

7) Eine Aenderung des von der fürstlichen Landescasse zu leistenden Staatsbeitrags wird nach Maßgabe der bereits im Gange befindlichen Landesvermessung vorbehalten. [169])

Demgemäß wurde in der Generalversammlung des Jahres 1844 folgender Zusatz zu §. 4 der Statuten genehmigt:

„Vermöge eines auf gegenseitige jährliche Kündigung abgeschlossenen Vertrags nimmt das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen gegen entsprechende Einzahlung in das Reservekapital und die Leistung eines verhältnißmäßigen jährlichen Staatsbeitrags an der Anstalt Theil." [170])

Von der Geschäftsverwaltung.

In keiner Hinsicht war der Verein mehr Angriffen ausgesetzt, als in Beziehung auf die Art seiner Geschäftsführung und der damit verbundenen Ausgaben; er theilte dieses Schicksal beinahe mit allen Anstalten ähnlicher Art, und hat wenigstens die Beruhigung, daß ihm meistentheils nur von Personen, die mit der Art dieser Geschäfte nicht vertraut sind, und nicht vertraut sein können, die stärksten Vorwürfe gemacht wurden, daß bis jetzt mit keinem Angriffe ein ausführbarer Vorschlag zur Verringerung der bestehenden Ausgaben verbunden werden konnte, und endlich daß seine Verfahrungsweise von solchen, welche gemäß ihrer Stellung und ihrer Einsicht in derartige Geschäftsführungen ein gültiges Urtheil haben können, stets anerkannt und gebilligt worden ist. In dieser Beziehung erwähne ich hier nur den Umstand, daß von der Regierung noch nie die geringste Aeußerung über eine zu kostspielige Verwaltung des Vereins gemacht wurde, und daß die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins ausdrücklich sich dahin geäußert hat, daß die ganze Einrichtung des Vereins so vereinfacht sei, als dieß bei solchen Anstalten nur der Fall sein könne, und daß die erforderlichen Kanzleikosten, so wie die Ausgaben, welche durch Aufstellung von Anwälten und die Belohnung der Schätzer herbeigeführt werden, nicht haben vermieden werden können. [5])

Die Regierung, welche den Gang und die Einrichtungen der Gesellschaft von ihrem Beginne bis auf den heutigen Tag fortwährend auf das Schärfste im Auge behielt, und selbst unwesentliche Abänderungen in den Statuten und in der Verwaltung angezeigt haben wollte, verdoppelte ihre Aufmerksamkeit auf den Geschäftsgang des Vereines, seit sich der Staat bei der Anstalt nicht nur durch den Beitritt der Staatsgüter, sondern noch mehr durch die Reichung eines alljährlichen Beitrages von 15,000 Gulden betheiligt hatte; sie stellte, um jede Einzelnheit beobachten zu können, einen eigenen Regierungscommissär auf, und würde ihre Mißbilligung gewiß nicht zurückhalten, wenn nur eine einzige zwecklose oder übertriebene Ausgabe gemacht würde. Die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins aber ist gewiß fähig, unparteiisch beurtheilen zu können, ob die Geschäftsführung und die Verwaltung der Anstalt nutzlose Weitschweifigkeiten eingeführt, oder ob sie sich auf die größtmögliche Einfachheit beschränkt habe. Sodann haben die bisherigen Darstellungen über den Gang der Gesellschaft jedem aufmerksamen Leser gezeigt, daß von jeher alles gethan wurde, die Ausgaben so viel als möglich zu beschränken, die Einrichtungen so sehr es thunlich zu vereinfachen, daß man bereitwillig auf jeden dahin abzielenden Vorschlag einging, daß aber auch die meisten deshalb gemachten Versuche an unabwendbaren Schwierigkeiten scheitern mußten, und daß man deshalb gezwungen war, mehr oder weniger wieder auf die alte Einrichtung zurückzukommen. Die folgende geschichtliche Auseinandersetzung der bisherigen Verwaltungs- und Geschäftsweise wird dies noch deutlicher und unumstößlicher darthun, und den bündigsten Beweis liefern, daß gerade in dieser Beziehung die größte Uneigennützigkeit von Seite des Ausschusses, die größte Sparsamkeit, das fortwährende Streben nach Vereinfachung, ein zuvorkommendes Ergreifen jedes ausführbar scheinenden Vorschlages vorgewaltet hat, kurz daß in dieser Beziehung stets geschah, was in menschlicher Kraft stand.

„Die Verwaltung der Anstalt wird durch einen von der Generalversammlung erwählten Ausschuß geführt, einige wenige

besondere Fälle, welche weiter unten näher bezeichnet sind. (§. 24). Zur Zeit der Gründung des Vereines bis zum Jahre 1842, in welchem die Anstalt zuerst einen Staatsbeitrag erhielt, war die oberste Leitung derselben in die Hände eines Gesellschaftsvorstandes gelegt, der zwar keinen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung im Einzelnen nahm, aber die oberste Aufsicht und den Vorsitz in den Gesellschaftsversammlungen führte (§. 28 der alten Statuten) und keinen Gehalt zu beziehen hatte, weil seine Stelle als Ehrenamt betrachtet wurde. [8])

Nachdem sich der Staat durch einen alljährlichen Beitrag an der Gesellschaft betheiligt hatte, fiel diese Stelle hinweg, wogegen die Anstalt unter die Aufsicht eines von dem K. Ministerium des Innern bestellten Commissärs gestellt wurde, welcher nach der Bestimmung des Ministeriums für seine Bemühungen eine jährliche Belohnung von 100 Gulden bezieht.

Die Aufsicht selbst wird durch den Vorstand der Gesellschaft, welcher mit der Leitung und Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragt ist, und aus vier weiteren Mitgliedern gebildet. Außerdem ist ein Kassier, ein Secretär und ein weiterer ordentlicher Gehilfe bei der Gesellschaft angestellt.

Ehe die Anstalt unter unmittelbare Aufsicht des Staats gestellt wurde, nannte man diesen Vorstand, zum Unterschiede von dem unbezahlten Gesellschaftsvorstande, den Geschäftsvorstand. Er hatte von jeher die Leitung der ganzen Anstalt, die Durchsicht der eingegangenen Anträge und Schreiben, die Vollziehung aller Beschlüsse, die selbstständige Erledigung aller unbedeutenderen Gegenstände, die Verbindung der Gesellschaft mit den Landesbehörden und mit den Anwälten der Anstalt, die Aufsicht über die Canzlei und überhaupt die Besorgung der vorkommenden Geschäfte jeder Art unter sich, in so weit sie nicht vor den Ausschuß gehören, oder nicht durch die Beamten der Gesellschaft unter seiner Leitung besorgt werden.

Für diese Dienstleistungen wurden ihm zuerst von jeder Million versicherten Rohertrags 50 fl. als Belohnung ausgesetzt; für den Fall aber, daß die Versicherungssumme 10 Millionen

übersteigen würde, sollte er von 10 bis zu 20 Millionen von jeder Million nur noch 25 fl. erhalten. [8]) Da es aber der Fall sein konnte und wirklich der Fall war, daß die Versicherungssumme nur etwa 3 Millionen betrug, in welchem Falle er kaum 150 fl. jährlich für alle seine Mühe erhalten hätte, welche Belohnung mit seiner großen Geschäftslast nicht im geringsten Verhältnisse stehen würde, wurde von der am 9. October 1831 abgehaltenen Generalversammlung einstimmig beschlossen, daß dem Geschäftsvorstande als geringster Gehalt die jährliche Summe von 300 fl. so lange zuerkannt werden solle, bis nach den eben angegebenen Bestimmungen derselbe sich höher belaufen würde, in welchem Falle dann diese früheren Bestimmungen wieder in Kraft treten sollten.

Mit Eifer und Vorliebe unterzog sich der Vorstand zehn Jahre lang bei diesem verhältnißmäßig gewiß äußerst geringen Gehalte von 300 fl. seinem mühevollen und zeitraubenden Geschäfte. Nur das hohe Interesse, welches er an der größtentheils durch ihn hervorgerufenen Anstalt nahm, hatte ihn seither bestimmen können, die immer wieder auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und selbst die größten Feinde der Anstalt — wenn diese wirklich solche hat — werden unter den angeführten Umständen nicht behaupten können, daß ein Privatvortheil dabei im Spiele sein konnte. Vielmehr zeugt gerade diese unumstößliche Thatsache für die Aufopferung, durch welche der erste Vorstand des Vereines mit dem edelsten Beispiele voranging, das, wie wir später sehen werden, nicht ohne Nachahmung blieb.

Dieß wurde auch von den Vereinsmitgliedern ehrend anerkannt und im Jahre 1841 ward von der Generalversammlung beschlossen, daß des Vorstandes geringster Gehalt von nun an 400 fl. betragen solle, daß er übrigens je nach der Größe der Versicherungssumme in der Art zu steigen habe, als er von jeder Million derselben 100 fl. betragen, [59]) jedoch nicht höher als auf 800 fl. steigen solle. [60])

Die vier Ausschußmitglieder prüfen eingehende Vorschläge und sonstige Vorkommnisse von Wichtigkeit; überhaupt

versammeln sie sich auf die Einladung des Vorstandes bisweilen unter dessen Vorsitze zu Berathung und Erledigung wichtigerer Gegenstände, welche sich zu einer Beschlußnahme durch Umlaufschreiben nicht eignen. Bevor die Anstalt unter die besondere Aufsicht des Staats gestellt wurde, mußte der Ausschuß bei Entscheidungsfällen von Bedeutung den Gesellschafts-Vorstand zu einer Berathung einladen, und dieser hatte dann, wenn er der Einladung folgte, bei der Verhandlung den Vorsitz, welcher außerdem von dem Geschäfts-Vorstande eingenommen wurde; überhaupt konnte der Gesellschafts-Vorstand jeder Ausschuß-Sitzung als stimmendes Mitglied beiwohnen. [171]) Dadurch daß nunmehr der Staat selbst die Oberaufsicht über den Verein führt, fiel diese Bestimmung weg.

Der Ausschuß hat nebstdem die Verwaltung der Anstalt nach bestem Ermessen und mit größtem Fleiße zu führen, er kann in sämmtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschließen, Verbindlichkeiten für die Gesellschaft eingehen, so weit dieß die Statuten erlauben, und Rechte für den Verein erwerben. Zu einem gültigen Beschlusse desselben ist jedoch erforderlich, daß wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. [172])

In den ersten Jahren der Gesellschaft hatten die Ausschuß-Mitglieder außerdem die eingehenden Versicherungs-Anträge zu prüfen, so weit sie der Geschäfts-Vorstand nicht zu eigener Prüfung zurückbehielt; ebenso die Protokolle über die Schadensaufnahme und die hierauf gegründeten Berechnungen.

Ein Vorschlag des Anwaltes Nefflen, in der am 29. September 1833 abgehaltenen Generalversammlung vorgetragen, welcher eine Abänderung in der Einrichtung der Verwaltung und eine andere Vertheilung der Gehalte zu bezwecken suchte, stützte sich namentlich darauf, daß den Ausschuß-Mitgliedern die Prüfung der einlaufenden Anträge und Schadensprotokolle abgenommen, und dagegen einem besondern Gehilfen übertragen werden sollen. In der General-Versammlung selbst hatte dieser Vorschlag eine sehr lebhafte Besprechung hervorgerufen, doch konnten sich die verschiedenen Ansichten nicht einigen; auch war

der Gegenstand zu wichtig, als daß man ohne vorherige genaue Prüfung über denselben hätte entscheiden können. Man vereinigte sich deßwegen endlich dahin, daß man eine eigene Commission von vier Männern niedersetzen wolle, die unter Mitwirkung des Ausschusses in besondern Sitzungen diesen Vorschlag berathen und dann der nächsten General-Versammlung über die Ergebnisse dieser Prüfung Bericht erstatten sollten. [23])

Die in dieser Sache niedergesetzte Commission glaubte, nachdem Nefflen seine Anträge näher ausgeführt hatte, nach reiflicher Besprechung, daß dieselben wohl nicht unangemessen sein möchten, faßte jedoch keinen bestimmten Beschluß in dieser Sache, weil die Mehrzahl der Ausschuß-Mitglieder nicht anwesend waren, und man sich daher mit diesen nicht gemeinschaftlich hatte berathen können. War es einestheils gegen das Zartgefühl des Ausschusses gewesen, in einer Sache selbst mitzusprechen, in welcher es sich auch um die künftige Belohnung seiner einzelnen Mitglieder handelte, so wollte anderntheils die Commission um so mehr jeden Schein einer Kränkung des Ausschusses durch eine einseitige Beschlußnahme vermeiden, als die Mehrzahl seiner Mitglieder aus Gründern der Anstalt bestand. Sie vereinigte sich deßhalb dahin, Nefflens Anträge der Berücksichtigung des Ausschusses zu empfehlen, und denselben um die Mittheilung seiner Ansichten zu ersuchen. [173])

Auf solche Weise zur Aeußerung aufgefordert, scheute sich der Ausschuß nicht, seine Erklärung unumwunden so abzugeben, wie er sie im Interesse der Anstalt fand. Dieses Gutachten sprach sich im Allgemeinen folgendermaßen aus:

Da dem Ausschusse nach den Statuten die sämmtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft übergeben seien, müsse es ihm unter besonderer Verantwortung überlassen sein, in welcher Art er die ihm übertragenen Verwaltungs-Angelegenheiten selbst besorge oder besorgen lasse. Gerade in dem fraglichen Falle aber möchte das Interesse der Gesellschaft am besten gewahrt sein, wenn die einzelnen Ausschuß-Mitglieder der durch eigene Mitbearbeitung der Verwaltung im Einzelnen näher mit derselben

bekannt werden und bleiben, ja selbst eine größere Verantwortlichkeit über sich nehmen. Aus diesem Einarbeiten in das Einzelne der Versicherungen, Abschätzungen, Kostenanschläge u. s. w. seien die bisherigen Berichtigungen, Nachträge und Verbesserungen der Statuten und der Instruktion für die Anwälte hervorgegangen, und man dürfe keineswegs glauben, daß es nun nichts mehr zu verbessern geben werde. Aus diesem Eingehen ins Einzelne könnten sich die Ausschuß-Mitglieder allein mit den eigenen Verhältnissen der verschiedenen Gegenden, mit dem Verfahren der Anwälte u. s. w. bekannt machen. Eine Beschränkung der Obliegenheiten des Ausschusses in Verwaltungssachen, und dagegen eine Erweiterung der Befugnisse des Geschäftsvorstandes in solchen Gegenständen seien überhaupt wohl kaum zweckmäßig, vielmehr sollten alle Verwaltungssachen statutengemäß dem Gesammtausschusse anheimgegeben werden, und diesem überlassen bleiben, was er davon unter seiner Gesammtverantwortung dem Geschäftsvorstande oder etwa an Gehilfen überlassen wolle.

Als einer der Hauptverwaltungs-Gegenstände sei die Prüfung der oft sehr mangelhaft einkommenden Versicherungsanträge zu betrachten, welche inzwischen vom Ausschusse in einem ordentlichen Geschäftsgange behandelt worden. Die Anträge seien dem betreffenden Ausschußmitgliede zur Berichterstattung zugesendet worden; dieses habe dabei aus Auftrag und auf Verantwortung des Ausschusses gemeinschaftlich mit dem Geschäfts-Vorstande gehandelt, und die Gegenstände mit diesem entweder einfach erledigt, oder aber Anstandsfälle zur allgemeinen Berathung gebracht. Solle nun in Zukunft die Prüfung und Annahme der Versicherungen dem Geschäftsvorstande allein übertragen werden, dem zur Unterstützung in der Geschäftslast andere Personen beigegeben würden, welche der Gesellschaft gar nicht verbunden wären, solle es ihm überlassen bleiben, was er hievon vor den Ausschuß bringen wolle oder nicht, so werde in einem der wichtigsten Gegenstände das Vorhandensein eines Ausschusses beinahe eine leere Form. In einem solchen Falle müßten die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der Statuten geändert, und dabei

die Befugnisse und Obliegenheiten des Geschäftsvorstandes und des Verwaltungs-Ausschusses genau auseinander gehalten werden.

Im Uebrigen habe man sich vorerst folgende Fragen genau zu beantworten:

1) Ob die Prüfung und Annahme der Versicherungen bei der bisherigen Geschäftsbehandlung nicht recht besorgt worden, und deßhalb eine Aenderung in dieser Hinsicht nöthig sei? — Vor der Hand seien keine Anstände bekannt, welche vorgekommen wären und eine Aenderung wünschenswerth machten.

2) Wie viel habe dieses Geschäft inzwischen gekostet oder vielmehr, wie viel von der Entschädigung, welche den Ausschuß-Mitgliedern von den früheren General-Versammlungen für ihre Leistungen zuerkannt wurde, dürfte ungefähr auf die Versehung dieses Geschäftes gerechnet werden? — Wenn man 3,700,000 fl. Versicherung annehme, bekomme jedes Ausschuß-Mitglied jährlich 74 fl. Die Besorgung der einlaufenden Versicherungsanträge nehme etwa die Hälfte der übernommenen Mühe weg, mithin könne also auch die Hälfte der Belohnung, in dem angenommenen Falle also 37 fl. bei jedem einzelnen Ausschuß-Mitgliede, für dieses Geschäft gerechnet werden, was bei allen vier Ausschuß-Mitgliedern jährlich 148 fl. ausmache, die erspart würden, wenn man eine andere Geschäftsbehandlung einführen würde, wofür aber auch die Kosten für die angetragene Veränderung zu bestreiten wären. Nun frage es sich

3) Was dieses Geschäft, wenn es durch andere besorgt werden soll, je nach der Menge der Versicherungen für einen Aufwand veranlassen könne? — Und man könne die Vermuthung nicht unterdrücken, daß die hiezu erforderliche weitere Hilfeleistung auf der Kanzlei der Anstalt wohl eher mehr als weniger kosten werde. Fragte man nun:

4) Ob hienach der bisherige Aufwand für diesen Theil des Geschäftes im Allgemeinen zu hoch erscheine, und ob dieß auch dann der Fall sei, wenn die Vorzüge der einen und der andern Geschäftsbehandlung gegenseitig in die Waagschale gelegt würden? es werde sich diese gewiß auf Seite der bisherigen Behandlung

neigen. Endlich könne man noch die Frage aufwerfen, auf welche Weise

5) der Aufwand für den Fall am zweckmäßigsten zu vermindern wäre, wenn derselbe in der That zu hoch erfunden würde, ob durch Aufstellung eines besondern Gehilfen zu jenem Geschäfte oder durch Verminderung der Entschädigung der Ausschuß-Mitglieder mit Beibehaltung ihrer bisherigen Geschäfte? — Die Belohnungen der Ausschuß-Mitglieder seien so bestimmt, daß sie bis zu einer Versicherungssumme von 10 Millionen 20 fl. von jeder versicherten Million erhalten, von jeder weiteren Million aber 10 fl. weiter. Diese Belohnung habe für jedes Ausschuß-Mitglied betragen:

im Jahre 1831 . . 40 fl. *)
" " 1832 . . 140 fl.
" " 1833 . . 74 fl.

mithin in drei Jahren 287 fl. oder im Durchschnitt 72 fl. jährlich. Bis jetzt seien diese Belohnungen gewiß nicht zu hoch gegriffen; sollte aber in Zukunft eine solche Theilnahme an der Anstalt eintreten, daß die Entschädigung der Ausschußmitglieder im Mißverhältnisse zu ihren Arbeiten erscheinen würde, so wären gewiß die gegenwärtigen Ausschuß-Mitglieder, denen an einer vorwurfsfreien Erhaltung der von ihnen gegründeten Anstalt am meisten gelegen sei, die ersten, welche auf eine verhältnißmäßige Verminderung ihrer Belohnungen antragen würden. Uebrigens sei es Sache der Commission, sich darüber bestimmt auszusprechen, ob die bisher ausgesetzten Entschädigungen der Ausschußmitglieder nach dem bisherigen Stande der Anstalt zu hoch gegriffen seien. Ueberhaupt müsse man die Commission bitten, ihre Ansicht so entschieden auszusprechen, daß über die Belohnung des Ausschusses in der General-Versammlung nicht so bald wieder neue Erörterungen nöthig seien, indem es ein höchst unangeneh-

---

*) Auf die weitere sie treffende Belohnung verzichteten die Ausschuß-Mitglieder in diesem Jahre zum Besten der Anstalt, so wie sie auch 1846 auf je 50 fl. zum Besten der Hagelbeschädigten Verzicht leisteten. Th.

mes Gefühl für die Ausschuß-Mitglieder sein müsse, sich dadurch wiederholt einer Beurtheilung ausgesetzt zu sehen, die möglicher Weise in ganz falschem Lichte geschehen könne.

Den Refflen'schen Antrag insbesondere betreffend, gehe die Ansicht des Ausschusses dahin, daß er ihn nach den angeführten Gründen denselben, in so weit er sich auf die Geschäftsbehandlung beim Ausschusse beziehe, nicht für angemessen finde, insofern er aber die Entschädigungen der einzelnen Ausschuß-Mitglieder betreffe, erscheine der Ausschuß zu sehr als Parthei in eigener Sache, als daß er nicht die Beschlußnahme über diesen Theil den übrigen Commissions-Mitgliedern überlassen sollte. [174])

Hierauf erfolgte keine weitere Aeußerung der Commission, und es wurde die Sache deßhalb in sofern als abgemacht betrachtet, als man annahm, die Commissions-Mitglieder seien den Gründen der Ausschußmitglieder stillschweigend beigetreten.

Wenn der Ausschuß erklärt hatte, daß er selbst auf Verminderung der Belohnung seiner einzelnen Mitglieder antragen werde, sobald diese unverhältnißmäßig steigen, und in keinem Verhältnisse zu den Leistungen derselben stehen würde, so war dieß kein leeres Wort. Als nämlich im Jahre 1842 die Anstalt eine Staatsunterstützung erhielt, und dadurch, daß sie ebendeßhalb unter die unmittelbare Aufsicht des Staates gestellt wurde, auch in der Geschäftsordnung Aenderungen eingetreten waren, welche den Ausschuß mancher bisherigen Mühe enthoben, faßte derselbe aus eigenem Antriebe den Beschluß, die Gehalte der einzelnen Mitglieder, welche unter der Voraussetzung durchaus kollegialischer Geschäftsbehandlung festgestellt worden wären, dahin zu vermindern, daß dieselben bei einer Versicherungssumme bis auf 6 Millionen bloß 50 fl., bei einer Versicherungssumme von 6—10 Millionen 100 fl., von mehr als 10 Millionen aber 150 fl. jährlich betragen sollen. [175]) Der letztere Fall trat in dem heurigen, hinsichtlich des Hagelschadens so unglücklichen Jahre zum erstenmale ein. Um so mehr wird es Anerkennung und Dank von Seiten der Theilnehmer an der Anstalt verdienen, daß sämmtliche Ausschuß-Mitglieder im Hinblicke auf den unge-

heuren Hagelschaden dieses Jahres freiwillig auf die ihnen gebührende Erhöhung verzichteten, und so abermals einen Beweis lieferten, daß sie stets das uneigennützigste Interesse für die Anstalt leitet.

Der Kassier der Anstalt hat nicht nur das Kassengeschäft zu versehen, sondern auch die Rechnungsführung und die ganze Buchhaltung mit den Anwälten zu besorgen und das Vermögen der Anstalt zu verwalten. Ueberdieß liegt ihm die Durchsicht und Prüfung der Jahres-Abrechnungen der Anwälte sowie die Revision aller auf der Kanzlei gefertigten Berechnungen ob. Hiefür sollte er nach den Bestimmungen der ersten Generalversammlung bis zu einer Versicherungssumme von 6 Millionen von jeder Million 50 fl. als Gehalt beziehen; würde die Versicherung höher steigen, so sollte er von jeder weiteren Million weitere 25 fl. erhalten. Zugleich wurde bemerkt, daß diese Gehaltsbestimmung nach gemachten Erfahrungen einer Abänderung unterworfen werden könne. [8])

In Gemäßheit dieses Beschlusses wurde der Gehalt des Kassiers in der nächsten Generalversammlung wieder zur Sprache gebracht, und zugleich von dem Ausschusse beantragt, demselben als geringste Belohnung jährlich 300 fl. zu verabreichen, jedoch mit dem Vorbehalte eines weiteren Beschlusses für den Fall, daß die Versicherungssumme in einem Jahre nicht einmal 2 Millionen betragen würde. Zugleich wurde bemerkt, daß nach den gegebenen Bestimmungen der Gehalt dieses Gesellschafts-Beamten in dem gegenwärtigen Jahre nur 125 fl. betragen würde, was gewiß in keinem Verhältnisse mit seinen Leistungen stehe.

Unter Erwägung der von diesem Beamten zu versehenden Geschäfte und der gegenwärtigen Kräfte der Anstalt wurde hierauf einstimmig beschlossen, demselben für dieses Jahr einen Gehalt von 250 fl. zu bewilligen, für die Zukunft aber es bei dem früheren Beschlusse zu lassen, wobei jedoch eine Aufbesserung in einzelnen Jahren nach Umständen den Beschlüssen künftiger Generalversammlungen vorbehalten bleiben soll. [24])

Die im Jahre 1833 niedergesetzte Commission beschloß

hinsichtlich des Gehaltes des Kassiers, diesen dahin zu bestimmen, daß er von jeder Million Versicherungssumme 80 fl. beziehen, daß aber seine Besoldung nicht höher als auf 800 fl. steigen solle. Bei diesem Ausspruche hatte es sein Bewenden, bis im Jahre 1840 der Gehalt dieses Beamten in so fern erhöht wurde, daß er von nun an von jeder Million der Versicherungssumme 100 fl. erhalten solle, und daß als seine geringste Besoldung auf 400 fl. zu setzen sei, [51]) eine Bestimmung, welche im Jahre 1843 durch den Ausschuß in so ferne eine Beschränkung erhielt, als nach derselben der Gehalt des Kassiers bis zu einer Höhe von 10 Millionen der Versicherungssumme nicht mehr als 800 fl. betragen sollte, und bei Uebersteigung von 10 Millionen die Auswerfung eines höheren Gehaltes einer späteren Generalversammlung anheimzustellen sei. [175]) Die Generalversammlung erhob hierauf diesen Beschluß des Ausschusses zum Gesetze, weil es bei der nun erfolgten Staatsunterstützung der Anstalt wohl denkbar war, daß die Versicherungssumme künftig eine bedeutende Höhe erreichen könne, und es nicht geeignet schien, den Gehalt dieses Beamten über einen gewissen Betrag steigen zu lassen. [60])

Nebstdem arbeiten auf der Kanzlei der Gesellschaft ein Secretair und ein ordentlicher Gehilfe. Bei der Gründung der Anstalt war nur ein einziger Arbeiter zu den laufenden Geschäften nöthig, der jährlich 300 fl. erhielt, wobei ihm bei längerer Dienstzeit und dargethanener Brauchbarkeit eine Aufbesserung seines Gehaltes in Aussicht gestellt worden war. Als jedoch die Versicherungstheilnahme zunahm, war es einem einzigen Manne nicht mehr möglich, alle Geschäfte zu versehen, und es wurden zwei ordentliche Gehilfen angestellt, deren Gehalt auf 350 fl. aufgebessert wurde. Bei der Zunahme der Versicherung seit dem Jahre 1842 ward es nothwendig, einen gewandten Geschäftsmann als Secretär der Gesellschaft anzustellen. Da nun die Anstalt weder eine Aussicht auf Vorrücken, noch eine solche auf spätere Pension bieten konnte, wie dies bei Staatsanstellungen der Fall ist, so wurde dem Secretär in so ferne eine Verbesserung in Aussicht gestellt, als er während der ersten beiden Jahre

seiner Dienstleistung 500 fl. erhalten sollte, nach hiedurch erprobter Tüchtigkeit aber sein Gehalt auf 600 fl. und nach abermaligen zwei Jahren auf 700 fl. steigen sollte, welche Summe jedoch weiter nicht zu überschreiten wäre.

Dem zweiten ordentlichen Gehilfen, welcher der Anstalt seit ihrer Gründung seine Kräfte gewidmet hatte, wurde sein Gehalt vorerst auf 400 fl. erhöht, unter der Bestimmung, daß derselbe nach zwei Jahren um 50 fl. steigen und abermals nach zwei Jahren auf 500 fl. gestellt, dann aber nicht weiter mehr erhöht werden solle.

Für den Fall, daß wegen vermehrten Geschäftszudranges eine weitere Anzahl von Arbeitern nöthig wird, was regelmäßig nur während der Versicherungszeit der Fall ist, werden zuverlässige Männer unter Reichung eines Taggeldes beigezogen.

* * *

Als eigentlicher gesetzgebender Körper des Vereines ist die Generalversammlung der einzelnen Theilnehmer der Gesellschaft zu betrachten. Sie wird gewöhnlich alljährlich einmal, bei besonders wichtigen Veranlassungen auch öfters, von dem Ausschusse berufen, prüft die Jahresrechnung, welche ihr der Ausschuß vorlegt, und sodann öffentlich bekannt zu machen hat, [176]) berathet über die Anträge, welche der Ausschuß vor sie bringt, und hat das Recht, über diese Anträge, so wie über Vorschläge, welche von einzelnen Theilnehmern der Versammlung gemacht werden, bindende Beschlüsse zu fassen. Außerdem bleiben der allgemeinen Versammlung noch vorbehalten: die Wahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder, so wie die Entlassung derselben, und alle Beschlüsse über wichtigere Verwaltungsgegenstände, welche ihr vom Ausschusse oder dem Regierungscommissär vorgelegt werden. [177]) Wenn es sich jedoch von Abänderungen bisheriger statuarischer Bestimmungen handelt, ist zu Gültigkeit eines Beschlusses eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen derjenigen Mitglieder nöthig, welche an der Versammlung theil-

nehmen, in allen übrigen Fällen bedarf es nur einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung selbst ist stets mündlich. [178])

Zur Theilnahme an der allgemeinen Versammlung sind in Fällen, wo dieselbe während der Versicherungszeit gehalten wird, alle diejenigen berechtigt, welche bereits für das laufende Jahr versichert sind, oder sich für dasselbe fest zur Versicherung angemeldet haben, in Fällen aber, wo die Versammlung nach Ablauf der Versicherungszeit und vor Beginn des neuen Versicherungsgeschäftes gehalten wird, alle diejenigen, welche in dem vorigen Jahre versichert waren, oder sich für das neue Jahr zur Versicherung fest anmelden. [179])

Ueber die Zeit, zu welcher Generalversammlungen abgehalten werden sollen, und über den Ort, wo sie abzuhalten seien, wurde schon mehrfach gestritten. Schon früher und so auch wieder in neuester Zeit wurde an den Ausschuß das Ansinnen gestellt, die allgemeine Versammlung auf das Ende des Monats September einzuberufen, weil zu dieser Zeit des Volksfestes wegen ohnedieß viele Auswärtige Stuttgart besuchen, und dann der Generalversammlung anwohnen könnten. [180]) Auf diesen Wunsch kann jedoch der Ausschuß vorzüglich deshalb nicht eingehen, weil einer der Hauptzwecke der jährlichen Generalversammlungen, die öffentliche Rechnungsablegung über das verflossene Versicherungsjahr, auf diese Weise nicht zu erreichen wäre. Die Rechnung kann nämlich nicht vor dem Januar abgeschlossen werden, weil vorher alle Geschäfte beendigt sein müssen, welche die Berechnung und Feststellung der jedes Jahr zu bezahlenden Entschädigungen hervorrufen; mithin könnte sie einer im Monate September berufenen Generalversammlung nicht mitgetheilt werden. [181]).

Noch häufiger wurde der Wunsch geäußert, die Generalversammlungen nicht bloß in Stuttgart abzuhalten, sondern auch in andern Theilen des Landes, und dabei namentlich solche Gegenden zu berücksichtigen, in welchen viele Feldbesitzer bei der Gesellschaft betheiligt sind. Besonders in der neuesten Zeit wurde diese Ansicht häufiger geäußert. [182 und 103]) Sogenannte wandernde Generalversammlungen wurden aber von jeher von dem Aus-

schüsse für ganz ungeeignet gehalten, und diese Ansicht hatte sich hierin nicht geändert; denn die Versammlungen einer Anstalt, welche eine feststehende Verwaltung hat und haben muß, werden stets am besten an dem Orte der Verwaltung selbst gehalten. Ein örtlicher Wechsel der Versammlungen wäre nicht mit unbedeutenden Reisekosten der Ausschußmitglieder und der Beamten der Gesellschaft verknüpft, und da so Viele stets die nothwendigen Verwaltungskosten so hoch finden wollen, so muß man gewiß Sorge tragen, dieselben durch Hinzuthun unnöthiger Ausgaben nicht zu vermehren. [104]) Merkwürdig bleibt aber immer der Umstand, daß gerade ein großer Theil derjenigen, welche stets über die Höhe der unerläßlichsten Ausgaben sich beklagen, auf Abhaltung von Wanderversammlungen, und in so ferne auf nicht unbedeutende Vergrößerung der Ausgaben hinzuwirken suchte.

Wenn man aber auch nicht die Kosten in Anschlag bringen wollte, welche ein Wechsel in dem Abhaltungsorte der Generalversammlungen herbeiführen würde, so ist nicht abzusehen, wie hieraus ein Nutzen für die Anstalt erwachsen sollte. Wer im eigenen Interesse, besonders aber wer im Interesse des ganzen Vaterlandes dem Verein zweckmäßige auf Erfahrung gestützte Mittheilungen und Vorschläge machen will, der wird sich die Strecke Weges und die wenige Zeit nicht reuen lassen, und bei der in Stuttgart zusammentretenden Generalversammlung erscheinen; er wird die geringen Kosten, welche ihm, dem Einzelnen, hiedurch erwachsen, nicht scheuen, wenn er glauben darf, hiedurch einen großen Zweck zu erreichen. Von jeher gab es ja stets in allen Ländern Männer, welche für das allgemeine Beste noch viel größere Opfer zu bringen bereit waren, und es ist nicht vorauszusetzen, daß es gerade gegenwärtig und gerade in Würtemberg an solchen fehlen sollte. Haben nicht vor wenigen Jahren die Gründer des Vereines, von dem hier die Rede ist, bewiesen, daß sie keine Mühe, keine Zeit und kein Opfer scheuten, zum Wohle ihrer Feldbau treibenden Mitbürger beizutragen? Und waren dieß nicht Männer, welche eigentlich mit dem Ackerbauer in fast gar keiner Berührung standen, welchen also die

Wohlfahrt desselben gleichgültig sein konnte, wenn sie nicht von einem höheren, edleren Antriebe, von Vaterlands- und Menschenliebe, geleitet worden wären? Ja gewiß, wem es ernstlich um das Wohl des Landmanns zu thun ist, der wird die kleine Reise und den geringen Kostenaufwand nicht scheuen, wenn er glaubt, seinen ackerbautreibenden Mitbürgern hiedurch einen wesentlichen Nutzen bringen zu können. Er hat eine solche Reise aber nicht einmal unumgänglich nothwendig, er muß nicht selbst bei der Generalversammlung gegenwärtig sein, um seine Vorschläge zur Kenntniß derselben zu bringen. Von jeher ging der Ausschuß auch gerne auf briefliche Mittheilungen ein, welche geeignete Ansichten enthielten, erwog dieselben reiflich, und eignete sich Alles an, was wirklich ausführbar, was wirklich von voraussichtlichem Erfolge war. Schon mehr als einmal forderte er solche briefliche Vorschläge von den Anwälten der Anstalt ausdrücklich ein; eben so erwünscht würden ihm dieselben aus anderer Hand sein. Freilich wurde manches solches Schreiben, welches seit Gründung der Anstalt bis auf die jetzige Zeit eingelaufen ist, scheinbar nicht beachtet; der Grund hievon lag aber in der Unausführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit des gemachten Vorschlages; geprüft, nach allen Seiten beleuchtet wurde es jedenfalls.

Ist also in dieser Beziehung kein wirklicher Grund vorhanden, warum die Generalversammlungen an verschiedenen Orten des Landes abgehalten werden sollten, so wäre auf der andern Seite besonders bei einem Hagelversicherungs-Vereine ein großer, wohl nicht zu vermeidender Uebelstand zu besorgen. Es ist klar, daß der Frucht- und der Weinbau ganz verschiedene Interessen hat und haben muß; würden nun die allgemeinen Versammlungen bald in diesem, bald in jenem Theile des Landes abgehalten, so wären die mißlichsten Schwankungen in den Einrichtungen der Anstalt wohl kaum zu vermeiden; denn läge in dem einen Jahre der Versammlungsort inmitten einer Weingegend, so würden voraussichtlich Bestimmungen durchgesetzt werden, welche den Weinbau zum Nachtheile des Fruchtbaues bevorzugen würden,

während in einem andern Jahre, in welchem man mitten unter einer ackerbautreibenden Bevölkerung zusammenkäme, ausschließlich Vorschläge durchgehen würden, welche allein den Fruchtbau im Auge hätten und den Weinbau benachtheiligen würden. So und nicht anders könnte es gehen, so lange wir Menschen sind und wenigstens bei der Mehrzahl das eigene Interesse vorwiegen würde. Daß ein solches immerwährendes Schwanken in den Einrichtungen der Anstalt dieser selbst unendlich schaden, ja sie in einer nicht langen Reihe von Jahren ihrem Untergange entgegenführen müßte, sieht jeder Ruhigdenkende ein, und schon in dieser Beziehung möchte Stuttgart, das nicht nur in der Mitte des Landes, sondern auch so ziemlich an der Grenzlinie des Wein- und des ausschließlichen Fruchtbaues gelegen ist, der geeignetste Platz zu Abhaltung der Generalversammlungen sein. Auch hat die seitherige Erfahrung bewiesen, daß in Stuttgart beide Interessen, die des Frucht- und die des Weinbaues ziemlich gleich vertreten waren, mithin nie das eine über das andere ein ungebührliches Uebergewicht erlangen konnte, besonders da entfernter wohnende Mitglieder des Vereins sich durch Bevollmächtigte ihrer eigenen Wahl in der Versammlung vertreten lassen können.

Zwar glaubte im Jahre 1836 einer der bei der Generalversammlung anwesenden Anwälte einen Mißbrauch darin zu finden, daß auch Nichtmitglieder der Gesellschaft als Bevollmächtigte von Mitgliedern die Versammlung besuchen und in derselben stimmen dürften, indem derselbe behauptete, es stehe dieß im Widerspruche mit §. 1 und §. 33 der Statuten. Hierauf wurde ihm aber von dem Vorstande der Anstalt erwiedert, daß sich in Stuttgart selbst wenige Mitglieder befinden, welche zu dem Besuche der Versammlung geneigt seien, und von den auswärtigen Mitgliedern sich nur eine kleine Zahl entschließe, die nöthigen Reisekosten aufzuwenden. Deswegen habe man von Anfang an von Mitgliedern ausgestellte Vollmachten als gültig anerkannt, und sich glücklich geschätzt, Männer von Einsicht, welche sich für den gemeinnützigen Zweck interessiren, zum Besuche der Versammlung vermögen zu

können. Auch sei nicht einzusehen, wie diesem Gebrauche, der durch alle bisherigen Generalversammlungen gebilligt und gerechtfertigt sei, statutarische Bestimmungen entgegenstehen sollten. Viele der anwesenden Mitglieder äußerten sich namentlich dahin, daß es jedenfalls der Versammlung zukomme, hinsichtlich der aufgeworfenen Frage die Statuten rechtskräftig auszulegen, ja daß die Versammlung nicht nur das Recht dieser Auslegung, sondern auch nöthigenfalls das Recht der Abänderung, wie in andern Punkten, habe. Bei der nun folgenden Abstimmung, an welcher nur die anwesenden wirklichen Mitglieder Theil nahmen, wurde durch bedeutende Stimmenmehrheit die Frage: „Ob auch künftig Nichtmitgliedern der Besuch der Versammlung mit Vollmacht gestattet sei," bejaht. 44)

Da man endlich auch bei dieser Gesellschaft, wie bei anderen ähnlichen, die Erfahrung gemacht hatte, daß es nothwendig sei die Anstalt gegen Umtriebe zu schützen, mittelst deren Unberufene eine Mehrheit in den Generalversammlungen zu erhalten suchten, um sich durch dieselbe in die Verwaltung einzudrängen oder theils unreife, theils zweckwidrige Beschlüsse durchzusetzen, so war man bemüht, Mittel dagegen aufzufinden. Man glaubte sie am besten dadurch zu erhalten, daß man eine Einrichtung treffe, wie sie bei der Feuerversicherungs-Gesellschaft besteht, daß nämlich ein größerer Ausschuß gebildet werde, welcher die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu erwählen, und zugleich mit diesem in vorkommenden wichtigen Fällen zu berathen habe. Dieser größere Ausschuß sollte aus 12 Mitgliedern bestehen, die auf drei Jahre, zu wählen waren, und von denen 7 in der Nähe von Stuttgart, 5 in Stuttgart selbst wohnen sollten, weil in dem Falle, daß Männer aus weitentlegenen Theilen des Landes gewählt würden, die Verhandlungen des größeren Ausschusses zu schwierig und kostspielig würden. Außerdem sollten auch die Mitglieder des größeren Ausschusses gehalten sein, den Generalversammlungen regelmäßig anzuwohnen. 183) Diese Maßregel kam jedoch nicht zur Ausführung, weil sie, wie bei der versuchsweisen Einführung bemerkt wurde, den Geschäftsgang zu sehr verzögert hätte.

Dagegen wurde im Jahre 1846 der wichtige Beschluß gefaßt, daß keine Aenderung der Statuten in der Generalversammlung beantragt werden dürfe, wenn nicht die betreffenden Vorschläge mindestens einige Wochen vorher dem Ausschusse schriftlich zugesandt worden wären. Diese Maßregel ist vornämlich deshalb höchst zweckdienlich, weil Anträge, welche in der Generalversammlung gestellt werden, ohne vorher vom Ausschusse berathen worden zu sein, leicht zu Beschlüssen führen können, die sich nachher als unpraktisch und zweckwidrig erweisen, und weil durch solche Uebereilungen der feste Bestand und die sichere Entwicklung der Anstalt überhaupt gefährdet werden kann. Bei besonders wichtigen Gegenständen, welche erst in der Generalversammlung zur Sprache kommen, ohne daß dem Ausschusse vorher eine Mittheilung zugekommen wäre oder hätte zukommen können, kann dann nöthigenfalls auch eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, sobald der Ausschuß die erforderlichen Vorarbeiten zum Vortrage des fraglichen Vorschlages beendigt hat.[66].

Von der Geschäftsbehandlung.

Um die Anträge derjenigen Feldbesitzer, welche der Anstalt beizutreten wünschen, aufzunehmen, erhalten die Anwälte der Anstalt besondere gedruckte Bogen; auf ihnen ist die Markung verzeichnet, in welcher die zu versichernden einzelnen Güterstücke liegen, deren genauere Lage, nach Zellgen und Gewanden, Meßgehalt und Ertragswerth angegeben werden muß. Wenn mehrere Erzeugnisse auf einem und demselben Felde versichert werden wollen, ohne daß sie, wie bei der Mischlingsfrucht, ganz untereinander wachsen, so ist der Werth eines jeden dieser Erzeugnisse besonders anzugeben, weil es leicht der Fall sein kann, daß zur Zeit des Hagelschlags das eine Erzeugniß bereits eingeheimst war, während das andere noch auf dem Felde stand und getroffen wurde, und dann der Schaden nur durch eine willkührliche Annahme des Werthes der verhagelten und nicht verhagelten Felderzeugnisse bestimmt werden könnte, solche willkührliche Bestimmungen aber leicht zu Mißbräuchen führen möchten, und daher vermieden werden müssen. Bei Fällen, in welchen diese Vorschrift nicht beachtet ist, wird auf der Kanzlei bei vorkommendem Schaden der Werth der gebauten Erzeugnisse ihrer Zahl nach zu gleichen Theilen angenommen.

Wenn Zehenten versichert werden wollen, so müssen die Felder, von welchen der Zehente zu versichern ist, nach ihrer

Lage wenigstens in Markungen und Zellgen aufgeführt, nach ihrem Meßgehalte bezeichnet, die Erzeugnisse der einzelnen Felder und der Werth derselben dem Morgen nach angegeben, und der hiernach zu berechnende zehnte Theil des Werthes von dem ganzen Felderertrag bemerkt werden.

Die Versicherungsanträge müssen mit dem Datum, unter dem sie dem Anwalte übergeben oder von demselben angefertigt worden sind, und mit der Unterschrift des Versichernden versehen werden, und sind sodann an die Kanzlei der Gesellschaft einzusenden. Hier werden die Versicherungs-Urkunden angefertigt, die Namen der sämmtlichen Versicherten nebst dem Versicherungswerthe und den Beiträgen in das Grundbuch eingetragen, und von dem Kassier gleichfalls die nöthigen Vormerkungen in die Kassenbücher gemacht.

Wenn sich nun ein Hagelschlag ereignet, hat der Anwalt des Bezirkes, in welchem das Unglück vorkam, dem Verwaltungs-Ausschusse sogleich hievon Nachricht zu ertheilen und die muthmaßliche Größe des Schadens anzugeben. [184])

Hierauf leitet er nach den Bestimmungen der Statuten und seiner Instruktion die Abschätzung des Schadens ein, und nimmt das Urtheil der Schätzer in ein förmliches Protokoll auf, das nach besonderen Formularien tabellarisch geführt wird, von dem Anwalte und den Schätzern unterzeichnet werden muß, und dann ohne Verzug an die Kanzlei einzusenden ist. [185]) Sind diese Schadensprotokolle hier angelangt, so werden sie erst durchgangen, ob sich nicht etwa einige Anstände finden, in welchem Falle sie zur Aeußerung an die Anwälte zurückgesandt werden müßten; sodann wird der Betrag des Schadens berechnet und derselbe, nachdem er einer genauen Nachrechnung unterworfen worden ist, in eigenen Zusammenstellungen für jede Markung und jeden einzelnen Beschädigten ausgeworfen. Endlich wird berechnet, wie viel ein jeder Beschädigte nach der Größe seines erlittenen Schadens und den derzeitigen Mitteln der Kasse erhält, und diese Summe in die gleiche Zusammenstellung neben den Betrag des Schadens eingesetzt. Rückt dann die Zeit heran, in welcher die Entschä-

bigungen ausbezahlt werden können, so werden den Anwälten diese Zusammenstellungen mit den betreffenden Entschädigungsgeldern übersendet, um jedem Beschädigten seinen Antheil ausbezahlen und denselben über den Empfang seiner Entschädigung auf diese Zusammenstellung quittiren lassen zu können. Hierauf wird sie wieder an die Kanzlei zurückgesendet und unter den Rechnungspapieren der Gesellschaft aufbewahrt.

Manche Vorschläge sind schon gemacht worden, das Geschäft der Aufnahme und der Berechnung zu vereinfachen, und dadurch an Zeit und Kosten Ersparnisse zu machen. Schon im Jahre 1830 wurde in Vorschlag gebracht, es sollten nicht die alljährlich sich vielfach verändernden Kulturarten Gegenstand der Versicherung werden, sondern man solle vielmehr den ganzen Güterbesitz aller Grundeigenthümer oder Nutznießer des Landes ohne Rücksicht auf den Anbau nach ihrem wahren Schätzungswerthe d. i. nach der Steuereinschätzung der Grundstücke, die sich ohnedem auf den drei- und mehrjährigen Durchschnitt des Rohertrags gründet, als Versicherungs-Kapital annehmen, und aus diesem angenommenen Kapitale sollte dann der zu Deckung des jedes Jahr eintretenden Wetterschadens nöthige Aufwand durch Umlage eines Hagelschadensbeitrags erhoben werden. Bei dieser Umlage sollte dann jeder Theilhaber der Anstalt je nach dem Werthe seines Grundstücks in Anspruch genommen werden, er möge auf demselben bauen, was er wolle. Nur Weiden und öde Plätze, so wie Laub- und Nadelwaldungen sollen als am wenigsten oder vielmehr beinahe gar nicht vom Hagel leidend, hievon ausgenommen sein. [113])

So einfach und kostenersparend diese Behandlungsart wäre, so wenig ist sie leider auszuführen, da der Steuersatz keinen Maßstab für die Ertragsfähigkeit der Güterstücke gibt, und eine gerechte Gleichheit in Tragung der erforderlichen Lasten auf solche Weise nie hätte herbeigeführt werden können. Vielmehr wäre gerade der Aermere hiedurch in Nachtheil gesetzt, da er auf sein Stückchen Feld, das noch dazu gewöhnlich eine schlechtere Lage und einen minder ergiebigen Boden hat, als das des Reichen, nicht

jene Mittel wenden kann, welche dem bemittelten Gutsbesitzer zu Gebote stehen, und eben deßhalb in der Regel von einer gleichen Fläche weniger erntet, als der Wohlhabende.

Im Jahre 1835 glaubte der Bezirksanwalt Nefflen es für ausführbar halten zu dürfen, daß mittelst einer zu treffenden besonderen Einrichtung nicht jedes Jahr neue Anträge aufgenommen und neue Urkunden ausgefertigt werden müßten, und behielt sich vor, diese Ansicht in einem eigenen Vortrage näher zu entwickeln. Zugleich wünschte er eine Commission ernannt zu sehen, welche seinen Antrag zu prüfen und zu begutachten hätte. Mehrere wollten hiemit den Ausschuß beauftragt, mehrere andere aber eine besondere Commission hiefür ernannt wissen. Nach Ausgleichung dieser verschiedenen Ansichten kam man einstimmig überein, den Ausschuß zwar mit diesem Geschäfte zu beauftragen, es ihm aber zur Pflicht zu machen, daß er zu seinen dießfallsigen Berathungen einige Landwirthe und namentlich den Antragsteller selbst beiziehe. [89])

So erwünscht und zweckmäßig eine solche Einrichtung erscheinen mußte, und so wenig verkannt werden konnte, daß dadurch die Anstalt sehr befestigt werden würde, so konnte man sich doch die damit verbundenen Schwierigkeiten und Hindernisse nicht verbergen. Diese waren so überwiegend, daß nach längerer Berathung einstimmig beschlossen wurde, man könne aus überwiegenden Gründen den Vorschlag nicht für ausführbar finden. Denn abgesehen davon, daß die verschiedenen Bebauungsarten, die Dreifelderwirthschaft, die zusammengesetztere Wechselwirthschaft u. s. w. keinen bestimmten Maßstab finden lassen, nach welchem alle vorkommenden Fälle behandelt werden könnten, würde der gemachte Vorschlag auch den Versicherten selbst nachtheilig werden. Als Versicherungs-Gegenstand war nämlich in demselben nur der Werth der Ertragsfähigkeit der Grundstücke geltend gemacht. Zwar konnte man nun voraussetzen, daß bei der wirklichen Versicherung ein Durchschnittsertrag nach gewöhnlichen Verhältnissen angenommen, und auf diese Art der Beschä-

digte bei den gewöhnlichsten Erzeugnissen, den Halmfrüchten, auch im Durchschnitt in ziemlich richtigem Verhältnisse versichert sein werde. Allein dabei hätte er es auf der einen Seite nicht in seiner Hand, sich für weniger regelmäßig und für weniger gewöhnlich gebaute werthvollere Produkte, wie z. B. Reps, Hopfen, Hanf u. dgl. verhältnißmäßig höher zu versichern, und wäre auf der andern Seite gezwungen, für Erzeugnisse, welche selten und am wenigsten dem Hagelschaden ausgesetzt sind, wie Wurzelgewächse, Klee, Wickfutter u. dgl., und welche er daher oft gar nicht in die Versicherung aufnehmen lassen würde, den gleichen Versicherungsbeitrag bezahlen, wie für andere.

Wenn dieses den Vorschlag auf der einen Seite für den Versichernden nachtheilig gemacht hätte, so wäre er es auf einer andern auch für die Gesellschaft geworden, weil er, mit Ausnahme des Weins, jeden Unterschied in den Beiträgen ausschloß, der auf die Größe der Gefahr Rücksicht nimmt, welcher manche Erzeugnisse bedeutend mehr als andere ausgesetzt sind, ein Unterschied, welcher um so nöthiger wird, wenn der Ertragsanschlag ganz der Willkühr der Versichernden überlassen werden soll.

Selbst der Hauptvortheil, welcher durch den Vorschlag Nefflen's bezweckt werden wollte, Verminderung der Kosten, welche eine jährliche Aufnahme der Anträge verursachen, würde nicht von erheblichem Belang gewesen sein, da bei dem großen Wechsel des Grundbesitzes voraussichtlich stets so viele Veränderungen und dadurch erforderliche neue Aufnahmen, welche beide mit Kosten verbunden wären, vorkommen würden, daß eine bedeutende Ersparniß sehr zweifelhaft bleiben und es daher als ein bedenkliches Wagestück erscheinen müßte, wegen einer verhältnißmäßig unerheblichen Summe der Anstalt eine ganz neue, mit manchen bedeutenden Nachtheilen verbundene, nicht einmal überall im Lande ausführbare Einrichtung zu geben.

Dagegen glaubte der Ausschuß einen andern Ausweg gefunden zu haben, von welchem er sich ohne Veränderung der

inneren wesentlichen Einrichtung eine nicht geringe Ersparniß und einen nachhaltigen Bestand der Versicherungsverträge versprach. Er versuchte nämlich die Antragebogen so einzurichten, daß sie mehrere Jahre hintereinander hinsichtlich der Angabe und Beschreibung der Felder brauchbar wären, und jährlich nur die Versicherungssummen neu eingesetzt werden dürften. Hiefür sprach sich auch die Generalversammlung allgemein billigend aus, und es wurde nun der Versuch mit diesen neu entworfenen Formularien gemacht. [44]) Jedoch auch dieses Verfahren wurde schon nach ein paar Jahren als unzweckmäßig erkannt, und deßhalb wieder verlassen.

Hierauf glaubte man, es möchte vortheilhaft sein, wenn auf der Kanzlei die Antragebogen des verflossenen Jahres für das kommende Versicherungsjahr in soferne abgeschrieben würden, als die Markungen, Zelgen und Gewande der einzelnen versichert gewesenen Felder, so wie deren Meßgehalt in die neuen Anträge vor deren Versendung an die Anwälte eingetragen würden, und die Versichernden dann nur noch die Erzeugnisse, welche sie auf diesen Grundstücken bauen wollten, und deren Ertragswerth einzutragen hätten. Allein auch diese Vorkehrung, welche noch zudem mit ziemlich bedeutenden Kosten verbunden war, mußte als nicht geeignet erkannt werden, da die meisten Anwälte diese vorgearbeiteten Antragebogen gar nicht einmal benützten. [186])

So kam man, nachdem verschiedene Versuche zu Einführung von zweckdienlichen neuen Einrichtungen gemacht, alle aber mehr nachtheilig als dienlich gefunden worden waren, im Ganzen immer wieder auf die ursprüngliche Verfahrungsweise zurück, und hatte sich wenigstens das beruhigende Bewußtsein errungen, Alles gethan und versucht zu haben, was zu einem vortheilhaften Ergebnisse hätte führen können.

Nach allen bisherigen Vorgängen steht mit Sicherheit zu erwarten, daß die Verwaltung der Gesellschaft jeden Versuch zweckdienlicher Einrichtung machen werde, wenn ihr ein

solcher von Sachkundigen vorgeschlagen wird, und nur irgend Aussicht vorhanden ist, daß derselbe ausführbar und wirklich von Nutzen sein wird, und sicherlich wird man sich nicht täuschen, wenn man glaubt, daß sie stets gerne in derartige Anträge eingehen werde; nur möchte es nach den bisher gewonnenen Erfahrungen schwer sein, eine neue bessere Behandlungsart aufzufinden, die mit der gehörigen Sicherheit eine größere Einfachheit verbände.

Schluß.

Nachdem ich nunmehr den Gang unserer vaterländischen Anstalt bis auf die jetzige Zeit getreu geschildert habe, möge es mir noch erlaubt sein, einige Angriffe zu berühren, welche sie in der letzten Zeit erlitten hat, und einige Wünsche und Vorschläge zu erwähnen, welche hier und da aufgetaucht sind, oder welche ich selbst, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, für ausführbar und für geeignet halte, diese wohlthätige Anstalt noch mehr zu heben.

Die Wanderversammlung der württembergischen Landwirthe zu Biberach den 26. und 27. März 1846 sprach sich auf den Antrag des Generallieutenants von Röder dahin aus, daß die bisherige Vertretung als unzureichend erscheine, und daß Landwirthe aus allen vier Kreisen des Landes in angemessener Anzahl auf Kosten der Anstalt beigezogen werden sollten. — In dieser Beziehung äußert sich auch ein Mitarbeiter des Beobachters folgendermaßen: „Bisher waren die Generalversammlungen von auswärtigen Mitgliedern und eigentlichen Landwirthen so dürftig besucht, daß sie kaum den Namen einer Generalversammlung verdienten. Es ist daher dringend nöthig, daß in Zukunft jede, besonders aber die nächste Versammlung besuchter und belebter werde. Da nun aber nicht jedes auswärtige Mitglied Zeit und Geld aufwenden kann, um selbst Theil zu nehmen, so dürfte es wohl am passendsten sein, wenn jeder landwirthschaftliche Bezirksverein ein Mitglied zu der nächsten Versammlung abordnen würde. Um dieses zu erreichen, sollten vom Ausschusse der Hagelversicherungs-Gesellschaft, etwa im Einverständnisse mit

der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, an sämmtliche Bezirksvereine Einladungen ergehen, und zwar so zeitig, daß letztere noch Zeit haben, eine Versammlung zu halten, und in dieser einen Abgeordneten zu wählen, was nöthigen Falls auch vom Ausschusse dieser Vereine besorgt werden könnte." [187]).

In dieser Beziehung habe ich hier zu entgegnen, daß alljährlich in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht wird, an welchem Tage die Generalversammlung abgehalten werden solle, und daß dieß stets so zeitig geschieht, um selbst die von Stuttgart am entferntesten wohnenden Mitglieder der Gesellschaft noch in Stand zu setzen, auf der Versammlung zu erscheinen. Der Ausschuß hat ferner, was dem Einsender obiger Zeilen unbekannt geblieben zu sein scheint, bereits früher die landwirthschaftlichen Bezirksvereine in eigenen Schreiben ersucht, die Generalversammlung durch Abgeordnete zu beschicken, indem es dem Ausschusse selbst daran liegt und liegen muß, die Statuten so sehr als möglich zu vervollkommnen, und dieß vorzüglich durch die Bemerkungen sachverständiger Landwirthe geschehen kann. Leider gingen aber von den meisten landwirthschaftlichen Bezirksvereinen ablehnende Antworten ein. Ob der Ausschuß nach diesem Vorgange sich abermals an die Bezirksvereine in eigenem Einladungsschreiben wenden werde, weiß ich nicht, jedenfalls muß aber zugegeben werden, daß er in dieser Beziehung bereits gethan hatte, was der Einsender obigen Wunsches bezwecken wollte, und daß ihm also in dieser Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden kann; im Gegentheile sind die landwirthschaftlichen Bezirksvereine einer beinahe nicht entschuldbaren Lauigkeit zu zeihen, daß sie in einer für den Landmann so hochwichtigen Sache, selbst auf besondere Aufforderung, nicht thätiger sich gezeigt haben.

Den Wunsch der Wanderversammlung hingegen kann der Ausschuß nicht erfüllen, indem er keinen Grund einsieht, Landwirthe auf Kosten der Anstalt zu den Generalversammlungen beizuziehen; wollte man dieses thun, so würden sich die Ausgaben maßlos vermehren, und man wäre zudem nicht gesichert, ob die Anstalt mit Männern gut berathen wäre, die nicht im Inter-

esse der Sache, sondern der Bezahlung wegen sich einfänden. *) Ein solches Ansinnen muß gerade von Seiten der Wanderversammlung um so mehr Wunder nehmen, als dieselbe sich zugleich bewogen gefühlt hatte, die von mehreren Seiten kundgegebenen Mißbilligungen der kostspieligen Verwaltung im Allgemeinen zu theilen. In dieser Hinsicht halte ich die Anstalt für hinlänglich gerechtfertigt durch die Thatsachen, welche bereits vorgetragen sind und durch den Ausspruch der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins in dem früher angeführten Gutachten dieser Behörde an das Ministerium des Innern; „daß man die ganze Einrichtung so vereinfacht habe, als es bei solchen Anstalten nur immer möglich sei.“

Wenn die Wanderversammlung ferner den Wunsch äußerte daß zu Erleichterung der kleinen Grundbesitzer die bisherigen Abstufungen der Ansätze von 25 fl. zu 25 fl. auf 5 fl. gestellt werden möchten, so ist hiebei wohl zu bedenken, daß hiedurch eine bedeutende Vervielfältigung des Geschäftes, dadurch aber ein unverhältnißmäßiger Zeit- und Kostenaufwand herbeigeführt werden müßte, und es fragt sich, ob der Nutzen für die Anstalt hiebei überwiegen würde. Außerdem ist noch zu bedenken, daß auch der ärmere Landwirth, wie die Erfahrung gezeigt hat, selten weniger als 25 fl. Feldertrag zur Versicherung bringt, und daß gerade die runden Summen 25 fl., 50 fl., 75 fl. und 100 fl. am meisten vorkommen. Nehmen wir nun an, der wirkliche Ertragswerth des einzigen Grundstücks, das ein unbemittelter Gutsbesitzer zu versichern hat, gebe einen Rohertrag von nur 90 fl., so steht demselben kein Hinderniß entgegen, dasselbe zu 100 fl. anzuschlagen, und er erhält in diesem Falle, wenn er das Unglück haben sollte, verhagelt zu werden, eine etwas reichlichere Entschädigung, die ihm gewiß zu Gute kommt, während die drei oder vier Kreuzer, welche er weiter bezahlte, als wenn er bei einer Abstufung von 5 zu 5 fl. sein Gütchen zu 90 fl. tarirt

---

*) Vergl. den bereits angeführten Beschluß der Generalversammlung vom 11. April 1847.

hätte, recht wohl erlegen konnte, wenn er auch nicht beschädigt werden sollte. In diesem Sinne ist wohl auch der §. 2 der Statuten abgefaßt, nach welchem der Anschlag des Felderträges dem Antragsteller überlassen bleibt, wobei nur offenbare Ueberschätzung unzulässig und unwirksam bleibt. Niemand wird aber behaupten, daß es „offenbare Ueberschätzung“ sei, wenn man den Ertrag eines Grundstückes, der voraussichtlich 90 fl. werth ist, zu 100 fl., also um 10 fl. höher anschlägt. In dieser Hinsicht glaube ich das bisherige Verfahren des Ausschusses für gerechtfertigt halten zu dürfen, ja es möchte den Betheiligten eher nützlich als nachtheilbringend sein.

Wenn endlich die Wandergesellschaft den Wunsch äußerte, daß die Gesellschaft die ihr zu Grunde liegende Tendenz dem Volke durch den Druck bekannt machen sollte, indem nur eine allgemeine Theilnahme eine befriedigende Vergütung möglich mache, so muß derselbe als billig erkannt werden, und wird besonders der letztere Satz von Niemanden zu bestreiten sein. Die Gesellschaft, als solche, hat demselben zwar nicht unmittelbar entsprochen, doch trug sie mittelbar zu dessen Realisirung bei, indem mir das Direktorium mit größter Bereitwilligkeit die sämmtlichen Akten der Gesellschaft zur Benutzung überließ, um hienach das gegenwärtige Werkchen ausarbeiten zu können, welches Jeden über die Tendenz nicht nur, sondern auch über die Gründe, welche den Ausschuß und die Gesellschaft überhaupt leiteten, belehren wird.

Im Widerspruche mit der angeführten Aeußerung der Wandergesellschaft, daß nur vermehrte Theilnahme ein befriedigendes Ergebniß liefern werde, glaubt der obenangeführte Mitarbeiter des Beobachters, selbst wenn alle Feldbesitzer des Landes der Versicherung beitreten müßten, d. h. selbst wenn die Gesellschaft zur Zwangsanstalt erhoben würde, wäre kein günstigerer Erfolg zu hoffen, und stützt diese Behauptung auf eine von ihm angestellte, kurz angeführte Berechnung. Es ist hier die geeignete Stelle, die Haltlosigkeit derselben näher darzuthun. Zwar gesteht Einsender selbst zu, daß seine Berechnung keine Ansprüche auf

Genauigkeit mache, da ihm die hiezu nöthigen Akten nicht zu Gebot gestanden seien, er glaubt aber, sie werde jedenfalls nicht weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Dieser Berechnung zu Folge, würden jährlich in Württemberg 2 Prozente verhagelt, und es könnte also, wenn auch alle Felder versichert wären, nur eine Entschädigung von 45 höchstens 50 Prozenten gegeben werden. Daß jedoch der Verlust durch Hagelschaden für ganz Württemberg nach den Aufnahmen Behufs der Steuernachlässe in einem fünfzehnjährigen Zeitraume nur 9/10 Prozente — also nicht einmal ganz 1 Prozent — betrage, wurde bereits oben nach dem Berichte des K. statistisch-topographischen Bureaus ausführlich dargethan. Würde also einmal das ganze Land beitreten, sei es nun freiwillig oder gezwungen, so könnte bei den jetzigen Einlagen stets eine Entschädigung von 75 Prozenten gereicht werden. Dieß hat auch die bei der Gesellschaft gemachte Erfahrung gezeigt, und man darf nur die Zahlenverhältnisse, wie sie vorliegen, betrachten, um diese Thatsache hinlänglich einzusehen. Vom Jahre 1831 bis zum Jahre 1841 waren im Durchschnitte jährlich 4,371,500 fl. versichert, und hiebei konnte, trotz der ungemein günstigen Jahre 1833 und 1840 nur 34½ Prozent durchschnittlich entschädigt werden, während vom Jahre 1842—1846, bei einer durchschnittlichen Versicherungssumme von 7,848,800 fl. im Durchschnitt etwas mehr als 49 Prozente gegeben werden konnten, wobei wohl zu bemerken ist, daß nur in dem ganz unheilvollen Jahre 1846 der aus dem Staatsbeitrag gesammelte Reservefond angegriffen worden ist, und daß, wenn diese Hülfe nicht vorhanden gewesen wäre, dennoch die durchschnittliche Entschädigung sich auf 48 Prozente gestellt haben würde. Berechnung und Thatsachen stimmen also hier vollkommen überein; sie werden noch mehr übereinstimmen, wenn einst eine noch größere Theilnahme an der Anstalt erzielt sein wird. Denn es darf nie vergessen werden, daß es bis jetzt noch immer hauptsächlich diejenigen Gegenden des Landes sind, welche häufig von Hagel leiden, in denen eine rege Theilnahme für die Gesellschaft herrscht, während jene Lan-

bestheile, welche kaum in einem Jahrzehente einmal verhagelt werden, nur höchst selten eine Versicherung aufzuweisen haben.

Daß eine ganz willkürliche Schätzung des Feldertrages, ja nicht einmal eine das doppelte des wirklichen Ertrages erreichende Taxirung im Interesse der Gesellschaft nicht angenommen werden kann, weil die Anstalt sonst zu einem Speculationsvereine ausarten könnte, daß aber jede billige Schätzung, auch wenn sie den wirklichen zu hoffenden Ertrag etwas übersteigen sollte, nicht zurückgewiesen wird, kann Einsender jenes Artikels bei dem Abschnitte über die Versicherung ausführlicher entwickelt finden; eben so wird er in vorstehendem Werkchen ersehen können, daß genaue Vorschriften über die Schätzung und über die Nachschätzung gegeben sind.

Die Gauversammlung der württembergischen Landwirthe zu Heilbronn bemerkt in Beziehung auf die Hagelversicherung, daß schon mehrere Jahre kein bedeutender Hagelschlag mehr vorgekommen sei, gleichwohl aber der jährliche Staatsbeitrag von 15,000 fl. in die Kasse fortfließe; und wünschte, das hierdurch erwachsende Vermögen solle nicht zum Reservefonds, sondern dazu verwendet werden, die Prämien statt von 25—75 Prozente auf 50—80 Prozente festzusetzen, wodurch die Theilnahme am Vereine größer würde. Der Antrag des Vorstandes, des Gerichtsaktuars Fecht, die Gesellschaft um diese entsprechende Abänderung der Statuten zu ersuchen und die übrigen landwirthschaftlichen Vereine einzuladen, dieser Bitte beizutreten, wurde sofort von der Versammlung angenommen. [188])

Abgesehen davon, daß die Voraussetzung unrichtig war, es sei schon seit mehreren Jahren kein bedeutender Hagelschlag mehr vorgekommen, da doch im Jahre 1843 ein Schaden von 138,990 fl., im Jahre 1845 sogar ein Schaden von 262,591 fl. versicherten Ertrages verursacht worden war, scheint die Gauversammlung zwei Punkte bei diesem Beschlusse nicht gehörig ins Auge gefaßt zu haben.

Zuerst war es nämlich sehr zu bedenken, ob es möglich sein würde, auf die Dauer eine Entschädigung von wenigstens

50 und höchstens 80 Prozenten zu geben. Daß dies nicht der Fall sein könnte, beweist leider die im Jahre 1846 gemachte traurige Erfahrung, daß schon bei einer geringsten Entschädigung von 25 Prozenten Dreiviertheile des gesammelten Reservefonds aufgewendet werden mußten. Um in diesem unglücklichen Jahre 50 Prozente Entschädigung zu geben, hätte das ganze Reservekapital bei weitem nicht zugereicht. Diese einzige Thatsache widerlegt die von der Gauversammlung geäußerte Ansicht hinlänglich, und es wird dem Ausschusse nicht zum Vorwurfe gemacht werden können, wenn er selbst auf die unglücklichsten Fälle Bedacht nimmt, und so lange nicht höhere Entschädigungen auswirft, als bis er diese mit völliger Sicherheit thun kann, wozu die Akten der Gesellschaft und die in denselben liegenden Berechnungen wohl allein einen sichern Anhaltspunkt geben können.

Zweitens scheint der Gauversammlung nicht bekannt gewesen zu sein, daß es nicht in der Vollmacht des Ausschusses gelegen ist, derartige Statutenabänderungen zu treffen, sondern daß er hiezu erst die Genehmigung des Ministeriums des Innern erhalten muß. Diese Genehmigung würde aber sicher einem Antrage der Art versagt werden, wenn man sich erinnert, daß der Staatsbeitrag ausdrücklich nicht zu Erhöhung der Entschädigungsprozente gegeben wurde, sondern zu Ansammlung eines Reservekapitals, das nur in den unglücklichsten Jahren angegriffen werden darf, und dazu bestimmt ist, der Anstalt eine dauernde und nachhaltige Sicherung zu gewähren (s. oben bei der Staatsunterstützung).

Das Angeführte wird genügend dargethan haben, aus welchen Gründen der Ausschuß auf derartige Anträge vor der Hand nicht einzugehen vermag.

Im Beobachter werden ferner mehrere Fragen an die Anstalt gestellt, die zu beantworten ich hier der Kürze wegen unterlasse, weil sie bereits im nämlichen Blatte eine offizielle Entgegnung gefunden haben. Nur das erlaube ich mir hier anzuführen, daß der Regierungsbeamte, welcher die Verwaltung des Aus-

schusses kontroliren und beaufsichtigen soll, seine Belohnung nicht von dem Ausschusse, also von der kontrolirten Stelle selbst, ausgesetzt erhielt, wie der Einsender dieses Artikels fälschlich der Meinung ist, sondern dem betreffenden Regierungsrathe wurde seine Belohnung durch das Ministerium des Innern bestimmt, und der Ausschuß war hiebei ganz unbetheiligt. [189])

Manche andere Vorschläge und Anforderungen, welche noch geäußert worden sind, tragen den Stempel der Haltlosigkeit so sehr an sich, daß sie keiner näheren Erörterung bedürfen. So wurde z. B., wie ich in Erfahrung gebracht habe, unter anderm auch die Ansicht ausgesprochen, ob nicht die Verwaltungskosten dadurch ermäßigt werden könnten, daß man die Geschäfte der Anstalt durch Pensionäre versehen ließe. Bis jetzt arbeiten auf der Kanzlei des Vereines außer dem Vorstande und dem Kassiere noch zwei Männer, von denen der eine die Leistungen des Secretärs, und Controlleurs, der andere die übrigen Kanzlei-Geschäfte besorgt. Außerdem werden für die Dauer der Versicherungszeit noch Hülfsarbeiter angenommen. Wer sich mit der Geschäftslast, welche sich besonders im Laufe der Sommermonate anhäuft, nur etwas vertraut machen will, der wird einsehen, daß die genannten Personen von Morgen bis in die Nacht auf der Kanzlei zubringen müssen, und dennoch die überhäuften Arbeiten kaum bewältigen können. Wie viele Pensionäre wären nun erforderlich, um die gleichen Geschäfte zu versehen? Und glaubt man etwa, daß diese Pensionäre umsonst arbeiten würden? Gesetzt nun, sie bezögen bloß ½ des Gehaltes der nun angestellten Personen, also täglich 40—48 kr., und weniger würden sie wohl nicht annehmen, so ist doch gewiß, daß jedenfalls drei derselben nöthig wären, um die Geschäfte zu versehen, welche gegenwärtig von einem einzigen, aber noch rüstigen Manne übernommen werden müssen, und die Verwaltungskosten würden sich hiedurch um ein Beträchtliches steigern.

Mehr begründet ist der schon vielseitig geäußerte Wunsch, die Gesellschaft möchte zur Staats- und Zwangsanstalt erhoben werden. Schon im Jahre 1831 äußerte sich die Ansicht,

daß die Sicherung der Ackerbauprodukte nicht nur in das Interesse jedes Einzelnen, sondern auch in das allgemeine Wohl und Gedeihen des Staates so tief eingreife, daß es der Regierung zustehen würde, eine solche Sicherung anzuordnen; ja wenn bloß die Steuernachlässe, die den durch Hagel Beschädigten bisher verabreicht worden seien, in Betracht kämen, so könnte dieß schon einen vollgültigen Beachtungsgrund zu einer solchen, gewiß von der Mehrzahl einsichtsvoller Staatsbürger gewünschten Maßregel sein. [190]) Seit dieser Zeit sprachen sich ähnliche Ansichten mehr oder weniger häufig aus, besonders aber war dieß im verflossenen Jahre der Fall. Auch von Anwälten der Gesellschaft wurde diese Ansicht getheilt, indem sie die Ueberzeugung hegten, daß die Erhaltung und Hebung des Vereines ohne Zweifel und zwar mit sehr geringen Einlagen am zweckmäßigsten erreicht werden könnte, wenn der Staat jedem Güterbesitzer die Auflage machen würde, dieser Anstalt beitreten zu müssen. [191]) Dagegen war die Regierung der Ansicht, daß eine Versicherung gegen Hagelschaden ihrer Natur nach nicht zu einer Staatsunterstützung geeignet sei, und dem freien Willen der sich dafür interessirenden Landwirthe überlassen bleiben müsse, von denen es dann abhänge, ob sie von der ihnen dargebotenen, früher längst gewünschten Gelegenheit Gebrauch machen wollen oder nicht. [192])

Daß auch die Ständekammer vom Jahre 1833 die gleiche Ansicht hegte, wurde bereits an der geeigneten Stelle unter Anführung der Beweggründe hiefür erwähnt Die Ständekammer vom Jahre 1839 theilte die nämliche Ansicht, obwohl der Abgeordnete Rau in einer eigenen Motion beantragte, die Regierung zu bitten, sie möge die württembergische Hagelversicherungs-Anstalt zu einer Staatsanstalt erheben, weil es gewiß nicht zu mißkennen sei, daß es für die Regierung von großem Interesse sein müsse, denjenigen Theil der Staatsbürger, von welchem sie den größten Theil der direkten Staatssteuern beziehe, für seinen Ertrag aus Grund und Boden gehörig gesichert zu sehen; weil die Erfahrung gezeigt habe, daß die vaterländische Privatanstalt

sich seit ihrem Bestehen nicht sehr gehoben habe, im Gegentheile die Grundbesitzer sich immer mehr an das Ausland (die damals blühende gothaische Gesellschaft) wenden, während die Erfahrung gleichfalls zeige, daß die ausländischen Gesellschaften nicht so reell seien, als man früher angenommen habe, und daß deßhalb viele Staatsbürger mit großem Verluste bedroht seien. [193])

Erwägt man diese Thatsachen mit unpartheiischem Blicke, so scheint aus denselben hervorzugehen, daß der Wunsch derjenigen, welche die Hagelversicherung zu einer Staats- und Zwangsanstalt erhoben sehen wollen, wohl schwerlich in Erfüllung gehen wird, obwohl allerdings auch nicht zu verkennen ist, daß veränderte Umstände auch die Ansichten der Regierung und der Ständekammer verändern könnten.

Schließlich möge es erlaubt sein, noch einige Wünsche in Betreff unserer vaterländischen Hagelversicherungs-Anstalt zu äußern.

Schon im Jahre 1831 wurde in Anregung gebracht, ob nicht dahin gewirkt werden solle, daß das öffentliche Collectiren für Hagelbeschädigte künftig untersagt, und bekannt gemacht werde, daß von nun an keine Verwilligung von Steuernachläßen wegen Hagelschlags mehr eintreten werde. Auf die Bemerkung des damaligen Finanzministers von Varnbühler, daß diese Einleitungen nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden könnten, ließ man aber die Sache vor der Hand beruhen. [194]) Später brachte man jedoch diese Bitte an das Ministerium. Dieses verkannte zwar nicht, daß die Aussicht und Erwartung einer Unterstützung bei eintretendem Hagelschlag durch Staats- und Privatbeiträge manche von der Theilnahme an der Hagelanstalt abhalten möge, und daß hienach die beantragten Maßregeln ihrem Zwecke entsprechen könnten; da jedoch der Beitritt zu dieser Anstalt als einer bloßen Privatunternehmung lediglich Sache des freien Willens der Einzelnen sei, und in Fällen, wo es sich um Abhülfe dringender Noth verunglückter Personen handle, zunächst nicht mehr darauf gesehen werden könne, ob das Unglück mehr oder weniger verschuldet sei, so sei die Aufstellung jenes Grund-

satzes jedenfalls als allgemeine Regel ungeeignet, und man wisse daher auch dem Antrage keine Folge zu geben. [195])

Wenn es nun auch ganz in der Ordnung ist, daß die Wohlthätigkeit der Wohlhabenden für Dürftige und Verunglückte in Anspruch genommen wird, so sind die öffentlichen Aufforderungen für die durch Hagel Beschädigten seit dem Bestehen der Anstalt gewiß am unrechten Orte, indem sie manchen zu seinem eigenen Schaden abhalten, dieser wohlthätigen Anstalt beizutreten. Bedenkt man, daß selbst die reichsten Collekten nur sehr wenig für den einzelnen Beschädigten auswerfen können, ferner aber, daß die Wohlthätigkeit der Vermöglicheren gegenwärtig so vielseitig in Anspruch genommen wird, so läßt sich gewiß der Grundsatz rechtfertigen, daß öffentliche Aufrufe zu Collekten für Hagelbeschädigte für die Zukunft nicht mehr geduldet werden sollten, während es natürlich jedem unbenommen bleiben würde, für sich solchen Verunglückten eine Gabe zu reichen. Würde man von Seiten der Regierung bekannt machen, daß es nur Ein Mittel gäbe, in diesem allerdings unverschuldeten Unglücke eine Unterstützung zu finden, nämlich das Eintreten in die Hagelversicherung, so würde die Anstalt an Theilnahme sehr gewinnen. Dieser Schritt wäre selbst von der staatswirthschaftlichen Seite höchst zweckmäßig. Durch die reichsten Collekten erhält der Arme nur eine geringe Unterstützung, welche kaum hinreichen dürfte, ihm nur neues Saatkorn zu verschaffen; er selbst und seine Familie fallen wenigstens eine Zeit lang der Gemeinde und dem Staate zum Unterhalte anheim, während der Verunglückte, welcher an der Anstalt Theil genommen hat, selbst im ungünstigen Falle den vierten Theil seines Verlustes ersetzt bekommt, und dadurch in den Stand gesetzt ist, die dringendste Noth von sich und den Seinigen so lange abzuhalten, bis er einen anderweitigen Verdienst gefunden hat, also nie der öffentlichen Unterstützung anheim fällt.

Dem Wohlthätigkeitssinne edler Menschenfreunde wäre aber eine andere, viel zweckmäßigere und nachhaltiger wirkende Quelle dadurch eröffnet, daß im Frühjahre öffentliche Collekten zu dem

Zwecke statt finden würden, mit den eingegangenen Geldern eine Anzahl ganz armer Landwirthe gegen Hagelschlag zu versichern. Dieser Vorschlag wurde schon mehrfach in öffentlichen Blättern angeregt, aber unbegreiflicherweise wurde derselbe im Großen nie verwirklicht. Wie groß aber eine solche Unterstützung für den armen Landmann sein würde, geht bei näherer Betrachtung augenscheinlich hervor. Nehmen wir an, eine solche Collekte würde im ganzen Lande nur 300 fl. abwerfen, so könnten damit 600 arme Landleute, die einen Feldertrag von bloß 50 fl. besitzen, (wie es deren so viele gibt) versichert werden. Wenn diese nun in einem Jahre z. B. zur Hälfte verunglücken würden, so würden die Beschädigten selbst im unglücklichsten Falle eine Entschädigung von 3750 fl. erhalten, im glücklichsten dagegen sogar 11250 fl.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß auch die 15000 fl., welche der Staat den Hagelbeschädigten als Steuernachlaß alljährlich verwilligt, viel nutzenbringender angewendet werden könnten, wenn sie dazu verwendet würden, die armen Landwirthe in die Hagelversicherungs-Anstalt aufnehmen zu lassen. Diese Summe würde fast vollständig hinreichen, die Bedürftigsten alle in diese Anstalt zu bringen, und würde denjenigen derselben, welche das Unglück hätten, vom Hagel getroffen zu werden, eine namhafte Unterstützung gewähren. Eine solche Verwendung der angeführten Summe würde um so mehr zu vertheidigen sein, als bei dem gegenwärtigen Stande der größte Theil derselben für die Einschätzungskosten abgeht, den Beschädigten also nicht zu gut kommt, wie dieß namentlich in dem an der gehörigen Stelle aufgeführten Commissionsbericht der Ständekammer vom Jahre 1833 nachgewiesen wurde.

Wenn hiegegen eingewendet werden wollte, daß dadurch nur ein geringer Theil von Landwirthen unterstützt würde, daß diese Summe überhaupt aber nicht zu diesem Zwecke verwilligt worden sei, so ist dagegen anzuführen, daß es in der Macht der Gesetzgebung liegt, bestehende Verordnungen zu modificiren, und daß es eine der wirksamsten Armenunterstützungen ist, wenn

man den ohnedieß Unbemittelten vor gänzlicher Verarmung schützt.

In dieser Beziehung würde ich es für höchst zweckmäßig halten, wenn etwa von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen des Landes und den Amtsversammlungen der einzelnen Oberämter, Gesuche an die K. Regierung und an die im nächsten Herbste wieder zusammentretende Ständekammer in der Richtung abgehen würden; das öffentliche Collektiren für Hagelbeschädigte für die Zukunft zu untersagen, dagegen Collekten zu Versicherung armer Landwirthe möglichst zu unterstützen, und die bisher zu Steuernachlässen für Hagelbeschädigte bewilligten 15000 fl. künftig in der Art zu verwenden, daß damit die bedürftigsten Landwirthe des Königreichs in die Hagelversicherungs-Anstalt aufgenommen werden möchten.

An diese Bitte dürfte sich eine zweite reihen, nämlich: „die Regierung möchte aussprechen, daß sie die Hagelversicherungs-Anstalt, deren Zweck es sei, vor Verarmung durch Hagelschlag zu schützen, in die Reihe der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes aufnehme, und daß sie auf diesen Grund den Erblandpostmeister, den Fürsten von Thurn und Taxis, veranlassen wolle, der Anstalt, gleich den übrigen Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes, Portofreithum für die an sie gehenden und von ihr abgeschickten Sendungen zu gewähren."

Schließlich muß ich hier noch einer traurigen Erscheinung gedenken, welche man in unserem Jahrhundert, das sich das aufgeklärte nennt, nicht erwarten sollte: es ist die Thatsache, daß in manchen Gegenden des Landes religiöse Bedenken von dem Eintritt in die Hagelversicherungs-Anstalt abhalten. Es ist unbegreiflich, wie die christliche Religion so verkannt werden kann, wie mit den göttlichsten Lehren so großer Mißbrauch getrieben werden mag. Die christliche Religion fordert ja in unzähligen Stellen des Evangeliums mit deutlichen und unverkennbaren Worten jeden ihrer Bekenner zur Wohlthätigkeit, zur Nächstenliebe, zur Unterstützung des Elends auf, und wie könnte dieser Zweck besser erreicht werden, als in der Beziehung auf

Hagelschlag gerade durch die Anstalt? Die ersten Christengemeinden geben hier das schönste Beispiel gegenseitiger Unterstützung. Wenn geschrieben steht, daß Gott, welcher die Vögel in der Luft nähre und die Blumen auf dem Felde kleide, auch für jeden Bedrängten sorgen werde, so will damit nicht gesagt sein, der Mensch solle mit stumpfsinniger Gleichgültigkeit dem Schicksal sich hingeben. Nur bedauernswürdige Unwissenheit oder verruchte Bosheit kann diesen Worten einen solchen Sinn unterstellen, diesen Worten, die nur darauf hinzielen, daß der Unglückliche durch den Glauben an eine allwaltende Vorsehung, an einen liebenden Vater über ihm nicht düsterer Verzweiflung sich hingebe, und auch in den dunkelsten Stunden seines Lebens, bei den schwersten Schlägen des Schicksals seinen gebeugten Geist wieder aufrichte an dem Bewußtsein, daß ein Gott über ihm auch das Unglück zu seinem Glücke lenken könne und werde. Frommes Gottvertrauen fordert aber keineswegs, daß man die Hände lässig in den Schoos legen solle. Nein, Jeder thue zuerst, was an ihm ist, und erst dann, wenn er alles gethan hat, was menschlicher Kraft möglich war, wird auch Gottes Vaterhand ihn unterstützen. Hier ist es der Priester, der Ortsgeistliche, welcher belehrend auf die ihm anvertraute Gemeinde einwirken soll. Er ist ja verpflichtet für die allgemeine Wohlfahrt der ihm Uebergebenen zu sorgen, über die Befolgung der göttlichen Gebote zu wachen, also auch gewiß über das größte derselben — die Liebe, die Erfüllung des Gesetzes, welches dazu verbindet, daß bei den Christen Gleichheit sei, und daß der Ueberfluß des Einen dem Mangel des Andern abhelfe (2. Kor. 8, 14).

Mögen diese Wünsche nicht ganz vergebens sein, möge diese kleine Schrift dazu beitragen, der segenreichen Anstalt einen noch größeren Wirkungskreis zu verschaffen, und die Vorurtheile zu zerstreuen, welche noch bei Vielen ein Abhaltungsgrund waren, derselben sich anzuschließen, dann wird mich das tröstliche Bewußtsein erfüllen, meinem Vaterlande auch mit schwachen Kräften einen großen Dienst erwiesen zu haben.

Anhang zu Seite 16 bis 19.

Die in dem angeführten Erlasse des K. Ministerims angegebenen §§. des Verwaltungsediktes für das Königreich Württemberg lauten folgendermaßen:

§. 55.

Steht der Beschluß des Gemeinderaths mit der Ansicht des Bürgerausschusses im Widerspruche, so hat die Sache, worüber Meinungsverschiedenheit entstanden ist, in ihrem vorigen Zustande zu bleiben, es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde oder der Gemeindevorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, — oder daß die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungsnorm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntniß der Staatsbehörde sich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an solche zu bringen sind, und daß bei einer Meinungsverschiedenheit des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die Frage: ob ein einzelner Fall unter die gesetzliche Regel zu stellen sei, jedem Theile die Berufung an das Oberamt vorbehalten bleibt.

§. 21.

Der Gemeinderath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Kassen- und Rechnungsführung, sowie die Verwaltung ein-

zelner Vermögenstheile überträgt er Einzelnen aus seiner Mitte, führt die Aufsicht über dieselben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, untersucht ihre Rechnungen, erwägt und beschließt, was ihm zu Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe, oder sonst zum Besten der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint.

§. 24.

Der Stadt- und Gemeindepfleger sowohl, als die Theilrechner, (Waldmeister, Pferchmeister, Fruchtvorrathspfleger, Bauverwalter u. dgl.) sind dem Gemeinderathe untergeordnet, und an dessen Beschlüsse gebunden.

Der Gemeinderath erkennt über die bestmögliche Benützung des Gemeindevermögens, über die Nothwendigkeit und möglichste Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeindeeinkünfte, und im Falle der Unzulänglichkeit der letzteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

§. 25.

Jede Gemeinde ist berechtigt, bei der Unzulänglichkeit ihres Gemeindevermögens das im Gemeindeverbande begriffene Privatvermögen zu Bestreitung der — ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Behufe das Deficit der Gemeindeeinkünfte (den Communschaden) nach dem Ortssteuerfuße umzulegen.

Der Gemeinderath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahmen und möglichste Beschränkung der Ausgaben, ihr die Last dieser Umlagen, so viel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff des Gemeindefonds, ohne Kapitalaufnahme und Vorempfänge zu decken.

§. 26.

Nach dieser gedoppelten Rücksicht hat der Ortsvorsteher mit Zuziehung der Gemeindepfleger und des Rathsschreibers den Jahresetat der Gemeinde (Communschadens-Projekt) beim Anfange des

Rechnungsjahres zu entwerfen, und dem Gemeinderathe und Bürgerausschusse zur Berathung, sofort aber mit den Bemerkungen der Letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

In diesem Etat sind — so weit sich solches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und sonstigen Erfahrungen mit einiger Zuverlässigkeit und Wahrscheinlichkeit berechnen läßt — die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen, und aus der Vergleichung derselben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben als Communschaden umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberschuß der Gemeindeeinkünfte zum Besten der Gemeinde oder einzelner Bürger zu verwenden sein möchte.

§. 65.

Die Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen der Genehmigung einer Regierungsbehörde in allen denjenigen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staatsgenossen getheilt ist.

Solche Beschlüsse sind daher jedesmal dem Oberamte zur weiteren Verfügung oder Einleitung vorzulegen. Namentlich hat dieß in nachstehenden Fällen zu geschehen:

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehilfe desselben, oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder ein Corporationsdiener bei der Sache interessirt ist;

b) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses eine Besoldung, Pension, Wartgeld oder Verehrung aus der Gemeindekasse verwilligt, oder ein sonstiger Vortheil zugestanden wird;

c) wenn durch unvorhergesehene Ausgaben die Hauptsumme des Etats überschritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;

d) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde;

e) bei jeder neuen, die Schuldenmasse vermehrenden Kapitalaufnahme;

f) bei jeder Ablösung von Aktivkapitalien, insofern solche nicht zur Abtragung von Passivkapitalien verwendet werden;

g) bei außerordentlichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, außergewöhnlichen Holzschlägen und dergleichen;

h) bei jeder Belastung der Gemeinde durch Passivübernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigem Eigenthum;

i) bei jeder Schmälerung der Gemeindeeinkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand-, Weid-, Pferch-Gerechtigkeiten für einzelne Bürger;

k) bei jeder Verminderung oder Aufhebung der bestehenden Grundabgaben an die Gemeindekasse, z. B. der Allmandzinse, Holztheilzinse, Weidgelder u. a. m.

l) in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten Anderer sich eine Einnahmsquelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei Einführung oder Erhöhung von Pflaster-, Brücken-, Wag-, Kranen-, Thorsperr-Geldern und dergleichen;

m) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer erhöht, die neuaufgenommenen Bürger von den Gemeindenutzungen ganz oder zum Theil ausgeschlossen, die Ausgesessenen höher, als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt;

n) wenn neue Jahr- und Wochenmärkte errichtet, die bestehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beschwert werden sollen.

§. 66.

In allen so eben aufgezählten Fällen wird der Beschluß des Gemeinderaths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amtswegen genehmigt, oder der betreffenden Kreisregierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen.

Letzteres geschieht nothwendig:

1) Wenn der Oberamtmann, ein Gehilfe desselben, oder ein

anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder Corporationsdiener bei der Sache persönlich interessirt ist;

2) wenn einem Mitgliede des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension verwilligt wird;

3) wenn das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungsrechte unter die Gemeindeglieder vertheilt;

4) wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der Gemeinde veräußert werden soll, dessen Kapitalwerth die Summe von 1000 fl. in der ersten, 500 fl. in der zweiten, oder 250 fl. in der dritten Classe der Gemeinden übersteigt.

5) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue die Schuldenmasse der Gemeinde vermehrende Kapitalschuld aufgenommen;

6) wenn ein zum Grundstock des Gemeindevermögens gehöriges Aktivkapital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll; und

7) in allen unter dem §. 65 (Buchstaben l, m und n) aufgeführten Fällen.

Uebersichtstabelle

über den bisherigen Gang des Versicherungsgeschäftes.

Jahr.	Zahl der Versicherten.	Versicherungs-Summe.	Betrag des Beitrages von 100 fl. Rohertrag. Oel und Hopfen.		Wein, Obst, Flachs, Hanf.		Halmfrüchte.		Summe.	Größe des Hagelschadens.	Entschädigung. Prozente.	Entschädigung. Summe.
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.			fl.
1831	3689	2701151	—	30	—	36	—	30	13948	44737	25¼	11294
1832	11506	6988072	—	48	—	36	—	30	35647	308666	10	30865
1833	5259	3793079	—	48	—	36	—	30	19402	12871	100	12871
1834	9146	6116000	—	48	—	36	—	30	31403	151651	18½	28059
1835	11379	7628624	—	48	—	48	—	30	40079	203536	18	36629
1836	6131	5024493	1	—	1	—	—	40	35373	62411	47	29331
1837	6604	5087720	1	—	1	—	—	40	36097	166759	18	30015
1838	3505	2643952	1	—	1	—	—	40	18681	109915	13	14232
1839	4006	2710922	1	30	1	30	1	—	28712	139295	17¼	24027
1840	4410	2530171	1	30	1	30	1	—	27112	12493	75	9369
1841	5217	2963216	1	30	1	30	1	—	31426	55655	38	27963
1842	7459	4121598	1	30	1	30	1	—	44517	43674	75	32755
1843	11185	5679186	2	—	1	30	1	—	62496	138990	38	52800
1844	16713	8648989	2	—	1	30	1	—	82897	97269	75	72944
1845	22074	9471698	3	—	1	30	1	—	104609	262591	34	89275
1846	24700	11322678	3	—	1	30	1	—	123854	718957	25	180229

Angabe der Akten und sonstigen Quellen, aus welchen geschöpft wurde.

---

1) Die verschiedenen Schreiben der Mitglieder und bei den Akten befindlichen Wahlzettel.
2) Schreiben des Staatssecretärs von Vellnagel vom 23. October 1829.
3) Ministerialerlaß vom 12. October 1829.
4) Ebendaselbst.
5) Gutachten der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 31. Juli 1829.
6) Ministerialerlaß vom 13. August 1829.
7) Protokoll der Ausschußsitzung vom 3. Dezember 1829.
8) Protokoll der Generalversammlung vom 28. Februar 1830.
9) Regierungserlaß vom 8. April 1830.
10) Regierungserlaß vom 26. Mai 1830.
11) Protokoll der Generalversammlung vom 19. Dezember 1830.
12) Protokoll der Ausschußsitzung vom 14. März 1832.
13) Eingabe vom 11. März 1831.
14) Erlaß der Generaldirektion der K. württembergischen Posten zu Frankfurt vom 5. April 1831.
15) Ministerialerlaß vom 17. April 1832.
16) Protokoll der Generalversammlung vom 17. März 1833.
17) Ministerialerlaß vom 13. Juni 1833.
18) Eingabe vom 23. Juni 1833.
19) Schreiben vom 24. Januar 1835.
20) Ministerialerlaß vom 20. März 1835.
21) Ministerialerlaß vom 27. August 1835.
22) Eingabe vom 8. März 1836.
23) Protokoll der Geralversammlung vom 29. September 1833.
24) Protokoll der Generalversammlung vom 9. October 1831.
25) Commissionssitzung vom 15. Dezember 1833.
26) Ausschußsitzung vom 9. Februar 1834.
27) Ausschußsitzung vom 10. März 1833.

28) Eingabe vom 18. März 1833.
29) Bericht der Commission für Forst- und Landwirthschaft, erstattet von dem Abgeordneten Nefflen vom 23. August 1833.
30) Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. April 1835.
31) Schwäbischer Merkur vom 25. Mai 1835.
32) Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft für Deutschland §. 32.
33) Ebendaselbst §. 8.
34) Ausschußsitzung vom 19. October 1836.
35) Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft für Deutschland §. 41, 31 und 32.
36) Eingabe vom 24. October 1836.
37) Eingabe vom 15. November 1836.
38) Erlaß vom 15. Juni 1837.
39) Grundbestimmungen und Motive für die Ausdehnung des bayerischen Hagelassecuranz-Vereins auf Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt von Director Welsch d. d. 29. November 1837.
40) Schwäbischer Merkur vom 10. April 1839.
41) Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft für Deutschland §. 31 und 38.
42) Schwäbischer Merkur vom 19. März und 10. April 1839.
43) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1840; siehe Schwäbischer Merkur vom 9. April.
44) Protokoll der Generalversammlung vom 20. März 1836.
45) Protokoll der Generalversammlung vom 29. April 1838.
46) Ausschreiben an die Anwälte sine dato.
47) Protokoll der Generalversammlung vom 4. November 1838.
48) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1840.
49) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1830; Protokoll der 60. Sitzung, Seite 46 und 47.
50) Ebendaselbst; Protokoll der 87. Sitzung, Seite 5—21.
51) Protokoll der Generalversammlung vom 22. März 1840.
52) Ministerialerlaß vom 16. Februar 1841.
53) Protokoll der Generalversammlung vom 7 März 1841.
54) Protokoll der Generalversammlung vom 3. April 1842.
55) Verhandlungen der Abgeordneten 1842: 3. Beilage-Heft 1, Seite 377 und 378.
56) Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6, und 25. Juni 1839.
57) Erlaß des Finanzministeriums vom 8. April 1840.
58) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1842; Protokoll der 97. Sitzung, Seite 57—80.
59) Ebendaselbst; 3. Beil. 3. Seite 172.

60) Protokoll der Generalversammlung vom 24. Februar 1843.
61) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1842.
62) Eingabe vom 25. Februar 1843.
63) Ausschußsitzung vom 1. April 1846.
64) Ausschußsitzung vom 9. April 1846.
65) Decret der Regierung des Neckarkreises vom 12. Mai 1846.
66) Protokoll der Generalversammlung des Jahres 1846.
67) Aeltere Statuten §. 7.
68) Schreiben des Anwaltes Stumpf in Eßlingen vom 17. Mai 1836.
69) Schreiben des Anwaltes Kees in Waldsee vom 8. Januar 1836.
70) Schreiben des Anwaltes Ranz zu Unterbalzheim vom 3. Januar 1836.
71) Neue Statuten §. 2.
72) Entwurf der ersten Statuten §. 3.
73) Aeltere Statuten §. 8.
74) Ebendaselbst §. 9.
75) Vorschläge des Herrn Barons von Cotta zu Abänderung der Statuten.
76) Protokoll der Generalversammlung vom 19. Dezember 1830 und der Ausschußsitzung vom 26. April 1830.
77) Aeltere Statuten §. 17.
78) Neue Statuten §. 4.
79) Ebendaselbst §. 10.
80) Instruktion für die Anwälte §. 5.
81) Schreiben des Anwaltes Sallier zu Ehingen vom 2. Januar 1836.
82) Instruktion für die Anwälte §. 45.
83) Eingabe des landwirthschaftlichen Bezirksvereins von Saulgau vom 27. August 1842; Note der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vom 16. Dezember 1842.
84) Bericht des Directoriums der Hagelversicherungs-Anstalt vom 21. Februar 1842.
85) Erster Entwurf der Statuten, §. 14.
86) Ausschußsitzung vom 13. April 1830.
87) Schreiben des Amtmanns Rueff zu Obermarchthal vom 18. September 1830.
88) Ausschußsitzung vom 4. März 1835.
89) Protokoll der Generalversammlung vom 22. März 1835.
90) Schreiben des Amtspflegers Vischer zu Heidenheim.
91) Aeltere Instruktion für die Anwälte.
92) Schreiben der Anwälte Hebich zu Reutlingen vom 3. Januar 1836 und Neuffer zu Leutkirch vom 16. Februar 1836.
93) Schreiben der Anwälte Prongniart zu Urach vom 9. Januar 1836 und Kuen zu Buchau vom 7. Januar 1836.
94) Ausschußsitzung vom 2. März 1836.
95) Schreiben des Anwaltes Meßner zu Aldingen vom 16. März 1836.

96) Schreiben des Anwalts Staib zu Biberach vom 25. Januar 1836.
97) Protokoll der Generalversammlung vom 4. November 1838.
98) Bericht des statistisch-topographischen Bureaus an das königl. Finanzministerium.
99) Ausschußsitzung vom 21. März 1844.
100) Ausschußsitzung vom 25. Februar 1845.
101) Schreiben des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Ehingen vom 11. März 1844.
102) Protokoll der Generalversammlung vom Jahre 1845.
103) Schreiben der derzeitigen Vorstände der Wandergesellschaft der württembergischen Landwirthe vom 24. Juni 1845.
104) Antwortschreiben des Direktoriums der württembergischen Hagelversicherungs-Anstalt vom 10. März 1846.
105) Ausschußsitzung vom 5. März 1846.
106) Decret der Regierung des Neckarkreises vom 12. Mai 1846.
107) S. auch Schreiben des Anwalts Mayer zu Großgartach vom 26. October 1838.
108) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1840.
109) Ministerialerlasse vom 21. Februar 1834 uod 27. März 1835.
110) Erlasse der Regierung des Isarkreises vom 9. und 25. Juni 1833.
111) Instruktion für die Anwälte §. 11.
112) Aeltere Statuten §. 18; siehe auch Schreiben des Ausschusses an die landwirthschaftlichen Bezirksvereine zu Rottenburg, Ulm, Ellwangen u. s. w. vom 25. April 1836.
113) Schreiben des Amtmanns Rueff, Direktors des landwirthschaftlichen Bezirksvereins für die Alp und Donau vom 18. September 1830.
114) Instruktion vom 24. Mai 1836.
115) Ausschußsitzung vom 21. März und Ausschreiben an die Generalschätzer vom 30. März 1837.
116) Neuere Statuten §. 15; Instruktion für die Anwälte §. 14.
117) Instruktion für die Anwälte §. 12.
118) Ebendaselbst §. 16.
119) Ebendaselbst §. 18.
120) Ebendaselbst §. 22 und 28.
121) Ebendaselbst §. 23.
122) Ebendaselbst §. 24.
123) Ebendaselbst §. 17.
124) Ebendaselbst §. 26.
125) Ebendaselbst §. 27.
126) Neuere Statuten §. 16.
127) Instruktion für die Anwälte §. 40.
128) Neuere Statuten §. 17.

129) Siehe den Bericht des Ausschusses an die königliche Stadtdirektion vom 15. Februar 1841.
130) Aeltere Statuten §. 23.
131) Aeltere Statuten §. 18; neuere Statuten §. 11.
132) Schreiben des Anwalts Enchelmayer zu Geißlingen vom 3. Januar 1836.
133) Bericht des Ausschusses an das Ministerium des Innern vom 23. März 1835.
134) Aeltere Statuten §. 17.
135) Ebendaselbst §. 22.
136) Neuere Statuten §. 19.
137) Ebendaselbst §. 20.
138) Schreiben des Anwaltes Müller in Ulm vom 1. Januar 1836.
139) Statuten dieser Gesellschaft, Titel K., 114—117.
140) Statuten dieser Gesellschaft, Titel IV., 113—120.
141) Statuten dieser Gesellschaft, §. 39.
142) Ausschußsitzung vom 6. October 1838.
143) Verfassung der Gesellschaft für Hagelschaden im Königreiche Preußen, §. 4.
144) Ausschußsitzung vom 9. Dezember 1835.
145) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1835.
146) Eingabe des Ausschusses an die Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. April 1836.
147) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1837.
148) Eingabe des Ausschusses vom 19. November 1838.
149) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Januar 1839.
150) Eingabe des Ausschusses vom 21. Januar 1839.
151) Eingabe des Ausschusses vom 4. März 1839.
152) Eingabe des Ausschusses vom 13. März 1839.
153) Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft für Deutschland, §. 6.
154) Statuten des Hagelassecuranz-Vereines im Isarkreise des Königreichs Bayern §. 10 und 21.
155) Eingabe des Ausschusses vom 23. Dezember 1839.
156) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1841.
157) Beilage zu dem Circulaire vom 3. Januar 1842.
158) Note der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins an das Ministerium des Innern vom $\frac{\text{10. Dezember}}{\text{8. Januar}}$ 1842.
159) Bericht des K. statistisch-topographischen Bureaus an das K. Finanzministerium vom Dezember 1843.
160) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1842.
161) Neuere Statuten §. 19.

162) Ebendaselbst §. 21—23.
163) Ebendaselbst §. 34—38.
164) Ausschußsitzung vom 6. April 1843.
165) Ausschußsitzung vom 23. Juni 1843.
166) Ausschußsitzung vom 26. Mai 1843.
167) Schreiben des Königl. Regierungscommissärs vom 25. April 1844.
168) Eingabe des Ausschusses vom 29. April 1844.
169) Beschluß der fürstlich hohenzollern=sigmaringen'schen geheimen Conferenz vom 8. Mai 1844.
170) Protokoll der Generalversammlung vom 24. März 1844.
171) Aeltere Statuten §. 32.
172) Aeltere Statuten §. 31 und 32; neuere Statuten §. 26 und 27.
173) Sitzungsprotokoll vom 15. Dezember 1833.
174) Ausschußsitzung vom 8. Januar 1834.
175) Ausschußsitzungen vom 20. Januar 1842 und 26. Januar 1843; Protokoll der Generalversammlung vom 24. Februar 1843.
176) Neuere Statuten §. 30.
177) Ebendaselbst §. 32.
179) Ebendaselbst §. 33.
178) Ebendaselbst §. 31.
180) Schreiben des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Geißlingen vom 25. September 1846.
181) Schreiben des Direktoriums an den landwirthschaftlichen Verein zu Geißlingen vom 2. October 1846.
182) Vollmachtsurkunde des landwirthschaftlichen Bezirksvereins für die rauhe Alp vom 4. März 1846.
183) Protokolle der Generalversammlungen vom 24. März und 28. April 1844.
184) Instruktion für die Anwälte §. 11.
185) Ebendaselbst §. 22, 28 und 39.
186) Ausschußsitzung vom 4. September 1845.
187) Beobachter, 1846, Nro. 315.
188) Schwäbischer Merkur vom 19. Juli 1846.
189) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1843.
190) Schreiben des Pfarrers Flad vom 25. Februar 1831.
191) Schreiben des Anwaltes Müller in Ulm.
192) Erlaß der königl. Regierung des Neckarkreises vom 18. November 1829.
193) Motion des Abgeordneten Rau vom $\frac{\text{1. März}}{\text{22. Juni}}$ 1839.
194) Ausschußsitzung vom 9. März 1831.
195) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. März 1835.
196) Protokoll der Generalversammlung vom 11. April 1847.
197) Beilage zum Protokoll der Generalversammlung vom 11. April 1847.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Theuerle, P.

Die Hagelversicherungs-Anstalt für das Königreich Württemberg seit ihrem Entstehen bis zum Jahre 1847 Nach den Akten der Anstalt ausgearbeitet

Rottweil 1847

Germ.sp. 479 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021836-3